II 26 03

Planck

Verän

Fortsetz

Beim

Erste Abtheilung.

Zweyter Abschnitt.

Veränderungen in dem Zustand der kirchlichen Gesellschaft von der Mitte des neunten bis in die Mitte des eilften Jahrhunderts.

I.

Veränderungen in den gegenseitigen Verhältnissen des Staats und der Kirche.

Bibliothek der Philos.-theol. Hochschule

Ni (b) 68 - 3,2

118086391

Staatl. Bibliothek Passau

Kap. I.

Streben der Kirche, ihr bisheriges Verhältniß zu dem Staat zu verrücken. Wie weit es sich in den Versuchen äußert, durch die man den Einfluß der weltlichen Fürsten auf die Ersetzung der Bisthümer einschränken will.

§. 1.

Da sich in jeder Periode, in welcher eine Haupt-Veränderung der Verhältnisse des Römischen Stuhls eintrat, die eine neue Epoche in der Geschichte des Pabstthums macht, auch unvermeidlich in mehreren andern Theilen der kirchlichen Gesellschafts-Verfassung und besonders in mehreren andern Zweigen der kirchlichen Regierung manches verrücken und umstellen mußte, so wird es eben so schicklich als nothwendig, diese Veränderungen ebenfalls aus je-

dem Zeitraum auszuheben, und zur leichteren Uebersicht zusammen zu stellen. Einige darunter hängen ohnehin mit der Geschichte des Pabstthums höchst innig zusammen, denn sie traten nur als Folgen der neuen Verhältnisse ein, aus welchen sich dieses heraus bildete: andere hingegen, welche durch andere Ursachen veranlaßt, oder durch andere Zeit-Umstände herbeygeführt wurden, würkten zum Theil mittelbar, ja selbst zum Theil unmittelbar dazu mit, daß es mit der Ausbildung jener Verhältnisse schneller gieng. Man lauft also nicht leicht Gefahr, den Haupt-Gegenstand der Geschichte dabey aus dem Gesicht zu verliehren, aber man kann sicher darauf zählen, daß sich dieser in einem mehrfach neuen Licht dabey darstellen wird.

§. 2.

Auch hier mag es dann am zweckmäßigsten seyn, das Besondere, das sich zum Auszeichnen anbietet, wieder in drey Klassen zu ordnen, und zuerst dasjenige, was sich in der gegenseitigen Lage der kirchlichen und der bürgerlichen Gesellschaft während dieser Jahrhunderte anders rückte,

zwey-

zweytens — dasjenige, was sich in der allgemeinen inneren Gesellschafts-Verfassung der Kirche veränderte, und nach diesem noch

drittens — das Neue, das in die besondere Verbindungs- und Regierungs-Form der verschiedenen kirchlichen Körper hineinkam, oder auch das Alte, das daraus wegfiel, zusammenzustellen und darzulegen.

§. 3.

Den anziehendsten Anblick gewähren unstreitig die Erscheinungen, die sich bey der näheren Hinsicht auf das erste dem Beobachter aufdrängen. Es ist das beständige Streben der Kirche, ihr bisheriges Verhältniß gegen den Staat umzukehren, dem man dabey zwey Jahrhunderte hindurch zusieht, und es ist nicht sowohl das Entgegenstreben des Staats, als das Entgegenstreben der Umstände, durch das man für jetzt noch das ihrige vereitelt sieht. Diese Erscheinungen sind jedoch von einer gedoppelten Art, denn man stoßt einmahl auf solche, bey denen ein höchst planmäßiges Streben der Kirche, sich dem Einfluß des Staats und der obersten Staats-Gewalt zu entziehen,

und

und stoßt wieder auf andere, bey denen ein eben so planmäßiges Streben, sich selbst mehr Einfluß auf den Staat zu verschaffen, bemerkbar wird. Bey den einen wie bey den andern wird man aber auch gleich deutlich gewahr, wie weit ihr ihr Streben gelang, und warum es ihr nicht weiter gelingen konnte?

§. 4.

So ist es zuerst unverkennbar, daß man noch vor dem Ende des neunten Jahrhunderts Anstalten machte, die von den Regenten des Staats bisher ausgeübten Rechte bey der Besetzung der Bisthümer einzuschränken; es muß jedoch sogleich dazu gesagt werden, daß die Kirche hierinn noch nicht weiter gieng, als sie sich auch durch sehr uneigennützige Ursachen gedrungen, und durch sehr starke Gründe befugt halten konnte.

In der fränkischen Monarchie hatten schon Carl der Große und Ludwig der Fromme die alte Ordnung der Bischoffs-Wahlen wieder hergestellt, und sich nur die Bestätigung der Wahlen vorbehalten. Carl dem Großen darf man es zutrauen, daß er sich dazu gewiß

nicht

nicht bloß durch das Zureden seiner Bischöffe, sondern mehr durch seine eigene Ueberzeugung von der Schicklichkeit und Billigkeit der Ordnung bewegen ließ; da sich aber seine nächsten Nachfolger in unzähligen Fällen darüber hinwegsetzten, und gegen einen Bischoff, bey dem sie eine Art von Wahl frey ließen, immer zwanzig andere nach ihrer bloßen Willkühr ernannten, so durfte sich die Kirche um so mehr berechtigt glauben, die Freyheit der Wahlen, so oft und so weit sie konnte, als schon erworbenes Eigenthum zu behaupten, also wenigstens in der Maaße zu behaupten, in der es ihr schon von dem Staat selbst zugesprochen worden war. Darauf schränkte sie aber würklich ihre Bemühungen und Vorkehrungen ein.

§. 5.

In allen den Zwischen-Zeiten dieser stürmischen Periode, in denen nur ein halber Zustand von Ruhe und Ordnung in der bürgerlichen Gesellschaft statt fand, machte die Kirche niemahls einen Versuch, den Landesherrn und Regenten die Ausübung ihres Bestätigungs-Rechts bey den Wahlen der Bischöffe nur zu

erschweh-

erschwehren. Es wurde als unbestrittener und unbestreitbarer Grundsatz allgemein angenommen, daß kein Bischoff gegen den Willen des Landesherrn angestellt werden könne, und diesem Grundsatz zufolge hielt man sich nicht nur für verpflichtet, jeden neu-gewählten Bischoff dem Könige, noch ehe er konsecrirt wurde, zur Bestätigung zu präsentiren, sondern auch voraus seine Genehmigung zu der Wahl einzuholen. Selbst die Formularien, in welchen man dieß zu thun pflegte, sind noch auf uns gekommen [x]); so viel Gelegenheit aber die Fürsten dadurch erhielten, auch auf die Wahlen selbst einzuwürken, und ihre Freyheit zu beschränken, so schien man sich doch nicht einmahl einen Wunsch nach einer Aenderung der Einrichtung zu erlauben, weil man es gar nicht für möglich hielt, daß man es den Landesherrn streitig machen könnte, oder dürfte.

§. 6.

Dieß hingegen deckt sich noch in der Geschichte des neunten Jahrhunderts sehr deutlich auf,

x) In den Werken Hincmars, und bey Sirmond und *Labbé* T. VIII. p. 1866. fg.

auf, daß man es schon hin und wieder geflissentlich darauf anlegte, den Regenten außer jenem mittelbaren Einfluß, den sie durch ihr Bestätigungs-Recht auf die Ersetzung der Bisthümer erhalten konnten, jeden andern und weiteren abzuschneiden. Die Bischoffs-Wahlen selbst wurden daher jetzt nicht nur an einigen Orten in einen sehr ordnungsmäßigen Gang eingeleitet [2]), sondern man nahm, um den Einfluß der weltlichen Macht dabey einzuschränken, noch andere Mittel zu Hülfe, welche dieß sehr gewiß bewürken konnten, und also sicherlich auch bewürken sollten. So machte man schon mehrere Versuche, es als feste Ordnung einzuführen, daß jeder Bischoff aus dem Klerus der Kirche, welcher er vorgesetzt wurde,

2) Wobey es aber doch auch darauf abgesehen war, das Wahl-Recht ganz den Metropoliten und Provinzial-Synoden zuzueignen, und die Gemeinden allmählig davon auszuschließen. Diese Absicht gestanden schon die französischen Bischöffe ganz unverholen auf einer Synode zu Langres vom J. 850. S. Conc. Lingonenſ. Can. 7. bey *Labbe* T. VIII. p. 691.

wurde, genommen werden müsse [3]), denn hätte man es würklich dazu bringen können, so würden unendlich viele Versuchungen weggefallen seyn, durch welche sich bisher die Könige zu einer unmittelbaren Einmischung in die Bischoffs-Wahlen so oft reizen ließen. Um ihnen aber nur einen Vorwand dazu zu entziehen, unter welchem sie am scheinbarsten sich hätten einmischen mögen, hatte man ja in Frankreich schon zu der Zeit des Erzbischoffs Hincmar ein besonderes Devolutions-Recht erfunden, nach welchem auch in jenen Fällen, in welchen eine Kirche von ihrer Wahl-Freyheit einen ordnungswidrigen Gebrauch gemacht hatte, nicht die Dazwischenkunft des Königs eintreten, sondern das Wahl-Recht an den Metropoliten und die Synode der Provinz übergehen sollte [4]).

§. 7.

3) Darauf drangen auch die Päbste mehr als einmahl in diesem Zeitalter. S. Nicolai I. Ep. ad Egilonem. Senonens. Conc. T. VIII. p. 506. und ad Carolum Calvum. p. 507.

4) Die Bischöffe waren dabey strenger als die Könige; denn es geschah zuweilen, daß der König einem von seiner Kirche gewählten Bischoff

§. 7.

Eben dahin konnte und mußte die Verordnung einer französischen Synode zu Valence [5]) aus dem nehmlichen Zeitraum führen, durch welche es sich die Metropoliten auftragen und einschärfen ließen, daß sie bey der Prüfung der neuen Bischöffe, die ihnen zur Bestätigung präsentirt würden, eine größere Strenge zeigen, und alle untauglich befundenen, wenn sie auch von dem Könige ernannt wären, ohne Schonung zurückweisen sollten [6]). Konnte es nehm-

schoff die Bestätigung verweigerte, weil er ihn für untauglich hielt, dann aber doch der Kirche eine zweyte Wahl erlaubte. Ein Beyspiel eines solchen Falles findet sich bey *Labbé* T. VIII. p. 1878.

5) Conc. Valentin. III. a. 855. Can. VII. bey *Labbé* T. VIII. p. 138.

6) Es finden sich auch Beyspiele genug, daß sie es würklich thaten. So weigerte sich der Erzbischoff Hincmar durchaus, den Bischoff Hilduin von Cambray zu konsecriren, den der König Lothar ernannt hatte, weil es ihm an mehreren kanonischen Erfordernissen fehlte. S.

nehmlich zur Observanz gemacht werden, daß auch den Königen ihre untauglichen Präsentirten zurückgeschickt wurden, so wurde dadurch nicht nur am besten dafür gesorgt, daß der Gebrauch, den sie von einem Präsentations-Rechte zu Bisthümern machen konnten, weniger schädlich wurde, sondern es ließ sich auch am gewissesten hoffen, daß sie immer seltener Gebrauch davon machen, und die Wahlen häufiger frey lassen würden.

§. 8.

Conc. T. VIII. p. 463. Diese Erfordernisse, auf welche bey der Prüfung gesehen werden sollte, betrafen nach der Bestimmung der Synode zu Valence nicht nur die Unbescholtenheit des Wandels und der Sitten, sondern auch die Kenntnisse und die Gelehrsamkeit, denn der Metropolit, verordnete sie, sollte immer zuerst untersuchen: cujus vitae sit designatus Episcopus et deinde, cujus scientiae? Einen gleichen Kampf bestand Hincmar mit dem König Ludwig III. wegen eines von ihm ernannten Bischoffs zu Beauvais, dem er ebenfalls die Konsecration verweigerte. S. *Hincmari* Ep. ad Ludovicum III. Opp. T. II. p. 188. 196.

§. 8.

Dafür findet sich keine sichere Spuhr, daß man schon in diesem Zeitraum darauf verfallen wäre, den Päbsten einigen Einfluß auf die Ersetzung der Bisthümer mit dem Bewußtseyn der bestimmten Absicht einzuräumen, daß der Einfluß der weltlichen Macht oder der Könige dadurch abgetrieben werden sollte. Man stoßt zwar auf einige einzelne Fälle, wobey sich die Päbste auch jetzt schon eine Einmischung darein erlaubten. Man stoßt auf andere, wobey sie sich förmlich herausnahmen zu entscheiden, wie es mit der Besetzung vakanter Bisthümer gehalten werden sollte [z]), und man stoßt wieder auf

7) So schrieb Johann VIII. gegen das J. 871. an den Erzbischoff von Besançon, daß er sich nicht unterstehen sollte, einen neuen Bischoff zu Lausanne zu ordiniren, sive rex jusserit, sive plebs postulaverit, weil er, der Pabst, selbst entscheiden wolle, quis utilior sit? S. *Labbé* T. IX. p. 86. Aber so hatte schon sein Vorgänger Hadrian II. den Grundsatz aufgestellt, daß es dem Pabst allein zustehe, den Nachfolger eines Bischoffs zu ernennen, der durch ein Urtheil des Römischen Stuhls ab-

auf andere, wobey sie selbst von fremden Kirchen dazu aufgefordert wurden [8]). Doch das erste fand meistens nur unter besondern Umständen, oder in Fällen einer vorgegangenen notorischen Irregularität, oder bey streitigen Bischoffs-Wahlen statt, über welche processirt wurde; das andere hingegen kam gewöhnlich nur dann vor, wenn man ihre Beystimmung oder Entscheidung bey einem außerordentlichen oder nicht ganz gesetzmäßigen Verfahren, wie z. B. in einem Translations-Fall [9]) zu bedürfen glaubte. In Fällen dieser Art geschah es ja sogar zuweilen, daß sich die Könige selbst an sie wandten [10]); hingegen geschah es auch mehr

gesetzt worden sey. S. Adriani II. Ep. ad Ludovicum, regem Germ. eb. das. T. VIII. p. 927.

8) Wie Stephan V. im J. 880. von der Kirche zu Langres. S. *Flodoard* Hist. eccl. Rhem. L. IV, c. 1.

9) Wie sich die französischen Bischöffe bey der Versetzung des Bischoffs Aritaldus an die Kirche zu Tours an Hadrian II. wandten. S. *Labbé* T. VIII. p. 1658. *Flodoard* L. III. c. 21.

10) Wie Carl der Kahle Johann VIII. ersuchte, daß

mehr als einmahl, daß die Päbste selbst das Befugniß der Regenten, die Bisthümer ihres Landes zu besetzen, noch anerkannten, indem sie selbst zuweilen die Könige auffoiderten, für die Besetzung vakanter Bisthümer zu sorgen [11]); wenigstens kann man einen Pabst aus diesem Zeitalter anführen, der es auf die feyerlichste und bestimmteste Art anerkannte, daß kein Bischoff gegen den Willen des Landesherrn angestellt werden dürfe [12]).

§. 9.

daß er den Erzbischoff Frotar von Bourdeaux nach Bourges versetzen möchte. S. *Labbé* T. IX. p. 8.

11) Oder auch aufforderten, gewisse Geistliche mit Bisthümern zu versorgen, wie z. B. Hadrian II. Carl den Kahlen. Conc. T. VIII. p. 902. und Johann VIII. den König Carlmann. T. IX. p. 111. Den König Eduard von England bedrohte hingegen der Pabst Formosus mit dem Bann, weil er mehrere Jahre lang sieben Bisthümer unbesetzt gelassen hatte.

12) Johann X. Ein gewisser Hilduin hatte sich im J. 920. gegen den Willen des Königs Carls des Einfältigen in das Bisthum zu Tun-

§. 9.

Doch es ist ja mehr als gewiß, daß durch alle diese Mittel, von denen man Gebrauch machte, um dem Einfluß der obersten Staats-Gewalt auf die Besetzung der ersten kirchlichen Stellen gewisse ordnungsmäßige Schranken zu setzen, so viel als nichts bewürkt wurde. Bis in die Mitte des eilften Jahrhunderts hinein blieb es in Deutschland und in Frankreich und in England, nur unter etwas verschiedenen Modifikationen, bey dem alten Gebrauch, daß die Könige durch ihre Nomination die Bischöffe machten. In Deutschand, wo sich die Könige von der Zeit der Ottonen an an die Einrichtungen Carls des Großen und an die Capitularien der fränkischen Könige nicht mehr gebunden glaubten, kam es fast nie zu einer Wahl, son-

gern eingedrungen, und den Erzbischoff Hermann von Cöln mit Gewalt dazu gebracht, daß er ihn konsecriren mußte. S. *Flodoard* in Chron. ad. h. a. Dieß annullirte aber Johann, und zwar aus dem ausdrücklich angegebenen Grund, quia prisca consuetudo et regni nobilitas prohibent, ut nullus episcopus ordinetur sine jussione regis. S. Concil. T. IX. p. 576.

sondern sie ernannten ohne weiteres die Bischöffe [13]), und erließen bloß darüber ein Decret

13) Es ist merkwürdig, daß dieß unter dem frommen Kayser Heinrich II. nicht nur überhaupt am häufigsten vorkam, sondern gerade unter ihm am häufigsten dazu kam, daß sich die Kirchen und Capitel anstatt der Bischöffe, welche sie selbst gewählt hatten, andere aufdrängen lassen mußten. So hatte das Capitel zu Magdeburg im J. 1004. den Probst Walter zum Erzbischoff gewählt, der Kayser aber kassirte die Wahl und ernannte einen andern. S. Dietmar L. V. p. 374. Im J. 1012. that er dieß zum zweytenmahl bey einer Magdeburgischen Bischoffs-Wahl — s. eb. das. L VI. p. 395. Im J. 1008. hatte er es gleichmäßig bey einer Trierischen Wahl gethan, s. Gesta Trevir. c. 46., und im J. 1013. wies er auch einen Candidaten ab, den das Dom-Capitel zu Bremen gewählt hatte, und ernannte einen seiner Hof-Geistlichen zum Erzbischoff. S. *Adam* Brem. L. II. c. 33. Doch wie fest man schon vorher in Deutschland überzeugt war, daß das Ernennungs-Recht der Bischöffe den Königen zustehe, dieß erhellt am auffallendsten daraus, weil sich schon

eret an den Klerus der Kirchen, welcher sie aufzunehmen, und an den Metropoliten, der sie zu konsecriren hatte. In Frankreich erhielt sich hingegen die Ordnung, daß nach dem Abgang oder nach dem Tode eines Bischoffs der König jedesmahl ersucht wurde, der Gemeinde und ihrem Klerus die Wahl eines Nachfolgers zu gestatten, aber an dem Hofe prätendirte man, daß es jetzt immer noch in der Willkühr des Königs stehe, ob er das Gesuch bewilligen, oder den Bischoff selbst ernennen wolle. Wenn also ein Hof-Caplan, den man versorgen, oder sonst ein Competent, den man begünstigen wollte, bey der Hand war, so schickte man der Gemeinde anstatt der Antwort auf ihre Bitte den schon fertigen Bischoff, und dieß kam so häufig vor, daß es bey weitem die gewöhnlichere Besetzungs-Art wurde [14]). Was aber aus den scheinbaren Bi-

im J. 920. der Herzog Arnulf von Bayern von dem König Heinrich I. das Regale verleyhen ließ, daß er seine Landes-Bischöffe selbst ernennen dürfe. S. Luitprand L. II. c. 7.

14) Daher ließen sich auch einige Kirchen beson-

dere

schoffs-Wahlen in der englischen Kirche für ein Spiel geworden war, welche der Ordnung nach in der Gegenwart des Königs angestellt werden sollten, dieß ersieht man am besten aus den Klagen, die mehrmahls im neunten und zehnten Jahrhundert über den mit den englischen Bisthümern getriebenen Handel [15]) an die Päbste gebracht wurden.

§. 10.

dere Privilegien von den Königen geben, wodurch ihnen die Wahl-Freyheit für immer zugestanden wurde. Eines dieser Art erhielt die Kirche zu Chalons von Carl dem Dicken. S. *Labbé* T. IX. p. 378. Auch die Kirche zu Freisingen ließ sich ihr Privilegium darüber, das ihr schon der heil. Corbinian verschafft haben sollte, im J. 906. durch den König Ludwig erneuern. S. Meichelbeck Hist. Frising. T. I. p. 155.

15) S. Epistola Leonis IV. ad Episcopos Britanniae bey *Labbé* T. VIII. p. 30. Die Geschichte eines über das Erzbisthum zu Canterbury mit dem König Edgar geschlossenen Handels erzählt Matthäus von Westmünster in seinen Annalen bey dem J. 958.

§. 10.

In der Würklichkeit wurde also der weltlichen Macht noch gar nichts von dem Einfluß entzogen, den sie sich in den neuen christlichen Staaten des Occidents bey der Ersetzung der Bisthümer vorbehalten oder herausgenommen hatte. Man hatte selbst noch kein würksames Verwahrungs-Mittel gegen den Mißbrauch erfunden, den die Könige zum äußersten Druck und zum größten Verderben der Kirche davon machten; denn waren auch schon die Metropoliten befugt und verpflichtet, jedem unwürdigen und untauglichen Bischoff, den jene der Kirche aufzwingen wollten, die Konsecration zu verweigern; wer konnte wohl bey dem abhängigen Verhältniß, worinn sie selbst mit den Landesherrn standen, auch nur erwarten, daß sie ihr Abweisungs-Recht oft ausüben, und mit gehöriger Standhaftigkeit behaupten würden [16]). Doch gerade dadurch war vielleicht nur

16) Man findet daher auch meistens, daß sie am Ende nachgaben. So hatte Carl der Kahle einen Diakonus Burkard zum Bischoff von Chartres ernannt. Der Erzbischoff von Sens

nur das Gefühl der Nothwendigkeit, dem Mißbrauch Schranken zu setzen, allgemeiner und lebhafter noch an dem Schluß dieser Periode rege geworden, und dieß leitete bald nach dem Eintritt der nächsten den Versuch zu einer desto vollständigeren Veränderung ein.

weigerte sich, ihn zu konsecriren, weil der neue Bischoff in einem gar zu üblen Ruf stand. Er schrieb sogar an den König, daß ihm Christus in Person erschienen sey, und ihm die Konsecration verboten habe; aber nach vier Monathen mußte er doch sich dazu entschließen, quia — sagt der alte Chronikschreiber — imperium regis praevaluit. S. *Labbé* T. VIII. p. 1934.

Kap. II.

Kap. II.

Fortdauernder Einfluß der weltlichen Staats-Gewalt auf das kirchliche Synodal-Wesen. Wie und wodurch er etwas vermindert wird.

§. 1.

Durch eben den Umstand aber, daß es der Kirche in diesen Jahrhunderten noch nicht gelang, der weltlichen Macht ihren Einfluß auf die Besetzung der Bisthümer aus der Hand zu winden, wird es auch schon zum Theil erklärt, warum es ihr eben so wenig in andern Beziehungen ganz gelingen konnte, sich der Einwürkung der obersten Staats-Gewalt zu entziehen. So lange ihre Bischöffe von den Königen gemacht wurden und gemacht werden konnten, so war nicht daran zu denken, daß diese mit steter Beharrlichkeit und mit dauernem Erfolg für ihre Unabhängigkeit vom Staat kämpfen könnten. Es stand ja immer

bey

bey den Königen, sich von dem einen wieder aufopfern zu lassen, was ihnen vielleicht ein anderer auf einen Augenblick abgedrungen hatte, denn es boten sich ihnen immer Menschen genug zu den Bisthümern an, von denen sie sehr gewiß voraus wußten, daß sie sich kein Bedenken daraus machen würden, das Interesse der Kirche und ihres Standes in jedem Kollisions-Fall ihrem Privat-Vortheil aufzuopfern. Man möchte sich daher bey einer einseitigen Hinsicht auf diesen Umstand eher darüber wundern, daß die Bischöffe in diesem Zeitraum noch so viele und doch auch nicht ganz unwürksame Versuche machten, mehrere der Bande, mit welchen der Staat die Kirche umschlungen hatte, etwas loser zu machen, als daß nicht mehrere und glücklichere von ihnen angestellt wurden. Doch das Wunder verliehrt sich, sobald man gewahr wird, daß dennoch auch ihr eigener Vortheil dabey im Spiel war.

§. 2.

So muß man — aber freylich mehr aus dem Erfolg, als aus bestimmten historischen

Nach-

Nachrichten — schließen, daß man würklich schon der weltlichen Macht auch etwas von jenem Einfluß zu entziehen wußte, den sie vorher auf das kirchliche Synodal-Wesen, folglich auch auf die kirchliche Gesetzgebung gehabt hatte. Zu Ende des neunten Jahrhunderts war und blieb es zwar noch Sitte, daß nicht einmahl eine Provinzial-Synode ohne Erlaubniß des Königs zusammenberufen und veranstaltet werden durfte; ja es ergiebt sich aus einer sehr merkwürdigen Urkunde, die sich uns erhalten hat, daß es um diese Zeit allgemein anerkannter Grundsatz des kirchlichen Rechts war: auch ersieht man zugleich aus dieser Urkunde, daß dasjenige, was den Gegenstand der Synodal-Verhandlungen ausmachen sollte, ebenfalls dem Könige noch voraus bekannt gemacht werden mußte. Im J. 867. hatte Nicolaus I. den französischen Bischöffen einige Schriften, die sich auf seine Streitigkeit mit dem Patriarchen Photius von Konstantinopel bezogen, und besonders die Beschuldigungen mitgetheilt, welche dieser gegen die ganze lateinische und occidentalische Kirche vorgebracht hatte. Er äußerte dabey den Wunsch, daß

sie

sie ihn mit ihren Einsichten unterstützen möchten, und forderte deßwegen alle Metropoliten auf, daß sie mit den Bischöffen ihrer Provinz auf einer Synode gemeinschaftlich darüber handeln sollten; zugleich schrieb er aber auch selbst an den König Carl den Kahlen, daß er doch seinen Bischöffen die Erlaubniß zu diesen Versammlungen ertheilen möchte, und erwähnte dabey ausdrücklich, daß er sie angewiesen habe, ihm die Veranlassung dazu gehörig vorzulegen [1]). Der Pabst selbst erkannte es also als gesetzmäßige Ordnung, daß sich die Bischöffe nie versammlen dürften, ohne erst die Erlaubniß ihrer Landesherrn mit bestimmter Angabe des Zwecks ihrer Zusamenkunft nachgesucht zu haben, und daraus kann man sehr sicher schließen, daß damahls die Ordnung noch völlig in ihrem Gang war.

§. 3.

1) "Rogamus piam dilectionem vestram, ut suffragari dignetur, quo facilius fratres nostri possint convenire ad tractanda ecclesiastica negotia, quorum tenorem gloriae vestrae proponi praecepimus." S. Nicolai I. Ep. ad Carolum Calvum bey *Labbé* T. VIII. p. 446.

§. 3.

Auch noch weiter in das zehnte Jahrhundert hinein finden sich Beyspiele genug, daß die Könige selbst von ihren Bischöffen um die Zusammenberufung und Versammlung einer Synode ersucht wurden, womit diese am bestimmtesten anerkannten, daß sie ohne ihre Erlaubniß nicht zusammenkommen dürften. Niemahls aber kam es in dieser ganzen Periode einem Bischoff in den Sinn, seinem Landesherrn das Recht streitig zu machen, daß er ihn nach seinem Gutdünken zu einer Synode verschreiben könnte, also räumten sie ihnen noch diese ganze Zeit hindurch wenigstens dazu das Befugniß ein. Nach den Canonen einer Synode zu Langres vom J. 859. könnten es sich zwar die fränkischen Bischöffe von ihren Königen ausgebeten haben, daß sie nicht öfter als einmahl in zwey Jahren eine Zusammenkunft der sämmtlichen Bischöffe des Reichs veranstalten möchten. Die Verordnung könnte übrigens eben so gut den Sinn haben, daß der König verpflichtet seyn sollte, wenigstens in jedem zweyten Jahr eine solche größere Versamm-

sammlung zu veranstalten [2]), wenn man jedoch auch das erste darinn finden will, so enthält sie keine Einschränkung des königlichen Konvokations-Rechts, sondern nur eine königliche Erklärung, daß kein für die Bischöffe allzubeschwehrlicher Gebrauch davon gemacht werden sollte. Auch kam es in Frankreich besonders nicht selten vor, daß in einem kurzen Zeitraum mehrere solcher Synoden nach einander von den Königen ausgeschrieben wurden, und niemahls weigerten sich die Bischöffe, dabey zu erscheinen.

§. 4.

Eben so oft kam es noch dazu, daß die Könige persönlich den Synoden beywohnten, ihre Verhandlungen leiteten, ihre Schlüsse bestätig-

2) Poscendum a piissimis et christianissimis Principibus nostris, ut concilia episcoporum nullatenus omittantur, sed per singulas quasque provincias saltem semel per annum eorum favore, et pia exoratione celebrentur. In eorum quoque palatiis saltem semel intra biennium generalis Episcoporum conventus agatur. Can. 7. *Labbe* T. VIII. p. 691.

stätigten, und zuweilen selbst auch in Sachen, welche von ganz geistlicher Natur waren, und somit vor den eigensten Gerichtsstand der Kirche gehörten, ihre Vollziehung übernahmen. So nahm es noch Carl der Kahle von Frankreich über sich, die Schlüsse, die man auf einer Synode wegen der nothwendig gewordenen Visitation mehrerer Kirchen und Klöster gefaßt hatte, durch seine Missos zur Vollziehung bringen zu lassen [3]), und wenn er auch, wie es höchst wahrscheinlich ist, meistens nur Bischöffe dazu ernannte, so handelten sie doch nur unter seiner Autorität. In Deutschland hingegen erhielt sich die Einrichtung, daß die größeren Versammlungen der Bischöffe meistens mit den Reichstagen zusammen fielen, oder daß die Bischöffe von den Königen gewöhnlich nur zu gleicher Zeit mit den weltlichen Ständen

3) Selbst noch seinem Nachfolger, Ludwig dem Stammler, trug es im J. 881. die Synode zu Sft. Macra — eben die Synode auf, die es in ihrem ersten Canon so bestimmt heraus gesagt hatte, quod dignitas Episcoporum major sit quam regum. S. Conc. T. IX. p. 340.

den zusammen berufen wurden [4]). Zwar erhielt es sich auch dabey, daß sie eine eigene Kammer auf diesen Konventen ausmachten [5]), durch die man alle kirchlichen Angelegenheiten zuerst allein behandeln ließ; dem Einflusse des Königs auf die Verhandlungen wurde aber nichts dadurch entzogen, so lange man nur noch seine Sanction zu der Gültigkeit des Verhandelten für wesentlich nöthig hielt.

§. 5.

4) Die Einrichtung kam auch in der allmählig restaurirten spanischen Kirche wieder auf. Der ersten größeren Synode, welche hier nach einem langen Zeitraum wieder gehalten wurde, der Synode zu Oviedo unter Alfons III., wohnten auch die Grafen des Reichs bey, die eben so wie die Bischöffe die Akten unterschrieben. S. Conc. T. IX. p. 246.

5) Dieß ersieht man am deutlichsten aus den Akten der Synode zu Tribur vom J. 895. T. IX. p. 439. und schon aus einer früheren Maynzischen vom J. 847. unter dem Erzbischoff Rabanus Maurus, woraus zugleich erhellt, daß die geistliche Kammer wieder in die zwey Bänke der Bischöffe und der Aebte eingetheilt war.

§. 5.

Dennoch lassen sich auch hier schon mehrere Anzeigen beobachten, welche die Annäherung einer Veränderung in dem bisherigen Stand der Verhältnisse zwischen der Kirche und zwischen der weltlichen Macht ankündigten.

So scheint es einmahl schon im zehnten Jahrhundert allmählig in Abgang gekommen zu seyn, daß die Erlaubniß der Könige zu der Veranstaltung einer Provinzial-Synode eingeholt wurde 6). Es verliehrt sich jede Spuhr davon,

6) So wird es schon in den Akten der Synode zu Trosley vom J. 909. bemerkt, daß sie allein von dem Erzbischoff von Rheims veranstaltet worden sey — und doch wollten dabey die Bischöffe nicht bloß wegen einer Provinzial-Angelegenheit, sondern de statu ecclesiae et totius regni utilitate tractaturi zusammengekommen seyn. S. *Labbé* T. IX. p. 521. Im J. 927. kamen aber wieder sechs Bischöffe aus dem Metropoliten-Sprengel von Rheims zu Trosley zu einer Synode zusammen, wiewohl ihnen der König Rudolf die Erlaubniß dazu verweigert hatte. S. *Flodoard* Chron. ad h. a.

davon, daß es die Metropoliten nur noch nöthig gefunden hätten, eine Anzeige an den Landesherrn zu machen, wenn sie es zuweilen dienlich fanden, ihre Bischöffe zusammen zu berufen. Man stoßt wenigstens jetzt, und zwar nicht nur in der Geschichte der englischen Kirche, welcher in diesem Jahrhundert der furchtbare heil. Dunstan als Erzbischoff von Canterbury so viel Macht erkämpfte, sondern auch in der Geschichte der deutschen auf mehrere Synoden, die zuverlässig ohne Vorwissen und ohne die Erlaubniß des Königs veranstaltet worden waren. So hatte der Erzbischoff Willigis von Maynz zu der Versammlung der Synode zu Gandersheim im J. 1000. sich gewiß nicht erst die Genehmigung Otto's III. ausgebeten [7]). Eben so verhielt es sich mit den Konventen, die in den zwey folgenden Jahren von den deutschen Bischöffen in der Streitsache zwischen Willigis und dem Bischoff Bernhard von Hildesheim noch nach der Synode zu Pölde, welcher ein päbstlicher Legat beygewohnt hatte, zu Frankfurt und zu Frizlar

7) S. Harzheim Conc. Germ. T. III. p. 18.

lar gehalten wurden. Dieß machte aber schon eine bedeutende Veränderung. Wenn man auch den Königen das Recht noch zugestand, ihre Bischöffe, so oft sie es für gut fanden, zusammen zu rufen, so konnte doch dieß Recht nicht mehr viel austragen, sobald die Bischöffe auch ohne Vorwissen der Könige eine Synode bilden und gemeinschaftlich darauf handeln konnten; denn damit war es ja eingeleitet, daß sie die gesetzgebende Gewalt für die Kirche auch ohne Zuziehung der landesherrlichen ausüben konnten.

§. 6.

Doch, durch andere Einrichtungen war jetzt noch dafür gesorgt, daß die Kirche und die Bischöffe keine große Vortheile daraus ziehen konnten. Sie mochten wohl jetzt zuweilen zusammen kommen, ohne daß die Landesherrn Notiz davon nahmen, oder Notiz davon erhielten, aber um demjenigen, was sie dabey beschließen mochten, Kraft zu geben, mußten sie doch meistens selbst an sie rekurriren, und ihr Ansehen zu Hülfe nehmen. Allein darüber kam es allmählig zu einer andern Veränderung

in Beziehung auf das Synodal-Wesen, die zuletzt auch für den Einfluß der weltlichen Macht sehr merklich, wenn schon nur mittelbar, nachtheilig wurde.

§. 7.

Gegen die Mitte des zehnten Jahrhunderts und schon etwas früher wird man höchst deutlich in der Geschichte gewahr, daß der regelmäßige Gang des Synodal-Wesens überall eine Störung und Unterbrechung erlitten hatte. Das Herumziehen auf den Concilien schien bereits den meisten Bischöffen entleidet, woraus zunächst die Folge entsprang, daß das Institut der Provinzial-Synoden auf das neue in Abgang kam. Wenigstens die alte gesetzmäßige Ordnung, daß doch eine in jedem Jahr zu einer bestimmten Zeit gehalten werden sollte, kam überall in Abgang [8]); denn ohne eine besondere

8) Im J. 1022. schrieb daher der Erzbischoff Aribo von Maynz an den Bischoff von Würzburg, indem er ihn einlud, auf die Synode zu Höchst zu kommen, "die Kirche sey zu der Zeit ihrer Vorfahren in einem viel blühende-

sondere Veranlassung kam man jetzt nicht mehr leicht zusammen, und da man selbst den Veranlassungen dazu jetzt lieber auswich, als man sie suchte, so konnten nun leicht in manchem Metropoliten-Sprengel ein Paar Jahrzehende verfließen, ehe es zu einer Synode kam.

§. 8.

Unstreitig trugen mehrere Ursachen, die sich leicht erkennen lassen, zu dieser Veränderung das ihrige bey; aber eben so leicht erkennt man auch, wodurch und auf welche Art sie zugleich für die weltliche Staats-Gewalt nachtheilig

ren Zustande gewesen, weil die Bischöffe damahls häufiger Synoden angestellt hätten. Es sey also hohe Zeit, daß sie endlich einmahl aus dem Schlaf der Trägheit erwachten. S. Harzheim Conc. Germ. T. III. p. 60. Aber schon vor der Mitte des zehnten Jahrhunderts hatte Ratherius von Verona im fünften Buch seines Agonisticon darüber geklagt, daß das Institut der Synoden fast ganz abgekommen sey. S. *Martene* und *Durand* Collect. ampliss. vetr. Monum. T. IX. p. 922.

theilig werden konnte. Das gegenwärtig-schlimme für diese lag dabey bloß darinn, daß sie jetzt seltener als vorher zu der Aeußerung ihres verfassungsmäßigen Einflusses auf kirchliche Angelegenheiten und zu einer würksamen Theilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung kam; doch konnte sich erst in der Folge der ganze Nachtheil zeigen, der für sie daraus entsprang. Weil solche Synoden fast gar nicht mehr vorkamen, so vergaß man allmählig, wie es sonst damit gehalten worden war, und vergaß zuerst den Umstand, daß und wo man die Könige dabey hatte zuziehen müssen. Ein neuer Geschäfts-Gang, bey dem man der Nothwendigkeit ihrer Zuziehung auswich, konnte nun viel leichter eingeleitet und in die Praxis eingeführt werden, und ehe sie selbst daran dachten, war sie schon völlig beseitigt. Dieß hätte aber gewiß nicht erfolgen, wenigstens nicht so schnell und nicht ohne Kampf erfolgen können, wenn sich das alte Institut erhalten hätte, nach welchem die Bischöffe jeder Provinz alle Jahre regelmäßig zusammen kommen, aber eben so regelmäßig alle Jahre die landesherrliche Erlaubniß dazu einholen mußten.

§. 9.

Noch mehr wurde hingegen dem Einfluß der weltlichen Macht auf das kirchliche Synodal-Wesen durch eine dritte Veränderung, welche dabey eintrat, nehmlich durch den Einfluß entzogen, den sich die Päbste darauf anzumaßen anfiengen, und auch würklich schon zu erhalten wußten. Dadurch wurde der neue Geschäfts-Gang, der in der folgenden Periode sich befestigte, schon in dieser am würksamsten vorbereitet: nur läßt sich sehr scheinbar bezweifeln, ob irgend etwas von Seiten der Päbste planmäßig dabey angelegt war. Wie es jedoch damit seyn mag, so verdient jeder Zufall und jedes Mittel, wodurch die Päbste zu einem weiteren Einfluß auf das Synodal-Wesen gelangten, als eine bedeutende Erscheinung in der Geschichte der kirchlichen Gesellschafts-Verfassung bemerkt zu werden.

§. 10.

Schon die ersten Päbste dieses Zeitalters schienen zwar die neue Lehre des falschen Isidors mit besonderem Wohlgefallen aufgefaßt zu haben, nach welcher das Konvokations-Recht

aller

aller grösseren Synoden ausschließend dem Römischen Stuhl gehören, und eigentlich alle Concilien-Schlüsse nur durch die Autorität von diesem ihre Gültigkeit erhalten sollten. Sie ließen sich wenigstens schon hin und wieder etwas davon entfallen; ja Nicolaus I. schien auch bereits versuchen zu wollen, ob nicht das neue Recht in Anwendung gebracht werden könnte? Er verschrieb ohne weiteres die französischen und die deutschen Bischöffe zu einer Synode, welche er in Rom halten wollte; da sich aber keiner einstellte, und Hincmar von Rheims ihm geschrieben hatte, daß sie nicht ohne Erlaubniß ihres Königs aus dem Reich reisen dürften, so ließ er es bey dem einen Versuch bewenden [9]), und schien sich selbst die Lehre daraus genommen zu haben, daß es nöthig

9) Doch bezeugte er dem König von Frankreich und auch Ludwig von Deutschland sein ernsthaftes Mißfallen darüber, daß sie ihre Bischöffe nicht geschickt hätten, indem er ihnen schrieb, daß sie wenigstens einige im Nahmen der übrigen hätten schicken können. S. Nicolai I. Ep. 27. bey *Labbe* T. VIII. p. 403.

thig seyn möchte, mit besonderer Vorsicht dabey zu Werk zu gehen.

§. 11.

Länger als ein Jahrhundert hindurch ließ es sich jetzt kein Pabst mehr einfallen, auswärtige Bischöffe auf eine Römische Synode zu verschreiben, wenn sie nicht in einer Appellations-Sache oder sonst in einem Proceß, der zu Rom anhängig gemacht worden war, als Partheyen zu erscheinen hatten. Nur an die deutschen Bischöffe ließ Johann VIII. im J. 878. eine Einladung ergehen, daß auch sie auf der Synode zu Troyes, die er während seiner Anwesenheit in Frankreich halten wollte, erscheinen möchten [10]; allein dieß war gar nichts ungewöhnliches, daß deutsche Bischöffe auf französische und französische Bischöffe auf deutsche Synoden berufen wurden, und höchst wahr-

10) Auch schien er doch zuweilen einzelne fremde Bischöffe zu seinen Römischen Synoden eingeladen zu haben. S. *Labbé* T. IX. p. 9. 13. Sein Schreiben an den Erzbischoff Bertulf von Trier s. in Hontheim Hist. Trev. T. I. p. 216.

wahrscheinlich hatte auch Johann die damahligen Landesherrn der deutschen Bischöffe, die Söhne Ludwigs des Deutschen, vorher darum begrüßt. Wenigstens hatte Nicolaus I. diese Förmlichkeit beobachtet, da er es nöthig fand, daß auch deutsche und französische Bischöffe der Untersuchungs-Synode beywohnen sollten, die er in Lothringen wegen der Ehe-Sache des Konigs Lothar veranstalten ließ; und es ist aktenmäßig erweislich, daß sie auch Johann selbst in ähnlichen andern Fällen beobachtete. Findet sich doch unter seinen Briefen ein förmliches Requisitions-Schreiben an den Herzog von Venedig, worinn er diesen ersuchte, daß er die Bischöffe seines Gebiets auf eine nach Ravenna ausgeschriebene Synode schicken möchte [11]).

§. 12.

Immer häufiger kam es aber doch jetzt dazu, daß durch die Päbste in jedem einzelnen Reich bald größere, bald kleinere Konvente der Bischöffe veranlaßt wurden. Entweder schickten sie einen Legaten, der diese oder jene Sache

11) Johann VIII. Ep. 27. Conc. T. IX. p. 14.

che mit den Landes-Bischöffen auf einer Synode ausmachen, oder schickten sie einem der Landes-Bischöffe selbst den Auftrag und die Vollmacht, daß er mit Zuziehung mehrerer andern einen Proceß entscheiden, oder eine Zwistigkeit beylegen sollte [12]). Blieb es dann auch dabey in der Ordnung des Geschäfts-Gangs, daß immer eine Anzeige an den Landesherrn davon gemacht wurde, so verlohren doch gewiß die Anzeigen in solchen Fällen immer mehr von der Form der Bitten. Man gewöhnte sich unmerklich an die bloße Communikations-Form. Die Fürsten selbst vergaßen allmählig, daß sie etwas mehr dabey zu thun hätten, als die Communikation anzunehmen; und dieß dehnte sich bald auch auf dasjenige aus,

12) So trug es Johann VIII. im J. 873. den Erzbischöffen von Arles und Narbonne auf, daß sie einen Proceß zwischen den Bischöffen von Usez und Avignon, und im folgenden Jahr den Bischöffen von Bologna, Mantua, Vincenza und Ferrara, daß sie einen Handel zwischen den Bischöffen von Trident und Verona schlichten sollten. S. Conc. T. IX. p. 90. 191.

aus, was auf diesen Synoden verhandelt und beschlossen wurde. Weil man unter der Autorität des Pabsts dabey handelte, so glaubte man, daß für die Dazwischenkunft der landesherrlichen gar kein Raum mehr übrig sey. War der Gegenstand der Verhandlungen eine Rechts- oder Privat-Sache, so hielt man es wohl gar nicht für nöthig, der weltlichen Behörde etwas davon mitzutheilen. Da dieß aber am häufigsten der Fall war, so kamen bald diese Mittheilungen ganz aus der Gewohnheit, und wenn sich darüber auch nur der Glaube unmerklich befestigte, daß es wenigstens einzelne kirchliche Sachen gebe, bey denen man ihre Zuziehung gar nicht nöthig habe, wie viel war nicht schon dadurch für sie verlohren?

§. 13.

Auf diese Art wurde jetzt schon durch die häufigere, wiewohl immer noch sehr beschränkte Dazwischenkunft der Päbste in kirchlichen Angelegenheiten der obersten Staats-Gewalt am meisten von dem Einfluß entzogen, den sie vorher darauf gehabt hatte. Es ließ sich selbst

unfehl-

unfehlbar voraussehen, daß sie auf diesem Wege auch vollends um den Ueberrest gebracht werden würden, der für jetzt noch in ihren Händen blieb, doch kann man sich auch dabey nicht verhehlen, daß sie dieß hätte verhindern können, wenn sie nur von diesem Ueberrest einen gehörig weisen Gebrauch gemacht hätte. So lange nur jeder Regent einerseits noch das Recht behielt, seine Bischöffe, auch wenn er wollte, zu einer Synode zu berufen, und so lange sich andererseits die Bischöffe weder für ihre Person, noch für ihre Güter unantastbar für sie machen konnten, so blieben ihnen immer noch Mittel genug übrig, ihren Einfluß auf die Kirche zu behaupten. Freylich aber ließ sie es eben deßwegen auch nicht an Versuchen fehlen, sich zugleich in diesen Beziehungen unabhängiger von ihnen zu machen, und auch diese Versuche mißlangen nicht ganz.

Kap. III.

Kap. III.

Weniger gelungene Versuche der Kirche, ihre Befreyung von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit weiter auszudehnen.

§. 1.

Vor der Mitte des neunten Jahrhunderts war es bekanntlich dem christlichen Klerus noch in keinem der occidentalischen Staaten gelungen, sich die gänzliche Immunität von der bürgerlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, die er sich unter dem Nahmen der Kirche angemaßt hatte, auch in der Würklichkeit zu erkämpfen. Man schien es zwar als Rechts-Regel zu erkennen, daß alle zu der Kirche gehörige Personen auch nur von der Kirche gerichtet werden könnten; aber man hatte in der Praxis überall Ausnahmen anzubringen gewußt, durch welche die Immunität des Klerus sehr merklich eingeschränkt wurde. Sie

lief fast bloß darinn zusammen, daß man den Geistlichen gestattete, die Processe, welche sie unter einander selbst hatten, von ihren Bischöffen entscheiden zu lassen, und zugleich den Bischöffen das Kognitions- und das Straf-Recht über alle kirchliche Verbrechen der Geistlichen überließ; aber in allen bürgerlichen Streit-Sachen, in welche sie mit Layen verwickelt werden konnten, und bey allen ihren Vergehungen gegen den Staat hatte sich die weltliche Staats-Gewalt an den meisten Oertern auch eine mehrfache Möglichkeit, sie zu fassen, vorbehalten.

§. 2.

Es ließ sich eben deßwegen leicht voraussehen, daß es nicht viel würken würde, wenn die Kirche auch fortdauernd noch so oft daran erinnerte, daß es der Regel nach anders seyn sollte. Die Sache war ihr zwar zu wichtig, als daß sie des Erinnerns daran jemahls müde geworden wäre. Auf einer Menge von Synoden wiederholte man daher immer auf das neue die alten Canonen, durch welche allen Geistlichen, die sich in irgend einer Sache an

ein

ein weltliches Gericht wenden würden, die Strafe der Absetzung, und allen weltlichen Richtern, welche die Hände an einen Geistlichen legen würden, die Strafe des Bannes angekündigt wurde [1]). In mehreren neuen Formen suchte man es zugleich den Layen fühlbar zu machen, daß es etwas ganz unnatürliches sey, wenn sie sich herausnehmen wollten, einen Geistlichen zu richten; ja der Pabst Nicolaus I. schrieb selbst an die Bulgarischen Großen, welche bey ihm angefragt hatten, ob sie einen verheyratheten Priester fortjagen oder behalten sollten? daß es ihnen als Layen gar nicht zustehe [2]), sich um die Aufführung ihrer Geistlichen zu bekümmern, worüber nur ihre Bischöffe zu urtheilen hätten.

§. 3.

1) S. Conc. Moguntin. ann. 888. can. 23. Conc. Viennenſ. a. 892. can. 21.

2) "Verum de Presbyteris, qualescumque sint, vobis, qui Laici estis, nec judicandum est, nec de vita eorum quidquam inquirendum; sed episcoporum judicio omne, quicquid est, reservandum. S. Nicolai I. Resp. ad Consult. Bulgaror. bey *Labbe* T. VIII. p. 540.

§. 3.

Aus mehreren Vorfällen läßt sich jedoch schließen, daß man im zehnten Jahrhundert etwas mehr in die Gewohnheit hineinkam, die eigene Gerichtsbarkeit der Kirche über die zu dem Klerus gehörigen Personen zu respektiren. Noch in der Geschichte des neunten Jahrhunderts findet sich ein Beyspiel, daß der König Carl der Kahle von Frankreich sich selbst an eine Synode wandte, um ihr die Bestrafung eines Diakonus, der falsche Urkunden fabricirt hatte, zu empfehlen [3]). Ueber ein entschiedenes Verbrechen gegen den Staat, das von einem Geistlichen begangen worden war, schien er also doch nicht selbst erkennen zu wollen, und daran mußten wohl auch die Unter-Gerichte, und selbst die Herzoge und Grafen ein Beyspiel nehmen. Dieß mögen sie auch genommen haben, denn es kam jetzt in der That immer seltener vor, daß von einem weltlichen Gericht gegen Geistliche procedirt wurde; aber dieß war am wenigsten Würkung eines größeren Respekts, den man vor der Kirche bekommen hätte.

§. 4.

3) S. Concilium Suessionens. II. ann. 853. c. 6.

§. 4.

Mehrere Ursachen würkten ohne Zweifel dabey zusammen. Auf der einen Seite hatten ja die Bischöffe hier und da selbst die weltliche Gerichtsbarkeit in ihren Diöcesen und sogar das Recht des Blut-Banns darinn erhalten, und auf der andern Seite war überhaupt ihre Macht und ihr Ansehen in ihrem Charakter als Land- und Reichsstände so hoch gestiegen, daß man es jetzt auch weniger als vorher wagen, daß es selbst die Herzoge und Grafen weniger als vorher wagen durften, sie in ihrem kirchlichen Verhältniß anzutasten. Wenn sich jetzt ein Graf an einem Priester oder sonst an einer Person, die zu der Kirche gehörte, vergriff, so lief er Gefahr, daß ihm der Bischoff nicht nur den Bann, sondern noch eine Fehde dazu ankündigte: es war also in der Ordnung, daß jetzt Fälle dieser Art auch seltener vorkamen; aber es war nicht Achtung vor der Kirche, sondern Furcht vor den Bischöffen, was sie seltener machte. Dieß legte sich dadurch am auffallendsten zu Tag, weil man dafür bey jeder Gelegenheit, wo man es nur ohne Furcht vor den Bischöffen thun konn-

te, alles, was zu der Kirche gehörte, mit desto roherer Gewaltthätigkeit behandelte.

§. 5.

Wäre es aber auch würklich dazu gekommen, daß man die Befreyung des Klerus von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit allgemein anerkannt hätte, so konnte doch damit nicht viel gewonnen werden, so lange die Bischöffe nicht auch für die oberste Staats-Gewalt oder für die Regenten und Könige unantastbar gemacht wurden. Dazu kam es jedoch nicht nur niemahls, sondern die Bischöffe glaubten selbst noch nicht, daß es jemahls dazu gebracht werden könnte, ja es darf nicht verschwiegen werden, daß die meisten von ihnen noch bescheiden und billig — oder auch vernünftig genug waren, um nicht einmahl zu wünschen, daß es dazu kommen möchte. Selbst der Erzbischoff Hincmar von Rheims unterschied in derjenigen seiner Schriften, worinn er am stärksten für die Immunität der Geistlichen eiferte, die gewöhnlichen öffentlichen Gerichtshöfe von dem obersten Gerichtshof des Königs, und räumte ein, daß Bischöffe, die auf keine Wei-

se

se vor jene gebracht werden könnten, doch vor den letzten gefordert werden möchten [4]). Wenn er aber dabey darauf bestand, daß der König einen Bischoff nur nach den Gesetzen der Kirche richten lassen dürfe, so wollte er ihm damit die oberrichterliche Gewalt des Oberherrn über ihn gar nicht absprechen, sondern nur dadurch andeuten, daß er sie auch gegen den Bischoff auf eine ordnungsmäßige Art auszuüben, oder auch den Bischoff, wie jeden seiner Unterthanen, nach seinem eigenen Recht [5]) zu behandeln verpflichtet sey.

§. 6.

4) "Non abhorret a ratione, si quis non accuset Episcopum ad publicos judices, quod non licet, sed reclamet ad Regem." S. Quaterniones Carolo Regi apud Pistas oblati. *Hincmar.* Opp. T. II. p. 316.

5) Dieß liegt doch ganz klar in der folgenden Stelle der Schrift: "Ipsi etiam Judaei christianae legis inimici passim legum suarum judicantur judicio. Bubulcus quoque et subulcus, atque opilio suam habent legem — Episcopo vero lex ecclesiastica denegabitur." p. 332. Dieß liegt aber eben so bestimmt in einem andern Brief von Hincmar an den König, worinn er

§. 6.

Diesen Grundsätzen zufolge ließ zwar der König Hugo Capet im J. 991. über den Erzbischoff Arnulf von Rheims auf einer Synode von seinen Mitbischöffen das Absetzungs-Urtheil aussprechen, und den ganzen Proceß gegen ihn nach dem kirchlichen Criminal-Recht instruiren; aber niemand kam es in den Sinn, etwas ordnungswidriges darinn zu sehen, daß er schon vorher den eines Verbrechens gegen den Staat beschuldigten Bischoff in das Gefängniß geworfen hatte. Wenn dabey der Erzbischoff Seguin von Sens darauf antrug, daß der König ersucht werden sollte, der Synode das Leben Arnulfs zu versichern, so wollte er allerdings das Versprechen von ihm ausgewürkt haben, daß Arnulf, wenn er von der Synode schuldig gefunden würde, mit keiner Capital-Strafe belegt werden sollte: aber lag nicht zugleich in dem Antrag das Geständniß, daß sich der König auch dazu befugt halten könnte?

§. 7.

ihn belehrt, quales judices constituere debeat ad causas inter Ecclesiasticos et seculares dirimendas. eb. das. p. 839.

§. 7.

Wenn es daher die französischen und die deutschen Bischöffe auf einigen Synoden als Rechts-Prinzip aufstellten [6]), daß nur ein Gerichts-Hof von zwölf Bischöffen ein rechtskräftiges Absetzungs-Urtheil über einen Bischoff aussprechen könne, so konnten sie auch dabey nicht die Absicht haben, sich der oberrichterlichen Gewalt der Könige entziehen zu wollen; sondern es wurde bloß damit eine der Formalitäten bestimmt, mit welchen der Criminal-Proceß gegen einen Bischoff instruirt werden, oder es wurde bloß damit festgesetzt, daß der König bey dem Gericht, das er über einen Bischoff halten wollte, wenigstens zwölf seiner Pairs zuziehen müßte. Mag es jedoch immer wahrscheinlich genug seyn, daß die Bischöffe etwas mehr dabey abzweckten, und schon von weitem her Anstalten machen wollten, die oberrichterliche landesherrliche Gewalt in Beziehung auf sich selbst an Formen zu binden, durch

6) Nach Leo IV. in Epist. ad Episcopos Britanniae. Conc. T. VIII. p. 31. Concil. Tribur. ann. 896. c. 10.

durch welche ihre Ausübung mehr erschwert werden sollte. Den Wunsch darnach hatten wenigstens die französischen Bischöffe schon sehr deutlich verrathen, da sie selbst den Pabst Nicolaus I. ersuchten, es doch wo möglich dahin zu bringen, daß gar kein Bischoff ohne Vorwissen des Oberhaupts der Kirche mehr abgesetzt werden könne, denn sie konnten aus keiner andern Absicht die Dazwischenkunft des Pabsts dabey wünschen, als um die Dazwischenkunft der weltlichen Macht zu durchkreuzen. Die Absicht lag aber fast eben so sichtbar in der Clausel, die man zu dem Normativ hinzusetzte, daß ein Bischoff nur durch den Spruch von zwölf andern Bischöffen abgesetzt werden könne, nehmlich in dem Verbot, daß das Urtheil niemahls vollzogen werden dürfe, sobald eine Appellation an den Pabst eingelegt worden sey [7]): allein mochte auch der

7) "Si fuerit Episcopus, qui in romanae Sedis Episcopi praesentia voluerit audiri, nullus super illum finitivam dare, praesumat sententiam." Dieß hatte aber nur Leo IV. in seiner Epist. ad Epos Britann. hinzugesetzt — und selbst dieß ist

der Zweck der Bischöffe immer dahin gehen, so ist es doch entschieden gewiß, daß er für jetzt noch nicht erreicht wurde.

§. 8.

Noch im eilften wie im zehnten Jahrhundert finden sich Beyspiele genug von Bischöffen, gegen welche die landesherrliche Macht ihr Straf-Recht ausübte, ohne sich immer an die Formen zu binden, in welche man sie gern hineingezwungen hätte. Es war Otto I., der einen Erzbischoff von Maynz ins Kloster steckte, und keinem der übrigen deutschen Bischöffe kam es dabey in den Sinn, daß er einen Mißbrauch von der königlichen Gewalt gemacht habe [8]). Es war ist noch etwas zweifelhaft — die deutschen Bischöffe auf der Synode zu Tribur hatten es aber weggelassen.

8) Welche Strafe eben dieser Kayser im J. 969. dem Erzbischoff Adelbert von Magdeburg für eine ganz kleine Unbesonnenheit ansetzte, erzählt Dietmar L. II. p. 337. Aber noch im J. 1046. setzte ja Heinrich III. den Erzbischoff Witger von Ravenna ab, und wurde dafür selbst von dem Cardinal Peter Damiani mit Lobsprüchen überhäuft. S. Epist. L. VII. ep. 2.

war Conrad II., der fast ein halbes Dutzend lombardischer Bischöffe auf seinem Zuge durch Italien gefangen mit sich herum führte; und wenn sich auch der italiänische Pöbel daran ärgerte, daß der Kayser seine unheiligen Layen-Hände an Bischöffe zu legen wagte [9]), so wagte es doch der Pabst selbst nicht, ihn nur deßwegen zur Rede zu stellen. Allgemein behauptete sich also noch der Glaube, daß auch kein Bischoff durch seinen kirchlichen Charakter unantastbar für die oberste Staats-Gewalt gemacht werde. Der Glaube erhielt so gar durch einen besondern Umstand, der auch noch besonders berührt werden muß, in diesem Zeitraum einen weiteren Grund; so lange er sich aber behauptete, so blieben dem Staat auch noch von dieser Seite her Mittel genug übrig, durch welche er auf die Kirche einwürken konnte.

9) Es waren der Erzbischoff von Mayland, und die Bischöffe von Vercelli, Cremona und Placenz. Doch erzählt der Biograph Conrads, daß man sich auch in Deutschland daran gestoßen habe. S. *Wippo* in Vita Conradi Sal. in Pistorius Scriptor. rer. germ. p. 481.

Kap. IV.

Kap. IV.

Etwas verändertes Verhältniß, in das die Kirche mit dem Staat in Beziehung auf ihre Güter hineinkömmt.

§. 1.

Eben so viele Mittel dazu erwuchsen endlich für den Staat auch noch aus den Verhältnissen, in welchen die Kirche wegen ihrer Güter mit ihm blieb, ja in welche sie zum Theil jetzt erst nach dieser Beziehung mit ihm hineinkam; denn jene alten Verhältnisse blieben nicht nur unverrückt; sondern sie rückten sich selbst zum Theil während dieses Zeitraums noch günstiger für den Staat, als sie vorher gestanden waren.

§. 2.

So behielten alle jene Bestimmungen ihre Kraft, durch welche einst in den Staaten, die zu der fränkischen Monarchie gehört hatten, die

Steuer-

Steuer-Freyheit der Kirchen-Güter modificirt und beschränkt worden war. Es blieb Gesetz und Observanz, daß von den Gütern einer jeden Kirche nur der Mansus ecclesiasticus, oder dasjenige Stück Land, das den fundus ausmachte, den sie gesetzmäßig haben mußte, als frey von allen Staats-Lasten betrachtet wurde [1]). Es blieb Gesetz und Observanz, daß auch die Kirche von allen den übrigen Gütern, zu denen sie auf irgend einem Wege gekommen seyn mochte, die Zinsen und Abgaben entrichten mußte, welche vorher zum Besten des Grundherrn oder des Landesherrn darauf gehaftet hatten [2]). Es blieb Gesetz und Observanz, daß sie auch von dem völlig freyen Lande, das sie noch außer ihrem Mansus ecclesiasticus besitzen mochte, alle jene Lasten tragen mußte, welche jeder freye Guts-Besitzer verfassungsmäßig dem Staat schuldig war. Und es blieb endlich Gesetz und Observanz, daß ihre Befreyung von allen sonstigen beson-

deren

1) S. Concil. Meldense a. 845. can. 63.

2) Es wurde noch einmahl von Carl dem Kahlen in seinem Capitular von Pistres vom J. 864. besonders sanktionirt, cap. 28.

deren Präſtationen, welche auch jeden andern Guts-Beſitzer trafen, nur von dem Umfang der Immunitäts-Privilegien abhieng, die ſich jede Kirche insbeſondere von dem Könige auswürken mußte.

§. 3.

Bey dieſen Einrichtungen hatte der Staat nur wenig Nachtheil, oder doch keinen unmittelbaren Nachtheil davon zu beſorgen, wenn ſich auch der Güter-Stock der Kirche noch ſo ungeheuer vermehrte. Es konnte ihm gleichgültig ſeyn, in welche Hände das Land fiel, wenn es nur nicht aus der Maſſe herausfiel, auf deren Beyträge zu der Beſtreitung ſeiner Bedürfniſſe gerechnet war. Die Kirche hingegen mußte es wohl, ſo wie ihr Güterſtock gröſſer wurde, auch immer lebhafter ſelbſt fühlen, daß ihre Beyträge nicht entbehrt werden könnten; daher machte ſie nur ſelten eine Bewegung, ſich der Verpflichtung dazu zu entziehen. Und doch gab man ihr noch oft genug Urſache zu der Beſchwerde, daß ihre Güter mehr als andere belaſtet würden. Die Geſchenke, welche jeder Biſchoff dem Könige jährlich

lich zu machen hatte, mochten zwar nach eben dem Fuß berechnet seyn, nach welchem sie auch von andern Gütern entrichtet werden mußten. Auch bey der schwereren Last der Heerfolge und bey der Anzahl von Leuten, welche sie zu dieser zu stellen hatten, waren sie ohne Zweifel nach einem gleichen Verhältniß, wie die Innhaber anderer freyen Güter angelegt: hingegen bey den eben so beschwerlichen Hof-Diensten wurden sie zuverlässig oft absichtlich überlegt. Bey dem beständigen Herumziehen der Könige von einer Provinz ihres Reichs in die andere traf es sich nur allzuoft, daß sie sich am längsten und liebsten auf den Gütern einer reichen Kirche, oder in ihrer Nachbarschaft aufhielten. Um aber berechnen zu können, wie beschwerlich die Hof-Dienste, die in einem solchen Fall eintraten, den Bischöffen wurden, und wie theuer ihnen die Ehre, den König in der Nähe zu haben, zu stehen kam, darf man nur wissen, daß ihnen fast die ganze Unterhaltung des Hofes zur Last fiel [3]).

§. 4.

3) Die bittersten Klagen darüber führten die französischen Bischöffe in ihrem Schreiben an den König

§. 4.

Aber die Kirche erkannte nicht nur die Verpflichtung, ihren Antheil an diesen herkömmlichen Lasten des Staats nach dem Verhältniß ihrer Güter zu tragen, sondern sie erkannte ja auch das Befugniß des Staats, diese Lasten nach dem Verhältniß seiner Bedürfnisse zu vermehren, denn sie räumte ihm auch das Recht, ihre Güter mit neuen Abgaben zu belegen, also ein vollkommenes, nur in der verfassungsmäßigen Form auszuübendes Besteurungs-Recht ein. Wenn der König auf einem Reichs-

König Ludwig von Deutschland vom J. 858. bey *Labbé* T. VIII. p. 654. Eben so bitterlich klagt Hincmar darüber in einem Schreiben an den Pabst Hadrian II. Opp. T. II. p. 689. Auf der angeführten Synode zu Meaux vom J. 845. hatten sie aber doch gestanden, daß sie dem König die Herberge nicht verweigern könnten, und nur den Wunsch geäußert, daß der Herr König nicht allzuoft kommen, nicht allzulange bleiben, und auch um des Wohlstands willen nicht allzuviele Frauenzimmer mitbringen möchte.

Reichstage von den versammelten Ständen eine außerordentliche Hülfe wegen irgend einer dringenden Staats-Noth verlangte, so hatten auch die Bischöffe in ihrem Charakter als Landstände ihre Stimme dazu zu geben, aber es kam ihnen selbst so wenig als den weltlichen Ständen dabey in den Sinn, daß die Güter der Kirche von der neuen zu bewilligenden Steuer ausgenommen werden müßten. Zum Ueberfluß wurde es zuweilen in dem darüber gefaßten Schluß ausdrücklich erwähnt, daß die bewilligte Steuer auch von den Besitzungen der Kirche wie von den weltlichen Gütern gehoben werden sollte, wie in dem Schluß der Versammlung zu Compiegne unter Carl dem Kahlen vom J. 877. 4), gewöhnlich aber wurde es als etwas, worüber gar kein Zweifel eintreten könnte, vorausgesetzt.

§. 5.

4) Nach *Aimon* L. V. c. 35. Baronius macht dabey die Bemerkung, daß dieser Schluß ohne Zweifel nur mit der Genehmigung der päbstlichen Legaten, welche der Versammlung beywohnten, abgefaßt worden sey.

§. 5.

Eine eigene Bemerkung verdient es hier, daß nicht nur die fränkisch-deutschen Kirchen dem Staat dieß Besteurungs-Recht zugestanden, sondern daß in dieser Periode auch die englische Kirche sich wenigstens noch verpflichtet erkannte, zu den Bedürfnissen des Staats etwas zu kontribuiren. Hier hatten sich im zehnten Jahrhundert die Bischöffe aus einem höchst kläglichen Zustand, in welchen sie im neunten durch die allgemeine Landes-Noth hinabgedrückt worden waren, zu einer Stufe von Macht emporgehoben, welche sie sonst noch nirgends erreicht hatten. Der gewaltige heil. Dunstan spielte als Erzbischoff von Canterbury unter ein Paar schwachen Regenten, die auf einander folgten, so stark den König, daß die Nachwürkung davon eine geraume Zeit fortdauerte. Der Respekt, den man dabey vor der Kirche bekam, erstreckte sich natürlich auch auf ihre Güter, die hier ohnehin schon durch mehrere Privilegien begünstigt waren: dennoch aber kam es mehrmahls dazu, daß auch Ansinnen wegen außerordentlicher Beyträge zu außerordentlichen Staats-Bedürfnis-

sen an sie gemacht, und mit guter Art von ihr bewilligt wurden. Ein Beyspiel davon, auf das man noch an dem Ende des eilften Jahrhunderts stoßt, beweißt desto mehr für das frühere Herkommen, je deutlicher man dabey wahrnimmt, daß die englischen Bischöffe schon mehrmals daran gedacht haben mochten, ob das alte Herkommen nicht geändert werden könnte [5]). Dem berühmten Anselm von Canterbury wurde im J. 1098. von dem König eine Subsidie abgefordert, die er eben so wie die übrigen Bischöffe von den Gütern seines Erzstifts bezahlen sollte; und Anselm bezahlte ohne Weigerung: aber er erklärte hintennach auf einer Versammlung seines Klerus, daß er sich verpflichtet halte, die entrichtete Summe der Kirche zu Canterbury wieder aus seinem eige-

5) Schon im J. 943. hatte es der Erzbischoff Odo von Canterbury zu verändern wenigstens versucht, denn die erste seiner Constitutionen von diesem Jahr lautet wörtlich folgendermaßen: Praecipimus et mandamus — ne alicui liceat censum ponere super ecclesiam Dei, quia filii ecclesiae, id est filii Dei ab omni censu terrestri liberi sunt in omni regno.

eigenen Vermögen zu ersetzen, weil es ihm zweifelhaft geworden sey, ob er sie von ihren Gütern, die von Rechtswegen von allen Abgaben frey seyn sollten, habe bewilligen dürfen [6])?

§. 6.

Wenn sich jedoch die Kirche auch schon früher und ernsthafter bemüht hätte, irgend einen Vorwand ausfindig zu machen, unter welchem sie dem Staat die Beyträge verweigern könnte, die er von ihren Gütern zu der Bestreitung seiner Bedürfnisse forderte, so konnte es ihr doch niemahls ganz gelingen, sobald sie einmahl mit ihren Besitzungen in die Bande der Lehens-Verfassung hineingeschlungen war. Dieß war der besondere Umstand, der auch in dieser wie in so manchen anderen Beziehungen ihre Abhängigkeit vom Staat am gewissesten sicherte, oder ihr doch den Austritt daraus am meisten erschwerte: dieser Umstand aber war bereits im neunten Jahrhundert eingetreten.

§. 7.

6) S. *Eadmer* Hist. novor. L. II. angehängt den Werken Anselms von Canterbury (Paris. 1721. fol.) p. 46.

§. 7.

In die letzte Hälfte von diesem kann die völlige Ausbildung des Feudal-Systems und seine Verbreitung in den meisten occidentalischen Staaten am wahrscheinlichsten gesetzt werden. Die Grund-Verhältnisse selbst, aus denen es herauswuchs, bestanden überall schon seit mehreren Jahrhunderten; denn sie waren überall schon bey der ersten Entstehung der neuen Staaten aus den Umständen herausgewachsen, unter welchen diese entstanden. Die gothischen und fränkischen, die longobardischen und angelsächsischen Könige mußten es am natürlichsten finden, von demjenigen Theil des von ihnen eroberten Landes, den sie sich selbst vorbehalten wollten, wieder das meiste unter die Personen zu vertheilen, die zu ihrem besondern Gefolge gehörten. Sie wiesen ihnen aber nur den Genuß der Einkünfte an, indem sie sich das Eigenthums-Recht reservirten, und zugleich die Leistung gewisser bestimmten Dienste zur Bedingung des fortdauernden Genusses machten. Mehrere von den übrigen Großen, denen nach den Königen das meiste Land zugefallen war, fanden bald auch bey der Einrichtung

richtung ihre Konvenienz, und so knüpften sich überall Verbindungen, bey denen schon das Wesentliche der spätern Lehens-Verfassung zum Grunde lag [7]).

§. 8.

Außer einigen besonderen Bestimmungen, welche man dabey anbrachte, um die gegenseitigen Rechte und Pflichten, welche aus der Verbindung entspringen sollten, genauer zu fixiren, bestand nehmlich das Neue davon vorzüglich darinn, daß sie jetzt allgemeiner als vorher und zugleich um eines andern Zwecks willen geknüpft wurde. Jetzt traten nicht mehr bloß unbegüterte Personen aus der Klasse der Freyen, mit den größeren Land-Besitzern in Lehens-Verhältnisse hinein, sondern auch Begüterte, die schon selbst ein freyes Eigenthum besaßen, drängten sich von allen Seiten hinein, weil man nur in der Lehens-Verbindung noch Sicherheit für den Besitz irgend eines Eigenthums

7) S. Ge. Ludw. Böhmer Progr. de feudis ex veterum Francorum beneficiis enatis. Goetting. 1749.

thums zu finden glaubte. Der Innhaber eines kleinen Guts übergab also jetzt selbst sein Gut einem reicheren und mächtigeren Nachbar, und ließ sich wieder von ihm damit belehnen, indem er sich zu gewissen Diensten und Abgaben gegen ihn unter der Bedingung verpflichtete, daß er ihn gegen alle Angriffe schützen müßte. Der mächtigere und reichere Nachbar suchte sich wieder einen noch mächtigeren und reicheren zum Lehensherrn aus. Die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, die durch das Verhältniß begründet werden sollten, wurden zugleich genauer bestimmt, und schärfer abgeschnitten. Der freywillige Werth, den man darauf setzte, gab ihnen immer mehr Heiligkeit, und dadurch erhielt das neue Band, durch welches fast alle einzelne Glieder des Staats mit einander selbst weit enger als vorher verknüpft wurden, in kurzer Zeit eine fast unzerreißbare Festigkeit.

§. 9.

Unter diesen Umständen läßt es sich leicht begreifen, wie auch die Kirche durch ihre Repräsentanten, die Bischöffe, in den Lehens-

Nexus hineingezogen wurde, wiewohl sich die eigentliche Epoche ihres Eintritts darein nicht genau angeben läßt. Doch es kann gar nicht von ihrem Eintritt gesprochen werden. Es war keine neue Verbindung, in welche sie mit dem Staat jetzt erst hinein kam, sondern diejenige, worinn sie schon vorher mit ihm gestanden war, wurde jetzt nur in die neue Mode-Form des Lehens-Systems hinein gebildet. Immer war ja hier das Land, das sie besaß, als Staats-Eigenthum betrachtet worden, oder wenigstens als zu dem Staats-Gut gehörig betrachtet worden. Zunächst dadurch hatte sich die Vorstellung so sehr befestigt, daß nur die Könige die Bisthümer zu vergeben, oder doch das meiste dazu zu sagen haben müßten, weil es ja nur ihnen zustehen könne, über die dazu gehörigen Güter zu disponiren: daher war nichts leichter und natürlicher, als daß sich jetzt auch die Verhältnisse der Bischöffe zu den Königen von selbst in die Lehens-Beziehungen hinein fügten, sobald nur der Geist des Zeitalters die Idee davon aufgefaßt hatte. Was gehörte dann mehr dazu, als daß man sich bloß an den Ausdruck gewöhnte, daß die Bi-

schöffe mit den Gütern ihrer Kirche eben so von den Königen, wie die Herzoge und die Grafen mit den ihrigen belehnt würden? wer aber konnte sich an dem Ausdruck stoßen, da man sich die Sache schon längst nicht anders gedacht hatte.

§. 10.

Höchst wahrscheinlich würkten aber die Bischöffe selbst dazu mit, daß die neue Ansicht von ihren Verhältnissen oder die neue Sprache darüber schneller allgemein wurde, weil sie selbst dabey zu gewinnen glaubten, und in einer gewissen Hinsicht auch würklich gewinnen mochten. Sobald sie als Lehensmänner des Staats betrachtet wurden, so durften sie auch sicherer als vorher auf den Schutz des Staats rechnen; denn sobald sich der König als den obersten Lehensherrn ihrer Güter betrachtete, so bekam er nicht nur eine Verpflichtung, sondern auch ein Interesse weiter, sich mit seiner ganzen Macht für sie zu verwenden, so oft ein räuberischer Einfall in ihre Besitzungen, oder ein gewaltsamer Eingriff in ihre Rechte unternommen wurde. Dieß hätte wohl um

diese

diese Zeit schon allein hinreichen mögen, um die Bischöffe in den Lehens-Nexus hineinzuziehen; aber es kam noch mehr zusammen, was sie hineinzog und darinn fest hielt.

§. 11.

Von der Mitte des neunten Jahrhunderts an fanden sie es nothwendig oder räthlich, sich auf ihren Gütern und Besitzungen mehrere Vorrechte von den Königen ertheilen zu lassen, durch welche sie sich allein auf einem etwas gleichen Fuße mit den Herzogen und Grafen behaupten konnten. So kamen sie jetzt fast alle zu dem Recht des Blut-Banns auf ihren Gütern. Sie bekamen für einzelne Oerter das Burg-Recht. Sie bekamen für andere die Markt- und Münz-Gerechtigkeit, und auch schon hier und da das noch einträglichere Recht eines Zolles [8]). Aber es gab nur einen Weg,

8) Wie viel allein Otto der Gr. den deutschen Kirchen verlieh, übersieht man am besten aus den Verzeichnissen bey Pfeffinger ad Vitriar. T. I. p. 1143. III. p. 464. und 1059. Ueber andere Rechte und Regalien, welche jetzt die Bi-

Weg, auf welchem dieß alles für sie erlangbar war. Nach dem Staats-Recht des Zeitalters wurden alle diese Rechte für Regalien im engsten Sinn gehalten. Man wußte es gar nicht anders, als daß sie dem König allein zuständen, und nur diesem zustehen könnten. Sie waren auch den Herzogen und den Grafen immer allein von den Königen verliehen worden. Sie wurden noch fortdauernd jedem besonders von ihnen verliehen. Wenn also ein Bischoff dazu gelangen wollte, so mußte er sie ebenfalls von dem König empfangen, und somit ebenfalls in das Verhältniß mit ihm eintreten, dem sich alle andere Innhaber solcher Regalien unterzogen.

§. 12.

Aus einem Schreiben des Erzbischoffs Hincmar von Rheims an den Pabst Hadrian II. ersieht man aber auch, wie sehr sich die französischen Bischöffe zu Ende des neunten Jahrhunderts schon daran gewöhnt hatten, sich selbst in dem Lehens-Verhältniß gegen ihren König zu

erblik-

Bischöffe erhielten, s. Leibniz Introduct. in Script. Hist. Brunsvic. T. I. p. 13.

erblicken. Der Pabst hatte den Erzbischoff aufgefordert, sich von der Gemeinschaft seines Königs abzusondern, wenn er von seinem gottlosen Vorhaben, die Krone von Lothringen an sich zu reißen, nicht abstehen würde. Dieß hieß eben so viel, als daß er ihm den Bann ankündigen sollte; Hincmar aber schrieb ihm zurück, daß dabey nicht viel herauskommen würde, denn sobald sie als Bischöffe ihrem König die Gemeinschaft aufkündigen wollten, so würde es ja nur bey ihm stehen, ihnen ihre Güter zu nehmen, und sie in ihren leeren Kirchen singen zu lassen, so lange sie wollten [9]). Er erkannte also, daß der König berechtigt seyn würde, ihre Güter einzuziehen, sobald sie sich eine Handlung erlaubten, die er als eine Aufkündigung des Gehorsams von ihrer Seite erklären könnte; darauf hätte er aber gar nicht kommen können, wenn er nicht von den Grundsätzen des Lehen-Rechts ausgegangen wäre.

§. 13.

9) "Quoniam, si ex sententia vestra agerem, ad altare ecclesiae meae cantare possem, de rebus autem et facultatibus et hominibus nullam amplius haberem potestatem." *Hincm.* Opp. T. II. p. 697.

§. 13.

Die völlige Ausbildung des neuen Rechts und seine allgemeine Ausdehnung auf die Verhältnisse der Bischöffe zu den Landesherrn mag man jedoch in so fern erst in das zehnte Jahrhundert setzen, als sie erst in diesem durch die neu-eingeführte Ceremonie der bischöfflichen Investituren förmlich erklärt und anerkannt wurde. Jetzt erst kam die Sitte auf, daß jeder neu-gewählte oder neu-ernannte Bischoff sein Lehen, nehmlich die Güter und Regalien, die zu dem Bisthum gehörten, noch besonders von dem König empfangen, und zwar noch vor seiner Konsecration empfangen mußte. Diese Uebergabe des Lehens, die man die Investitur nannte, geschah nach der Gewohnheit des Zeitalters durch ein symbolisches Zeichen, wozu man bey den Bischöffen einen Stab [10]) und einen

10) Die Schriftsteller des zehnten Jahrhunderts sprechen meistens von einer Virga pastoralis, und es ist wohl möglich, daß sie von dem später gebrauchten baculo verschieden war, weil auch der Cardinal Humbert in seiner Schrift adversus Simoniacos L. III. c. II. angiebt, daß man zuerst

einen Ring — baculum et annulum — gewählt hatte, die ihnen als die Insignien ihres Amts von dem Könige überreicht wurden. So wenig sich aber genau angeben läßt, wenn und wo diese neuen Investituren der Bischöffe zuerst aufkamen? so gewiß ist es, daß sie vor dem zehnten Jahrhundert noch nirgends, hingegen an dem Ende davon oder doch bald nach dem Anfang des eilften überall statt fanden [11]). Schon daraus geht es jedoch eben so

zuerst qualescunque virgulas, dein baculos gebraucht habe. S. *Marten.* Thesaur. anecdot. T. V. p. 787.

11) Nach Adam von Bremen Hist. L. I. c. 32. hätte schon Ludwig der Fromme seine Bischöffe durch die Uebergabe der virga pastoralis investirt. Wahrscheinlicher kam die Gewohnheit, wie auch der Cardinal Humbert L. III. c. 7. annimmt, unter Otto M. auf. Zur Zeit Heinrichs II. war sie aber gewiß schon befestigt, doch konnte sie es noch nicht allzulange seyn, denn in dem Leben des Bischoffs Wolbod von Lüttich aus diesem Zeitalter bemerkt es der Mönch Reiner als etwas besonderes: "quod tunc temporis regiae potestatis sive

juris

so deutlich hervor, wie man auf die Ceremonie kam, als was darinn liegen sollte? denn das eine sprach sich ja eben so stark als das andere in jedem der symbolischen Zeichen aus, die man bey der Handlung gebrauchte.

§. 14.

Wer kann aber jetzt erst noch nach der Würkung fragen wollen, welche dieß Hineinschlingen der Bischöffe in den Lehens-Nexus nothwendig hervorbringen mußte? Wenn auch der Staat nicht mehr Rechte und nicht mehr Ansprüche an sie bekam, als er vorher schon gehabt hatte, so bekamen doch diese Rechte eine Stütze, und diese Ansprüche einen Grund weiter, als sie vorher gehabt hatten. Die landesherrliche Macht bekam zugleich ein Mittel weiter, sie zu fassen, und ihnen selbst wurde es unmöglicher gemacht, sich ihrem Druck zu entziehen, denn durch das neue Band, das ihnen umgelegt war, konnte jede Bewegung, welche sie dazu machten, sogleich gehemmt wer-

den.

juris erat, Episcopos ad suum electos arbitratum per annulum et baculum pastoralem investire."
S. *Calles* T. V. p. 184.

den. Diese Würkung davon zeigte sich am sichtbarsten in der merklicheren Bereitwilligkeit, womit sie jetzt dem Staat alle die Dienste leisteten, und alle die Forderungen erfüllten, die er wegen ihrer Güter an sie zu machen hatte. Sobald sie einmahl an die Vorstellung gewohnt waren, daß sie der Staat damit belehnt habe, so konnte bey ihnen der Gedanke gar nicht mehr aufsteigen, daß sie als Kirchen-Güter von Rechtswegen von allen Staats-Lasten frey seyn sollten. Sie machten daher nicht nur im zehnten und eilften Jahrhundert keine weiteren Versuche mehr, ihre Exemtion auszudehnen, sondern sie beeiferten sich recht auffallend, den Innhabern der großen weltlichen Staats-Lehen nichts in dieser Beziehung vor sich voraus zu lassen. Geschah es doch zunächst um deßwillen, oder doch gewiß auch um deßwillen, daß jetzt die Bischöffe auf das Privilegium, das sie von der persönlichen Heerfolge dispensirte, wieder Verzicht thaten [12]), und anstatt ihre

12) Wiewohl noch Nicolaus I. sehr stark gegen das Unschickliche davon geeifert hatte. S. Concil. T. VIII. p. 556.

ihre Vögte zu schicken, die Leute selbst anführten [13]), die sie zu dem Heer des Königs zu stellen hatten; denn was man auch der Ansteckung des wilden Ritter-Geists dabey zuschreiben muß, von dem sich wohl auch etwas den Bischöffen mitgetheilt haben mochte, so würde doch das zu Feld ziehen der Bischöffe schwerlich so allgemein geworden seyn, als es zu Anfang des eilften Jahrhunderts wieder geworden war, wenn nicht die Idee der Lehens-

Ver-

13) So wurden schon in der Schlacht bey der Andernach zwischen Carl dem Kahlen und Ludwig II. von Deutschland ein Paar Bischöffe gefangen, die sich im Heer des ersten befanden. S. Annal. Fuld. ad ann. 876. Im J. 880. wurden in einem Treffen mit den Normännern in Sachsen zwey Bischöffe erschlagen. Hingegen im J. 803. schlug sie der Erzbischoff Luitbert von Maynz und im folgenden der Bischoff Arno von Würzburg; im J. 892. blieb aber der letzte in einem Treffen gegen die Slaven. Von Otto I. bis zu Heinrich III. zog kein deutscher König mehr in das Feld, ohne daß mehrere Bischöffe dem Heerzug folgten.

Verpflichtung und die Furcht vor der Strenge des Lehen-Rechts dazu gekommen wäre.

§. 15.

Doch die Würkung davon zeigte sich noch in mehreren anderen Beziehungen. Durch die Lehens-Verfassung bekam jeder Regent Gelegenheit, seinen Bischöffen von mehreren Seiten beyzukommen. Als Lehens-Herr bekam es ein neues Recht, sich in alle ihre Angelegenheiten [14]), und besonders in alle ihre Händel einzumischen. Als Lehens-Herr erhielt er ein neues Recht der höchsten richterlichen Gewalt in allen ihren Streitigkeiten, ja als Lehensherr erhielt er selbst in Beziehung auf sie ein neues Straf-Recht [15]), das er auf eine

14) Nahm sich doch Otto II. heraus, den Bischoff Bruno von Verden aus landesherrlicher Macht gegen seinen Willen und seine Protestation einen Koadjutor zu geben. S. Chronicon Verdensium Epp. in *Leibnitii* Scriptor. Brunsvic. T. II.

15) Wie gewohnt den Bischöffen selbst die Vorstellung davon geworden war, ersieht man am

eine Art, welche immer für sie die empfindlichste seyn mußte, nehmlich durch Einziehung ihres Lehens ausüben konnte.

§. 16.

Vorzüglich aber wurde es durch die neue Verfassung unmöglicher als vorher gemacht, daß jemahls ein Bischoff gegen den Willen des Königs

deutlichsten aus einem Brief des Bischoffs Arnold von Halberstadt an den Bischoff Heinrich von Würzburg vom J. 1007. Der letzte war mit dem Kayser Heinrich II. wegen dem Bisthum Bamberg zerfallen, und hatte sich deßwegen geweigert, auf der Synode zu Frankfurt zu erscheinen, auf die er von ihm berufen worden war. Dagegen machte ihm der Bischoff von Halberstadt eben so freundschaftliche als vernünftige und dringende Vorstellungen, die auch von den nachtheiligen Folgen hergenommen waren, welche sein Trotz ihm selbst zuziehen könnte; denn — sagte er unter anderen — Quomodo potes in regno ejus habere Pontificium, si vocatus ad eum venire refragaris. S. Arnoldi Halberstad. Epist. ad Henric. Wirzburg. in *Baluzii* Miscell. L. IV. p. 436.

Königs gewählt und behauptet werden konnte. Jeder neue Bischoff mußte ja nun von dem Könige durch die Investitur erst mit den Gütern seiner Kirche, und mit der Jurisdiktion, welche dazu gehörte, belehnt werden, ehe er das Amt antreten konnte. Wenn also auch der Fall vorkommen mochte, daß zuweilen ein Bischoff, der dem König nicht anständig war, von einer mächtigen Parthie aus dem Volk oder aus dem Klerus seiner Kirche gewählt wurde, so stand es jetzt immer noch in seiner Macht, die Wahl auf eine ordnungsmäßige Art unkräftig zu machen, denn er durfte nur dem Candidaten, der ihm präsentirt wurde, die Investitur verweigern, so mußte ohne weiteres ein neuer gewählt werden. Die Bischöffe wurden somit dadurch noch in einer neuen Beziehung Creaturen der Könige, und nun wird man es gewiß begreiflich finden, daß und wie ihnen bey der Gegenwürkung dieses einzigen Umstands alle ihre sonstigen Bemühungen, sich selbst und die Kirche von der weltlichen Staats-Gewalt unabhängig zu machen, nie ganz gelingen konnten.

Kap. V.

Bemühungen der Bischöffe, sich in andern Beziehungen mehr Einfluß im Staat zu verschaffen. Was sie aus ihrem bischöfflichen Charakter ableiten.

§. 1.

Desto mehr könnte man aber jetzt überrascht werden, wenn man sie doch in diesem Zeitraum noch so viel andere Versuche machen sieht, der Kirche, dieß heißt, sich selbst unter dem Nahmen der Kirche sogar eine wahre Obergewalt über den Staat, oder doch wenigstens mehr Gewalt in Beziehung auf den Staat zu verschaffen, als ihr bisher eingeräumt worden war. Es ließ sich ja so sehr gewiß voraussehen, daß auch diese Versuche durch die Gegenwürkung jenes Umstands vereitelt werden müßten, daher mag man sich wohl wundern, daß und wie sie nur darauf kommen konnten.

Doch

Doch bey einer näheren Hinsicht wird man bald gewahr, daß einige dieser weiteren Versuche würklich von einer Art waren, welche es allerdings möglich machte, daß sie auch bey der Gegenwürkung jenes Umstands bis zu einem gewissen Grade gelingen konnten, und dadurch wird es nur desto mehr der Mühe werth, auch besonders dabey zu verweilen.

§. 2.

Sogleich bey dem Eintritt in diese Periode stoßt man nehmlich auf die neue Erscheinung, daß die Bischöffe selbst anfiengen, eine gedoppelte Person, welche sie vorstellten, zu unterscheiden, und die Verhältnisse der einen und der andern sorgfältig zu trennen. Als Innhaber und Verwalter der Güter, welche der Staat der Kirche verliehen habe, wollten sie sich unweigerlich auch als seine Lehensmänner und Vasallen betrachten lassen; aber dafür, meynten sie, müsse man auch zugeben, daß sie in ihrem Charakter als die von Christo selbst verordneten Vorsteher und Repräsentanten der Kirche etwas ganz anderes vorstellten, und auch mit dem Staat in ganz anderen Be-

ziehungen ständen. Sie drangen also jetzt darauf, daß man in jedem Bischoff den geistlichen und den weltlichen Herrn unterscheiden müsse; jedoch sie ließen es auch nicht lange zweifelhaft, wohin die feine Distinktion führen sollte.

§. 3.

Aus einer schon angeführten Aeußerung des Erzbischoffs Hincmar von Rheims ersieht man deutlich, daß sich die Idee davon noch vor dem Ende des neunten Jahrhunderts in ihren Köpfen entwickelt hatte. Indem er dem Pabst bey der erwähnten Gelegenheit schrieb, daß ihm sein König das Fortsingen in seiner Kirche freylich nicht verwehren, aber dafür alle ihre Güter einziehen könne, so setzte er eben damit voraus, daß die königliche Gewalt nicht den Bischoff, sondern nur den Lehensmann in seiner Person antasten könne. Der König — wollte er damit behaupten — habe kein Recht, den Bischoff aus seiner Kirche zu verjagen, sondern könne höchstens seinen Vasallen darinn verhungern lassen; und wenn er schon dabey gestand, daß dieß auch für den

Bi-

Bischoff bedenklich genug werden könnte, so lag doch immer darinn, daß es ein Verhältniß gebe, in welchem ein Bischoff für die weltliche Gewalt des Staats unantastbar sey.

§. 4.

Doch schon zwanzig Jahre früher hatte Hincmar die Distinktion in einem Schreiben an den König Ludwig von Deutschland vom J. 858., das er im Nahmen aller Bischöffe seiner Provinz verfaßte [1]), noch weit bestimmter ausgeführt. Er erklärte darinn dem König völlig unumwunden, daß er sie in ihrer Qualität als Bischöffe nicht als seine Vasallen betrachten dürfe [2]), weil sich ihr Lehens-Verhältniß

1) S. Epistola Episcoporum e Synodo apud Carisiacum missa ad Ludovicum regem Germaniae bey *Labbé* T. VIII. p. 654-668.

2) "Nos Episcopi Deo consecrati non sumus ejusmodi homines seculares, ut in vasallatico debeamus nos cuilibet commendare, seu ad defensionem et adjutorium in ecclesiastica gubernatione nos et ecclesias nostras committere." p. 666.

hältniß durchaus nicht auf dasjenige erstrecke, was zu der Regierung ihrer Kirchen gehöre, die ihnen Christus anvertraut habe. Sie würden — schrieb er ihm — sich selbst ihres Charakters und ihrer priesterlichen Würde unwürdig machen, wenn sie in ihrem kirchlichen Verhältniß der weltlichen Macht eine Autorität über sich einräumen, oder zugeben wollten, daß auch ihre Kirchen ein Eigenthum des Königs seyen, das er nach seinem Gutdünken verleihen und zurücknehmen könne [3]). Dieß hieß deutlich gesagt, daß ihnen als Repräsentanten der Kirche eine von dem Staat völlig unabhängige Gewalt zustehe; aber über die Natur dieser Gewalt ließen sie sich bey einer andern Gelegenheit auf eine Art heraus, die nur allzuunverkennbar verrieth, daß ihr Streben und ihre Wünsche noch höher giengen.

§. 5.

3) "Ecclesiae siquidem nobis a Deo commissae non talia sunt beneficia, et hujusmodi regis proprietas, ut pro lubitu suo inconsulte illas possit dare vel tollere." eb. das.

§. 5.

Auf einer Synode zu Sct. Macra [4]), die im J. 881. unter der Regierung Ludwigs des Stammlers gehalten wurde, hielten es die französischen Bischöffe für dienlich, zur Einleitung in ihre Verhandlungen den Grundsatz recht feyerlich aufzustellen, daß Gott selbst die Regierung der Welt zwischen den Priestern und den Königen getheilt, und deßwegen diesen und jenen ihren eigenen Würkungs-Kreis angewiesen habe, der nach seiner Anordnung immer unterschieden bleiben sollte. Kein König — schlossen sie daraus — dürfe sich also die priesterliche und kein Priester die königliche Gewalt anmaßen, sondern die Könige müßten den Priestern das geistliche und ewige, so wie die Priester den Königen das zeitliche und irrdische ausschließend überlassen, weil jene nur zu der Besorgung von diesem und sie nur zu der Sorge für jenes von Gott berufen seyen. Dabey aber — setzten sie hinzu — lege sich doch auch aus mehreren Zeichen zu Tag, um

wie

4) Jetzt Fimes im Erzstift Rheims. S. *Labbé* T. IX. p. 337. *Longneval* Hist. de l'Eglise Gallic. T. VI. p. 335.

wie viel die Würde des Priesterthums höher als die königliche und das Amt der Priester wichtiger als das Amt der Könige sey. Könige könnten ja nur durch Priester-Hände gesalbt werden, da umgekehrt kein König einen Bischoff konsecriren könne; den Bischöffen seyen aber noch überdieß auch die Könige auf die Seele gebunden, denn es sey ihnen von Gott erklärt, daß auch die Seele von diesen von ihrer Hand gefordert werden würde [5]).

§. 6.

Dieß war deutlich genug gesprochen; denn man versteckte ja nicht einmahl die Folgen, die man daraus gezogen haben wollte. Es lag wörtlich darinn, daß doch das Verhältniß der geistlichen Macht, welche Gott den Bischöffen, und der weltlichen, welche er den Königen

5) "Et tanto est dignitas Pontificum major quam regum, quia reges in culmen regium sacrantur a Pontificibus, Pontifices autem a regibus consecrari non possunt, et tanto gravius est pondus Sacerdotum, quam regum, quando etiam pro ipsis regibus in divino reddituri sunt examine rationem." p. 338.

nigen anvertraut habe, nicht ganz gleich sey, daß den Königen in keinem Fall eine Gewalt über die Bischöffe in ihrem priesterlichen Charakter, wohl aber den Bischöffen in manchen Fällen eine Gewalt über die Könige zukommen könne, daß die Könige den Bischöffen bey der Ausübung ihrer geistlichen Gewalt nie etwas vorschreiben, aber die Bischöffe den Königen manche gute Lehre über die gehörige Ausrichtung ihres Amts ertheilen könnten, und daß also doch nach Gottes Anordnung eher eine Subordination der letzten unter die ersten, als der ersten unter die letzten statt finden sollte. Aber dieß stellte man jetzt nicht nur als neue Rechts-Theorie auf, sondern es kam bald dazu, daß man auch darnach handelte.

§. 7.

Aus dem Umstand, aus welchem sie hier den Vorzug der priesterlichen Würde vor der königlichen deducirten, aus dem Umstande, daß Könige durch Priester-Hände geweiht werden müßten, hatten sie ja auch schon die Anmaßung abgeleitet, daß sie Könige machen könnten. Freylich brauchten sie immer recht gern

den

den Ausdruck, daß jeder König von Gott gemacht werde, oder daß es Gott sey, von welchem jeder König seine Gewalt habe; aber offenbar — meynten sie — sey es doch, daß sich Gott der Priester als seiner Werkzeuge bediene, um ihnen diese Gewalt mitzutheilen, weil sie ja nach seiner Anordnung durch die Priester gesalbt werden müßten. Nach ihrer Vorstellung sollte also die Salbung und Krönung nicht bloß die Einweihungs-Ceremonie zu der Königs-Würde, sondern der Actus seyn, durch welchen die königliche Gewalt selbst einem Regenten erst von Gott übertragen würde, und da man es als ausgemacht voraussetzte, daß dieser Actus nur durch Bischöffe verrichtet werden könne, so folgte allerdings ganz richtig daraus, daß doch ohne ihren Dienst und ihre Vermittelung kein König zu seiner Würde gelangen könne.

§. 8.

Diese Sprache hatten sie aber schon im J. 869. bey der Krönung Carls des Kahlen zum König von Lothringen ganz unverdeckt geführt

führt [6]). Durch diese Grundsätze hielten sich wieder im J. 879. die Bischöffe des arelatensischen Reichs vollkommen berechtigt, den Grafen Boso zu ihrem König zu wählen [7]). Nach diesen Grundsätzen glaubte man auch noch am Ende des zehnten Jahrhunderts den gerechten Ansprüchen, welche Carl von Lothringen auf die französische Krone machte, nichts stärkeres entgegensetzen zu können, als daß Gott durch das Urtheil der Bischöffe in der Person Hugo Capets einen besseren erwählt habe [8]). Wie allgemein aber damahls die Ansicht schon geworden war, nach welcher die Salbung eines Königs als würklicher Ordinations-Act betrachtet wurde, dieß wird daraus am sichtbarsten, weil Hugo Capet selbst in einer Urkunde, die man von ihm aus der kurzen Zwischenzeit zwischen seiner Wahl und seiner Salbung hat, noch nicht den Titel eines würklichen, sondern nur

des

6) S. Conc. Merenſe *Labbé* T. VIII. p. 1534. *Baluz.* Capitular. T. II. p. 215.

7) S. Concil. Mantalenſe bey *Labbé* T. IX. p. 351.

8) "Regnum accipere non potuit Carolus, quia Deus ſuo judicio meliorem elegit." S. Recueil des Hiſtor. de France. T. VIII. p. 307.

des künftigen Königs sich beylegte [9]). Sie hatte sich jedoch nicht nur in Frankreich allein, sondern sie hatte sich um diese Zeit auch schon in England so befestigt, denn hier hatten ja auch im J. 975. der heilige Dunstan und seine Mitbischöffe einen König für sich allein gemacht.

§. 9.

Bey diesem Vorfall in England deckt es sich aber auch am deutlichsten auf, wie viel in dieser Anmaßung der Bischöffe lag. Die Mehrheit der englischen Großen wollte einen andern Prinzen aus dem königlichen Hause auf den Thron erhoben haben, denn sie behaupteten, daß sie nach der Verfassung zu wählen berechtigt, mithin nicht verbunden seyen, ihre Krone jedesmahl dem ältesten oder dem erstgebohrnen von den hinterlassenen Söhnen ihrer Könige aufzusetzen. Dieß bestritten auch die Bischöffe nicht, und deßwegen bestanden sie auch gar nicht darauf, daß dem älteren Prinzen Eduard, den sie begünstigten, die Krone nach

9) S. Diploma Hugonis Capeti bey *Mabillon* de re diplomat. p. 575.

nach dem Recht der Erstgeburt gehöre, sondern sie ernannten ihn durch eine förmliche, von ihnen allein angestellte Wahl zum König, und prätendirten dann, daß er um ihrer Wahl willen von der Nation erkannt werden müsse [10]). Es war also nicht bloß das Recht der ersten Stimme, welches sie als die geistlichen Baronen und Reichsstände bey der Königs-Wahl ansprachen, sondern sie verlangten, daß man ihnen ein besonderes Wahl-Recht zugestehen müsse, das wohl in einzelnen Fällen mit dem Wahl-Recht der Reichsstände konkurriren, aber es auch in andern Fällen suspendiren und aufheben könne. Daß sie dieß aber bloß in ihrer Qualität als Bischöffe verlangten, und bloß in dieser verlangen konnten, dieß machte wohl die Anmaßung nicht weniger bedenklich.

§. 10.

Dafür kam es auch in England am häufigsten dazu, daß die Bischöffe das behauptete Uebergewicht der ihnen von Gott verliehenen geistlichen Macht über die weltliche noch auf eine

10) S. *Matthaeus Westmonaster.* ad ann. 975.

eine andere Art gebrauchten. Sie glaubten nicht nur, wie die französischen Bischöffe auf der Synode zu Sct. Macra, daß es zu ihrem Beruf gehöre, auch den Königen gute Lehren zu geben, und sie im Gesetz zu unterrichten. Sie erlaubten sich auch nicht nur, wie es wohl die französischen Bischöffe ebenfalls zuweilen thaten, ihnen eine Ermahnung an das Herz zu legen oder eine Straf-Predigt zu halten, wenn sie allzunotorisch gegen das Gesetz handelten; sondern sie hielten sich befugt, in solchen Fällen ihr kirchliches Straf-Amt, eben so wie gegen jeden andern Sünder, und auf eine gleiche Art gegen sie zu gebrauchen. So riß der heilige Dunstan mit seinen eigenen geweihten Händen den jungen König Edwin an seinem Krönungstage aus den Armen seiner Concubine, und trug ihn, da er ihm nicht gutwillig folgen wollte, auf den seinigen in die Versammlnng, die er um ihretwillen verlassen hatte [11]): mehr als viermahl aber kam im zehn-

11) Diese Geschichte, die Osbert im Leben des heil. Dunstans bey Surius erzählt, hat auch Matthäus von Westminster in seinen Floribus Historiar. ad ann. 955.

zehnten Jahrhundert der Fall vor, daß die englischen Bischöffe recht förmlich den Bann über ihre Könige aussprachen.

§. 11.

Wenn aber auch die franzöſiſchen und die deutſchen Biſchöffe in dieſem Zeitraum niemahls ſo weit zu gehen wagten, ſo findet man dagegen, daß dieſe ſchon frühzeitig einen ſehr merkwürdigen Verſuch machten, die höhere Würde, welche ſie der geiſtlichen Perſon, die ſie vorſtellten, beygelegt haben wollten, auch zum Vortheil ihrer weltlichen Verhältniſſe zu benutzen. Bey der nehmlichen Gelegenheit, bey welcher ſie zuerſt ganz offen davon ſprachen, daß man den gedoppelten Charakter des geiſtlichen und des weltlichen Herrn wohl in ihnen unterſcheiden müſſe, in ihrem Schreiben an den König Ludwig von Deutſchland vom J. 858. ließen ſie es ſchon ſehr deutlich merken, daß man doch um des geiſtlichen Herrn willen auch den weltlichen mehr reſpektiren ſollte. Beſonders führten ſie einen Fall an, wobey man dieſen Reſpekt am ſchicklichſten anbringen könnte, auf den ſie gewiß nicht

bloß zufällig gerathen waren. Die Könige, meynten sie, sollten wenigstens keinem Bischoff den förmlichen Lehens-Eid abnehmen, den ihnen andere Vasallen schwören müßten, denn es sey doch immer etwas unschickliches und anstößiges dabey, wenn geweihte Hände, die noch alle Tage in der Messe den geheiligten Leib Christi berührten, bey der Ablegung eines solchen Eides in Layen-Hände gelegt werden sollten [12]). Sie wollten also zwar nicht aus den Lehens-Verhältnissen mit dem Staat heraustreten, sondern sie wünschten nur, daß man sie aus Rücksicht auf ihre höhere geistliche Wür-

12) "Non sumus ejusmodi homines — ut jurationis sacramentum quod nos ecclesiastica, apostolica et canonica auctoritas vetat, debeamus cuipiam quodammodo facere. Manus enim, chrismate sacro peructa, quae de pane et vino per orationem et crucis signum conficit corpus et sanguinem Christi in Sacramento, abominabile est, quicquid ante ordinationem fecerit, ut post ordinationem Episcopatus secu-lare ullo modo tangat sacramentum. Et lingua Episcopi, quae facta est per Dei gratiam clavis coeli, nefarium est, ut sicut secularis quilibet super sacra juret in nomine Domini."

Würde von den gewöhnlichen Formalitäten bey dem Eintritt darein dispensiren möchte; wer kann aber glauben, daß sie nicht berechnet haben sollten, wohin dieß unvermeidlich mit der Zeit hätte führen müssen?

§. 12.

Damit gelang es ihnen jedoch nicht, denn die Könige mochten es ebenfalls berechnet haben, und fanden es daher nicht räthlich, den Wink, der ihnen damit gegeben wurde, zu verstehen. Der Erzbischoff Hincmar von Rheims, von welchem er zunächst herrührte, sah sich sogar in seinem Alter gezwungen [13]), den anstößigen Eid zum zweytenmahl abzulegen, weil es sein König, dem seine Treue verdächtig geworden war, mit einem Ernst verlangte, der ihm bey einer beharrlichen Weigerung sehr nachtheilige Folgen drohte. Doch wenn ihnen auch die Speculation fehlschlug, welche

13) S. Juramentum, quod Hincmarus Archiep. edere jussus est apud Pontignonem ann. 876. bey *Labbé* T. IX. p. 293. aber auch Hincmars Klagen darüber Opp. T. II. p. 835.

welche sie darauf gebaut hatten, so glückte es ihnen doch sonst, auch dem weltlichen Herrn, der sich in ihrer Person mit dem geistlichen vereinigte, in manchen Beziehungen mehr Bedeutung und mehr Einfluß zu verschaffen, als er vorher gehabt hatte.

§. 13.

In allen Staaten blieb es nicht nur dabey, daß die Bischöffe als die geistlichen Baronen den ersten Stand der Nation ausmachten, und daher auch an der Spitze ihrer Repräsentanten standen, sondern überall bestärkte man sich immer mehr in der Vorstellung, daß man es selbst um Gottes willen und aus Ehrfurcht für diesen dabey lassen müsse. Dieß zog zunächst die Folge nach sich, daß auch ihre Macht und ihr Ansehen im Staat bis zu einem gewissen Grade von selbst steigen und gewissermaßen ohne ihr Zuthun steigen mußte, so wie sich die Macht und das Ansehen der weltlichen Barone vergrößerte. So wie die Herzoge und die Grafen mächtiger und bedeutender wurden, so mußten es auch die Bischöffe schon dadurch werden, weil man allgemein

mein gewohnt war, sie den Herzogen und Grafen noch vorzusetzen. Es konnte ihnen daher auch nicht schwer werden, sich mehrmahls ihren Vorrang, wenigstens vor den Grafen, gesetzmäßig bestätigen zu lassen. So wurde noch unter den letzten Carolingischen Regenten auf mehreren Konventen bestimmt [14]), daß kein Graf in einer Provinz sein placitum oder seine Gerichts-Sitzung an dem nehmlichen Tag, auf welchen der Bischoff das seinige angesetzt habe, eröffnen, oder daß in jedem Collisions-Fall das bischöffliche vorgehen sollte. Noch öfter aber wurden die Grafen angewiesen, den Bischöffen auf ihre erste Requisition alle die Dienste unweigerlich zu leisten, welche sie von ihnen verlangen würden [15]).

§. 14.

14) S. Concil. Triburiens. ann. 895. can. 9.

15) S. Concil. Ticinens. a. 876. c. 12. "Ipsi Comites Episcopos ut sanctos Patres honorent et venerentur, et ad ministerium illorum peragendum ubicunque potuerint eos adjuvare, decernat."

§. 14.

Im Verlauf des zehnten und eilften Jahrhunderts schien es sich zwar in diesem Punkt zu einer Aenderung anzulassen. Die großen weltlichen Staats-Lehen, die Herzogthümer und Grafschaften wurden jetzt erbliche Familien-Güter, ohne die Lehens-Eigenschaft ganz zu verliehren, dadurch aber bekamen ihre Innhaber unmerklich einen Zuwachs von würklicher Macht, welcher die Macht der Bischöffe, von der ein so großer Theil bloß in der Meynung beruhte, unmöglich in die Länge das Gleichgewicht halten konnte. Es war daher nothwendig, daß ihr von irgend einer Seite nachgeholfen werden mußte; jedoch die Mittel, von denen man dabey Gebrauch machte, ließen sich nicht überall anbringen, und würkten nicht überall gleich.

§. 15.

So hofften sie zuerst gegen die mächtiger gewordenen Grafen sich auf einem gleicheren Fuße erhalten zu können, wenn sie sich von den Königen mit einem neuen Charakter einen Theil ihres Ansehens übertragen ließen; daher

trugen

trugen sie im J. 876. bey dem neuen Kayser Carl dem Kahlen auf der großen Versamm-lung zu Pavia darauf an [16]), daß jeder Bischoff in seiner Diöcese die Vollmacht und die Rechte eines beständigen königlichen Missus haben sollte. Dieß konnte aber nur auf so lange helfen, als sich die Könige selbst gegen die großen Vasallen in der alten Stellung erhielten, denn sobald diese letzten auch über die Könige hinauszuwachsen anfiengen, so konnte der Charakter ihrer Commissarien den Bischöffen kein besonderes Ansehen und selbst keinen Schutz mehr gewähren. Sie mußten also von andern Hülfs-Mitteln Gebrauch machen, die ihnen die Umstände anboten; diese aber waren sich und blieben sich nicht überall gleich, daher kam an verschiedenen Oertern ein sehr verschiedener Erfolg heraus.

§. 16.

Unter den schwachen Regierungen der letzten Carolinger in Frankreich und während der Ver-

16) Conc. Ticin. can. 12. "Ipsi Episcopi singuli in suo Episcopio missatici nostri potestate et auctoritate fungantur."

Verwirrung, die dem Aufkommen der neuen Capetingischen Dynastie vorangieng, schienen auch die Bischöffe von dem Beyspiel des allgemeinen Zugreifens, das um diese Zeit statt fand, dahin gerissen, hin und wieder versuchen zu wollen, ob sie nicht eine glückliche gesetzlose Gewalt eben so weit als die weltlichen Großen führen könnte? Es kam daher jetzt nicht nur zuweilen dazu, daß sich ein Bischoff aus drey bis vier benachbarten Bisthümern, die er gewaltsam an sich riß, ein größeres Gebiet zusammenschlug [17]), das ihn dem mächtigsten Grafen in der Provinz gleich stellte, sondern man machte auch schon Anstalten, diese Bis-

17) Am stärksten trieb wohl diese Operation der Erzbischoff Manasse von Arles, denn zwischen den Jahren 930-940. ließ er sich zu seinem Erzbisthum noch die Bisthümer Mantua, Verona, Trident und endlich noch das Erzbisthum Mayland dazu geben. Aber Manasse war ein Neffe des Königs Hugo von Provence, der damahls auch König von Italien war. Doch führt Mezeray aus diesem Jahrhundert auch einen Bischoff an, der die sieben Bisthümer zusammen besaß, in welche die Grafschaft Gascogne vertheilt war. S. Abregé de l'Hist. de France. T. II. p. 585.

Bisthümer als Erbschafts-Stücke in der Familie zu erhalten, die sich einmahl in den Besitz davon zu bringen gewußt hatte. Dazu kam es desto leichter und schneller, weil die großen Familien der Grafen und Herzoge bereits angefangen hatten, die Bisthümer als Versorgungs-Plätze für ihre jüngeren Söhne zu betrachten, und daher oft selbst von den schändlichsten *) Mitteln Gebrauch machten, um sie hineinzubringen: allein es glückte den neuen Erzbischöffen nicht, sich zu behaupten.

§. 17.

Sobald unter der neuen Dynastie das königliche Ansehen sich wieder etwas gehoben hatte, so fieng man zuerst an, die Bischöffe wieder in ihr ehemahliges Verhältniß hineinzuleiten, und das Uebermaaß der Unordnung selbst, zu welcher es mit ihnen gekommen war, erleichterte das Unternehmen, das noch durch mehrere andere Umstände begünstigt wurde. Sie wurden mit einem Wort bald genöthigt, sich wieder an die Könige anzuschließen, und

da

*) Wie der Graf Heribert, der im J. 925. seinen fünfjährigen Sohn zum Erzbischoff von Rheims machen ließ.

da diese mit den weltlichen Großen nicht so leicht fertig werden konnten, die darüber auch auf das neue über die Bischöffe hinauswuchsen, so sahen sie sich jetzt selbst gezwungen, den Schutz und den Beystand der Könige gegen die Beeinträchtigungen der Herzoge und Grafen dadurch zu erkaufen, daß sie sich noch demüthiger als vorher an sie anschmiegten. Manchen einzelnen Bischoff kostete es noch ein größeres Opfer. Die mächtigen Herzoge und Grafen, welche jetzt die Bisthümer selbst nicht mehr so leicht an sich reißen konnten, legten es nun darauf an, sie aus dem Besitz der Herren-Rechte zu verdrängen, welche sie bisher in ihren Diöcesen und besonders in ihren Residenz-Städten behauptet hatten. Die Bischöffe aber, die meistens zu schwach waren, sie gegen ihre Angriffe zu retten, mußten sich glücklich schätzen, wenn sie nur verhindern konnten, daß die Rechte nicht in die Hände ihrer Unterdrücker fielen, und konnten es gewöhnlich nur dadurch verhindern, indem sie solche freywillig den Königen übergaben. Sobald dieß von einigen geschehen war, so ließ man keine Gelegenheit unbenutzt, und sparte auch keine Künste, um allmählig

mählig mehreren dazu Lust zu machen, und so kam es, daß im Verlauf der nächsten Periode den meisten französischen Bischöffen von den größeren Regalien, welche sie noch in diese hineingebracht hatten, nur wenig mehr übrig blieb.

§. 18.

Anders kam es hingegen in Deutschland, weil hier die Politik der neuen Könige fortdauernd ihr Interesse dabey fand, den Bischöffen zu einer größeren weltlichen Macht und zu einem bedeutenderen Einfluß auf den Staat zu verhelfen. Zwar machten hier im zehnten Jahrhundert die großen Geschlechter auch schon frühzeitig die Entdeckung, daß es eine trefliche Sache um ein Bisthum sey, das in die Familie gebracht, und in der Familie erhalten werden könne. Man legte es daher auch hier oft genug darauf an, daß der bischöffliche Oheim aus einem solchen Hause Anstalten treffen mußte, einem Vetter oder Neffen die Nachfolge zu versichern; denn selbst der heilige Ulrich von Augspurg ließ sich ja dazu verführen [18]): aber

18) Im J. 970. bewürkte er bey dem Kayser Otto

aber dabey schien der deutsche Adel sein Interesse besser als der französische zu verstehen. Wenn es einer Familie gelungen war, einem ihrer Söhne zu einem Bisthum in der Provinz zu verhelfen, in der sie ihre meisten Besitzungen hatte, so glaubte sie ihm auch um ihrer selbst willen zu einem größeren Ansehen und zu einer größeren Macht verhelfen zu müssen. Anstatt also die Güter des Bisthums an sich zu reißen, legte sie wohl eher von den ihrigen zu, und wenn der Bischoff mit einem benachbarten Grafen oder Herzog in eine Fehde verwickelt wurde, so hielt man es für Familien-Sache,

Otto I., daß er seinem Neffen Adalbero zu seinem Nachfolger ernannte, worauf er sich in ein Kloster begab, und dem Neffen ohne weiteres das Bisthum überließ. Aber die Synode zu Ingelheim fand doch im J. 972. den Vorgang gar zu unkanonisch, und machte dem heiligen Mann über das Bedenkliche des von ihm gegebenen Beyspiels so bange, daß er das Bisthum wieder übernahm, und hernach in dem Tod seines Neffen, der vor ihm starb, eine wohlthätige Strafe sah. S. Gebhardt in Vita S. Udalrici bey *Calles* T. IV. p. 505. 516.

Sache, ihn zu unterstützen, und alles, was seinen Geschlechts-Nahmen trug, eilte zu seiner Vertheidigung herbey [19]). So konnten mehrere deutsche Bischöffe dieses Zeitalters zum Theil lange Kriege mit mächtigen Feinden aushalten, und am Ende mit eben so viel Ehre als Vortheil sich herausschlagen; aber meistens konnten sie auch dabey noch auf eine andere Unterstützung rechnen, die von größerem Nachdruck war.

§. 19.

So oft in diesem Zeitraum ein deutscher König aus einem neuen Hause gewählt wurde, welches mehrmahls der Fall war, so hatte er immer noch einen längeren oder kürzeren Kampf zu bestehen, ehe er sein Ansehen und seine Herrschaft für befestigt halten konnte.

Der

19) Dieß war es, was die häßliche Fehde zwischen dem Bischoff Rudolph von Würzburg und den Söhnen des Herzogs Heinrich von Franken so sehr verlängerte, die zu Ende des neunten Jahrhunderts das ganze orientalische Francien beynahe zur Wüste machte. S. *Regino* ad ann. 897.

Der neue Königs-Stamm gehörte zwar meistens unter die mächtigsten im Reich; aber es gab doch noch andere eben so mächtige, von denen sich meistens der eine oder der andere durch Eifersucht über den ihm ertheilten Vorzug gereizt, gegen ihn erhob; daher wurde es für jeden Regenten durchaus nothwendig, eine überwiegende Parthie unter den übrigen Großen für sich zu gewinnen, die sich nicht nur aus Vasallen-Pflicht, sondern aus freywilliger dankbarer oder eigennütziger Anhänglichkeit an ihn anschloß. Dabey mußte jeder zuerst an die Bischöffe denken. Durch ihr geistliches Ansehen konnten sie noch jeden Thron sehr würksam unterstützen, und an ihrer Geneigtheit dazu ließ sich am wenigsten zweifeln, da sie von dem Throne die kräftigste Unterstützung ihres weltlichen Ansehens erwarten konnten. Die neuen Könige Deutschlands machten es sich also zur Staats-Maxime, an der Vergrösserung der Bischöffe zu arbeiten, um sie mit den großen weltlichen Vasallen schneller auf eine Linie zu setzen, und dann gegen diese besser gebrauchen zu können. Sie bewiesen sich fast immer bereit, sie gegen die Bedrängungen

der

der Herzoge und Grafen in Schutz zu nehmen. Sie legten ihnen selbst die Rechte der Grafen in ihren Diöcesen bey [20]). Sie verliehen einem nach dem andern immer mehrere von den Regalien der Landeshoheit, welche ehemahls nur die Herzoge gehabt hatten. Sie gaben selbst einigen ganze Herzogthümer [21]); aber sie besetzten jetzt selbst auch manche Bisthümer mit ihren Söhnen [22]) und Verwandten, und beka-

20) Die Diplome, wodurch die Erzbischöffe von Trier die Jura Comitatus schon im J. 898. und 902. erhielten s. bey Hontheim in Hist. Trevir. T. 1. p. 236. 253. Die späteren, wodurch sie im J. 1016. und 1046. auch von den Herzogen für ganz unabhängig erklärt wurden, s. eb. das. p. 351. 380.

21) Wie der Erzbischoff Bruno von Cöln das Herzogthum Lothringen von Otto dem Großen erhielt: aber Bruno war auch der Bruder von Otto.

22) So machte Otto nicht nur seinen Bruder zum Erzbischoff von Cöln, sondern auch seinen Sohn Wilhelm zum Erzbischoff von Maynz. Selbst der heilige Heinrich II. gab aber auch seinem Bruder Arnulf das Erzbisthum Ravenna.

bekamen nun einen Grund weiter, für die Erhaltung ihrer Macht und ihres Ansehens zu sorgen.

§. 20.

Dieser Umstand war es, der aus den deutschen Bischöffen etwas so ganz anderes machte, als die Bischöffe der übrigen Staaten wurden, indem er sie auch zu einer Stufe von weltlicher Macht erhob, zu der sie in keinem andern Reich gelangen konnten. Aber dabey läßt sich auch ein anderer Umstand nicht übersehen, der es wieder sehr zweifelhaft macht, ob sie im Ganzen dabey gewannen? Sobald sie nehmlich so mächtige weltliche Herrn geworden waren, so mußte es unvermeidlich bald dazu kommen, daß man in jedem Bischoff den weltlichen Herrn auch mehr als den geistlichen achtete. Sie selbst gaben mit unter Anlaß genug dazu, denn sie ließen es auch selbst nur allzuoft merken, daß sie auf die Rechte ihrer weltlichen Gewalt einen viel höheren Werth setzten, als auf die Rechte ihrer geistlichen. Sie wachten viel eifersüchtiger über der Behauptung von jenen, als von diesen. Sie wehrten

ten sich viel leidenschaftlicher, wenn ein Ein-griff in jene, als wenn einer in diese versucht wurde. Was konnte aber daraus entspringen, als daß sich der Einfluß, den sie sonst auch durch ihre geistliche Gewalt auf den Staat ge-habt hatten, immer mehr in dem größeren verlohr, den sie als weltliche Dynasten darauf erhalten hatten? daß man allmählig vergaß, wie viel einst der Bischoff schon als Bischoff in Staats-Sachen hatte mitsprechen dürfen? und daß sie sich hernach in der Folge, da eine Veränderung der politischen Staats-Verfassung den Dynasten wieder vom Bischoff trennte, auch schon um einen großen Theil ihrer geist-lichen Macht gebracht sahen? Dieß erfuhren die italiänisch-lombardischen Bischöffe, die sich einige Zeit hindurch in einer gleichen Lage mit den deutschen erhalten hatten, am frühesten: und wenn sich auch die deutschen noch sechs Jahrhunderte, wenn sie sich auch noch bis in den Anfang des neunzehnten erhielten, mach-ten sie dann nicht die Erfahrung desto vollstän-diger?

Staats-Bibliothek Passau

Kap. VI.

Wozu die Bischöffe ihr kirchliches Straf-Recht und ihren Einfluß auf die bürgerliche Rechts-Pflege benutzen?

§. 1.

Auch in ihren Händen, wie in den Händen aller übrigen Bischöffe, befand sich indessen immer noch ein besonderes Mittel, das ihnen die Ausübung einer mehrfachen Gewalt möglich machte, durch welche sie in manche Verhältnisse des bürgerlichen Lebens und selbst auch in manche Verhältnisse des Staats eingreifen konnten. Zwar konnten sie nur in ihrem geistlichen Charakter Gebrauch davon machen, denn es bestand bloß in der Anwendung der kirchlichen Disciplin oder des kirchlichen Straf-Rechts bey allen Layen-Sünden, und in dem Antheil, den man ihnen in ihrer Qualität als Bischöffe auch an der bürgerlichen Rechts-

Rechts-Pflege zugestand. Das eine wie das andere hatten sie auch schon lange hergebracht, aber das eine und das andere war zugleich in diesem Zeitraum merklich bedeutender und würksamer geworden, als es vorher gewesen war.

§. 2.

Bey dem Gebrauch der kirchlichen Disciplin und bey der Ausübung ihrer geistlichen Criminal-Jurisdiktion waren bisher die Bischöffe am häufigsten und am ärgerlichsten dadurch eingeschränkt worden, weil es ihnen an Mitteln fehlte, ihre geistlichen Strafen für gewisse Gattungen von Verbrechern furchtbar genug zu machen, und wieder an Mitteln fehlte, sie bey andern Gattungen nur anzubringen, oder diese zu ihrer Uebernahme zu zwingen. Kein Mensch machte ihnen das Recht streitig, daß sie auch im Nahmen der Kirche jedes Verbrechen ihrer Mitglieder bestrafen, und eine Buße darauf setzen dürften, die theils als Besserungs-Mittel für den Verbrecher würken, theils die der Kirche zu leistende Genugthuung für die Uebertretung ihrer Gesetze vorstellen sollte. Aber in hundert Fällen würkte das

Mittel gar nicht, durch das sie allein einen Verbrecher zu der Uebernahme ihrer Bußen zwingen konnten, und nur allzuoft mußten sie seine Anwendung noch aus andern Gründen höchst bedenklich finden.

§. 3.

Jenes einzige Zwangs-Mittel war bekanntlich der Bann, oder die Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft, welche sie über einen widerspenstigen Verbrecher erkennen konnten. So lange aber keine weitere nachtheilige Folge damit verbunden war, als die bloße Entfernung von allen Handlungen des gemeinschaftlichen öffentlichen Gottesdiensts und die Entziehung aller der Vortheile, welche die Kirche gewähren konnte, so ließ sich ja immer voraus darauf zählen, daß sich tausende nichts darum bekümmern würden. Die Kirche hatte es sich deßwegen in den neuen christlichen Staaten, sobald sie nur mit der Menschen-Art, mit welcher sie hier zu thun bekam, etwas bekannter geworden war, mit weiser Bedachtsamkeit zum Grundsatz gemacht, das Zwangs-Mittel ihres Bannes nur selten anzuwenden. Auch

einige

einige der weiseren Päbste dieser Periode hielten es noch für nöthig, die Bischöffe mehrmahls daran zu erinnern [1]): doch in der Stille hatte man auch schon von dem Anfang dieser Periode an daran gearbeitet, mehr schreckendes und eben dadurch mehr würksames dabey anzubringen; daran arbeitete man sehr planmäßig diesen ganzen Zeitraum hindurch fort, und bald genug wurde es auch sichtbar, daß man nicht ohne Erfolg gearbeitet hatte.

§. 4.

So schien man es zuerst nur dahin bringen zu wollen, daß die weltliche Macht der Kirche zu der Vollziehung ihrer geistlichen Strafen jedesmahl den Beystand, den sie bedürfen würde, leisten sollte. Die Verordnung wurde daher mehrmahls wiederholt, und auch von den Königen auf das neue bestätigt [2]), durch

1) So warnte sie Nicolaus I.: "ut non temere ad excommunicationes procedant", mit dem hinzugesetzten weisen Grund, ne autoritas episcopalis vilescat. Conc. T. VIII. p. 562.

2) Schon im J. 847. auf einer Synode zu

durch welche die Obrigkeiten eines jeden Orts und nahmentlich auch die Grafen angewiesen wurden, jeden Verbrecher, der sich einer von der Kirche verbotenen Handlung schuldig gemacht hätte, im Nothfall mit Gewalt zu zwingen, daß er sich vor dem Bischoff stellen, und die ihm aufgelegte Buße übernehmen müßte. Ausdrücklich wurde ihnen dieß auch in Beziehung auf solche Verbrecher zur Pflicht gemacht, von denen sonst die bürgerliche Criminal-Justiz keine Notiz nahm, wie zum Beyspiel auf solche, die sich einer Verletzung der kirchlichen Keuschheits- und Ehe-Gesetze, die sich eines Ehebruchs schuldig gemacht, eine incestuöse Heyrath geschlossen, oder ihre Ehen eigenmächtig getrennt hatten. Dadurch aber erhielt die Kirche schon den Vortheil, daß sie sich und ihre Gesetze bey den Layen im Respekt erhalten konnte, ohne es so oft zum Bann kommen zu lassen; denn ihr Zweck war bereits erreicht, wenn sie nur dazu gebracht wurden, sich ihrer Zucht zu unterwerfen. Es trug we-

nig

Maynz c. 28. Im J. 860. auf dem Konvent zu Koblenz *Labbé* T. VIII. p. 699. und im J. 895. auf dem Concilio zu Tribur can. 8.

nig aus, ob dieß freywillig oder mit Zwang geschah; hingegen konnte sie meistens darauf zählen, daß ihre Buß-Zucht noch mehr als ihr Bann würken würde, weil sie gewiß mancher rohe Sünder ungleich beschwerlicher fand, als er jetzt noch die Folgen ihres Bannes hätte finden mögen.

§. 5.

Damit war jedoch nicht so viel gewonnen, als man brauchte. Wenn auch — was doch gewiß nicht immer der Fall war — die weltlichen Obrigkeiten sich noch so bereitwillig zeigten, jedem Bischoff auf seine erste Requisition ihren Arm und ihre Hülfe zu leihen, so konnten sie ihnen gewöhnlich nur solche Verbrecher ausliefern, denen sie meistens auch ohne fremde Hülfe hätten beykommen können. Auch die Macht des Grafen und seiner Unterrichter erstreckte sich nur auf die unteren Volks-Klassen, oder war nur furchtbar für diese. Wer zum Ritter- und Herren-Stand gehörte, ja selbst schon die Vasallen, die Lehens-Leute und die Knechte eines nur etwas mächtigen Ritters wußten Mittel genug, sich ihr zu ent-

ziehen; waren sie ihr aber auch sonst erreichbar, so hüteten sich die Grafen gewiß, sie dem Bischoff allein zu Gefallen gegen einen solchen Verbrecher zu gebrauchen, wenn ihnen nicht noch aus andern Gründen mit einer Gelegenheit dazu gedient war. Höher hinauf kam dieß immer schlimmer: denn von wem konnten die Grafen selbst, und die Herzoge und die Könige gezwungen werden, sich der Zucht der Kirche zu unterwerfen, wenn sie nicht aus eigenem Antrieb, oder aus Furcht vor der Hölle und vor dem Teufel darunter sich schmiegen wollten [3])? Die Sünden von die-

3) So kostete es die deutschen Bischöffe einen langen, mehrere Jahre hindurch fruchtlos geführten Kampf, bis sie endlich im J. 1023. den Grafen Otto von Hammerstein dazu brachten, daß er seine incestuöse Heyrath wieder zerriß, und dann war es erst nicht ihr Bann, sondern der Kayser, der ihn dazu bewog. S. Calles T. V. p. 224. Als sie aber im folgenden Jahr dem neuen König Conrad II. seine Gemahlin Gisele aus dem nehmlichen Grund wegsprechen wollten, so erklärte ihnen dieser, wie wenigstens Rud. Glaber

diesen, wenn sie auch noch so schreiend und notorisch waren, mußte sie also fortdauernd ignoriren, oder ihr letztes Zwangs-Mittel, den Bann, gegen sie gebrauchen; dabey aber machte sie fast jedesmahl nur eine neue Erfahrung, daß es fast gar keine Würkung hatte.

§. 6.

Um sich nun auch hier eine seltenere Anwendung des Bannes möglich zu machen, erfand man eine Auskunft, die noch mehrere Vortheile gewährte. Man fieng jetzt an, die Exkommunikation von dem Bann zu unterscheiden oder abzusondern, indem man dem letzten außer den Würkungen der ersten noch mehrere und andere zuschrieb, welche die bloße Exkommunikation nicht nach sich ziehen sollte. Unstreitig war dieß etwas neues, denn bisher hatte man sich unter Bann und Exkommunikation eine und eben dieselbe Strafe gedacht, weil die Würkungen des Bannes bloß darinn bestanden, daß derjenige, den er traf, von aller Gemeinschaft mit der Kirche ausgeschlos-

sen

L. IV. erzählt, sogleich höchst bestimmt, daß er sich niemahls dazu verstehen würde.

sen wurde. Daß man aber noch im neunten Jahrhundert darauf verfiel, beweisen mehrere Decrete von Päbsten und Synoden, die ihm noch zugehören, worinn gewisse Verbrecher ausdrücklich bedroht wurden, daß sie nicht nur exkommunicirt, sondern auch mit dem Bann belegt werden sollten [4]). Aber es ergiebt sich auch eben so deutlich daraus, worinn man jetzt den Unterschied setzte, als was man damit abzweckte. Durch die Exkommunikation sollten dem Verbrecher nur die Vortheile, die ihm die Kirche gewähren könnte, entzogen, durch den Bann aber der förmliche Fluch der Kirche auf ihn gelegt werden. Die erste sollte nur den Verlust eines Guts, der andere aber eine

Reihe

4) Schon eine Synode zu Pavia vom J. 850. bestimmte Can. 12. höchst deutlich den Unterschied. Auch Hadrian II. drohte in einem Schreiben an die Großen von Lothringen allen denjenigen, welche die Entwürfe des Königs von Frankreich wegen der Lothringischen Krone begünstigen würden, daß sie nicht nur a communione ecclesiae separandi, sondern auch aeterno anathematis vinculo alligandi seyn würden. Conc. T. VIII. p. 917.

Reihe von würklichen, zeitlichen und ewigen Uebeln nach sich ziehen, denn man setzte voraus, daß Gott die Flüche der Kirche eben so unfehlbar als ihre Gebete erhören und erfüllen müsse, und studierte jetzt nur darauf, die Fluch-Formulare, deren man sich bediente, immer gräßlicher und pathetischer zu machen [5]).

§. 8.

Die Veränderung, die man dabey anbrachte, bestand also im Grunde bloß darinn, daß man jetzt theilte, was ehmahls beysammen gewesen war [6]), denn sonst hatte man immer geglaubt, daß die Ausschließung aus der Gemeinschaft der Kirche den Fluch von selbst nach sich ziehe. Durch die Theilung bekam man aber jetzt eine Gradation der Strafe, die doch immer, so viel auch dabey auf der Einbildung beruh-

5) Einen der gräßlichsten dieser Flüche sprachen die Bischöffe der Rheimsischen Diöcese im J. 900. über die Mörder ihres Erzbischoffs Fulco aus. Conc. T. IX. p. 481.

6) Wenigstens fand jetzt die Exkommunikation ohne das Anathem statt; mit dem letzten aber war immer auch die erste verbunden.

beruhte, den Vortheil gewährte, daß man jetzt seltener genöthigt wurde, es zu dem letzten und äußersten Grade kommen zu lassen. Wenn nun ein trotziger und mächtiger Verbrecher auf keinem Wege dazu gebracht werden konnte, sich der Zucht der Kirche zu unterwerfen, so erklärte man ihn für exkommunicirt, und verschaffte doch damit dem beleidigten Ansehen ihrer Gesetze schon einige Genugthuung. Fühlte er sich vielleicht selbst weiter nicht dadurch gestraft, so konnte es doch auf Andere Eindrücke machen [7]); wenn man es aber auch in Anse-

hung

7) Um deßwillen bewogen und zwangen auch zuweilen die Könige ihre Bischöffe, daß sie den Bann über Staats-Verbrecher oder Rebellen aussprechen mußten, und brachten sie nicht selten dadurch in große Verlegenheit. So verlangte im J. 898. der König Zwentibold von dem Erzbischoff von Trier, daß er den Herzog Reginarius und den Grafen Ottocar mit dem Anathem belegen sollte, und wurde durch die Weigerung des Erzbischoffs so aufgebracht, daß er ihm selbst in der Wuth einen Schlag gab. S. *Regino* und Annal. Metenf. ad ann. 899. Im J. 1030. aber sprachen

würk-

hung seiner weislich dabey bewenden ließ, weil man voraussah, daß er sich um den Bann eben so wenig bekümmern würde, so konnte man jetzt dieser Mäßigung ein Ansehen von schonender Langmuth geben, denn nun hatte man doch noch etwas scheinbar härteres, wozu man gegen ihn schreiten konnte.

§. 8.

Dabey unterließ man jedoch nicht, noch andere Vorkehrungen gegen das Uebel zu treffen, durch welche es auf einem kürzeren Wege vollständiger gehoben werden konnte. In dieser Absicht suchten es die Bischöffe vorzüglich dahin zu bringen, daß aus ihrem Bann mehr nachtheilige Folgen für das bürgerliche Leben entspringen sollten, denn sie urtheilten sehr richtig, daß er dadurch allein für die Menschen, mit denen sie zu thun hatten, eine hinreichend-würksame Furchtbarkeit erlangen könnte. Sie thaten daher alles mögliche, um den Glauben unter das Volk zu bringen, daß jeder,

würklich die deutschen Bischöffe über den alemannischen Herzog Ernst II. auf Befehl des Kaysers Conrads II. das Anathem aus.

jeder, der in den Bann der Kirche verfalle, ja schon jeder aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossener eben dadurch auch zu jedem bürgerlichen Amt, ja selbst zum Kriegs-Dienst unfähig werde; im J. 850. aber machten sie es auf einer Synode zu Pavia schon förmlich zum Gesetz [s]). Dieß hieß nicht viel weniger, als den Verlust der ganzen bürgerlichen Ehre an ihren Bann angeknüpft; wovon zugleich noch der Verlust anderer Vortheile abhieng, die zum Theil im gesellschaftlichen Leben einen eben so hohen würklichen als konventionellen Werth hatten.

§. 9.

So verstand es sich z. B. von selbst, daß kein Exkommunicirter eine Rechts-Sache vor einem geistlichen Gericht führen, daß keiner nur ein gültiges Zeugniß in einem kirchlichen Gerichts-Hof ablegen, keiner ein Testament bey der

8) S. *Labbé* T. VIII. p. 66. "Qui pro sceleribus suis reverendis aditibus excluſi sunt, nullo militiae secularis uti concilio, nullamque reipublicae debent administrare dignitatem, nec quorum libet causas judicare, cum sint divino addicti judicio."

der Kirche niederlegen, oder die Rechtskräftigkeit des Testaments durch die gehörigen Formalitäten sicher stellen konnte. Schon die bloße Ausschließung von der kirchlichen Gemeinschaft entfernte ihn von allem, wobey die Kirche dazwischen kam; daher konnte er auch unter gewissen Umständen in keinem bürgerlichen Gerichtshof Recht erhalten, denn er durfte zu keinem Eid gelassen werden. Er konnte nicht heyrathen, denn kein Priester durfte ihm den Seegen geben. Er konnte kein Gut der Kirche in Pacht oder als Lehen haben, und wenn ihm auch selbst nichts daran gelegen war, daß er nach seinem Tode nicht in geweihte Erde begraben wurde, so sah doch meistens seine ganze Familie eine Beschimpfung darinn, welche sie gern um einen hohen Preis abgekauft hätte [9]). Schon damit war aber gewiß nicht

übel

9). Man findet daher einige Beyspiele, daß der Bann über einen Verbrecher auf die Verwendung seiner Familie noch nach seinem Tode aufgehoben wurde, aber man kann selbst aus ihrer Seltenheit schließen, daß es viel kostete, dieß zu erhalten. So erzählt Flo-

übel dafür gesorgt, daß der Bann der Kirche nicht

doard Histor. L. IV. c. 16. daß eine Synode zu Troßley im J. 921. einen Grafen Erle= bald noch nach seinem Tode von dem Bann losgesprochen habe, unter dem er gestorben war. Freylich aber hieng nicht bloß das ehr= liche und christliche Begräbniß, sondern auch die ewige Seeligkeit von dieser Lossprechung ab, denn dieß wurde allgemein geglaubt, daß kein unter dem Bann Gestorbener in den Him= mel kommen könne. Der gute Bischoff Ger= hard von Toul, der im J. 994. starb, erfand daher eine eigene Auskunft, um das Harte dieses Umstands zu mildern. Einige Edel= leute seiner Diöcese, die er wegen räuberi= scher Angriffe auf die Güter seiner Kirche mit dem Bann hatte belegen müssen, schienen sich weiter nichts darum zu bekümmern, und gaben ihm daher Ursache zu fürchten, daß sie wohl im Bann sterben könnten. Da er sie nun doch nicht ewig verdammt haben wollte, so absolvirte er sie jedesmahl des Nachts in ge= heim, um sie doch im Fall eines plötzlichen nächtlichen Todes dagegen zu sichern, und er= kommunicirte sie jeden Morgen auf das neue. S. *Vindricus* in Vita S. Gerhardi, Tullenſ. Ep. c. 37. bey Henschen ad 23. Apr.

nicht bloß für die Einbildung schreckend, sondern auch etwas fühlbar-schmerzhaftes werden konnte.

§. 10.

Doch auch hier trat der schlimme Umstand ein, daß sich in so manchen Fällen nur das wenigste davon würklich anbringen ließ. Wenn ihr Bann einen Großen traf, wie wenig kostete es ihn, sich auch gegen die meisten jener Folgen davon zu sichern? Gegen einen schwächeren suchte er ohnehin niemahls Recht bey einem Gerichts-Hof, sondern nahm es sich selbst. Wenn er ja zu irgend etwas den Dienst eines Geistlichen zu bedürfen glaubte, so konnte es ihm nicht schwer werden, einen gefälligen Burg-Pfaffen zu erkaufen. Je mehr er aber von der Kirche Güter zu Lehen hatte, desto weniger durfte er befürchten, sie durch den Bann zu verliehren, denn desto leichter konnte er sich mit Gewalt in ihrem Besitz behaupten. Am wenigsten ließ es sich dahin bringen, daß jeder, den man aus der Kirche ausschloß, auch eben damit von jedem Amt in der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen worden wä-

re. Bey unbedeutenderen und kleineren Stellen mochte es zuweilen dazu kommen; aber bey den höheren Staats-Aemtern kam es nie dazu, denn man findet zwar Beyspiele in Menge von Herzogen und Grafen und Rittern, die zuweilen in großer Anzahl zusammen mit dem gräßlichsten Bann-Fluch belegt wurden, weil sie die Güter einer Kirche an sich gerissen, oder einen Geistlichen mißhandelt hatten; aber man findet kein Beyspiel, daß einer seine Würde, sein Amt oder auch nur seinen Dienst im Heerzug verlohren hätte.

§. 11.

Auch damit war also nicht ganz geholfen; denn der Kirche war am meisten daran gelegen, auch die höheren Stände der Gesellschaft unter ihrer Zucht zu erhalten, und gerade bey diesen konnte sie ihr geschärftes Zwangs-Mittel noch immer am wenigsten anbringen: allein vor dem Ablauf dieser Periode erfand sie noch eine Anstalt, die zu allernächst dafür berechnet war, dem Zwangs-Mittel ihres Bannes auch in der Anwendung auf mächtigere Verbrecher eine größere Kraft zu geben, und

würk-

würklich ganz vortrefflich dafür berechnet war. Dieß war die Anstalt der sogenannten Interdikte, wovon man zwar schon im neunten Jahrhundert Spuhren findet, deren bestimmter Gebrauch zu dieser Absicht aber wohl erst in das zehnte und eilfte Jahrhundert gesetzt werden darf.

§. 12.

Wenn nehmlich irgendwo ein Verbrechen gegen die Kirche begangen worden war, für das sie entweder wegen der Macht des trotzigen Beleidigers oder wegen anderer Umstände keine Genugthuung erlangen konnte, so belegte jetzt der Bischoff den ganzen Ort, wo er sich aufhielt, oder auch den ganzen Gau, in welchen der Ort gehörte, mit dem Interdikt: dieß heißt, er verfügte, daß der ganze äußere Gottesdienst darinn aufhören oder stillstehen sollte. Alle Kirchen des Orts wurden nun verschlossen, alle darinn befindlichen Reliquien dem öffentlichen Anblick entzogen, ja selbst alle Crucifixe und Heiligen-Bilder verhüllt. Keine Glocke durfte mehr geläutet, kein Sakrament ausgetheilt, und kein Verstorbener,

so lange das Interdikt dauerte, in geweihte Erde begraben werden: voraus aber wurde angekündigt, daß seine Aufhebung nicht eher erfolgen sollte, bis der Kirche das für die erlittene Kränkung von ihr geforderte Opfer gebracht sey.

§. 13.

Was und wie nun dieß würken mußte? — erklärt sich von selbst. Es war dabey bloß auf den Eindruck gerechnet, den das schauervolle und Entsetzen erregende des äußeren Anblicks, welchen ein mit dem Interdikt belegter Ort darstellte, auf die Menge und auf die Volks-Masse machen müßte. Es war darauf gerechnet, daß dieser Eindruck das Volk zuerst betäuben, aber bald darauf in eine desto heftigere Bewegung bringen müßte, durch welche die Kirche jeden Widerstand, der sich ihr entgegensetzte, unfehlbar würde besiegen können. Dieß bewies auch der Erfolg in den meisten Fällen, in denen man es anwandte. Wenn z. B. irgendwo ein gemeinschaftliches Verbrechen begangen — wenn in einem Volks-Aufstand das Heiligthum einer Kirche verletzt —

ein

ein Geistlicher verwundet, oder ermordet — oder die Kirche selbst spolirt worden war, und von den Schuldigen wegen ihrer Menge oder wegen ihres Ansehens und ihrer Macht oder wegen eines höheren Schutzes, auf welchen sie trotzten, keine Genugthuung erlangt werden konnte, so setzte man das Volk durch ein Interdikt erst in Schrecken, und dann in Flammen, überließ es ihm, die Verbrecher zu zwingen, daß sie durch eine schleunige Aussöhnung mit der Kirche den Fluch wieder abwenden mußten, den sie über das Land gebracht hatten, und durfte meistens nicht lange auf den Erfolg warten, denn der Wuth des durch religiöses Entsetzen fanatisirten Pöbels, der nun für die Kirche kämpfte, konnte nicht leicht eine Gewalt widerstehen.

§. 14.

Die zwey ersten Versuche damit, die noch im neunten Jahrhundert gemacht wurden, mißlangen zwar, so viel man weiß, völlig; aber theils wurden sie weder zu rechter Zeit, noch mit der rechten Art, theils unter sehr ungünstigen äußeren Umständen angestellt.

Unter den Händeln, welche der Bischoff Hincmar von Laon mit seinem König, Carl dem Kahlen von Frankreich, bekam, unterstand er sich, einen Gebrauch davon zu machen, der eben so viel freche Kühnheit, als jugendliche Unbesonnenheit verrieth. Im J. 869. sollte er auf der Synode zu Verberie erscheinen, die um seiner Händel willen veranstaltet war; da er aber bey seinem gefaßten Entschluß, sich auf der Synode nicht einzulassen, sondern an den Pabst zu appelliren, sehr gegründete Ursachen zu der Besorgniß hatte, daß ihn der König gefangen nehmen möchte, so ließ er den ganzen Klerus seiner Diöcese zusammen kommen, und wies ihn voraus an, daß in diesem Fall der Gottesdienst in allen Kirchen des Bisthums bis zu seiner Zurückkunft oder bis zu einer neuen von dem Pabst selbst deßhalb gemachten Verfügung eingestellt werden müsse [10]). Es war somit ein wahres Interdikt, das er auf seine ganze Diöcese gelegt haben wollte, und dabey konnte er nur eine einzige Absicht haben. Er mußte

hoffen,

10) S. Hincmari Rhemens. Ep. I. ad Hincmarum Laudun. bey *Labbé* T. VIII. p. 1790.

hoffen, daß das Furchtbare der Sache eine Bewegung in der Provinz erregen würde, welche den König nöthigen könnte, ihn sogleich wieder in Freyheit zu setzen, und ihm vielleicht selbst noch eine weitere Genugthuung zu geben; allein dieser Hoffnung konnte er sich freylich nur in der Hitze einer sehr blinden Leidenschaft überlassen.

§. 15.

Wenn es ja würklich auch dazu gekommen wäre, daß das Interdikt eine allgemeine Volks-Bewegung und selbst einen allgemeinen Volks-Aufstand in der Diöcese veranlaßt hätte, so war es doch mehr als zweifelhaft, ob sich der König dadurch schrecken lassen würde, und wenn er sich nicht dadurch schrecken ließ, so war es mehr als wahrscheinlich, daß der tolle Schritt zum äußersten Unglück der ganzen Provinz ausschlagen könnte. Aber es war schon höchst zweifelhaft, ob sich auch nur das Volk in Bewegung dadurch bringen lassen würde; denn da er in seinem Handel alle Bischöffe der Provinz und selbst den Metropoliten gegen sich hatte, so ließ sich auf das ge-

wisseste vorausſehen, daß ſein Interdikt ſogleich von einer Synode aufgehoben werden, und dann faſt eben ſo gewiß erwarten, daß ſich der Klerus der Diöceſe ſo gern als das Volk dabey beruhigen würde. Dieß war auch der Gang, den die Sache nahm. Nach der Synode zu Verberie ſchrieb zwar Hincmar würklich an ſeine Geiſtlichkeit, daß ſie jetzt das Interdikt publiciren und vollziehen ſollte. Doch dieſe war ſo vernünftig, erſt dem Metropoliten Nachricht davon zu geben. Der Metropolit hielt es nicht einmahl für nöthig, eine Synode deßwegen zu veranſtalten, ſondern hob es ſogleich aus eigener Autorität auf [11]), und damit war auch in Laon alles zufrieden.

§. 16.

Andere Umſtände veranlaßten das Mißlingen eines zweyten Verſuchs, der zehn Jahre ſpäter bey einer andern Gelegenheit mit dem gefährlichen Spiel gemacht wurde; doch hat man zu wenig hiſtoriſche Nachrichten, als daß ſich mit Genauigkeit und Gewißheit beſtimmen laſſen

11) S. *Labbe* T. VIII. p. 1790-1809.

lassen könnte, wie weit er verfehlt wurde, weil man nicht bestimmt weiß, was zunächst dabey abgezweckt war.

Im J. 878. war der Herzog Lambert von Spolet nach Rom gekommen, und in der Stadt so mächtig geworden, daß der damahlige Pabst Johann VIII. sich völlig in seiner Gewalt sah. Er wurde auch fast ganz als sein Gefangener von ihm behandelt, denn außer andern Beschimpfungen, die man ihm erwies, bewachte man auch jeden Zugang zu ihm so genau, daß keiner seiner Freunde und Anhänger zu ihm kommen konnte. Nach einer nicht sehr langen Zeit mußte jedoch Lambert aus Rom wieder abziehen, und der erste Gebrauch, den der Pabst von seiner dadurch wieder erlangten Freyheit machte, bestand jetzt darinn, daß er alle Kostbarkeiten und Heiligthümer aus der Peters-Kirche hinwegnahm, den großen Haupt-Altar darinn verhüllen, und die Kirche selbst verschließen ließ. Unmittelbar darauf schiffte er sich aber ein, um sich an einem andern Ort in völlige Sicherheit zu bringen [12]).

12) S. Annal. Fuldens. ad ann. 878.

§. 17.

Dieß sollte unstreitig eine Art von Interdikt vorstellen, womit der Pabst zwar nicht alle Kirchen von Rom, sondern nur die Peters-Kirche belegen wollte. Gewiß war dieß auch für jeden Zweck, den er dabey haben konnte, hinreichend, denn es kann nicht zweifelhaft seyn, was er im allgemeinen dabey abzweckte; nur kennt man nicht alle Umstände, durch welche er noch in dem Augenblick selbst, da er den Schritt that, dazu bestimmt wurde. Hätte Johann Mittel gefunden, noch während der Anwesenheit Lamberts in Rom und während seiner Gefangenschaft die Peters-Kirche verschließen zu lassen, so würde man sehr im klaren darüber seyn; allein der Geschichtschreiber, dem wir die ganze Nachricht verdanken, erzählt ausdrücklich, daß er es erst nach dem Abzug seiner Feinde und unmittelbar vor der seinigen thun ließ [13]). Doch man

13) Er habe es — erzählt der Annalist — digressis hostibus gethan, und sich hernach sogleich eingeschifft, und nach Frankreich begeben. Uebrigens schien auch der gute Mönch das

man kann ja vermuthen, daß der Pabst sonst noch Feinde genug in Rom zurückließ, die auch an seiner Gefangennehmung Theil gehabt haben mochten. Man kann also auch annehmen, daß es ihm darum zu thun war, die größere Volks-Masse während seiner Abwesenheit in einer feindseligen Gährung gegen diese Parthie zu erhalten; in diesem Fall wäre es aber auch möglich, daß der Schritt immer etwas gewürkt haben könnte, wiewohl uns Nachrichten darüber fehlen. Wahrscheinlich wurde indessen bald nach seiner Abreise die verschlossene Peters-Kirche wieder geöffnet, die Hülle von ihrem Altar wieder weggenommen, und damit dem Interdikt ein Ende gemacht.

§. 18.

Am auffallendsten würden sich hingegen in diesem Zeitraum die möglichen Würkungen eines Inter-

das Verfahren des Pabsts nicht zu billigen, denn bey der Erwähnung, daß niemand in die Kirche gelassen worden sey, der darinn sein Gebet habe verrichten wollen, setzt er hinzu: quod dictu nefas est!

Interdikts an demjenigen gezeigt haben, mit welchem Gregor V. im J. 998. das ganze französische Gebiet belegt, und durch welches er dem König Robert die Trennung seiner Heyrath mit der Prinzessin Bertha abgezwungen haben soll, wenn nur die Richtigkeit der Thatsache nicht den bereits erwähnten historischen Zweifeln ausgesetzt wäre. Doch dafür bietet sich ja aus der Geschichte des eilften Jahrhunderts noch ein anderer unbestrittener und unbestreitbarer Vorfall an, durch welchen man nicht nur von der Würksamkeit, sondern auch von der Würkungs-Art dieses furchtbarsten aller kirchlichen Zwangs-Mittel und selbst von der Manier seiner Anwendung eine höchst lebhafte und anschauliche Idee bekommt.

§. 19.

Auf einer Synode zu Limoges im J. 1031. war den Bischöffen angebracht worden, daß sich die Ritter und Edelleute der Provinz beharrlich weigerten, das wohlthätige Gesetz anzunehmen, das nicht lange vorher auf einer andern französischen Synode unter dem Nahmen des Gottes-Friedens — Treuga Dei —

sank-

sanktionirt und publicirt worden war. Mit dem Bann waren die Widerspenstigen schon bedroht, und auch hier und da schon belegt worden [14]). Ein eigenhändiger Brief der Jungfrau Maria, der vom Himmel gefallen war, und den Uebertretern des Gottes-Friedens die furchtbarsten göttlichen Strafen ankündigte, hatte bey dem wilden Volk auch nichts gewürkt; daher beschloß man nun, daß die ganze Grafschaft so lange mit dem Interdikt [15]) belegt werden sollte, bis der gesammte

14) Es war ein fürchterlicher Bann-Fluch mit allen Solennitäten auf der Synode selbst in einer der ersten Sitzungen über sie ausgesprochen worden. S. Conc. Lemovic. II. bey *Labbé* T. IX. p. 891.

15) Es ist möglich, daß man hier die Würkungen des Interdikts aus einer neuen Erfahrung kannte. Erst im J. 1023. sollte nehmlich der Erzbischoff von Bourges, in dessen Sprengel Limoges gehörte, die ganze Grafschaft mit dem Interdikt belegt haben, weil sich der neue Bischoff Jordan von Limoges nicht von ihm, sondern an einem andern Ort hatte konsecriren lassen, und dieß sollte so viel

te Adel den Frieden beschworen habe. Ausführlich wurde dabey bestimmt, wie es damit zu halten sey; die Kirchen sollten zwar nicht ganz verschlossen, sondern des Tags einmahl auf ein gegebenes Zeichen dem Volk geöffnet, aber nur dazu geöffnet werden, damit Buß-Gebete darinn angestellt werden könnten. Alle Altäre müßten jedoch dabey von ihrem Schmuck entkleidet, wie alle Reliquien, und Bilder und Crucifixe verdeckt werden. Eine geheime Messe dürfte nur jeder Priester des Tags für sich lesen, und so möchten auch geheime Taufen statt finden; hingegen keine Ehe dürfte eingeseegnet, keine Leiche begraben, und die ganze Zeit des Interdikts hindurch kein — Fleisch in der Grafschaft genossen werden [16]).

§. 20.

viel gewirkt haben, daß der Bischoff mit seinem ganzen Klerus und allen Mönchen der Diöcese zu Fuß und zwar barfuß nach Bourges wanderte, um den Metropoliten auszusöhnen. S. *Mabillon* Annal. T. IV. p. 301.

16) "Nemo nisi Clericus, aut pauper mendicans aut peregrinus adveniens aut infans a bimatu et infra in toto Lemovicano sepeliatur, nec in alium

§. 20.

Wie und was nun eine solche Maschinerie im Großen und im Kleinen angebracht würken konnte? dieß legt sich von selbst dar, und eben damit legt sich auch von selbst dar, wie trefflich die Erfindung für den Vortheil der Kirche berechnet war. Dieser Vortheil schien nur durch den Umstand eingeschränkt zu werden, daß sie nicht allzuoft angebracht werden durfte, denn es war unmöglich, sich zu verhehlen, daß ihre häufige Anwendung ihrer Würksamkeit schaden müßte; allein dadurch konnte man nicht viel verliehren, denn die häufige Anwendung wurde auch von selbst überflüssig, sobald man einmahl durch die bloße Furcht vor dem Interdikt eben so viel als durch das Interdikt selbst aus-

alium Episcopatum ad sepeliendum portetur. Nemo uxorem ducat. Nemo alteri osculum det. Nemo carnem comedat, neque alios cibos, quam illos, quibus in quadragesima vesci licitum est. Nemo laicorum aut Clericorum tondeatur vel radatur, quousque districti principes, capita populorum, per omnia sancto obediverint concilio." eb. das. p. 901.

Bibliothek der Philos.-theol. Hochschule Passau

ausrichten konnte. Dazu mochte es aber bald gekommen seyn; wenigstens stoßt man noch im zehnten Jahrhundert auf einen Umstand, der einen kaum glaublichen Beweis giebt, welche unnatürliche Kraft die Kirche selbst ihrem Interdikt bereits zuschrieb, und wie ungeheuer viel sie sich damit auszurichten getraute. Man wagte es ja — dieß ist dieser Umstand — man wagte es, förmlich zu verordnen, daß ein Interdikt, das auf einen Ort gelegt worden sey, nicht eher wieder aufgehoben werden sollte, bis auch jedesmahl dem Klerus des Orts der Schaden völlig ersetzt sey, der für ihn daraus erwachsen seyn möchte [17]).

17) Diese Verordnung findet sich unter den Konstitutionen des Erzbischoffs Walter von Sens c. 14. "Praecipimus, ut quando aliqua terra propter delictum Domini terrae vel Ballivorum supposita fuerit interdicto, nullatenus relaxetur, donec ad arbitrium et moderamen relaxantis presbyteris parochialibus de damnis et perditis interdicti occasione illatis plane fuerit satisfactum, vel de satisfaciendo cautum." Conc. T. IX. p. 578.

Kap. VII.

Besserer und wohlthätigerer Gebrauch, den die Kirche von ihrem Einfluß auf die bürgerliche Rechts-Pflege macht.

§. 1.

Weniger als durch den Gebrauch der kirchlichen Disciplin oder des kirchlichen Straf-Rechts konnten die Bischöffe in diesem Zeitraum durch den Antheil, den man ihnen an der bürgerlichen Rechts-Pflege, oder durch den Einfluß, den man ihnen darauf einräumte, in Beziehung auf den Staat würken; doch verdient es immer auch noch in die Berechnung genommen zu werden, was sie in dieser Hinsicht oder von dieser Seite her würkten und würken konnten. Außerdem verdient es noch aus einem besondern Grund erwähnt zu werden, denn dieß war unstreitig die Seite, von welcher die Kirche in die wohlthätigste Berüh-

rung mit dem Staat kam. Auch war es nicht ihre Schuld, daß sie nicht noch weit wohlthätiger für ihn wurde, oder daß er nicht noch mehr Vortheile daraus zog.

§. 2.

Von dem besonderen Gebrauch, den die Bischöffe von jener Gerichtsbarkeit machten, nach welcher sie unter gewissen Bestimmungen auch in so manchen bürgerlichen Sachen zu sprechen und zu kognosciren befugt waren, mag hier ganz abgesehen werden. Die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit mochte sich ohnehin meistens in jener verliehren, die ihnen in ihren Diöcesen nach ihrem Charakter als weltliche Herrn zustand; doch darf man im allgemeinen gewiß annehmen, daß auch schon die eine und die andere für einzelne Gattungen von Menschen wohlthätig genug wurde, die meistens in den Gerichts-Höfen der Kirche ein billigeres und gerechteres Recht als in den weltlichen finden konnten. Weit mehr in das Große gieng hingegen der Einfluß, durch den sie vorzüglich in zwey besonderen Beziehungen

auf

auf die bürgerliche Rechts-Pflege mittelbar und unmittelbar einwürken konnten.

§. 3.

Einmahl nahm man es ja in dieser Periode noch fortdauernd als Grundsatz an, daß auch die bürgerliche Rechts-Pflege und die öffentliche Polizey unter der Aufsicht und der Gesetzgebung der Religion stehen müsse. Diesem Grundsatz zufolge räumte man den Bischöffen auch noch fortdauernd in ihrem geistlichen Charakter das Censor-Amt über die weltlichen Obrigkeiten und Richter ein, das man ihnen in der vorigen Periode an einigen Oertern förmlich übertragen hatte; wenigstens protestirte niemand dagegen, wenn sie es selbst unter ihre Amts-Pflichten rechneten, daß sie auch über die Handhabung des Rechts und der Gerechtigkeit und über die Erhaltung der äusseren Zucht und Ordnung in ihren Diöcesen wachen müßten. Aber diesem Grundsatz zufolge räumte man ihnen selbst ein würkliches Verbesserungs-Recht der bestehenden Gesetze, Einrichtungen und Gebräuche ein, denn man gestattete ihnen, daß sie alles, was sie dabey

mit der Religion streitend fänden, auszeichnen, und die Abschaffung oder Aenderung davon nicht nur vorschlagen, sondern im Nahmen Gottes gebieten dürften. Und davon machten sie auch in diesen Jahrhunderten bey einigen Gelegenheiten einen Gebrauch, von dem sich höchst-glückliche Würkungen nicht nur auf dieß Zeitalter, sondern noch weiter herab verbreiteten.

§. 4.

So waren es ja die Bischöffe und die Bischöffe allein, welche durch eine eben so weise als kühne und entschlossene Anwendung dieses Rechts dem Zeitalter die unschätzbare Wohlthat des schon erwähnten Gottes-Friedens verschafften. Durch die Anordnung dieses Friedens sollten dem unseligen Faust-Recht einige Grenzen gesetzt werden, welches in der Vorstellung des Zeitalters nicht nur furchtbarer und mächtiger, sondern auch so heilig als jedes andere geworden war. Keine Gewalt in der Welt, außer der Gewalt der Religion, konnte daher etwas dagegen ausrichten, aber auch die Gewalt der Religion reichte, wie man dabey

er-

erfuhr, für jetzt noch nur dazu hin, einige Einschränkungen dabey anzubringen, durch welche es wenigstens unschädlicher gemacht werden konnte. Man begnügte sich, gewisse Tage in der Woche festzusetzen, in welchen es gleichsam still stehen sollte, und wählte diejenigen Tage dazu aus, in welche die Zeit des Leidens, der Begräbniß und der Auferstehung Christi hinein fiel [1]). Diesen Umstand benutzten nehmlich die Bischöffe, um das neue Gesetz zu motiviren, daß niemand in dieser Zeit Waffen tragen, niemand den andern angreifen, niemand wegen einer

1) "Ut ab hora vespertina diei Mercurii inter omnes Christianos amicos et inimicos, vicinos et extraneos sit firma pax et stabilis Treuga usque in secundam feriam id est die Lunae, ad ortum Solis, ut istis quatuor diebus et noctibus omni hora securi sint et faciant, quicquid erit opportunum, ab omni timore, inimicorum absoluti." S. Sermo de Treuga Dei bey *Dom. Mansi* in Suppl. Concil. T. I. p. 1267. Der Gottesfriede sollte also vom Mittwoch Abend bis Montag Morgen dauern; doch war dieß nicht überall gleich bestimmt.

einer Beleidigung sich rächen dürfe, und durch dieß religiöse Motiv, das sie freylich durch mehrere andere Mittel noch verstärken mußten, verschafften sie endlich auch dem Gesetz so viel Kraft, daß es allgemein respektirt wurde. Von dieser bloßen Suspension des Faust-Rechts, die man den Gottes-Frieden nannte, flossen aber Jahrhunderte hindurch die beglückendsten Folgen für die Menschheit und für die Menschlichkeit aus.

§. 5.

Doch es war nicht die Schuld der Kirche, wenn sie sich außer diesem Haupt-Verdienst nicht noch mehrere dieser Art um die bürgerliche Gesellschaft machte, denn sie zeichnete wenigstens von Zeit zu Zeit auch noch manches andere aus, das in der Verfassung, in den Einrichtungen und besonders in der Justiz-Verwaltung des Staats eine Verbesserung bedürfte, und sie drang oft genug im Nahmen der Religion darauf, daß es verbessert werden müsse. War es denn nicht die Kirche, welche zuerst auf einen höchst schändlichen, für die Sittlichkeit äußerst verderblichen und zugleich alles

Recht

Recht vernichtenden Mißbrauch aufmerksam machte, der einige Zeit hindurch in den bürgerlichen Gerichts-Höfen mit dem Eide getrieben wurde [2])? Aber war es nicht die Kirche, welche auch zuerst das Zeitalter auf das unvernünftige und ungerechte des am häufigsten gebrauchten Rechts-Mittels, das seine Proceß-Ordnung zuließ, des gerichtlichen Zweykampfs, aufmerksam machte [3])? Waren es nicht

Päbste

2) Auf den Mißbrauch, daß so oft in einem Proceß beyde Partheyen zum Eid zugelassen wurden. Mit gerechtem Unwillen eiferten dagegen die französischen Bischöffe schon im J. 855. auf einer Synode zu Valence, und beschlossen c. 11. "ut quicunque uno juramento legitime dato alterum e contrario juramentum opponere praesumserit, ab ipsis liminibus ecclesiae, quae sua impietate profanavit, exclusus omnium christianorum consortio reddatur extraneus." Conc. T. TIII. p. 140.

3) Auch darüber erklärte sich schon die angeführte Synode zu Valence äußerst stark can. 12. und beschloß zugleich: "christianissimi Imperatoris pietatem communi supplicatione implorandam esse, ut tantum malum a populo fidelium pu-

 blicis

Päbste und Synoden, welche ohne Furcht vor dem Entgegenstreben des allgemeinen Zeitgeists mehr als einmahl auf die Abschaffung des Uebels antrugen? und muß es ihnen nicht als größeres Verdienst angerechnet werden, daß sie nach hundert Erfahrungen von der Unwürksamkeit ihrer Bemühungen dennoch weder den Willen noch den Muth, gegen das Uebel fortzukämpfen, verlohren?

§. 6.

Schwerlich wird man hingegen irren, wenn man jenen Einfluß für noch wichtiger und bedeutender hält, den die Kirche mittelbar auf die bürgerliche Rechts-Pflege äusserte und äussern konnte. Es läßt sich wenigstens leicht glaublich machen, daß er weit häufiger, als ihr unmittelbarer Einfluß, für einzelne Individuen wohlthätig wurde; nur muß man dabey jenen besondern Umstand, durch welchen sie die häufigste Gelegenheit dazu erhielt, von einer etwas andern Seite ins Auge fassen, als man ihn

blicis suis sanctionibus amoveat, et nostrum super hoc tam necessarium ecclesiasticum decretum propria auctoritate confirmat." eb. das. p. 141.

ihn meistens zu betrachten gewohnt ist. Dieser Umstand, der es der Kirche am häufigsten möglich machte, auf die Verwaltung der Justiz mittelbar einzuwürken, war kein anderer, als jene seltsame Eigenheit in der Gerichts-Verfassung des Zeitalters, die unter dem Nahmen der Ordalien oder Gottes-Gerichte so bekannt ist.

§. 7.

Einige der verschiedenen Formen, in welchen man diese wunderbaren Rechts-Proben anwandte, mochten wahrscheinlich aus einem sehr entfernten, noch vorchristlichen Alterthum herrühren; doch läßt es sich leicht begreifen, wie die ungebildeten Völker, unter denen sie so lange im Gebrauch waren, auch durch dasjenige, was sie zuerst und allein von dem Christenthum auffaßten, in dem Glauben daran bestärkt werden mußten. Alles, was man sich dabey dachte, oder denken wollte, lief ja bloß darinn zusammen, daß der göttlichen Gerechtigkeit dadurch Gelegenheit verschafft werden sollte, das zweifelhafte Recht durch ihre unmittelbare Dazwischenkunft ins klare

zu

zu setzen, und die verborgene Wahrheit durch ein Wunder an den Tag zu bringen; waren es aber nicht allein die Wunder-Geschichten des Christenthums, wodurch sich die Anhänger, die es hier fand, dafür gewinnen ließen? Daraus erklärt sich auch, wie es kommen konnte, daß nach der Anpflanzung des Christenthums in diesen Ländern der Gebrauch der Ordalien in ihrem gerichtlichen Verfahren ohne die mindeste absichtliche Mitwürkung des christlichen Klerus oder der Kirche noch häufiger, und in mehreren Formen als vorher gewöhnlich wurde [4]); denn der Wunder-Glaube hatte ja überhaupt dadurch eine neue Richtung und zugleich einen neuen Schwung erhalten: freylich kann man sich aber dabey auch nicht versucht fühlen, erst noch zu fragen, warum sich der Klerus oder die Kirche nicht gerade gedrungen fand, auf die schleunige Abschaffung des Gebrauchs anzutragen?

§. 8.

4) Die Geschichte dieser Ordalien und ihres Gebrauchs in der Kirche ist vielleicht am gelehrtesten ausgeführt in des Abt Gerbert Monumentis Veter. Liturgiae Allemann. P. II. Disquis. VI. c. 3. p. 553.

§. 8.

Durch diese Ordalien wurde ja die Religion in das Justiz-Wesen eingemischt; mithin mußten auch ihre Priester dabey zu thun bekommen, und gerade das wichtigste zu thun bekommen. Durch wen als durch diese konnte dann die Sache an die Gottheit gebracht, und das göttliche Orakel oder die göttliche Entscheidung erbeten werden? Man mußte es daher am schicklichsten finden, die Gottes-Gerichte gewöhnlich in der Kirche anzustellen, und da sich die Kirche der Theilnahme daran, die man ihr aufdrang, weder entziehen konnte noch wollte, so war es der Klugheit gemäß, daß sie es auch über sich nahm, alles selbst dabey anzuordnen. Sie bestimmte also alle Ceremonien und Förmlichkeiten, die dabey gebraucht, sie schrieb die Gebets-Formeln vor, durch welche das Wunder herbeigezaubert, sie behielt sich noch bedächtlicher auch das Urtheil über den Erfolg, oder die Erklärung des göttlichen Urtheils vor, das sich aus dem Ausgang der Proben ergeben sollte [5]). Alles war

mit

5) S. Benedictio ignis et ferri sive aquae — Iudicium

mit einem Wort darnach eingerichtet, daß ihre Priester bey jedem Gottes-Gericht die handelnden Haupt-Personen vorstellen mußten.

§. 9.

Durch diese Einrichtung war es aber nicht nur eingeleitet, daß ihre Dazwischenkunft bey jeder nur etwas bedeutenden Rechtssache nothwendig wurde, sondern durch diese Einrichtung wurde eigentlich die Entscheidung jeder nur etwas bedeutenden Rechts-Sache in ihre Hände gespielt, und dieß war es, wie man kühnlich behaupten darf, was für tausende unsäglich wohlthätig wurde, die ohne die Dazwischenkunft der Kirche die beklagenswerthesten Opfer des stupidesten und eben deßwegen grausamesten und unmenschlicheren Aberglaubens geworden seyn würden. Es läßt sich nehmlich unmöglich bezweifeln, daß die Kirche dabey den Aber-

cium aquae frigidae — Ordo probandi per aquam — ignitos vomeres — Benedictio ferri ferventis ad judicium Dei. eb. daf. P. III. p. 121-123. Aehnliche Formeln, die dabey gebraucht wurden, findet man auch bey *Martene* De antiq. eccles. rit. T. II. p. 942.

Aberglauben um tausend Opfer betrog, denn es läßt sich unmöglich bezweifeln, daß sie sich nicht nur in einer Menge einzelner Fälle eine fromme Volks-Täuschung erlaubte, sondern daß es bey dem Ganzen nur auf eine fromme Täuschung von ihrer Seite angelegt war.

§. 10.

Würde man auch durch keine historische Spuren auf diesen Verdacht geleitet, und ließe es sich auch nicht als Thatsache beweisen, daß man jetzt schon zuweilen Betrug dabey witterte [6]), so müßte man sich doch schon durch dasjenige, was man von dem Ausgang der meisten Gottes-Gerichte dieses Zeitalters weiß, zu der Voraussetzung gezwungen fühlen. Fast in allen von der Geschichte aufbewahrten Fällen, wobey die Ordalien in Anwendung gebracht wurden, ließ sich die Gottheit bewegen, das Wunder zu thun, das

6) Behauptete doch der König Lothar ganz laut, daß bey dem Gottes-Gericht, durch das seine Gemahlin Teutberge gereinigt werden sollte, ein Betrug gespielt worden sey.

das man ihr zumuthete. Es mag seyn, daß man nur diese Fälle für würdig hielt, von der Geschichte aufbewahrt zu werden, und daß dazwischen hinein immer mehrere andere vorkamen, wobey alles seinen natürlichen Gang gieng; aber die Wunder-Fälle finden sich doch auch zu hunderten in der Geschichte, und es finden sich mehrere darunter, bey denen man noch dazu die zweckloseste Vervielfältigung des Wunders annehmen müßte. Als Carl der Kahle im J. 876. nach dem Tode Ludwigs des Deutschen in seine Staaten einfiel, so erbot sich derjenige von Ludwigs Söhnen, der am stärksten von ihm gedrängt wurde, die Gerechtigkeit seiner Sache durch ein Gottes-Gericht ausmachen zu lassen, und stellte zu diesem Ende nicht weniger als dreyßig Männer, mit welchen es in den drey verschiedenen Formen, die damahls im Gebrauch waren, angestellt werden sollte. Zehen von ihnen unterwarfen sich also dem Gottes-Urtheil des glühenden Eisens, zehn andere der Probe des heissen, und die zehn übrigen der Probe des kalten Wassers, und durch ein dreyßigfaches Wunder fiel das Gottes-Urtheil bey allen gleich-

gleichförmig aus [7]). Dieß hätte wohl damahls schon den ehrlichsten Aberglauben argwöhnisch machen mögen [8]): wie kann also jetzt die Geschichte zweifeln, ob? und von wem? das Wunder gemacht war?

§. 11.

Aber die Gewißheit des dabey gespielten frommen Betrugs läßt sich ja noch durch mehrere Anzeigen verstärken. Aus der besonderen Beschaffenheit der am häufigsten gebrauchten Ordalien läßt es sich einerseits leicht begreifen, durch welche Mittel und Künste das Wunder dabey gemacht, und für die Einfalt des Zeitalters täuschend genug gemacht werden konnte? und wie läßt es sich andererseits verkennen, daß bey allen Neben-Umständen der Zurüstungen und der Feyerlichkeiten, die man dabey anbrachte, und bey allen den Bestimmungen, die man im zehnten und eilften Jahrhundert

7) *Aimon* L. V. c. 34. Annal. Bertin. ad ann. 876.

8) Aimon erzählt aber auch selbst, daß die Höflinge Karls des Kahlen darüber gelacht hätten.

hundert darüber gesetzmäßig machte, nur die Absicht zum Grunde lag, die Täuschung leichter, und ihre Entdeckung schwüriger zu machen? War nicht zum Beyspiel die ganze Vorbereitung derjenigen, mit denen sie angestellt wurden [9]) — waren nicht die Vorschriften über die Art, wie das Gottes-Urtheil dabey gefunden — waren nicht die Verordnungen, daß sie nur in dem heiligen Dunkel des Innersten der Kirche und daß sie nie an hohen Festtagen, wo das Gedränge des Volks in den Kirchen zu stark war, angestellt werden sollten? — war nicht alles dieß zunächst dafür berechnet [10])? doch wer kann wohl diese Anzeigen zu der Bestimmung seines Urtheils noch bedürfen?

§. 12.

9) Sie wurden unter anderem auch drey Tage vorher im Verschluß der Kirche gehalten.

10) Die meisten und genauesten Vorschriften darüber finden sich in den Legibus ecclesiasticis des englischen Königs Aethelstan vom J. 928. cap. 8. bey *Labbé* T. IX. p. 587. *Wilkins* Conc. Magn. Britann. T. I. p. 206.

§. 12.

Wie man nun aber auch über das Entschuldbare oder Unentschuldbare der Täuschung denken mag, welche sich die Kirche dabey erlaubte, oder wenn man auch noch so streng darüber denken mag, so wird man es doch unmöglich finden, sich die schon gegebene Ansicht von dem Wohlthätigen dieser Täuschung aus dem Auge zu rücken. Je häufiger der Gebrauch jener seltsamen Gottes-Gerichte in diesem Zeitalter war, desto mehr Unheil hätte ja nothwendig daraus entstehen müssen, wenn es nicht die Kirche durch ihr Zwischenspiel abgewandt hätte. War es doch nichts geringeres, als das Leben oder doch die Ehre von Tausenden, welche sie dadurch rettete, und wenn man auch annehmen will, daß sie vielleicht eben so viele Schuldige dadurch der verdienten Strafe entzog, als sie Unschuldige rettete, wenn man auch vermuthen will, daß sie sich wohl auch zuweilen die Rettung der Unschuldigen noch besonders bezahlen ließ, wenn man überhaupt bezweifeln will, ob sie nicht mehr auf ihren besonderen, als auf den allgemeinen Vortheil dabey Rücksicht nahm,

so blieb es doch immer auch noch Wohlthat für das Ganze, so oft ein Unschuldiger durch sie gerettet wurde. Höchstens darf man dieß dagegen abrechnen, daß sie durch ihr Zwischenspiel das unselige Uebel dieser Gottes-Gerichte länger erhielt, denn die entsetzlichen Folgen, die es nach sich ziehen mußte, würden sonst unfehlbar seine Abschaffung viel früher erzwungen haben; dann aber darf man auch nicht unerwähnt lassen, daß es die Kirche war, welche schon in diesem Zeitalter auf seine Aufhebung antrug [11]), und auch das meiste dazu

11) Schon Abogard schrieb gegen das Ende des neunten Jahrhunderts einen eigenen Traktat: Contra damnabilem opinionem putantium divini judicii veritatem igne vel aquis vel conflictu armorum patefieri. Im J. 895. sanktionirte aber doch die Synode zu Tribur noch das Gottes-Gericht des glühenden Eisens c. 22. und von englischen Synoden geschah es noch mehrmahls im zehenten Jahrhundert. Hingegen hatte es der Pabst Stephan V. in einem Brief an den Erzbischoff Heribert von Maynz vom J. 890. auch schon mißbilligt. S. *Baronius* ad h. a. nr. 7.

dazu beytrug, daß sie in der nächsten Periode würklich erfolgte.

§. 13.

Wie man es jedoch ansehen mag, so legt sich wenigstens dies höchst deutlich zu Tag, daß die Kirche durch dasjenige, was sie bey diesen Gottes-Gerichten zu thun bekam, einen zwar nur mittelbaren, aber dennoch sehr bedeutenden Einfluß auf den Justiz-Gang und die Rechts-Pflege der bürgerlichen Gesellschaft erhielt. Es legt sich noch deutlicher zu Tag, daß sie dadurch, wie durch alles in den zwey letzten Kapiteln erwähnte zusammen, auch eine mehrfache Gewalt über den Staat, oder doch mehrere Gelegenheiten erhielt, eine würkliche Gewalt über den Staat auszuüben; aber fast noch deutlicher geht doch zugleich daraus hervor, daß es mit dieser Gewalt sehr zweydeutig aussah. Allerdings wurde es in der Theorie den Bischöffen schon eingeräumt, daß sie in ihrem geistlichen Charakter oder als die Repräsentanten der Kirche auch manches in dem Staat zu reguliren befugt seyen. Es wurde ihnen eingeräumt, daß sie in diesem Verhältniß auch eine

gewisse Criminal-Jurisdiction über alle seine Mitglieder auszuüben befugt seyen, und es wurde ihnen selbst eine mittelbare Einwürkung auf die bürgerliche Criminal-Gerichtsbarkeit möglich gemacht, wodurch sie diese fast ganz nach ihrer Willkühr administriren konnten: aber wie verhielt es sich in der würklichen Ausübung? Bekümmerte man sich dann auch immer um dasjenige, was sie im Staat regulirten und anordneten? Konnten sie selbst durch ihre Interdikte erzwingen, daß man nur ihre geistliche Gewalt allgemein gefürchtet und respektirt hätte? Und wie viel durften sie wohl auf ihren mittelbaren Einfluß rechnen, der nach mehreren Beziehungen nur von der Fortdauer einer Täuschung abhieng, die nothwendig einmahl verschwinden mußte?

§. 14.

Dahin war es also wahrhaftig noch nicht gekommen, daß das ehemahlige Verhältniß zwischen der Kirche und dem Staat würklich schon umgekehrt und der letzte der ersten subordinirt oder abhängig von ihr geworden wäre: aber es läßt sich auch leicht erkennen, warum es jetzt

noch

noch nicht dazu kommen konnte? So lange der Staat noch von so vielen Seiten her auf die Kirche einwürken, so lange die Könige noch durch ihren Antheil an der Ersetzung der Bisthümer, durch ihren Einfluß auf das Synodal-Wesen, und besonders durch das Vasallen-Verhältniß, in welchem die Bischöffe mit ihnen standen, ihr so vielfach beykommen konnten, so konnte es ihnen nie an Mitteln fehlen, dem Streben der Kirche nach einer Obermacht mit überwiegender Kraft und also auch mit unfehlbarem Erfolg entgegen zu arbeiten. Mochte man es immer als Rechts-Theorie aufstellen, daß die Kirche und das Priesterthum etwas weit erhabeneres als der Staat und die königliche Würde sey, ja mochte man selbst die neue Rechts-Theorie scheinbar anerkennen; aber sie konnte nicht nur niemahls realisirt, sondern es konnte nicht einmahl eine völlige Unabhängigkeit der Kirche von dem Staat erstritten werden, ehe sie aus jener vielfachen Berührung mit ihm gekommen war. Dieß schienen aber auch ihre Repräsentanten höchst lebhaft zu fühlen, denn sie arbeiteten nun die ganze nächste Periode hindurch an der Weg-

räumung dieser Hindernisse, die ihr Emporkommen aufhielten, mit einem Eifer und mit einer Stetigkeit, die das klare Bewußtseyn eines sehr bestimmten Zwecks verrieth.

Erste

Erste Abtheilung.

Zweyter Abschnitt.

II.

Veränderungen, die in mehreren Einrichtungen und Verhältnissen der kirchlichen Gesellschaft selbst während dieses Zeitraums vorgehen.

Kap. I.

Veränderungen, welche in diesem Zeitraum die hierarchische Verfassung und Organisation des Klerus betreffen.

§. 1.

Alles was sich in dieser Periode in der inneren und äußeren, in der häußlichen oder sonstigen Verfassung der Kirche selbst veränderte, oder zu einer Veränderung anließ, kann füglich unter vier Haupt-Titel gebracht werden. Es betraf entweder die besondere Verfassung das Klerus und des klerikalischen Körpers, oder das Güter- und Güter-Administrations-Wesen der Kirche, oder ihr Disciplinar-Wesen und ihre Pönitenz-Praxis, oder das Kloster- und Mönchs-Wesen. Jede nur etwas bedeutende Veränderung, die in diesen

Jahr-

Jahrhunderten eintrat, läßt sich wenigstens nach dieser Eintheilung ohne Zwang in die Beziehung bringen, in welcher sich ihre Wichtigkeit und ihre Tendenz am sichtbarsten darstellt: dieß letzte ist es aber vorzüglich, was dabey die Aufmerksamkeit auf sich ziehen muß.

§. 2.

In Beziehung auf das erste verdient hier vorzüglich dasjenige ausgezeichnet zu werden, was in diesem Zeitraum in der Absicht veranstaltet wurde, um die Bande fester zusammenzuziehen oder loser zu machen, welche den klerikalischen Körper zusammenhielten: oder überhaupt dasjenige ausgezeichnet zu werden, was in Ansehung dieser Bande eine verstärkende oder eine schwächende Würkung hatte, denn in einigen Fällen trat die Absicht ohne die Würkung, und in andern auch die Würkung ohne die Absicht ein.

In dieser Hinsicht müssen vor allem andern die Anstalten erwähnt werden, durch welche die hierarchisch-monarchische Gewalt der Bischöffe über den ganzen Klerus gewisser gesichert und befestigt werden sollte. Nach dem-

jenigen,

jenigen, was schon in der vorigen Periode dafür gethan worden war, sollte man zwar um so weniger erwarten, daß es nöthig gewor= den seyn könnte, noch weiter dafür sorgen, da doch auch alle jene Umstände noch fortwürkten, welche hier die Bischöffe so besonders begünstig= ten: allein bey einer näheren Beleuchtung wird man bald überzeugt, daß es doch nicht ganz überflüssig war.

§. 3.

Darunter mag zunächst dieß gehören, daß man sich so beeilte, aus dem Kirchen=Recht des falschen Isidors jene neuen Grundsätze in das würkliche herüber zu tragen, wodurch die Bischöffe fast für alle Anklagen, und besonders für alle Anklagen des niedrigeren Klerus uner= reichbar gemacht wurden. Nicht ohne Ver= wunderung findet man ja in den Akten meh= rerer Synoden aus dem Ende des neunten und aus dem Anfang des zehnten Jahrhunderts, daß sie sich schon das meiste zugeeignet hat= ten, was hin und wieder in den Decreten des falschen Isidors oft nur gelegenheitlich über den Proceß=Gang in bischöflichen Sachen be=

stimmt

stimmt war. Daß zum Beyspiel ein Bischoff niemahls von weniger als zwölf andern Bischöffen gerichtet — daß er niemahls auf die Aussage von weniger als 72 Zeugen, und zwar unverwerflichen Zeugen verurtheilt — daß er von keinem Presbyter angeklagt werden dürfe [1]), dieß war unstreitig alles zunächst aus den falschen Decreten geschöpft, so wie auch dieß daraus genommen war, daß von gar keinem Gericht in der Welt über einen Bischoff gesprochen werden dürfe, sobald er einmahl die Erklärung eingelegt habe, daß er von dem Pabst gerichtet seyn wolle. Einem bloßen Zufall wird man es doch nicht zuschreiben wollen, daß gerade dieß zuerst und am begierigsten daraus aufgefaßt wurde; was man aber dabey abzwecken konnte? darf man noch weniger fragen, sobald man einmahl einen Zweck dabey gewahr wird.

§. 4.

1) Dieß alles zusammen bestimmte schon die Synode zu Maynz vom J. 888. c. 12. und die zwey ersten Bestimmungen wiederholte die Synode zu Tribur vom J. 895. c. 10.

§. 4.

Etwas zweifelhaft könnte es hingegen zu-erst scheinen, ob dadurch, daß sich die Päbste nach einem anderen Princip der neuen isidorischen Rechts-Theorie das Kognitions-Recht über alle bischöfliche Sachen ausschließend vorbehielten, für die Bischöffe in jener Beziehung einiges gewonnen wurde? Von Seiten der Päbste war es wohl schwerlich auf den Vortheil der Bischöffe dabey abgesehen; doch ist es sichtbar genug, wie? und was sie zuerst dabey zu gewinnen hoffen konnten? Wenn jeder, der einen Proceß mit einem Bischoff anfangen wollte, zuletzt ihn nur zu Rom anhängig machen konnte, oder auch nur der Gefahr ausgesetzt war, daß er zuletzt nach Rom geschleppt werden könnte, so ließ sich voraussehen, daß sich mancher auch bey der gerechtesten Sache zehnmahl für einmahl bedenken würde. Schon die Entfernung mochte manchen abhalten, den sonst die Nähe des Metropoliten, bey dem er seine Klage hätte anbringen können, dazu verführt haben dürfte; wenn also die Judikatur über die Bischöffe den Metropoliten völlig entzogen wurde, so wurde

auch

auch denjenigen, die zunächst unter dem Druck der Bischöffe standen, die nächste Hülfe entzogen, die sich ihnen sonst dagegen angeboten hatte, und was blieb ihnen nun übrig, als sich zahmer unter dem Druck zu schmiegen? Man mag daher immer glauben, daß es die Bischöffe auch deßwegen, wenn schon gewiß nicht allein deßwegen nicht ungern gesehen haben würden, wenn der Grundsatz von dem ausschließenden Kognitions-Recht der Päbste in ihren Angelegenheiten völlig in die Praxis eingeführt worden wäre: aber ehe es noch ganz dazu gekommen war, mußten sie schon mehrmahls erfahren haben, daß doch von dieser Seite her nicht so viel für sie zu gewinnen sey.

§. 5.

Der Obere, bey welchem man nun nach der neuen Theorie allein Schutz gegen sie finden konnte, war allerdings weiter, als ihr bisheriger entfernt, und schien weniger zugänglich als dieser; aber dafür hatte auch sein Schutz und seine Dazwischenkunft ungleich mehr Gewicht; man konnte gewisser hoffen, sie

zu

zu erhalten, und man konnte sicherer auf die Würkung davon zählen, wenn man sie einmahl erhalten hatte. Der Presbyter, der ehemahls über die Bedrückungen seines Bischoffs bey dem Metropoliten und bey der Provinzial-Synode klagen mußte, riskirte zehnmahl für einmahl, daß er seine Sache bey diesen Richtern verlohr, die mit seinem Unterdrücker so nahe zusammenhiengen, oder daß ihm ihr günstigster Spruch nichts half, weil sie ihm nicht Kraft genug geben konnten oder wollten. Bey dem höheren Oberen fielen hingegen diese Besorgnisse weg, denn die Höhe seines Standpunkts stellte für ihn den Bischoff und den Presbyter, den Unterdrücker und den Unterdrückten fast in eine gleiche Linie, und nie konnte es ihm an Macht fehlen, seiner Verwendung Kraft zu geben. Auch für die Schwürigkeiten, die aus der Entfernung dieses Oberen entsprangen, wußte man in der Folge leicht Rath zu finden, und nun zeigte es sich würklich aus der Erfahrung, daß für die Bischöffe in dieser Hinsicht nichts dadurch gewonnen war. Ihrem Despotismus wurden vielmehr allerdings Schranken dadurch gesetzt, welche sie weniger, als die ehemahli-

gen durchbrechen konnten; aber damit zeigte es sich auch, daß doch das Ganze dabey gewonnen hatte. Die Päbste hatten nehmlich kein Interesse dabey, ihre Judikatur über die Bischöffe zu der Herabsetzung der bischöfflichen Gewalt überhaupt zu benutzen. Sie begnügten sich also bloß, jeden gesetzwidrigen Mißbrauch davon zu verhindern, unterstützten sie aber in ihrem rechtmäßigen Gebrauch selbst noch durch ihr Ansehen, und trugen dadurch am meisten dazu bey, daß alles in der verfassungsmäßigen Ordnung und das Ganze in seinen Fugen blieb.

§. 6.

Dies trug aber desto mehr aus, da sich doch in diesem Zeitraum auch Spuhren genug von Bewegungen finden, welche hier und da von dem übrigen Klerus zu der Auflösung der Bande, die ihn zusammenhielten, oder doch zu dem Abstreifen von jenen, worinn ihn die Bischöffe hielten, gemacht wurden. Man muß dieß schon aus den Vorkehrungen schließen, welche die Bischöffe dagegen trafen; aus der öfteren Wiederholung dieser Vorkehrungen muß

man

man aber zugleich schließen, daß sie die erwartete Würkung nicht immer oder doch nicht auf die Dauer hervorbrachten. Doch von den meisten weiß man dies auch sonst noch gewiß genug.

So kann man sich schwerlich der Vermuthung erwehren, daß es die deutschen Bischöfe im J. 868. gewiß nicht ohne eine besondere Veranlassung für nöthig hielten, auf einer Synode zu Worms die Presbyter wieder an den Unterschied zwischen ihrem und dem bischöfflichen Amt zu erinnern, und die ausschließendbischöffliche Verrichtungen auf das neue auszuzeichnen [2]), die sich kein Presbyter, ohne ein Verbrechen zu begehen, anmaaßen könne.

Diese

2) "Noverint presbyteri, ipsis auctoritate legis ecclesiasticae quaedam esse prohibita. Consecratio enim virginum, et benedictio vel unctio altaris a presbyteris minime fiat. Similiter non licet eis ecclesias consecrare, nec ordinare, nec chrisma conficere, nec chrismate baptizatorum frontem signare, sed nec publice quidem quemquam poenitentium absolvere." S. Conc. Wormat. c. 8.

Diese mußten sich also — denn welche andere Veranlassung konnten sie sonst dazu haben — an einigen Oertern erkühnt haben, in das Amt der Bischöffe einzugreifen, und das Volk zu überreden versucht haben [3]), daß sie eben so kräftig als die Bischöffe ordiniren, und Kirchen und Altäre konsecriren, oder wenigstens das heil. Chrisma verfertigen könnten. Hätte man dieß aber zur Observanz werden lassen, wie bald würde sich das ganze hierarchische Verhältniß der Bischöffe zu den Presbytern, und selbst auch zu dem unteren Klerus verrückt haben.

§. 7.

3) Ein Schriftsteller des zehnten Jahrhunderts, der Bischoff Ratherius von Verona, sagt es auch ganz bestimmt, denn in seiner Schrift de contemtu Canonum, oder in seinem Volumen perpendiculorum klagt er unter anderen auch bitterlich darüber, daß die Presbyter den Bischöffen in alle ihre Amts-Rechte eingegriffen, und ihnen höchstens noch die Verfertigung des heil. Chrisma und das Salben damit als ausschließenden Amts-Actus überlassen hätten. S. *Dacher.* Spicileg. T. II. p. 346.

§. 7.

Mehr als gewiß weiß man hingegen, was die Bischöffe dieses Zeitalters dazu drang, die Gesetze des vorigen gegen die sogenannten Clericos acephalos so häufig zu wiederholen. Das Uebel, das diese anrichteten, nahm immer zu, und wurde immer nachtheiliger für die Bischöffe. Jeder Ritter hielt sich nun einen eigenen Burg-Pfaffen oder Caplan, und jeder dieser Caplane wollte eben so unabhängig von dem Bischoff der Diöcese seyn, als die Geistlichen in der Capelle des Herzogs oder des Königs; je größer aber ihre Anzahl wurde, desto bedenklicher mußten die Folgen werden, die nicht nur für die Diöcesan-Rechte der Bischöffe, sondern auch für die ganze hierarchisch-klerikalische Subordination daraus entspringen konnten. Es kam ja so weit, daß diese Burg- und Haus-Geistlichen den Bischöffen kaum noch eine Superiorität des Grades, aber keinen Schatten von würklicher Jurisdiktion über sich einräumen wollten; das Bedenklichste aber war dieß dabey, daß die Herren, in deren Diensten sie standen, es sich gewöhnlich zu einem eigenen Ehren-Punkt machten, sie in ih-

rem Trotz gegen die Bischöffe zu unterstützen, und sich selbst gekränkt glaubten, wenn jene ihre Rechte gegen sie behaupten wollten.

§. 8.

Als im J. 1013. — denn wie weit der Unfug gieng, läßt sich nur durch eine spezielle Thatsache ganz fühlbar machen — der Bischoff Arnulf von Halberstadt einen der Burg-Pfaffen des Markgrafen Gero von Magdeburg, der ihm mit dem Falken auf der Hand als Jäger begegnet war [4]), wegen seines unkanonischen Aufzugs nur zur Rede stellen, und ihn an die Gesetze erinnern wollte, welche allen zum Klerus gehörigen Personen das Jagen verboten, so hielt sich der Markgraf so empfindlich dadurch beleidigt, daß er Genugthuung dafür von ihm fordern, und auf eine erhaltene nur dilatorische Antwort sogleich

4) Dieß war sogar an einem kirchlichen Festtag, und bey dem Austritt aus der Kirche geschehen, in welcher der Bischoff ein feyerliches Hochamt gehalten hatte. Die ganze Geschichte erzählt *Dietmar* L. VI. p. 388.

gleich seine Leute in das Kloster, in welchem sich der Bischoff befand, einfallen ließ, um ihn aus diesem herauszuholen. Dieß geschah selbst unter der frommen Regierung Heinrichs II. oder des Heiligen; man kann also leicht denken, daß es überhaupt nicht selten vorkommen mochte, und noch leichter begreifen, was die Vorkehrungen motivirte, die man dagegen traf. Diese Vorkehrungen durften jedoch nicht erst gemacht, sondern nur erneuert werden. Es war bereits ein Gesetz vorhanden, worinn nicht nur ausdrücklich erklärt war, daß auch alle Hof- und Haus-Geistliche der Großen den Bischöffen unterworfen bleiben müßten, sondern auf das bestimmteste verboten war, daß kein Laye einen Haus-Geistlichen anstellen und halten dürfe, der nicht zuerst von dem Bischoff geprüft und ihm von diesem empfohlen worden sey. Durch dieß letzte konnte dem Uebel am gewissesten vorgebeugt werden, denn es konnte den Bischöffen selten an Mitteln fehlen, die Geistlichen, welche sie den Layen gaben, auf eine mehrfache Art zu vinkuliren. Die Verordnung wurde daher mehrmahls

mahls wiederholt [5]); aber durch das bloße Wiederholen konnte sie freylich nicht in Kraft gesetzt werden.

§. 9.

Doch es war zum Theil die Schuld der Bischöffe selbst, daß sie nicht in Kraft kam, denn sie unterhielten ja selbst ein anderes Uebel, durch das jene Unordnung und noch mehrere andere nur allzusehr begünstigt wurden; ja sie unterhielten das Uebel — was sie noch unentschuldbarer macht, — mit dem vollen Bewußtseyn seiner nachtheiligen Würkung; denn dieß Bewußtseyn preßte ihnen ja selbst von Zeit zu Zeit den Entschluß ab, dem Uebel ein Ziel zu setzen. Es entsprang aus einer Neuerung, die man in die Ordinations-Praxis eingeführt hatte, nehmlich aus den neuen Ordinationibus absolutis, die jetzt in diesem Zeitalter immer allgemeiner in Gebrauch kamen.

§. 10.

Schon aus den ältesten Zeiten der Kirche schrieb sich das Gesetz her, daß jeder, der in

5) Schon auf einer Synode zu Pavia vom J. 850. c. 18.

in den Klerus aufgenommen werden wollte, sich einer bestimmten Kirche zuschreiben lassen mußte, oder nur für eine bestimmte Kirche ordinirt werden durfte. Nach dieser Einrichtung sollte jeder Geistliche durch die Ordination nicht nur die Fähigkeit oder die Vollmacht, die heiligen Handlungen — die actus sacros — seines klerikalischen Grades überhaupt zu verrichten, sondern auch das Recht und die Verpflichtung erhalten, sie in einer bestimmten Kirche zu verrichten; schon dadurch sollte er aber auch gewissermaßen an diese Kirche auf immer gebunden werden, selbst wenn ihm bey seiner Ordination das Versprechen der Stabilität nicht besonders abgenommen wurde. In den sechs ersten Jahrhunderten schien man selten — wenigstens nachdem die Einrichtung einmahl befestigt war — nur selten davon abgewichen zu seyn; denn es kam zwar jetzt zuweilen vor, daß man einen von den außerordentlichen Mönchs-Heiligen des Zeitalters, auch wohl wider seinen Willen zum Presbyter ordinirte, ohne ihn an eine bestimmte Kirche binden zu wollen; meistens aber mochte es doch dabey die Absicht des Bischoffs seyn,

der ihm die Ordination ertheilte, ihn dadurch seiner Kirche gleichsam zu affiliiren, wenn er ihm auch die ordentlichen und gewöhnlichen Dienste erließ. Kam es hernach schon im sechsten Jahrhundert weit häufiger vor, daß sich auch Mönche die heiligen Weihen ertheilen ließen, so setzte man doch jetzt meistens dabey voraus, daß sie für ihre Kloster-Kirche ordinirt würden, oder sie wurden es würklich auch für eine bestimmte Kirche, bey der sie die Bischöffe anstellten; nur darf nicht unbemerkt gelassen werden, daß man bey der bestimmten Kirche doch nicht allein an eine einzelne, sondern an die Kirche des ordinirenden Bischoffs in dem kollektiven Sinn dachte, der seine ganze Diöcese in sich schloß.

§. 11.

Im siebenten Jahrhundert trat aber schon eine wahre Aenderung in der bisherigen Ordnung ein, jedoch unter Umständen ein, durch welche sie eben so unbedenklich als nöthig zu werden schien. Jetzt giengen ja so viele Mönche auf das Heydenbekehren aus, oder ließen sich darauf ausschicken. Diese mußten alle ordinirt werden,

ehe

ehe man sie zu ihrer Bestimmung abfertigte, denn sie hätten ja sonst die Proselyten, welche sie dem Christenthum gewinnen mochten, nicht einmahl ordnungsmäßig taufen können; aber sie konnten für keine bestimmte Kirche ordinirt werden, weil in dem Würkungs-Kreise, den man ihnen anwies, noch keine existirte. So wie man also jetzt einige als Missions-Bischöffe, als Episcopos regionarios, konsecrirte, ohne ihnen noch einen eigenen Sprengel anweisen zu können, so sah man sich auch genöthigt, Diakonen und Presbyter gleichsam im Vorrath zu machen, welche durch die empfangene Weihe nur im allgemeinen das Recht und die Vollmacht erhielten, die heiligen Verrichtungen ihres Amts überall, wo man sie zulassen und anstellen würde, auszuüben.

§. 12.

Ohne Zweifel dauerte dieß noch im achten Jahrhundert fort, denn bis über seine Mitte hinaus findet man ja noch Episcopos regionarios in Deutschland [6]); nun aber ist gewiß

nichts

6) Von einem solchen Missions-Bischoff zu Meltis

nichts wahrscheinlicher, als daß man sich allmählig verleiten ließ, auch um der bloßen Konvenienz willen zu thun, was man bis jetzt bloß aus Nothwendigkeit gethan hatte. An den Missions-Bischöffen und Presbytern war die Probe so oft gemacht worden, daß man der Ordination immer noch eine Bedeutung und eine Würksamkeit geben könne, wenn auch schon derjenige, der sie empfange, bey keiner bestimmten Kirche angestellt werde: man konnte sich also leicht überreden, daß von der alten Praxis auch noch in mehreren Fällen unbedenklich abgewichen werden dürfe, sobald sich für die Abweichung nur irgend ein Grund anführen lasse. An Schein-Gründen dazu konnte es aber den Bischöffen niemahls fehlen, und der heillooseste erhielt nur allzuviel Gewicht durch den Vortheil, den ihre — freylich höchst kleinlichte — Habsucht dabey fand. Leider! war es ja im achten Jahrhundert schon allgemein befestigte Gewohnheit, daß jede Ordinatis oder Metlesheim im Zweybrückischen hat man noch eine Urkunde aus dem achten Jahrhundert in *Grandidier* Hist. de l' Eglise de Strasb. T. I. p. 298.

dination bezahlt werden mußte. Die Gebühren dafür machten also eine eigene Einnahme der Bischöffe aus, und wie kann man zweifeln, daß dieß am meisten die neue Praxis begünstigte, durch welche sie so bequem vervielfältigt werden konnten?

§. 13.

Gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts mußte es aber schon weit genug damit gekommen seyn, denn nun fand man sich ja schon auf mehreren Synoden gedrungen, auf Hülfs-Mittel gegen die Unordnungen zu denken, die bereits daraus entsprungen waren. Dabey wird man sehr deutlich gewahr, daß die Bischöffe zuerst versuchen wollten, ob man diesen Unordnungen nicht steuern könnte, ohne gerade die Quelle, aus der sie ausflossen, ganz zu verstopfen. Sie wiederholten und schärften daher nur die älteren Gesetze gegen herumvagirende Kleriker, deren Vermehrung die nächste Folge der neuen Ordinations-Praxis werden mußte [7]). Sie drangen mit neuem Ernst darauf, daß sich keiner unterstehen dürfe, in einer fremd-

7) S. Conc. Wormat. a. 868. c. 18. 62.

fremden Kirche ohne die besondere Erlaubniß des Bischoffs eine religiöse Amts = Handlung zu verrichten. Sie bestimmten auch, daß diese Erlaubniß keinem ertheilt werden sollte, der nicht seinen beglaubigten Ordinations = Schein und ein Zeugniß des Bischoffs aufweisen könnte, von dem er ordinirt worden sey: zugleich aber suchten sie vorzüglich dieß wieder in Erinnerung zu bringen, daß der Ertheilung der heiligen Weihen immer eine strenge und sorgfältige Prüfung vorhergehen müsse [8]), damit sie keinem Unwürdigen ertheilt würden.

§. 14.

Durch dieß letzte hätte allerdings die neue Praxis am unschädlichsten gemacht werden können; allein eben damit würden die Bischöffe auch um den Vortheil gekommen seyn, den sie daraus zogen, daher half es eben so wenig, daß man sie daran erinnerte, als daß man auch die alten Gesetze von Zeit zu Zeit erneuerte, in welchen es für formale Simonie erklärt war, wenn sie sich für die Ordination etwas bezah=

8) S. Conc. Nannetens. c. II. *Labbē* T. IX. p. 471.

bezahlen ließen [9]). Dafür wurden aber auch die Unordnungen immer größer und bedenklicher, welche daraus entsprangen, und wurden es besonders dadurch, weil sie das Uebel mit den sogenannten Clericis acephalis fast unwegräumbar oder unheilbar machten. Durch die neue Observanz des unbestimmten Ordinirens wurde es ja jedem Burg-Herrn und jedem Layen, der sich einen eigenen Haus-Geistlichen halten wollte, höchst leicht gemacht, einen zu bekommen, ohne daß er seinem Bischoff ein gutes Wort darum geben durfte [10]). Auf allen Landstraßen konnte man genug wandernde Priester finden, die zu keiner besondern Kirche gehörten, aber doch alles, was zu dem prie-

9) S. Conc. Meldens. a. 845. c. 43. und Conc. Roman. a. 983. bey *Labbé* T. IX. p. 1243.

10) "Quidam Comites et Vassi dominici — so klagte schon eine Synode zu Pavia vom J. 855. — presbyteros ac Clericos sine nostra licentia recipiunt. Immo etiam ubicunque ordinatos, et quosdam, de quibus dubium est, utrum ordinati sint, absque examinatione nostra Missas celebrare faciunt. S. *Labbé* T. VIII. p. 147.

priesterlichen Amt gehörte, kraft der erhaltenen Ordination, wenn auch nicht auf eine rechtmäßige, doch auf eine gültige Weise verrichten konnten. Um den Bischoff der Diöcese, in welche diese Vagabunden kamen, bekümmerten sie sich meistens am wenigsten, denn sie wußten voraus, daß sie zu demjenigen, was sie suchten, nehmlich zu Brodt, schwerlich durch ihn kommen würden. Sie bedachten sich daher keinen Augenblick, es von jedem andern anzunehmen, der es ihnen dem Bischoff zum Trotz geben wollte. Sie nahmen nun bey jeder Gelegenheit auch die Parthie ihres Brodherrn gegen den Bischoff, denn sie durften auf den Schutz von jenem rechnen, und das Aeußerste, was sie im schlimmsten Fall zu fürchten hatten, bestand ja nur darinn, daß sie wieder weiter wandern, und in einer andern Provinz eine ähnliche Versorgung aufsuchen mußten, wo sie vielleicht einem andern Bischoff ein ähnliches Kreuz machen konnten.

§. 15.

Dieß mußte man bald als ein Uebel der schlimmsten Art fühlen, das selbst, wenn man

es

es weiter einreißen ließ, dem Klerus im Ganzen, oder dem ganzen klerikalischen Stand unsäglich nachtheilig werden konnte; aber eben so bald mußte man erfahren, daß man von den Mitteln, die man dagegen ergriffen hatte, nur wenig Hülfe erwarten durfte. Mochte man es hundertmal zum Gesetz machen, daß die Herzoge und die Grafen, die Ritter und die Burgherrn keine andere als solche Haus-Geistliche halten dürften, die ihnen von dem Bischoff der Diöcese zugewiesen, oder doch von diesem approbirt seyen: aber wie konnte man hoffen, daß das Gesetz respektirt werden würde, so lange sie noch andere bekommen konnten? Man mußte also darauf denken, ihnen dieß unmöglich zu machen, und davon empfanden auch die Bischöffe die Nothwendigkeit so lebhaft, daß sie sich hier und da schon zu dem Entschluß aufrafften, es mit der Aufopferung der neuen Ordinations-Praxis zu erkaufen. Von einigen Synoden [11]) wurde daher beschlossen, daß die alte Ordnung völlig wieder hergestellt, und kein Geistlicher mehr anders,

als

11) S. Conc. Ravennat. a. 877. c. 14.

als für eine bestimmte Kirche ordinirt werden sollte, denn dadurch konnte am gewissesten verhütet werden, daß keine Clerici acephali mehr aufkamen; allein diese Hülfe kam jetzt schon zu spät. Die neuere Observanz des absoluten Ordinirens war in der Zwischenzeit durch mehrere Umstände so befestigt [12]), und sie war besonders, wie noch in der Folge vorkommen wird, in die Veränderungen, die mit dem Beneficien-Wesen vorgiengen, so sehr verflochten worden, daß sie jetzt nicht mehr abgeschaft werden konnte. Von irgend einer anderen Seite her mußte also gegen das Uebel Rath geschafft werden, und dieß geschah erst in der nächsten Periode durch die Päbste, die es nachdrücklicher als die Bischöffe angreifen konnten.

12) Wie sehr sich zu Ende des zehnten Jahrhunderts die Bischöffe an das absolute Ordiniren schon gewöhnt hatten, ersieht man besonders auch aus einem Umstand, den Mabillon aus der Geschichte des Klosters von Clugny anführt. Annal. T. IV. p. 134.

Kap. II.

Kap. II.

Fruchtlos verschwenderer Eifer, womit man die Gesetze gegen den Ehestand der Geistlichen in Kraft zu setzen sucht. Ursachen und Gründe dieses Eifers.

§. 1.

Eben diese waren es dann auch, welche erst in der folgenden Periode eine andere, den Klerus betreffende Veränderung erzwangen, wozu man auch schon in dieser mehrere sehr ernsthafte, aber immer fruchtlose Versuche machte. Von der Mitte des zehnten Jahrhunderts an wurde wenigstens schon mit wahrem Eifer daran gearbeitet, die allgemeine Befolgung der Gesetze, welche den Klerus zum Cölibat verdammten, zu erzwingen. Die neuen Veranlassungen, durch welche er erweckt und gereizt wurde, legen sich auch offen genug in der Geschichte dar, und erproben zugleich, daß es

jetzt schon sehr ernstlich damit gemeynt war; doch kam nur wenig oder nichts dabey heraus.

§. 2.

So lange noch im neunten Jahrhundert der erste Eifer für das neue Institut des kanonischen oder gemeinsamen Lebens dauerte, das man unter dem Klerus eingerichtet hatte, so mußte und konnte zwar dieser am natürlichsten bewürken, daß gelegenheitlich auch die Gesetze in Kraft kamen, die jeden Geistlichen zur Kontinenz und Abstinenz verpflichteten. Ein Kanonikus konnte nicht heyrathen, und wenn er schon verheyrathet war, ehe er Kanonikus wurde, so mußte er wohl die gesetzmäßige Abstinenz halten, denn das Brüder-Haus, in welchem er nun eingeschlossen lebte, durfte von keiner Frau betreten werden. Doch einmahl kam es ja nie dazu, daß alle Geistliche in den Zwang des kanonischen Lebens hineingedrängt werden konnten. Die Parochen auf dem Lande z. B. waren unmöglich alle hineinzubringen, und wenn man noch so oft verordnete, daß auch sie, so weit es ihre Lage zuließ, nach der kanonischen Regel leben sollten,

so

so ließ ja diese jene beschwerlichsten Einschränkungen gerade am wenigsten zu. Der Cölibats-Zwang konnte also auch bey ihnen nicht besonders dadurch verstärkt werden. Außer diesem aber ist es nur allzugewiß, daß gerade durch diese zufällige Würkung des kanonischen Lebens der Verfall des ganzen Instituts am meisten beschleunigt wurde.

§. 3.

Daraus läßt sich schon schließen, daß es auch um diese Zeit genug einzelne Kleriker gab, die den Gesetzen zum Trotz im Ehestand und zwar öffentlich im Ehestand lebten; aber man findet es auch als Thatsache vielfach in der Geschichte bestätigt. Der unwidersprechlichste Beweis geht jedoch daraus hervor, weil man es vom Anfang dieser Periode an bis zu ihrem Ende fast auf jeder Synode nöthig fand, die Gesetze, die darauf Beziehung hatten, zu wiederholen, genauer zu bestimmen, auch zum Theil weiter auszudehnen, und durch eine verstärkte Poenal-Sanktion ihre Kraft zu vermehren. Aus den verschiedenen Formen, die man ihnen jetzt gab, und aus den verschiedenen Bestim-

mungen, die man dabey anbrachte, läßt sich aber auch sehr schön ersehen, daß man sich zwar überall, jedoch nicht überall auf gleiche Art darüber hinwegsetzte.

§. 4.

So mochte es nach den Capiteln, welche der Erzbischoff Hincmar von Rheims für den Klerus seines Sprengels zusammentrug, in der französischen Kirche, oder doch in der Rheimsischen Diöcese selten vorkommen, daß ein Presbyter oder ein Diakon in einem öffentlichen Ehestand gelebt hätte. Wenn sie auch — was meistens der Fall seyn mochte — zur Zeit ihrer Ordination schon verheyrathet waren, und sich dann nach ihrer Ordination auch nicht völlig von ihren Weibern trennten, so gaben sie sich doch das Ansehen, als ob sie dennoch den Gesetzen genug thäten, welche nur Enthaltsamkeit von ihnen forderten. Wie es sich damit verhielt, oder wie sie es damit hielten, war dann freylich notorisch genug; aber äußerlich schienen sie doch das Gesetz zu ehren, das auch würklich zuweilen nur so gefaßt worden war, daß es den vor seiner Ordination ver-

verheyratheten Geistlichen nicht zu der Aufhebung jeder Verbindung, sondern nur zu der Aufhebung der ehelichen Verbindung mit seiner Frau verpflichtete. Hincmar setzte es also auch in denjenigen seiner Kapitel, die von der Keuschheit der Geistlichen handelten, als etwas undenkbares voraus, daß ein Presbyter oder ein Diakon darauf verfallen könnte, zu heyrathen; aber er kündigte zugleich an, daß er in seiner Diöcese mit der äußersten Strenge über der Beobachtung jener Canonen halten würde, wodurch den Geistlichen nicht nur das eheliche Zusammenleben, sondern überhaupt das Zusammenleben mit allen Personen des weiblichen Geschlechts, die nicht zu ihren nächsten Bluts-Verwandten gehörten, untersagt sey. Ja er erklärte mit weiser Bedachtsamkeit [1]) voraus, daß er bey jeder deßhalb anzustellenden Inquisition

1) Non igitur de hoc inverecunde quaeremus, quod etiam Apostolus non nudo sed velato nomine apud legitime conjugatos studuit appellare — sed tantummodo de accessu et frequentatione et cohabitatione Clericorum cum foeminis inquiremus. S. *Labbé* T. VIII. p. 576.

sition sich gar nicht auf die Frage: wie ein Geistlicher mit einer Frau zusammen gelebt? sondern nur auf die Untersuchung: ob er mit ihr zusammen gelebt habe? einlassen, und das Urtheil bloß nach diesem sprechen würde.

§. 5.

Daß aber dabey Hincmar — gegen die ursprüngliche Absicht des Gesetzes — nicht bloß jenen Presbytern und Diakonen, welche nie verheyrathet gewesen waren, das Zusammenleben mit Konkubinen unter irgend einem Nahmen, sondern daß er auch verehlichten Presbytern und Diakonen das Zusammenleben mit ihren rechtmäßigen Weibern unmöglich machen wollte, dieß wird aus den schönen Gründen unverkennbar, wodurch er bey dieser Gelegenheit zu beweisen suchte, daß es nicht bloß eine menschliche, sondern eine wahrhaftig göttliche Anordnung sey, durch welche im Neuen Testament alle Diener des Altars zu beständiger Erhaltung einer unverletzten Keuschheit verpflichtet würden [2]). Hingegen muß zugleich beson-

2) "Si priscis temporibus Sacerdotes anno vicis suae

besonders bemerkt werden, daß doch auch Hincmar bey der gänzlichen Entfernung von allem weiblichen Umgang, auf welche er bey seinen Geistlichen drang, noch die Ausnahmen zulassen wollte [3]), welche die älteren Gesetze gestattet hatten; denn gerade darinn glaubte man in der Folge eine Aenderung anbringen zu müssen, aus der man sehr schlimme Vermuthungen ziehen muß.

§. 6.

In der deutschen Kirche schienen sich nehmlich eben so wie in der französischen die Geistlichen allmählig darein gefügt zu haben, daß sie nach dem Antritt des Diakonats und nach Empfangung der Priester-Weihe mit ihren Weibern in keinem förmlichen und öffentlichen Ehestand mehr leben dürften; jedoch auch hier hatten

suae de templo non discedebant nec domum suam tangebant — quanto magis novi foederis Sacerdotes et Levitae perpetuam pudicitiam servare debeant, quibus nulla praeterit dies, quo a sacrificiis divinis vacent." eb. des.

3) eb. das. 575.

hatten sie sich nur scheinbar darein gefügt. Sie lebten jetzt mit ihnen in vorgeblicher Enthaltsamkeit, aber sie behielten sie doch in ihren Häusern; und auf die nehmliche Art glaubten nun auch solche Presbyter und Diakonen, die keine eigene Weiber hatten, mit andern leben zu können, deren Dienste man ihnen, wie sie meynten, unter jener Bedingung eben so wenig als ihren verheyratheten Brüdern mißgönnen werde. Dieß führte aber, wie sich voraussehen ließ, in kurzer Zeit zu dem allgemeinsten Konkubinat der Geistlichen, und das daraus entstandene Skandal nöthigte den Bischöffen einige Vorkehrungen dagegen ab, welche sie auch einige Zeit hindurch mit sehr nachdrücklichem Ernst zu behaupten schienen. Sie erneuerten [4]) nicht nur ebenfalls die Gesetze, welche den Geistlichen verboten, außer ihren Müttern, Schwestern, Töchtern und Tanten noch eine andere weibliche Person in ihren Häusern zu haben, sondern sie schienen es würklich auf einige Zeit erzwungen zu haben, daß sie sich auf die Gesellschaft von diesen einschränken

muß-

4) Conc. Wormat. a. 868. c. 9.

mußten. Aber der Erfolg zeigte bald, daß man das Uebel nur schlimmer gemacht hatte.

§. 7.

Nicht nur eine zweifelhafte Synode zu Nantes, deren eigentliche Epoche wenigstens unbekannt ist [5]), sondern eine sehr gewiß im J. 888. zu Metz und eine andere im nehmlichen Jahr zu Maynz gehaltene Versammlung fand es nothwendig, zu verbieten, daß die Geistlichen in Zukunft gar keine weibliche Personen, nicht einmahl ihre Mütter oder Schwestern mehr im Hause behalten dürften. Wodurch man sich zu dieser unnatürlichen Schärfung des Gesetzes gedrungen glauben konnte, darf nicht erst gesagt werden [6]). In dem wahrscheinlich älteren Canon der Synode zu Nantes wird es aber schon ganz unumwunden gesagt,

5) S. *Labbé* Tom. IX. p. 468.

6) Aber die Synode sagte es sehr deutlich. "Saepe, quod multum dolendum est, audivimus per illam concessionem plura scelera esse commissa, ita ut quidam Sacerdotum cum propriis sororibus concumbuntes filias ex eis genessassent." Can. 10.

gesagt, daß man sich dazu habe entschließen müssen, um dem größeren Skandal zu begegnen, das aus der in den älteren Gesetzen gestatteten Ausnahme entstanden sey [7]). Will man sich jedoch auch nicht gerade das allerskandalöseste dabey vorstellen, sondern nur der natürlicheren Vermuthung Raum geben, daß die Geistlichen, so lange die Ausnahme gestattet war, unter dem Nahmen ihrer Schwestern und Tanten sich noch andere weibliche Gesellschaft zu verschaffen wußten, so ergiebt sich doch daraus am auffallendsten, welche Folgen und Würkungen aus jedem Versuch entsprangen, durch den der Cölibats-Zwang verstärkt werden sollte. Der Priester und Diakonen mochten immer wenigere werden, die mit rechtmäßigen Weibern in einem öffentlichen Ehestand lebten; aber vom Bischoff bis zum untersten Dorf-Priester herab lebten fast alle Geistliche in einem öffentlichen Konkubinat, und hielten sich

7) "Nullus Sacerdos foeminas in domo habeat neque illas, quas Canones concedunt, quia instigante Diabolo etiam in illis frequenter scelus perpetratum reperitur, aut etiam in pediffequis illarum." Can. 3.

sich selbst für halbe Heilige, ja wurden auch hier und da von dem Volk würklich für ganze gehalten, wenn und weil sie nur in einem einfachen lebten.

§. 8.

Diese Würkung kann jedoch kein Befremden erregen, denn die rohe Sittenlosigkeit des ganzen Zeitalters, und der wilde Geist des zehnten Jahrhunderts machte sie ja noch natürlicher, als sie schon an sich war: jetzt aber wird man auch schwerlich mehr fragen, warum durch die vorhandenen Gesetze nichts mehr ausgerichtet werden konnte? Wenn auch einzelne Bischöffe in ihren Diöcesen mit den Geistlichen, die im Ehestand oder im Konkubinat lebten, nach dem Buchstaben der Gesetze verfahren, und sie von ihren Kirchen verjagen wollten, was konnten sie für das Ganze damit bewürken? Was konnte der einzelne Bischoff ausrichten, wenn in jedem Metropoliten-Sprengel zehn seiner Mitbrüder ihre Geistlichen gar nicht einmahl an die alten Keuschheits-Gesetze erinnern durften, weil sie von ihnen selbst auf die schmählichst-notorische Art übertreten wurden?

Wenn

Wenn sich aber auch die Bischöffe vereinigt hätten, überall mit gleicher Strenge und mit gleichem Eifer ihre Geistlichen zum Fortschaffen ihrer Weiber oder ihrer Konkubinen zu zwingen, wie durften sie es wagen, sie auf das äußerste zu treiben, da sie befürchten mußten, einen ganz allgemeinen Widerstand dabey zu finden? Nur das einzige gewaltsame Mittel konnte würken, zu dessen Anwendung sich der heilige Dunstan in England gegen das J. 964. von dem König Edgar bevollmächtigen ließ. Dieß Mittel bestand darinn, daß er an einem Tage die sämmtlichen Geistlichen einer Diöcese von ihren Aemtern vertrieb, und diese mit Mönchen besetzte [8]): aber diese Procedur ließ sich nicht überall anbringen, und ihre Würkung war ja selbst in England nur von kurzer Dauer [9]). Nach dem Verlauf von vierzig Jahren fand eine Synode zu Enham es schon wieder nöthig, über die Unenthaltsamkeit der englischen Geistlichen zu eifern, und aus der Art, womit sie es that, kann man fast vermuthen, daß sie sich glücklich geschätzt

8) S. *Labbé* T. IX. p. 661. 664. 696. 714.

9) S. Conc. Aenhamenſ. a. 1009. c. 2.

schätzt haben würde, wenn sie es nur dahin hätte bringen können, daß sich jeder mit einer rechtmäßgien Frau begnügt hätte [10]).

§. 9.

Ganz eben so mochte es sich um diese Zeit, nehmlich zu Anfang des eilften Jahrhunderts in allen übrigen Staaten verhalten, woraus sich auch die Erscheinung erklärt, daß man jetzt, besonders in Deutschland und Italien, der Geistlichen mehr als vorher findet, die in einem öffentlichen und förmlichen Ehestand lebten. Da man der Frechheit, womit sich die größere Anzahl über alle Keuschheits-Gesetze hinwegsetzte, keine Gränzen stecken konnte, so durfte man diejenigen nicht beunruhigen, die es noch mit dem möglichst-geringen Skandal thaten, und dieß war sicherlich mit jenen der Fall, welche bloß ihre Weiber behielten,

die

10) "In more est — klagt die Synode — ut quidam duas, quidam plures uxores habeant, et nonnullus, quamvis eam dimiserit, quam antea habuit, aliam tamen ipsa vivente accipit."

die ihnen vor der Ordination rechtmäßig angetraut waren. Es läßt sich selbst sehr wahrscheinlich annehmen, daß jetzt manche einzelne Bischöffe in ihren Diöcesen, und daß gerade die besseren Bischöffe am häufigsten diese Klasse von Geistlichen nicht nur stillschweigend duldeten, sondern mehrfach begünstigten; aber wenn sich auch noch so viele Beyspiele davon anführen ließen, so kann und darf doch deßwegen nie behauptet werden, daß der Ehestand der Geistlichen jemahls in diesem Zeitraum erlaubt und gesetzmäßig geworden sey.

§. 10.

Außer den bereits erwähnten Versuchen, die im neunten und zehnten Jahrhundert von Seiten der Kirche auf eine so verschiedene Art angestellt wurden, um die älteren Gesetze dagegen theils zwingender theils vollziehbarer zu machen, wurden ja noch mehrere Vorkehrungen in dieser Absicht getroffen, und bis in die Mitte des eilften hinein fortgesetzt. Schon der erste Pabst dieses Zeitalters, Nicolaus I., schien sich mit der ihm eigenen Kraft dafür verwenden

wenden zu wollen [11]). Einige der folgenden Päbste nahmen sogar das Ansehen an, als ob sie sich schon darüber gewaltig ärgerten, daß die Verpflichtung zum Cölibat noch nicht überall auch schon auf den Grad des Subdiakonats ausgedehnt sey, und durch ihr Eifern dagegen bewürkten sie auch, daß die Ausdehnung von einigen französischen und deutschen Synoden gesetzmäßig gemacht, oder als gesetzmäßig anerkannt wurde [12]): ja etwas später machte man selbst die ganz neue Verordnung, daß keiner mehr zum Subdiakonus ordinirt werden sollte, der sich nicht durch ein feyerliches Gelübde zur Enthaltsamkeit von dem Ehestand oder in den Ehestand verpflichten würde [13]). In der Mitte

11) In einem Brief an den Erzbischoff Ado von Vienne eiferte er schon sehr stark darüber, daß der Bischoff nur einem Subdiakonus das Heyrathen erlaubt habe. Conc. T. VIII. p. 515.

12) Es geschah schon im J. 868. von der Synode zu Worms c. 9.

13) Concil. Bituric. a. 1031. c. 6. "Ut episcopi nullum amplius ad subdiaconatus gradum ordinent, nisi in praesentia Episcopi ante altare,

Mitte des zehnten Jahrhunderts schien eine deutsche Synode zu Augspurg die Strenge des Keuschheits-Eifers noch weiter zu treiben, denn sie gab zu verstehen, daß man auch die Geistlichen aus den unteren Graden des Klerikats, die nach den Gesetzen heyrathen dürften, sobald sie über die Jugend-Jahre hinaus seyen, zur Enthaltsamkeit verpflichten müsse [14]). Im J. 1022. aber ließ nicht nur der Pabst Benedikt VIII. das Ehestands-Verbot für die Geistlichen auf einer Synode [15]) zu Pavia durch den Zusatz einer neuen Poenal-Sanktion verstärken, sondern er erhielt auch von dem Kayser Heinrich II., daß er sich bereit erklärte, die Kirche bey der Behauptung des Verbots durch sein Ansehen und seine Macht zu unterstützen [16]).

§. II.

Deo promittat, nunquam se habiturum uxorem aut concubinam, et si nunc eam habuerit, mox ei abrenuntiet."

14) "Caeteri Clerici, quando ad maturiorem aetatem pervenerint, licet nolentes, ad continentiam cogantur." Conc. Aug. a. 952. c. II.

15) S. Concil. Ticinens. bey *Labbé* T. IX. p. 819.

16) eb. das. p. 831. Diese Bestätigung des Kaysers

§. 11.

Dabey läßt sich nur schwer begreifen, wie man jemahls in der Geschichte dieses Zeitalters finden konnte, daß darinn den Geistlichen der Ehestand erlaubt [17]) gewesen sey. Höchstens möchte sich sagen lassen, daß er zuweilen ein Paar Jahrzehende hindurch stillschweigend von den Instanzen, denen die Vollziehung der kirchlichen Gesetze dagegen oblag, geduldet wurde. Wenn man aber auch noch so viele einzelne Bischöffe anführen könnte, die ihn nicht nur geduldet, sondern selbst begünstigt, wenn man auch Bischöffe und Päbste [18]) anführen könnte,

sers verlangte aber der Pabst wahrhaftig nicht deßwegen, weil er geglaubt hätte, wie J. G. Körner in seiner Schrift von dem Coelibat der Geistlichen (Leipzig. 1784.) p. 371. sagt, "daß die päbstliche Unterschrift ihren Werth und ihre Gültigkeit nicht allein bewürken könne."

17) Den Ausdruck gebraucht Baumgarten in seiner Erläuterung der christl. Alterthümer p. 204.

18) Von verheyratheten Bischöffen möchten sich

te, die ihn selbst durch ihr Beyspiel begünstigt, ja wenn man auch Bischöffe und Päbste anführen könnte, die sich zuweilen ausdrücklich gegen das Ehestands-Verbot erklärt hätten [19]), so mehrere Beyspiele anführen lassen: aber man kennt auch einen Pabst, der zu der Zeit seiner Wahl noch eine lebende Frau und eine Tochter hatte, die zwar schon erwachsen, aber doch nicht allzualt seyn mochte, weil sie noch einen Liebhaber zu einer Handlung der wildesten Verzweiflung bringen konnte. Dieß war Hadrian II. Indessen ist es doch bloße Muthmaßung, die man aus seinem damahligen Alter und dem Alter der Tochter herausrechnen kann, daß er zur Zeit ihrer Geburt schon längst die Priester-Weyhe erhalten, also auch als Priester im Ehestand gelebt haben dürfte.

19) Wie z. B. den Bischoff Ulrich von Augspurg, der sich in einem berühmten Brief an den Pabst Nicolaus I. so stark gegen das Ehestands-Verbot erklärt haben soll. Diesen Brief ließ zuerst Flacius (Magdeburg. 1550. in 8.) drucken, und er findet sich auch in dem Werk von G. Calixt: De Conjugio Clericorum p. 547. (nach der Henkischen Ausgabe) aber nach allem, was man zum Beweis seiner

so dürfte doch deßwegen nicht von einem erlaubten Ehestand der Geistlichen gesprochen werden, so lange die Gesetze, die ihn verboten, nicht von einer Autorität, welche das Recht und die Macht dazu hatte, abrogirt waren. Diese Gesetze wurden aber nie abrogirt. Es verfloß kein Viertel-Jahrhundert, in welchem sie nicht wieder erneuert worden wären. Es verfloß kein Viertel-Jahrhundert, in welchem man nicht einen neuen Versuch gemacht hätte, sie in Kraft zu setzen; ja die hartnäckige, durch hundert fruchtlose Versuche nicht geschwächte Festigkeit, mit welcher die Kirche darauf beharrte, macht sogar eine Erscheinung in der Geschichte dieses Zeitraums aus, bey welcher der nachdenkende Beobachter nicht ohne Verwunderung verweilen kann, bis er die Quelle aufgespührt hat, aus der sie entsprang.

§. 12.

Aechtheit vorgebracht hat, scheint sie doch mir wenigstens noch mehr als zweifelhaft zu seyn.

§. 12.

Jenes Interesse wenigstens, das die Kirche dazu bewog, auf ihrem Ehestands-Verbot für die Geistlichen der höheren Ordnungen so unerschütterlich zu bestehen, deckt sich nicht sogleich auf. So leicht man begreift, wie viel ihr daran gelegen war, und zwar nicht nur um der Religion willen daran gelegen war, jedes Aergerniß zu verhüten, das die Unzucht und die Sittenlosigkeit eines Geistlichen dem Volk geben konnte, so schwer kann man sich in den Eigensinn finden, womit sie ihnen den Cölibat aufzwingen wollte. Sie hätte ja selbst durch den dringenden Wunsch, jenem Aergerniß zu begegnen, von diesem Eigensinn abgebracht werden sollen, denn je lebhafter sie fühlen mußte, wie nachtheilig die Ausschweifungen einzelner Geistlichen auf den ganzen Stand zurückwürkten, zu dem sie gehörten, und je öfter sie schon die Erfahrung gemacht hatte, daß alle dagegen angewandte Mittel nichts halfen, desto natürlicher hätte sie darauf verfallen mögen, sie selbst in einen regelmäßigen Ehestand hineinzuzwingen, da sie den Banden, welche ihnen dadurch angelegt werden konnten, die stärk-

ste zurückhaltende Kraft zutrauen durfte. Wenn ihr auch nach den Begriffen einer schwärmerischen Mönchs-Moral der Ehestand als ein Uebel erschien, so mußte er ihr doch unter diesen Umständen und nach diesen Erfahrungen nothwendig als das kleinere erscheinen; aus ihrem ganzen Benehmen muß man aber schließen, daß er ihr würklich als das größere erschien, und dieß konnte nur von irgend einem geheimen Grund herrühren, der ihr die unnatürlichere Ansicht vor das Auge schob. Diesen geheimen Grund, auf den man nicht so leicht verfallen möchte, deckte sie aber selbst bey einer der neuen Maaßregeln, wodurch sie in diesem Zeitraum den Geistlichen das Heyrathen zu erschweren suchte, sehr ehrlich; oder sehr unbedachtsam-offenherzig auf.

§. 13.

Es war mit einem Wort das Eigenthum der Kirche oder ihre Besitzungen, für welche man von den Heyrathen der Geistlichen Gefahr befürchtete. Auf der Synode zu Pavia vom J. 1012. oder 1022., auf welcher Benedikt VIII. so heftig dagegen eiferte, sprach er

wenigstens bloß davon, wie unermeßlich der Schade sey, der für diese daraus entspringe: aus den Erfahrungen aber, auf welche er sich dabey bezog, ersieht man auch deutlich genug, wie sie von dieser Seite her bedenklich werden, und daß sie es wahrhaftig in einem sehr hohen Grade werden konnten. Die verheyratheten Geistlichen begnügten sich nehmlich nicht bloß damit, von den Einkünften ihrer Stellen und Beneficien ein Erbtheil für ihre Kinder zusammen zu sparen, sondern sie mußten seit einiger Zeit daran gearbeitet haben, ihre Beneficien selbst in Familien-Güter zu verwandeln, und auch dieß mußte ihnen hin und wieder schon gelungen seyn [20]). Wahrscheinlich war dieß auch schon früher, nur auf eine weniger bedenkliche Art geschehen, denn im neunten und zehnten Jahrhundert suchten sie, wie es scheint, diese Absicht nur dadurch zu errei-

20) "Ampla praedia — heißt es in der Vorrede des Pabsts zu den Akten — ampla patrimonia, et quaecunque bona possunt, de bonis ecclesiae, neque enim aliunde habent, infames patres infamibus filiis relinquunt." S. Conc. T. IX. p. 820.

erreichen, daß sie ihre Söhne wieder in den Klerus brachten [21]), und ihnen die Nachfolge in ihren Stellen versicherten, wodurch die Familie dennoch auch im Genuß des Beneficiums blieb. Nachdem es aber wenigstens an einigen Oertern dazu gekommen war [22]), daß die Söhne der Geistlichen nicht mehr in den Klerus aufgenommen wurden, so waren sie gezwun-

21) Dieß mußte in Deutschland sehr allgemein gewesen seyn, denn im J. 937. fragte der Bischoff Gerhard von Lorch bey dem Pabst Leo VII. an: ob man die Söhne verheyratheter Geistlichen in den Klerus aufnehmen dürfe? So sehr aber auch der Pabst in seiner Antwort die Heyrathen der Geistlichen verdammte, so war er doch so billig, zu entscheiden, daß man die Söhne nicht die Missethat der Väter tragen lassen dürfe. S. *Labbé* T. IX. p. 698.

22) Die schon erwähnte Synode zu Bourges vom J. 1031. verbot es der mildern päbstlichen Entscheidung ungeachtet ausdrücklich can. 8. weil ja in der Schrift selbst alle außer einer rechtmäßigen Ehe erzeugte Kinder ein semen maledictum genannt würden.

zwungen, zu andern Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen, und diese mußten sie auch gefunden haben, denn die Synode zu Pavia konnte von ganzen Landgütern sprechen, welche der Kirche durch sie entzogen, und Familien-Eigenthum geworden seyen.

§. 14.

Aus einigen besondern von der Synode dabey angedeuteten Umständen geht es selbst sehr auffallend hervor, wie weit es schon mit dem Uebel gekommen war. Auch solche Geistliche, welche unter die Leibeigenen und Knechte einer Kirche gehörten, hatten bereits auf eine Auskunft speculirt, wodurch sie ihren Kindern nicht nur die Befreyung von dem Nexus der kirchlichen Leibeigenschaft, sondern auch noch eine Erbschaft versichern könnten. Sie heyratheten freye Personen, und prätendirten, daß ihre von einer freyen Mutter gebohrne Kinder die Vorrechte von dieser genießen, also ebenfalls als frey und somit auch als erbfähig erkannt werden müßten. Um sie aber gegen die möglichen Ansprüche, welche doch vielleicht die Kirche an ihre Personen oder an ihre Güter

ter machen möchte, gewisser zu sichern, ließen sie ihre Söhne in den Dienst eines Ritters oder eines andern Großen treten, übergaben auch wohl die Güter, welche sie ihnen hinterlassen wollten, seinem Schutz, und verschafften ihnen dadurch einen Vertheidiger, der sich desto eifriger in dem Streit mit der Kirche ihrer annahm, je mehr ihm oft selbst damit gedient war [23]).

§. 15.

Daraus mußte aber so viel Nachtheil für die Kirche entspringen, und davon hatte sie, wenn dem Uebel nicht gesteuert werden konnte, noch für die Zukunft so viel mehr Nachtheil zu befürchten, daß es jetzt mehr als begreiflich wird, was sie gegen das Ende dieses Zeitraums immer eifriger und immer entschlossener machte, die Gesetze gegen den Ehestand der Geistlichen durch jedes Mittel zur Vollziehung zu bringen. Doch sie verhehlte auch nicht, daß jetzt ihr Eifer dagegen bloß dadurch

23) "Et ut liberi non per rapinam appareant, faciunt eos mox in militiam transire nobilium." S. Acta Conc. Ticin. am. a. O.

durch so rege und lebendig erhalten wurde, weil man der Erfahrungen immer mehrere gemacht hatte, in welche Gefahr das Eigenthum, und damit am Ende die ganze Selbstständigkeit, ja die ganze Existenz der Kirche dadurch kommen könne. Die Synode zu Pavia ließ es ja selbst deutlich genug merken, daß ihrethalber die Geistlichen immer heyrathen könnten, wenn nur das heilige Erbgut der Kirche nicht Gefahr liefe, dabey verschleudert zu werden [24]). Sie traf auch bloß solche Verfügungen, wodurch zunächst dieß Uebel abgewandt werden sollte [25]), und so kündigt auch

24) Sie schien sich ja bloß darüber zu ärgern, daß Geistliche aus dem Knechts-Stand freye Personen heyratheten, denn sie bemerkte ausdrücklich "quod ancillas ecclesiae hac sola fraude devitent, ut matrem liberam filii quasi liberi sequantur" und deutete eben damit an, daß sie nicht so viel dagegen haben würde, wenn sie nur auch ihre Weiber unter den Leibeigenen der Kirche aussuchen wollten.

25) Die Hauptverfügung, welche sie traf, bestand in dem neuen Gesetz, das sie machte, daß

auch alles, was man sonst noch in diesem Zeitalter dagegen that, die nehmliche Ansicht der Sache und den nehmlichen Zweck an [26]).

§. 16.

daß alle auch mit einer freyen Mutter erzeugte Kinder solcher Geistlichen, die der Kirche dienstbar seyen, ebenfalls der Kirche dienstbar und verhaftet bleiben sollten. Can. 3. Diese Beziehung des Gesetzes auf die Clericos servos ecclesiae und de familia ecclesiae übersah Körner am a. O. p. 372. ganz, und machte deßwegen eine Bemerkung dazu, die er sich füglicher hätte ersparen können: aber um dieses Gesetzes willen oder zunächst für dieß Gesetz brauchte auch der Pabst die Sanktion des Kayfers. Denn wie wohl sich der Pabst auf ein Rescript des Kayfers Justinian bezog, welches vielleicht das nehmliche war, das *Cujacius* Observation. L. IV. c. 28. anführt, so war es doch, wie eben dieser Gelehrte bemerkt, schwerlich in den würklichen Rechts-Gebrauch gekommen.

26) Wie die Verordnung der Synode zu Bourges, daß kein Laye einem Geistlichen eine Tochter geben, oder die Tochter eines Geistlichen heyrathen soll.

§. 16.

Dabey muß man aber jetzt auch gestehen, daß sich die Kirche wahrhaftig durch sehr starke, wenn auch nicht durch lauter rechtmäßige und edle Gründe gedrungen fühlen konnte, gegen den Ehestand der Geistlichen überhaupt fortdauernd zu eifern, sobald sie einmahl die Ueberzeugung hatte, daß sie nur durch seine gänzliche Abschaffung gegen jene nachtheiligen Folgen davon hinreichend gesichert werden könnte. Es erklärt sich auch jetzt daraus, in welchen Beziehungen sie in einem ordnungsmäßigen Ehestande ihrer Priester zuweilen ein größeres Uebel, als in ihren wildesten Ausschweifungen sehen konnte: nun aber darf man nur noch dazu wissen, daß sie doch in diesem Zeitraum durch alle ihre Bemühungen nichts dagegen ausrichtete, so ist man auch schon voraus auf die neuen gewaltsameren, und zugleich glücklicheren Versuche vorbereitet, durch welche sie endlich in der nächsten Periode ihren Endzweck erreichte.

Kap. III.

Kap. III.

Mittel zu der Erhaltung und Vermehrung des kirchlichen Güterwesens, von denen man in diesem Zeitalter Gebrauch machen kann.

§. 1.

Nach diesen Veränderungen, die man in dem Verlauf dieser zwey Jahrhunderte in der besonderen Lage und in den Verhältnissen des Klerus anzubringen strebte, und zum Theil würklich anbrachte, mögen jetzt vorzüglich diejenigen in Betrachtung kommen, welche auf das kirchliche Güter-Wesen Bezug haben. Dabey dürfte besonders dasjenige auszuzeichnen seyn, was sich in Hinsicht auf die Erhaltungs-Vermehrungs- und Verwaltungs-Art des kirchlichen Güter-Wesens als eigenthümliche Einrichtung dieses Zeitalters, mithin als neue Erscheinung wahrnehmen läßt; dieß läßt sich aber kurz genug in die folgenden Bemerkungen zusammenfassen.

§. 2.

Von mehreren Seiten her sah man sich zwar im neunten und zehnten Jahrhundert genöthigt, auf neue Mittel zu denken, durch welche die Erhaltung des kirchlichen Eigenthums gewisser gesichert werden konnte, denn die alten bisher gebrauchten schienen nirgends mehr hinzureichen. Noch schaamloser als in irgend einem früheren Zeitalter streckte überall die gierigste Habsucht ihre räuberischen Hände nach den Gütern der Kirche aus, denn je mehr sie zusammengebracht hatte, desto ungescheuter glaubte man ihr nehmen zu können, und nahm es meistens mit der brutalsten Gewalt, die auch weiter keinen Vorwand als ihre Willkühr zu bedürfen glaubte. Aber es waren auch nicht bloß gemeine Räuber, vor denen sie ihre Reichthümer zu bewahren hatte, sondern es waren meistens ihre Nachbaren von dem Herren- und Ritter-Stande, es waren nur allzuoft die Grafen und Herzoge der Provinzen selbst, welche auf dieß oder jenes Grundstück, das zu ihrem Eigenthum gehörte, ein lüsternes Auge geworfen hatten, und dann gewöhnlich eine Fehde mit ihr anfiengen, um sich durch das

Recht

Recht des Krieges in den Besitz davon bringen zu können.

§. 3.

Dabey ließ sich voraussehen, daß die der Kirche eigenthümlichen Vertheidigungs-Mittel zum Schutz ihres Eigenthums nur wenig ausrichten würden, und wenn man es auch nicht voraussah, oder nicht sehen wollte, so wurde man bald durch so viele Erfahrungen davon überzeugt, daß keine Selbst-Täuschung dagegen aushalten konnte. Fast jede Synode, die von der Mitte des neunten Jahrhunderts an zu Stande kam, erfand einen neuen Bann-Fluch gegen die Räuber der Kirchen-Güter; denn es kam keine Synode mehr zusammen, auf der nicht mehrere Bischöffe mit Klagen und Beschwerden über Raub und Plünderung auftraten, die auf ihren Gütern begangen worden waren [1]). Um diesen Bannflüchen mehr Furchtbarkeit oder mehr Nachdruck zu geben, vereinigten

1) S. Conc. Tullense II. a. 860. c. 4. und Epist. Synod. ad rerum ecclesiasticarum raptores. Conc. Valentin. III. c. 8.

einigten sich die Bischöffe mehrerer Provinzen, sie gemeinschaftlich auszusprechen [2]), so wie sie mehrmahls eine förmliche Konföderation darauf schlossen, daß bey jedem Angriff, der auf einen einzelnen unternommen würde, alle zusammen zu seiner Vertheidigung aufstehen sollten [3]). Zu andern Zeiten forderten sie selbst die Dazwischenkunft der Päbste auf, würkten Dehortatorien und Inhibitorien [4]) von diesen aus, erhielten auch wohl, daß sie sich kräftiger für sie verwandten, aber erfuhren meistens, daß sich auch von dieser Seite her keine ganz würksame Hülfe erwarten ließ.

§. 4.

Man kann es daher eben so wenig befremdend finden, als den Bischöffen verdenken, daß sie von dem Ende des neunten Jahrhunderts an andere Vorkehrungen zu der Vertheidigung des kirchlichen Eigenthums trafen, und dabey

2) S. Epistola Syn. Parisiens. ad Ducem Nomencium. Conc. T. VIII. p. 58.

3) S. Conc. Valentin. III. c. 13. Conc. Tricassin. II. ann. 878. c. 4.

4) S. Nicolai I. Ep. ad Aquitanos eb. das. 501.

dabey von ihren geistlichen Schutz-Waffen nur noch einen subsidiarischen Gebrauch machten. Sie konnten sich berechtigt genug halten, den gewaltsamen Räuber auch mit Gewalt abzutreiben, da er sich durch nichts anderes schrecken ließ [5]); setzten sich also jetzt in eine Verfassung, in der sie im Nothfall sich selbst helfen konnten, und verschafften sich dadurch allerdings mehr Sicherheit, als sie vorher gehabt hatten, aber mußten doch diese Sicherheit hin und wieder um einen hohen Preis erkaufen. Die neue Art der gewaffneten Selbstvertheidigung, zu der sie nothgedrungen ihre Zuflucht nehmen mußten, machte ihnen jetzt ihre Vögte und Advokaten unentbehrlicher, machte ihnen ihre Dienste wichtiger, aber machte sie eben dadurch auch theurer und kostbarer. Der Schirms-Vogt eines Bischoffs oder eines Abts mußte

5) "Is est — schreibt der Erzbischoff Gerbert ep. 45. — rerum nostrarum status, ut sub juga tyrannorum turpiter esset eundum, et si niti viribus tentamus, clientelae undique sunt procurandae, castra munienda, rapinae, homicidia, incendia exercenda.

mußte jetzt fast immer im Felde liegen, um einen Nachbar, der in die Ländereyen der Kirche oder des Stifts eingefallen war, zurückzuschlagen, oder ihm die schon gemachte Beute wieder abzujagen, oder die Genugthuung für irgend einen zugefügten Schaden abzunöthigen. Dieß that er natürlich nicht umsonst. Er benutzte vielmehr oft den Augenblick, wo er der Kirche gegen einen neuen Feind helfen sollte, um einen neueu Kontrakt mit ihr zu schließen, durch den sie vielleicht eben so viel verlohr, als sie in der Fehde mit dem neuen Feind verliehren konnte. Wenn er aber auch dazu zu billig oder zu großmüthig war, so wurde doch der Bischoff desto abhängiger von ihm, je öfter er seine Dienste brauchte. Der Vogt fühlte sich nehmlich selbst auch als wichtigere Person für den Bischoff, je häufiger die Fälle vorkamen, wobey er ihn zu schützen und zu vertheidigen hatte. Er nahm sich dann unvermerkt immer mehr gegen ihn heraus. Er gewöhnte sich, das Gut der Kirche, zu dessen Schutz er gemiethet war, immer mehr als Eigenthum anzusehen; und so kam diese allmählig unter einen immer härteren Druck ihrer

Vögte, von dem sie sich in der folgenden Periode nur mit äußerster Mühe und zum Theil nur durch höchst theure Opfer wieder loskaufen konnte.

§. 5.

Aber durch diese Vögte konnte erst das Gut der Kirche nicht immer geschützt werden, denn oft genug kamen auch Fälle vor, wo die ganze Macht, die der Bischoff und sein Vogt aufbringen konnten, zu der Abtreibung eines mächtigeren Räubers nicht hinreichend war. Machte man in diesen Fällen dennoch einen Versuch, ihm Gewalt entgegenzusetzen, so schlug er gewöhnlich nur zum größeren Schaden der Kirche aus, denn die Folge war meistens nur diese, daß unter dem längeren und dennoch fruchtlosen Kampf ihre Güter auf eine wildere Art verwüstet wurden. Man mag also vielleicht mit Recht behaupten, daß sie in diesem ganzen Zeitraum noch nicht in den völlig ruhigen und sicheren Besitz ihres Eigenthums kam, denn in diesen kam sie würklich nicht eher, als bis die Gesetze Kraft genug erlangt hatten, sie dabey zu schützen, und bis

der Zeit-Geist menschlich und gebildet genug geworden war, um den Begriff von einer Heiligkeit des Eigenthums auffassen zu können: in dieser Periode kam es aber zu dem einen noch so wenig als zu dem andern.

§. 6.

Wenn man jedoch noch kein Mittel fand, das der Kirche die Erhaltung ihrer Güter gegen gewaltsamen Raub zuverlässig sichern konnte, so machte man doch eines ausfindig, durch das ihr von einer andern Seite her eine größere Sicherheit, als sie bisher gehabt hatte, gewährt wurde. Es wurde nehmlich besser als vorher dafür gesorgt, daß das Gut der Kirche nicht von seinen Verwaltern selbst verschleudert werden konnte, denn in der Mitte des neunten Jahrhunderts, oder im J. 853., gaben die französischen Bischöffe auf einer Synode zu Soissons selbst ihre Beystimmung zu einem Gesetz, durch das ihnen verboten wurde, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Königs von dem Eigenthum ihrer Kirche auch nur das mindeste zu vertauschen, also noch viel weni-

ger

ger auf eine andere Art zu veräußern [6]). Dadurch wurde wenigstens verhütet, daß verschwenderische Bischöffe das Immobiliar-Vermögen und die liegende Güter-Masse ihrer Kirche nicht mehr angreifen konnten, denn wiewohl sich vielleicht das Gesetz auch auf ihr bewegliches Vermögen erstrecken sollte, so konnte es doch zu der Sicherung von diesem niemahls in gleichem Grade würksam werden. Doch es war schon unendlich viel gewonnen, wenn nur jenes gesichert wurde; dieß wurde aber desto unfehlbarer durch die neue Einrichtung bewürkt, da sie bald durch die Formen der Lehens-Verfassung, in welche auch die Kirche mit ihren Gütern hineinkam, eine noch größere bindende Kraft erhielt.

§. 7.

Aus mehreren Anzeigen und Umständen läßt sich indessen schließen, daß in diesem Zeitraum das Eigenthum der Kirche noch von mehre-

6) S. Concil. Suession. II. can. 13. und die königliche Bestätigung dieses Canons Conc. T. VIII. p. 94.

mehreren Seiten her gefährdet wurde, und zwar durch ihre eigenen Leute, oder durch Haus-Diebstähle gefährdet wurde, die selbst hin und wieder ins Große giengen. Um die Mitte des zehnten Jahrhunderts schien fast überall der höhere Klerus, der in der nächsten Linie nach den Bischöffen stand, von dem kleinlichten Geist eines bloß selbstsüchtigen Eigennutzes ergriffen, nur auf Künste zu spekuliren, durch die er von dem Vermögen der Kirche etwas für sich abbekommen könnte. Nachdem es ihm, wie noch an einem andern Ort gezeigt werden muß, bereits gelungen war, die Bischöffe zu einer neuen Theilung von dem Ertrag des Guts zu nöthigen, so legte man es an mehreren Orten auf eine Theilung des Haupt-Guts selbst an, die in kurzer Zeit seine gänzliche Zersplitterung zur Folge gehabt haben würde, wenn ihr nicht ein Ziel gesetzt worden wäre. Nicht nur die verheyratheten Geistlichen suchten, wie bereits vorgekommen ist, die Lehen, welche sie von der Kirche hatten, erblich zu machen, sondern auch andere folgten dem Beyspiel, da sie ein gleiches Recht wenn auch keinen gleichen Grund dazu zu

haben

haben glaubten. Wie sehr aber der Klerus überhaupt von der wilden Raubsucht des Zeitgeists angesteckt war, dieß geht wohl am stärksten aus dem folgenden Zuge hervor. Sobald man einem verstorbenen Bischoff die Augen zugedrückt hatte, so hatten die Geistlichen seiner Kirche nichts angelegeneres zu thun, als eine General-Plünderung seines hinterlassenen Mobiliar-Vermögens vorzunehmen, ehe noch die Anstalten zu seinem Begräbniß gemacht wurden [7]).

§. 8.

Bey diesen Umständen sah es würklich etwas zweifelhaft aus, ob die Kirche ihr schon erwor-

7) Dieß war selbst zu Rom nach dem Tode eines Pabsts zur Gewohnheit geworden. In dem Canon einer Römischen Synode vom J. 904. unter Johann IX., in welchem dagegen geeifert wurde, wird jedoch ausdrücklich gesagt: "quod omnia Episcopia idem patiantur, uniuscujusque ecclesiae Pontifice obeunte." Can. XI. Aber es war auch schon von der Synode zu Ponticon vom J. 886. can. 14. verboten worden.

erworbenes Eigenthum auch nur beysammen erhalten, und in das nächste Zeitalter unvermindert würde hineinbringen können; allein eben darinn mußte sie freylich auch einen sehr starken Antrieb finden, auf neue Mittel zu seiner Vermehrung zu denken, oder wenigstens seine Vermehrung emsiger zu betreiben, um dadurch auf einer Seite wieder einzufüllen, was auf einer andern ausgeschöpft wurde. Konnte dieß durch neu-erfundene Erwerbs-, Mittel, oder konnte es dadurch geschehen, daß man die alten ergiebiger machte, so ließ sich doch dem Ausschöpfen etwas ruhiger zusehen; daher that auch die Kirche in dieser Hinsicht ihr möglichstes, und that es auch nicht ohne Erfolg, aber doch bey weitem nicht mit dem glänzenden Erfolg, durch den ihre Bemühungen deßhalb in der vorhergehenden Periode belohnt worden waren, und in der nächstfolgenden wieder belohnt wurden.

§. 9.

Die kleinen Neben-Mittel, durch welche hier und da der einzelne Geistliche, der Archidiakonus, der Parochus, auch wohl der Bi-

schoff

schoff seine kasuellen Einnahmen oder seine Accidentien zu vermehren wußte, verdienen hier gar nicht in Betrachtung zu kommen, denn sie kamen ja, wenn sie auch noch so viel abwarfen, doch nicht der Kirche selbst zu gut. Ein neues Haupt-Mittel ließ sich aber schwerlich mehr erfinden, das zu der Vermehrung ihres wahren Grund-Eigenthums oder ihres eigentlichen Fundus benutzt werden konnte, denn nach der ganzen Natur ihrer Verhältnisse konnte sie einen Zuwachs zu diesem nur von der freywilligen Freygebigkeit der Layen erwarten, und für diese ließ sich kein Reiz-Mittel mehr anbringen, das nicht schon gebraucht worden wäre. Doch man konnte es sich selbst unmöglich verbergen, daß sogar einige dieser Reiz-Mittel schon verbraucht seyen, indem sie nicht mehr halb so stark zogen, als sie ehemahls gezogen hatten.

§. 10.

So verhielt es sich am sichtbarsten mit den religiösen Gründen, durch welche sich sonst die Andacht der Layen die reichsten Schenkungen an die Kirche abdrängen ließ. Wenn man

es

es auch noch fortdauernd glaubte, daß man durch eine Schenkung oder durch ein Vermächtniß an die Kirche die Strafe seiner Sünden am gewissesten abkaufen, oder sich einen kürzeren Aufenthalt im Fegfeuer erkaufen könne, so schien doch der Glaube unendlich viel von seiner Kraft und Würksamkeit verlohren zu haben, und gerade bey der Menschen-Classe, bey welcher er ehemahls am ergiebigsten gewesen war, am meisten verlohren zu haben. Die Könige und die Fürsten, die Großen und die Reichen berechneten jetzt weit genauer als ehemahls, wie sie bey der Ausgleichung ihrer Rechnung mit dem Himmel mit den wenigsten Kosten abkommen könnten, machten auch wohl selbst von den wohlfeileren Ausgleichungs-Mitteln Gebrauch, welche die Kirche der ärmeren Klasse, die nichts zu geben hatte, anweisen mußte, oder thaten doch gerade nicht mehr, als sie nach einer sehr mäßigen eigenen Schätzung für nöthig hielten. So kam wohl die Kirche noch zu manchem einzelnen Grundstück, für das sie im Nahmen Gottes oder in dem Nahmen ihres Heiligen, dem es geschenkt wurde, zu quittiren hätte; aber

die großen Vermächtnisse, durch welche sie ehemahls zu der Universal-Erbin so manches reichen Sünders eingesetzt, und die Capital-Schenkungen, durch welche ihr sonst ganze Villen und Landgüter auf einmahl zugeworfen wurden, kamen immer seltener vor.

§. 11.

Die Stiftung so mancher neuen Kirchen und Bisthümer im zehnten und zum Theil noch im eilften Jahrhundert kann nicht als Gegen-Beweis angeführt werden. Einmahl fand sie fast nur in Deutschland statt, und dann fand sie hier aus Gründen statt, bey denen die Religion weit weniger zu thun hatte, als die Politik. Es war nicht Andacht, welche den Kayser Otto I. dazu bewog, die Bisthümer zu Brandenburg und zu Havelberg, zu Zeiz und zu Merseburg, zu Meissen und zu Magdeburg zu stiften, und es war noch weniger Andacht, welche ihn und seine nächsten Nachfolger dazu antrieb, den deutschen Bischöffen so viele weltliche Rechte und Regalien, die freylich auch zum Theil höchst einträglich waren, zu verleihen. Wenn aber

auch

auch noch im eilften Jahrhundert der fromme Heinrich II. aus lauterer Andacht das Bisthum zu Bamberg stiftete, und wenn auch noch hin und wieder zur Ehre Gottes ein neues Collegiat-Stift um diese Zeit dotirt wurde, so konnte doch dieß gar nicht mit dem Seegen in Vergleichung kommen, welcher der Kirche in der vorhergehenden Periode zugeströmt war.

§. 12.

Doch es war auch sehr natürlich, daß die Freygebigkeit der Layen gegen die Kirche etwas abnahm, denn wie konnten es die Layen sich selbst verhehlen, daß sich die Umstände der Kirche geändert hätten? Mochte auch das Zeitalter noch keinen klaren Begriff davon haben, daß und warum man die Kirche nicht allzureich machen dürfe: aber wenn sie doch in jeder Provinz und in jedem Gau schon das meiste und das beste Land besaß, wenn es schon bischöffliche Kirchen gab, welche die Einkünfte einer Grafschaft, und Dorf-Kapellen gab, welche an Zinsen und Gülten eben so

viel

viel als ein Herren-Hof einzunehmen hatten, so konnte man sich wenigstens nicht mehr gedrungen fühlen, ihre Armuth zu bedenken. Auch mochte manchen ein dunkles Gefühl vorschweben, daß eine Schenkung an die reiche Kirche nicht mehr halb so verdienstlich seyn könne, als einst eine Schenkung an die ärmere gewesen war; und wenn man endlich noch dazu nimmt, daß auch in diesem Zeitalter die Klöster unendlich viel auffiengen, das sonst in den Haupt-Kanal der Kirche geflossen seyn würde, so kann man es gar nicht befremdend finden, daß sich jetzt das Haupt-Gut der Kirche nicht mehr in einer gleichen Progression oder nicht mehr mit der Schnelligkeit vermehrte, mit welcher es seinen gegenwärtigen Stand erreicht hatte.

§. 13.

Indessen mag dieß doch nur von dem Ganzen, aber nicht von einzelnen Kirchen gelten, und selbst in Beziehung auf das Ganze bleibt es gewiß, daß die Kirche auch in diesem Zeitalter noch Zufluß genug, und Erwerbs-Mittel

genug

genug hatte, wodurch sie doch selbst bey einer nicht sehr guten Haushaltung, bey vermehrten Ausgaben und bey einem vergrößerten Aufwand ihr Eigenthum unvermindert erhalten konnte. Schon dieß trug sehr viel aus, was ihr jetzt — aber freylich nur an einigen Oertern, und vorzüglich in Deutschland — nicht mehr die Andacht, sondern die Politik der Könige zuwarf. Auch hinderte man sie noch lange nicht, vermittelst der schönen Erwerbs-Methode durch die sogenannten contractus precarios ihren Güterstock zu vermehren, denn man ließ sie selbst noch lange von dem feinen Mittel Gebrauch machen, durch das sie die Liebhaberey dazu so künstlich zu reizen wußte [8]). Eben so viel mochte sie durch die feuda oblata gewinnen, die man ihr von so vielen Seiten her aufdrang; aber am meisten mußte ihr jene einzige Haupt-Quelle von Einkünften eintragen, deren Besitz ihr vollends in diesem Zeitalter gesichert, und jetzt auf immer gesichert wurde. Dabey kann man wohl an nichts anders als

an

8) S. B. II. p. 390-394. Beyspiele solcher Kontrakte aus dem zehnten Jahrhundert s. bey Hontheim in Hist. Trevir. T. I. p. 275. 335.

an die Zehenten denken, die für die Kirche ein weit wichtigeres Objekt ausmachten, als selbst ihr Grund-Eigenthum jemahls werden konnte.

Kap. IV.

Neue Gesetze und Einrichtungen wegen der Zehenten, wodurch diese Quelle von Einkünften ergiebiger gemacht und mehr gesichert wird.

§. 1.

Gegen das Ende des neunten Jahrhunderts mochte es wohl den Layen nach gerade glaublich geworden seyn, daß die Kirche ein Recht habe, den Zehenten von dem Ertrag aller ihrer Güter zu fordern, denn man hatte es ihnen gar zu oft vorgesagt: aber bey dem unwilligen Wiederstand, womit sie sich so lange gegen diese Abgabe gewehrt hatten, muß man es sehr begreiflich finden, daß sie doch an ihre würkliche und ehrliche Entrichtung nicht so schnell

gewöhnt werden konnten. Es wurde daher zwar nothwendig, daß sie von Zeit zu Zeit auf das neue daran erinnert werden mußten, aber man durfte es jetzt von Seiten der Kirche auch schon genauer nehmen, und theils gegen die mancherley Ausnahmen von der Zehents-Verpflichtung, welche die Layen bereits erfunden, theils gegen die kleinen Künste des Betrugs, die sie sich schon dabey ausgedacht hatten, bestimmtere Vorkehrungen treffen. Dieß unterließ sie auch nicht, ja sie zeigte selbst dabey einen so bedachtsam speculirenden und rechnenden Finanz-Geist, daß man sich fast, indem man ihren Operationen zusieht, in ein anderes Zeitalter hinein versetzt glaubt.

§. 2.

Aus den neuen kirchlichen Zehent-Gesetzen, die noch vor dem Ende des neunten Jahrhunderts mehrmahls wiederholt wurden, muß man vermuthen, daß es vorzüglich zweyerley Gattungen von Menschen waren, welche sich selbst um diese Zeit von der Entrichtung des Zehenten an die Kirche dispensiren zu können und zu dürfen glaubten. Dieß waren auf der

einen

einen Seite ihre eigenen Zinsleute, welche Güter von ihr in Pacht oder in irgend einer Art von Bestand hatten, und auf der andern Seite die Guts-Besitzer, welche eigene Haus-Kapellen auf ihren Burgen, oder Patronat-Kirchen auf ihrem Grund und Boden hatten. Dabey behaupteten zwar die letzten, daß sie gar nicht zehentfrey seyn wollten, aber sie prätendirten, daß es ihnen frey stehen müsse, den Zehenten von ihren Gütern ihrer eigenen Kirche zuzuwenden; die ersten hingegen fanden es höchst unnatürlich, daß die Kirche von ihren eigenen Gütern den Zehenten verlangen könnte, und sahen zugleich in der Forderung die gröbste Verletzung des ursprünglichen Kontrakts, den sie mit ihr geschlossen hatten.

§. 3.

Zu dieser letzten Ansicht konnten sie ja wohl natürlich genug kommen, denn es ist unverhehlbar, daß etwas dieser Art würklich in der Forderung lag. Wenn z. B. der Pächter eines Ackers, der zu dem Eigenthum der Kirche gehörte, die neunte Garbe nach seinem Kontrakt an sie abzugeben hatte, und

jetzt die zehnte noch dazu geben sollte, so war es ja fast eben so, als ob sein Pacht um die Hälfte erhöht worden wäre. Allein auf der andern Seite war allzuviel daran gelegen, daß keine Ausnahme von der Zehent-Pflichtigkeit autorisirt werden durfte, als daß man Rücksicht darauf hätte nehmen können. Ohne Bedenken machte also die Kirche auch an ihre Pächter und Zinsleute das Ansinnen, daß sie sich um Gottes willen der kleinen Unbilligkeit unterziehen, und ihr zu der neunten Garbe auch die zehnte geben sollten; wohlbedächtlich aber ließ sie es nicht bloß auf ihre Gutwilligkeit ankommen, sondern im J. 853. ließen die französischen Bischöffe die Verordnung, welche sie auf einer Synode [1]) zu Soissons deßhalb gemacht hatten, auch in aller Form von ihrem König sanktioniren [2]). Zwey Jahre später bestätigte dann der Kayser Ludwig II. auch die Verfügung einer Synode zu Pavia, durch welche allen Guts-Besitzern, welche eigene Haus- und Burg-Kapellen hatten, angekün-

1) Conc. Sueſſion. II. c. 9.

2) S. Mandata Miſſis Dominicis per reguum directis data cap. 6. Conc. T. VIII. p. 91.

gekündigt wurde, daß sie von ihrem Zehenten durchaus nichts zum Behuf von diesen abzuziehen befugt, sondern ihn ganz an die Parochial-Kirche des Distrikts abzuliefern schuldig seyen [3]).

§. 4.

Auch noch vor dem Ende dieses Jahrhunderts wurde die Kirche auf den wichtigen Gegenstand, den die Noval-Zehenten für sie ausmachen mußten, aufmerksam, und wahrscheinlich durch eine ähnliche Veranlassung aufmerksam gemacht. Allem Ansehen nach hatten hier und da einige Anbauer neuer Ländereyen, welche erst urbar gemacht werden mußten, sich geweigert, den Zehenten davon zu entrichten, oder es wenigstens für billig gehalten, daß ihnen einige Frey-Jahre zugestanden werden müßten. Dieß letzte schien auch würklich nicht nur die Billigkeit, sondern selbst die Gerechtigkeit zu fordern; allein vermuthlich eben deßwegen fanden es die deutschen Bischöffe auf einer Synode zu Tribur vom J. 895. räthlicher, sich gar nicht auf die Frage einzulas-

3) Conc. Ticinens. a. 855. eb. das. p. 149.

zulassen: ob auch von Noval-Gütern der Zehente entrichtet werden müsse? Sie nahmen es vielmehr als ausgemacht an, daß sich daran gar nicht zweifeln lasse, bestimmten bloß, wie es mit dem Einzug und mit der Ablieferung dieser Noval-Zehenten zu halten sey [4])? und schnitten eben damit alle weitere Fragen über die Haupt-Frage ab.

§. 5.

Desto ausführlicher ließen sie sich hingegen im J. 909. auf einer Synode zu Trosley auf den Beweis, daß ihnen Gott selbst die Zehenten zugesprochen habe, auf die Natur der

3) S. Conc. Tribur. c. 14. Wenn in der Nachbarschaft einer alten Kirche — bestimmte die Synode — neues Land umgebrochen würde, so müßte der Zehente an diese Kirche entrichtet werden. Würde hingegen in einer Entfernung von vier oder fünf Meilen ein Wald ausgereutet, oder ein bisher ganz unbewohnter Ort angebaut, so sollte zugleich eine neue Kirche hingebaut werden, welcher alsdann der Bischoff den Zehenten zusprechen möchte.

der Verpflichtung, welche alle Layen dazu verbinde, und gelegenheitlich auch auf eine nähere Bestimmung von dem Umfang dieser Verpflichtung ein [5]). Diesen letzten hatte man zwar immer weit genug abgesteckt, denn die Kirche hatte niemahls weniger behauptet, als daß ihr die Layen den Zehenten von dem Ertrag ihres ganzen Vermögens schuldig seyen. Ehe jedoch die Layen etwas daran gewohnt waren, durfte die Schuld nicht mit ganz genauer Schärfe eingetrieben werden, und deßwegen hatte man sich weislich begnügt, sie nur zuerst mit dem Land-Zehenten in die heilsame Gewohnheit hineinzubringen, der ohnehin am meisten abwerfen mußte. Nebenher konnte immer auch schon von den Ansprüchen der Kirche auf den Ertrag ihrer Heerden gesprochen werden, denn der Landmann selbst war ja längst daran gewöhnt, sich sein Vieh und seinen Acker zusammenzudenken, und mochte also leichter zu überreden seyn, daß sich seine Zehentpflichtigkeit auf das eine so gut, als auf den andern erstrecken müsse. Man

5) S. Conc. T. IX. p. 520. sq.

Man hat Ursache zu glauben, daß es würklich auch damit noch leicht genug gieng; sobald man aber noch mehr erhalten wollte, so durfte jetzt desto weniger mehr gezaudert werden, denn je länger man sich damit begnügte, dem Landmann bloß den Land- und Vieh-Zehenten abzufordern, desto mehr mußte sich die Vorstellung befestigen, daß die Kirche nur diesen und daß sie ihn nur von diesem zu fordern habe.

§. 6.

Jetzt hielt man es also für Zeit, auch die Layen in Frankreich und Deutschland zu belehren, wie man es in England [6]) schon etwas früher gethan hatte, daß die Zehent-Verpflichtung weit mehr umfasse, als sie bisher geglaubt hätten. Es erhellt aus den Akten der angeführten Synode zu Trosley, daß man würklich schon hier und da den Glauben aufgefaßt hatte, die Zehentpflichtigkeit sey nur

auf

6) Der Erzbischoff Egbert von York hatte es hier schon im achten Jahrhundert in seinen Capiteln gethan. S. *Wilkins* Conc. Brit. T. I. p. 107.

auf Land-Besitzer eingeschränkt [7]); daher war es würklich schon hohe Zeit zu ihrer besseren Belehrung; aber diese gab man ihnen jetzt auch desto vollständiger und ausführlicher. Die Synode bewies ihnen nicht nur, daß Gott selbst der Kirche ausdrücklich das Recht zugesprochen habe, von jeder nur irgend denkbaren Art ihres Erwerbs den Zehenten zu fordern [8]), sondern sie übernahm es auch, den schwerern Beweis zu führen, daß die inneren und gleichsam natürlichen Verpflichtungs-Grün-

de

7) "Fortaſſis dicet aliquis: ego non ſum agricola, ergo non habeo, unde poſſim dare decimas fructuum terrenorum vel etiam armentorum."

8) "Quoniam ſunt nonnulli, qui ignorantes immo contemnentes Dei juſtitiam — auſu ſacrilego ſurripiunt ac defraudant Deo debitam decimarum partem, ad ſuam ipſorum perniciem dicentes, non ſe debere decimas dare de militia, de negotio, de artificio, de lanarum conſione et de caeteris ſibi a Deo largitis commerciis — audiant non noſtra ſed Dei ipſius per ſacras ſcripturas mandata, et cognoſcant, nos nequaquam, ut illi ajunt, nova exigere, ſed potius repetere Dei legibus inſtituta." p. 538.

de zu dieser Abgabe auf jede Art von Erwerb und von Eigenthum mit gleicher Stärke sich erstreckten 9), und dabey gieng sie mit solcher Genauigkeit in das Besondere hinein, daß sich schwerlich ein zehentbarer Artikel mehr ersinnen ließ, der nicht von ihr specificirt worden wäre. Vergaß sie doch selbst nicht zu bemerken, daß sie Gott auch den Zehenten von ihrer Zeit zu opfern schuldig seyen; aber noch weniger vergaß sie, daß sie im Nahmen Gottes außer den Zehenten auch noch die Erstlinge eines jeden Gewinns von ihnen zu fordern habe 10).

§. 7.

Damit war man von dieser Seite her mit dem Zehnt-Wesen in der Ordnung, in der man es haben wollte, und ja wohl in der schön-

9) "Audi, quicunque es, miles sis, negotiator sis, artifex sis. Ingenium de quo pascaris, Dei est, et ideo inde dare debes ei decimas. p. 539."

10) Sie führte auch an, daß Gott ausdrücklich befohlen habe, die Zehenten und Erstlinge nicht zu spät einzuliefern, und schloß daraus: "Si praevaricatio legis est, tardius dare, quanto pejus est, nihil dedisse." p. 540.

schönsten, in die es möglicher Weise gebracht werden konnte; wenn sie aber auch im Gange erhalten werden sollte, so war es nothwendig, daß noch von einer andern Seite her eine Neuerung dabey angebracht werden mußte. Diese Neuerung betraf den Proceß-Gang und die Exekutions-Ordnung in Zehent-Sachen; denn darauf mußte man doch rechnen, daß die schöne Zehent-Ordnung sich nie ganz ohne gerichtlichen Zwang erhalten lassen würde, und dieß hatte man schon mehrfach erfahren, daß durch den Rekurs an den weltlichen Gerichts-Zwang, an den bisher die Kirche gewiesen war, oft nur eine langsame, im günstigsten Fall nur eine theure, und in den meisten Fällen gar keine Hülfe zu erhalten sey. Hier mußte also eine Auskunft ausgemittelt werden; aber es bot sich nur Eine an, von der sich eine sichere Würkung erwarten ließ. Sie bestand darinn, daß sich die Kirche zur Selbst-Hülfe autorisiren lassen mußte, und dieß erhielt wenigstens die deutsche Kirche im J. 948. durch Otto I. auf der Synode zu Ingelheim [11]).

11) Otto I. war selbst nebst dem König Ludwig von

In dem neunten Canon dieser Synode wurde es zum Gesetz gemacht, daß kein weltlicher Richter mehr in Zehent-Sachen sprechen, sondern alle darüber entstandene Streitigkeiten der Entscheidung der Bischöffe überlassen bleiben sollten [12]); und nur vier Jahre darauf wurde die neue Verordnung auf einer großen Versammlung zu Augspurg vom J. 952. noch einmahl sanktionirt [13]).

§. 8.

Nun läßt sich doch leicht berechnen, oder vielmehr — es läßt sich gar nicht mehr berechnen,

von Frankreich und einem päbstlichen Legaten auf der Versammlung gegenwärtig, die zunächst um der Händel willen, welche über das Bisthum zu Rheims entstanden waren, veranstaltet worden war. S. Conc. T. IX. p. 623.

12) "Si decimae ecclesiis non fuerint redditae, secularia super hoc non exerceantur judicia, sed in sancta synodo ab ipsis sacerdotibus, quarum deputatae sunt usibus, quicquid exinde debeat actitari, definiatur."

13) S. Conc. August. c. 10. "Ut omnis decimatio in potestate Episcopi sit, et si neglecta fuerit,

rechnen, welchen ungeheuren Zuwachs von Einkünften diese einzige neue Zehent-Ordnung der Kirche eintragen mußte? Mochte es immer physisch-unmöglich seyn, daß sie jemahls in ihrem ganzen Umfang und nach ihrer ganzen Schärfe in die Praxis eingeführt werden konnte. Mochte ihr immer durch Unterschleif und Defraudationen aller Art die volle Hälfte von demjenigen unterschlagen werden, was sie nach dieser Ordnung zu fordern hatte, ja mochte sie es selbst politisch räthlich finden, von hundert Artikeln, die in ihrem unermeßlichen Tarif begriffen waren, die Abgabe des Zehenten niemahls würklich einzufordern! Aber wenn ihr auch nur ein Drittheil von dem Ganzen blieb, das der zehnte Theil von dem Ertrag des Landbaus, der Viehzucht und des Kunst-Fleißes in jedem Staat ausmachen mußte, wer kann den Gewinn noch schätzen wollen, der allein daraus ihr zufloß? Nimmt man aber noch dazu, in welcher ungeheuren Progression dieser Gewinn erst in der Zukunft noch steigen konnte, und mit jedem Fortschritt

der

rit, quicquid inde emendandum est, coram Episcopo ejusve missо corrigatur."

der Cultur, der Industrie, und der Bevölkerung unfehlbar steigen mußte — wer kann sich eines kleinen Schreckens über das unnatürliche Uebermaaß von Einkünften erwehren, dem sie entgegensah?

Doch dieser Schrecken verliehrt sich wieder, sobald man jetzt noch die Aufmerksamkeit auf einige Veränderungen richtet, die zu gleicher Zeit in der Administrations- und Verwaltungs-Art des kirchlichen Güter-Wesens vorgiengen, denn dabey macht man bald die Entdeckung, wie gut dafür gesorgt war, daß der Kirche das Uebermaaß ihres Reichthums nicht allzulästig werden konnte.

Kap. V.

Kap. V.

Veränderungen in der Verwaltungs-Art der Kirchen-Güter, durch ihre mehrfache Vertheilung, welche jetzt erzwungen wird, veranlaßt.

§. 1.

In der kirchlichen Rechts-Theorie blieb es hier freylich allgemein angenommener und anerkannter Grundsatz, daß den Bischöffen allein die Administration des Kirchen-Guts zustehe, und in dieser Theorie blieb auch noch ihr Administrations-Recht auf das ganze kirchliche Eigenthum ihrer Diöceſe oder ihres Sprengels ausgedehnt. Doch diesen Grundsatz ließen sie selbst in dieser Periode mehrmahls auf das neue sanktioniren, und sehr geflissentlich in dieser Ausdehnung sanktioniren. Besonders oft erneuerten sie die Erinnerung daran, daß der Ertrag des Zehenten von der Diöceſe nur ihnen gehöre, und daß sie höchstens bey sei-

ner

ner Verwendung und Vertheilung an gewisse Regeln gebunden seyen; aber gerade davon war ihnen durch das Aufkommen einer neuen Praxis vielleicht am meisten entzogen und aus der Hand gewunden worden. So verhielt es sich indessen nicht bloß mit dieser, sondern mit jeder andern Gattung des kirchlichen Eigenthums: und diese Veränderung wurde zunächst durch die folgenden, die in der kirchlichen Haushaltung eingetreten waren, herbeygeführt.

§. 2.

Einmahl wurden die Bischöffe schon in der ersten Hälfte dieser Periode gezwungen, zu einer Theilung ihres Kirchen-Guts die Hände zu bieten, denn sie wurden wenigstens gezwungen, das Administrations-Recht über diejenigen Güter, die zu dem Unterhalt ihrer Kapitel ausgesetzt waren, aufzugeben, und diesen selbst die Verwaltung davon zu überlassen. Der Gang dieser wichtigen Veränderung kann und wird erst in dem folgenden Abschnitt gezeichnet werden, in welchem noch das neue und eigenthümliche zusammengestellt werden muß, das auch in die kirchliche Verbin-

dungs-

dungs-Form der Diöcesan-Verfassung während dieses Zeitraums hineinkam; aber ihr Eintritt selbst muß hier schon erwähnt werden, weil auch auf das Ganze der kirchlichen Oekonomie die bedeutendsten Folgen davon ausflossen. Indessen läßt sich wohl auch schwerlich ganz bestimmt angeben, wenn? und wo sie zuerst durchgesetzt wurde.

§. 3.

Schon bey der ersten Einführung des kanonischen Lebens unter dem Klerus, also bey der ersten Organisation der neuen Kapitel bey den bischöfflichen Kirchen, hatten zwar mehrere Bischöffe, welche das Institut begünstigten, eigene Güter dazu ausgesetzt, oder eigene Einkünfte dazu angewiesen, daß die Unterhaltungs-Kosten des Kapitels davon bestritten werden sollten; ja einige mochten wohl auch schon ausdrücklich dabey erklärt haben, daß sie auf ewige Zeiten dazu bestimmt bleiben, mithin auch von ihren Nachfolgern niemahls zu einem andern Zweck verwandt werden sollten. Doch dieß war gewiß nicht allgemein geschehen, und auch da, wo es geschehen war, hielten sich

die nachfolgenden Bischöffe nicht immer dadurch gebunden; überall aber sahen sie diese Güter und Einkünfte noch als ihre eigenen an, und hielten es nicht nur für ihre Sache, die Verwaltung und die Verwendung davon anzuordnen, sondern glaubten auch ihren Canonicis keine weitere Rechnung schuldig zu seyn, wenn sie nur für ihren Unterhalt nothdürftig gesorgt hatten. Dadurch bekamen zugleich die Bischöffe das unfehlbarste aller Mittel in die Hände, sie beständig in der Abhängigkeit von sich zu erhalten; daher ist es wohl schwer zu glauben, daß sie zu einer Aenderung dieser Einrichtung freywillig die Hände boten; dennoch scheint man es der Geschichte glauben zu müssen.

§. 4.

Im J. 873. legte der Erzbischoff Willibert von Cöln einer daselbst versammelten Synode einen Kontrakt vor, den sein Vorgänger, der durch seine Händel mit Nicolaus I. so berühmt gewordene Erzbischoff Günther, mit seinem Kapitel geschlossen hatte; in diesem Kontrakt aber war von ihm außer andern Bewilligungen dem Kapitel auch die völlig freye Dispo-

Disposition über die zu seinem Unterhalt ausgesetzten Güter überlassen worden [1]). In der Cessions-Urkunde war selbst der Ausdruck gebraucht, daß jedem Mitglied des Kapitels sein Antheil an den Gütern als erbliches Eigenthum und mit dem Recht, unter gewissen Bestimmungen darüber zu testiren, zugeschrieben werden sollte [2]); also enthielt sie zugleich die uneingeschränkteste Verzichtleistung des Bischoffs auf alle Rechte, die ihm sonst darüber zugestanden seyn möchten. Dabey dürfte sich wohl desto leichter vermuthen lassen, wie der Erzbischoff Günther dazu kam, da die wahre Zeit der von ihm ausgestellten Urkunde unbekannt ist. Jetzt wird man nehmlich durch nichts abgehalten, zu glauben, daß er sie nach seiner Abset-

1) S. Conc. T. IX. p. 252.

2) "Hoc illis quasi in jus haereditarium firmiter concedens, quatenus quisque illorum — liberum haberet arbitrium, mansionem suam cum caeteris quibuscunque rebus donare, seu etiam tradere cuicumque suo confratri voluisset post obitum suum possidendam, absque ullius Episcopi consultu, sive contradictione."

Absetzung durch den Pabst ausgestellt, also den großmüthigen Kontrakt mit seinem Kapitel zu einer Zeit geschlossen habe, da ihm alles daran gelegen war, es auf seiner Seite zu behalten. Setzt man allenfalls noch voraus, daß es nach seiner Zurückkunft von seiner zweyten Reise nach Italien geschehen sey, so begreift man noch besser, was ihn bewegen konnte, die fortdauernde Anhänglichkeit seines Kapitels durch ein solches Opfer zu erkaufen, da er zugleich den gerechtesten und vorher auf das äußerste von ihm gereizten Unwillen des Kapitels aussöhnen mußte [3]). Allein wenn es auch damit erklärt ist, was den Erzbischoff Günther zu dem ersten Schluß des Vergleichs gedrungen haben konnte, so fragt sich jetzt erst noch, wodurch sich sein Nachfolger Wilibert bewogen fühlen mochte, den Vergleich nicht nur zu bestätigen, sondern ihm auch die feyerliche Sank-

3) Vor dem Antritt dieser Reise hatte der Erzbischoff seine Kirche rein ausgeplündert, und alle ihre Schätze mitgenommen, um sich dadurch zu Rom seine Restitution zu erkaufen. Dadurch mußte sein Clerus auf das äußerste erbittert worden seyn.

Sanktion einer Synode geben zu lassen, und darüber ist man völlig im Dunkeln; denn die Vermuthungen [4]), die sich vielleicht aus der Geschich-

4) Einige Umstände aus seiner Wahl-Geschichte geben allerdings eine starke Vermuthung. Der Bruder des verstorbenen Günthers war bereits durch den Einfluß des Königs von Frankreich zum Erzbischoff ernannt, aber noch nicht ordinirt worden. Ludwig von Deutschland, dem sehr viel daran gelegen war, dieß zu verhindern, schickte den Erzbischoff Luitbert von Maynz im J. 870. nach Cöln, um durch diesen den Cölnischen Klerus überreden zu lassen, daß er selbst einen andern wählen sollte, der auf der Stelle von ihm konsecrirt werden könnte. Dieser wählte dann Wilibert nach einigen Unterhandlungen mit dem Erzbischoff von Maynz, und was ist glaublicher, als daß dabey auch eine Art von Capitulation mit dem neuen Erzbischoff geschlossen wurde, durch die er sich verpflichten mußte, alles zu bestätigen, was sein Vorgänger dem Kapitel bewilligt hatte. S. Annal. Metenses ad ann. 870. und Annal. breves Colonienſ. bey Eckart Rer. Wirzburg. T. II. p. 918.

Geschichte seiner Wahl darüber ziehen ließen, können schwerlich zur Gewißheit erhoben werden.

§. 5.

Darüber bedarf man hingegen fast keinen historischen Aufschluß, wie es nun mit der allmähligen allgemeineren Einführung der neuen Einrichtung zugieng. Sobald nur einmahl eines dieser größeren Collegien, welche die Kapitel der Cathedral-Kirchen bildeten, seinem Bischoff das freye Dispositions-Recht über seine Güter abgerungen hatte, so mußte das Beyspiel alle andere zur Nachfolge reizen, und die Wichtigkeit desjenigen, was sich dabey für sie gewinnen ließ, mußte sie zugleich zu einer Beharrlichkeit in dem darum zu bestehenden Kampf reizen, gegen welche der Widerstand der Bischöffe nicht in die Länge aushalten konnte. An Gelegenheiten und Veranlassungen dazu konnte es auch keinem, so wenig als an weiteren Aufmunterungen dazu fehlen. Schon bey dem Anblick so mancher Collegiat-Stifter, denen meistens durch ihre Fundatoren eine freyere Disposition über ihre Güter zugesichert, oder bey denen wenigstens den Bischöffen die

Hände

Hände etwas mehr gebunden waren, mußte sich den Domkapiteln der Wunsch höchst gewaltsam aufdrängen, sich in eine gleiche Lage mit ihnen zu versetzen: aber man kann auch schon in der Geschichte von dem Ende des neunten Jahrhunderts an den mehrfachen Anstalten zusehen, welche sie zu der Realisirung dieses Wunsches machten. Schon aus diesem Zeitraum finden sich Schenkungs-Urkunden über einzelne an Domkapitel verliehene Güter, welche die ausdrückliche Clausel enthalten, daß sich der Bischoff niemahls eine Einmischung in ihre Verwaltung erlauben dürfte [5]). Schon um diese Zeit kamen also die Kapitel noch auf einem andern Wege und ohne Zuthun der Bischöffe zu Besitzungen, über welche ihnen ein ganz freyes Dispositions-Recht zustand: sobald sie aber nur einmahl einige dieser Art hatten, so ließ es sich schon leichter einleiten, daß

5) Diese Clausel findet sich schon in einer Schenkungs-Akte des Kayfers Arnulf über einige Güter, die er im J. 894. dem Kapitel zu Bergamo schenkte. S. *Lupi* Cod. Diplom. eccles. Bergomat. T. I. p. 1018.

daß ihnen die Bischöffe auch über jene, welche sie bisher noch in ihrer eigenen Hand behalten hatten, das nehmliche Recht überlassen mußten. Vielleicht gab es daher am Ende des eilften Jahrhunderts kein Domkapitel mehr, das nicht zum Theil wenigstens die Selbst-Administration seiner Güter bereits erkämpft hätte; nur versteht sich von selbst, daß es nicht bey allen zu gleicher Zeit und auch nicht bey allen auf gleiche Art und unter gleichen Umständen erfolgt seyn mochte.

§. 6.

Damit war aber wahrhaftig eine Veränderung in der Admiaistration des kirchlichen Güter-Wesens durchgesetzt, die schon an sich bedeutend genug erscheinen kann, wenn man auch gar nicht an die zahllosen Folgen denkt, welche sich mittelbar daraus entwickelten: hingegen kann es doch zweifelhaft scheinen, ob man die nächsten Folgen, die in Beziehung auf das kirchliche Eigenthum selbst davon ausflossen, für günstig oder für ungünstig halten muß. Den Bischöffen wurde es zwar auf der einen Seite durch die Theilung der Masse zu

der

der sie sich entschließen mußten, am würksamsten unmöglich gemacht, von dem Ganzen ihres Güterstocks allzuviel zu verschwenden oder zu verschleudern, denn wiewohl sie nur ungleich mit ihren Kapiteln theilten, und überall das meiste für sich behielten, so trug es doch schon etwas aus, daß nur dasjenige, was sie ihnen überlassen mußten, jetzt auf immer vor ihren Griffen gesichert war. Außerdem bekamen jetzt mehrere Menschen — denn alle Mitglieder der Kapitel bekamen jetzt ein stärkeres und lebhafter gefühltes Interesse, für die Vermehrung des Guts angelegener zu sorgen, was für das Ganze noch mehr austragen mochte. Aber auf der andern Seite wurde doch auch die Anzahl der Theilnehmer und der Verzehrer — der Participanten und der Consumenten — dadurch vermehrt. Unter der vergrößerten Anzahl von diesen fanden sich auch wieder mehrere, deren Verschwendung und deren Geiz gleich nachtheilig für das Eigenthum der Kirche wurde; und wie viel hätten nicht diese verderben können, wenn nicht die Quelle, aus der jetzt so viel mehr Hände schöpften, bereits so ergiebig gewesen wäre, und wenn man nicht

endlich Mittel gefunden hätte, ihnen das Ableiten der Quelle in fremde Kanäle zu erschweren.

§. 7.

Aehnliche bedenkliche Folgen konnten nur allzuleicht aus einer zweyten Veränderung entspringen, durch welche in diesem Zeitraum das Administrations-Wesen der kirchlichen Güter und Einkünfte mehr vereinfacht wurde. Diese zweyte Veränderung bestand nicht sowohl in der Einführung als in der jetzt erfolgten Generalisirung des Beneficien-Systems, wodurch jedes kirchliche Amt gewissermaßen in ein Lehen verwandelt, oder doch mit einem Lehen vereinigt wurde. Schon im siebenten und achten Jahrhundert war es nicht selten geschehen, daß die Bischöffe einzelnen Geistlichen, und besonders jenen, die bey den Kirchen auf dem Lande angestellt waren, anstatt desjenigen, was sie ihnen zu ihrer Unterhaltung hätten geben müssen, den Ertrag gewisser Grundstücke assignirten, die zu dem Kirchen-Gut gehörten, oder ihnen auch die Grundstücke selbst zum nutznießlichen Besitz überließen [6]). Man konnte

6) S. B. II. p. 450. 451.

te also leichter darauf verfallen, die Einrichtung allgemein zu machen; aber sie wurde noch außerdem durch den ganzen Zeitgeist auf das äußerste begünstigt.

§. 8.

Man kannte ja überall in diesem Zeitalter keine andere Vergeltungs-Art für geleistete Dienste — mochten sie dem Staat oder mochten sie Privat-Personen geleistet seyn — als durch die Anweisung von Grundstücken, oder von Pertinenzien, die zu den Grundstücken gehörten, wie z. B. Zehenten, Zinsen, oder gewisse lukrative Gerechtsame, die man dem Dienenden als Lehen übertrug. Der Lehensherr glaubte sich dadurch die fortdauernden Dienste des Belehnten am gewissesten versichern zu können, und der Belehnte konnte würklich wegen der Belohnung, die er erwartete, nicht gewisser gesichert werden. Beyde Theile fanden außerdem noch mehrere Konvenienzen bey der Einrichtung; und alle diese Konvenienzen traten auch ganz besonders in den gegenseitigen Verhältnissen der Kirche und ihrer Diener ein. Ueberall ordnete es sich also allmählig

fast

fast von selbst, daß zu jedem kirchlichen Amt ein Beneficium geschlagen, und darüber unmerklich der größte Theil der Kirchen-Güter in jeder Diöceſe als Lehen ausgethan wurde. Dieß hieß nichts anders, als daß nun jedem, der ein Amt — ein officium — bekam, entweder ein Grundstück, oder die Hebung des Zehenten von einer bestimmten Markung, oder die Einnahme der Gilten von einem der Kirche zinsbaren Lande angewiesen wurde; aber darüber leitete es sich bald genug ein, daß nun auch Beneficien ohne Officien vergeben wurden. Es gab ja immer in jeder Diöceſe der Geistlichen mehrere, als man in bestimmten Aemtern anbringen konnte. Es gab auch unter diesen immer mehrere, die zu keinem Amt brauchbar waren, und die man doch auch versorgen mußte, oder versorgen wollte. Man gab ihnen also ein Beneficium ohne ein Amt, und weil man sich etwas zu voreilig an den Spruch gewöhnt hatte: Beneficium datur propter officium: so verpflichtete man sie, um diesen Spruch bey Ehren zu erhalten, nur zu dem täglichen Abbeten der kanonischen Horen, indem man nun den Nahmen Officium

ganz

ganz besonders auf dieß wichtige Geschäft übertrug.

§. 9.

Dazu würkten aber die Bischöffe auf eine mehrfache Art selbst mit, woraus sich schon schließen läßt, daß sie bey der neuen Einrichtung nichts zu verliehren glaubten. Für jetzt war es auch würklich noch nicht sehr viel, was sie dabey verlohren. Es verstand sich von selbst, daß sie sich von den meisten Beneficien einen gewissen Lehens-Zins vorbehielten, der mit ihrem Ertrag im Verhältniß stand. Dieser Zins mußte ihnen frey geliefert werden. Sie hatten gar keine Verwaltungs- und Administrations-Kosten dabey zu bestreiten. So oft aber das Beneficium vakant wurde und auf das neue vergeben werden konnte, so ließ sich auch leicht eine Extra-Einnahme dabey machen, bey welcher man nicht so laut über Simonie schreyen konnte. Wenn sie also berechneten, was sie ohne diese Einrichtung doch immer zur Unterhaltung der Geistlichen hätten aussetzen und hergeben müssen, so konnten sie leicht finden, daß auch für sie noch ein Vortheil dabey herauskam.

§. 10.

§. 10.

Wer hingegen sieht nicht das Bedenkliche, das für die Kirche und für ihr Eigenthum überhaupt daraus entspringen konnte? Die Anzahl der Consumenten, die jetzt nur allzuleicht in Versuchung kommen konnten, das Eigenthum der Kirche als ihr eigenes anzusehen, wurde ja durch diese Veränderung noch unendlich beträchtlicher als durch die zuerst angeführte vermehrt, und zwar zu einer Zeit und unter Umständen vermehrt, welche die Versuchung fast unwiderstehlich machen mußten. So wie sich im neunten und noch zu Anfang des zehnten Jahrhunderts alles gedrängt hatte, in Lehens-Verhältnisse hinein zu kommen, so arbeitete von der Mitte des zehnten an alles nur dahin, diese Lehens-Verhältnisse erblich zu machen. Dieß wurde allgemeines Streben des Zeitgeists, und wie war es verhütbar, daß nicht auch die geistlichen Beneficiaten der Kirche davon ergriffen und hingerissen wurden? Aber aus mehreren Erscheinungen in der Geschichte dieses Zeitraums, die zum Theil schon berührt worden sind, ergiebt sich ja, daß auch sie nur allzustark davon ergriffen wurden.

Zu

Zu Anfang des eilften Jahrhunderts war es doch bereits dahin gekommen, daß die Geistlichen recht förmlich auf ihre Beneficien heyratheten, oder in der Absicht heyratheten, um sie in ihrer Familie behalten zu können. In dieser einzigen Erscheinung fällt es unstreitig am stärksten auf, wie unverdeckt es die Geistlichen schon darauf angelegt hatten, sich in das Gut der Kirche zu theilen. Dabey läßt sich auch nicht verkennen, wie sehr ihnen der schöne Plan durch die Einrichtung mit dem Beneficien-Wesen erleichtert wurde: aber wer kann zweifeln, wohin es zuletzt gekommen seyn würde, wenn man nicht in der nächsten Periode so gewaltsame Maaßregeln gegen das Uebel ergriffen, und von oben herab so mächtig dagegen gewürkt hätte?

§. 11.

Doch der größte Nachtheil entsprang jetzt schon für die Kirche aus einer dritten Einrichtung, oder wurde ihr jetzt schon als Folge einer dritten Einrichtung fühlbar, die sich in diesen Jahrhunderten unter dem Einfluß des nehmlichen Zeit-Geists in ihrer Haushaltung vol-

vollends ausbildete. Sie wurde nehmlich gezwungen, sich noch von einer andern Seite her in die Formen der Lehens-Verfassung hineinzuschmiegen, denn sie wurde gezwungen, auch die Dienste der Layen, welche sie bedurfte, durch abgerissene Stücke von ihrem Güterstock, die sie ihnen als Lehen überlassen mußte, zu erkaufen. Allerdings war auch dieß nicht ganz neu, denn schon im siebenten Jahrhundert konnten die Bischöffe die freyen Leute, welche sie zum Heer-Zug zu stellen hatten, um keinen andern Preis bekommen, als daß sie ihnen Land gaben. Auch die Dienste ihrer Vögte und Advokaten mußten sie auf diese Art bezahlen; aber ganz anders kam es damit, sobald man sich allgemeiner in das Lehens-Wesen hineingeworfen, und eine festere Ordnung darein gebracht hatte.

§. 12.

Einerseits war zu gleicher Zeit der Güterstock der größeren Kirchen auf das beträchtlichste vermehrt worden, woraus die Folge entsprang, daß die Bischöffe auch mit einer ungleich größeren Anzahl freyer Leute als vor-

her

her dem Heerzug folgen mußten. Andererseits waren sie dadurch immer größere weltliche Herrn geworden, und das neue Verhältniß, in welches sie damit hineinkamen, die vielfachen Collisionen, in welche sie dadurch verflochten wurden, selbst das Bedürfniß, das für sie daraus entsprang, nun auch eine Art von weltlichem Hof zu halten, machte ihnen die Dienste noch von mehreren nothwendig. Sie mußten jetzt zu Besetzung ihrer Hof-Aemter eigene Ministerialen haben, sie mußten um des Glanzes willen Ritter und Edelgebohrne dazu haben, und sie mußten noch nothwendiger um der Fehden willen, in welche sie fast immer verwickelt waren, Ritter in ihren Diensten haben; aber sie konnten keinen bekommen, ohne ihn zu ihrem Vasallen zu machen, und in dieß Vasallen-Verhältniß konnten sie keinen hineinbringen, ohne ihm ein Lehen zu übertragen.

§. 13.

Doch das Schlimmste dabey war erst dieß, daß diese Layen, deren Dienste man bedurfte, jetzt so unendlich viel höhere Preise, als vor-

her dafür forderten. Alles wurde nun nach einem größeren Maaßstab dabey geschätzt. Der freye Mann, der ehemahls für ein Paar Aeker oder Wiesen die Verpflichtung übernommen hatte, unter der Fahne des Bischoffs zu dem Heer zu ziehen, mußte jetzt mit einer ganzen Hube belehnt werden. Ein Ritter kostete noch mehr, denn ihm durfte oft nicht weniger als ein halber Wald oder der Zehente einer ganzen Markung geboten werden. Die Ministerialen der Bischöffe wollten auch standesmäßig belohnt seyn; und die Vögte prätendirten mehr als alle zusammen, und wußten sich auch meistens bey der Konvenienz, die ihnen ihr Verhältniß machte, mehr zu verschaffen. Wie viel es aber im Ganzen austragen mochte, was auf diesem Wege von dem geweihten Eigenthum der Kirche wieder an Layen zurückfiel, dieß fällt am stärksten in einem Beyspiel auf, bey dem freylich des fast unglaublichen nur allzuviel zusammenkommt. Im J. 1023. fand es der Kayser Heinrich II. für nöthig, die Haushaltung des reichen Stifts Skt. Maximin zu Trier in eine bessere Ordnung zu bringen, weil es wahrscheinlich mit der Entrichtung sei-

ner

ner Abgaben und mit andern Präſtationen allzuſehr im Rückſtand geblieben war. Um daher dieſe für die Zukunft dem Reich am gewiſſeſten zu ſichern, ließ er ſich ſelbſt von dem Abt mit ſo viel Stifts-Land belehnen, als zu ſeinem Zweck hinreichend ſchien, gab es wieder an einige Grafen und Herzoge zum Lehen, die ſich dafür verpflichten mußten, alle Reichs- und Heer-Dienſte für das Stift zu präſtiren, und dieß Land betrug nicht weniger, als — ſechstauſend, ſechshundert und funfzig Huben [7])!

§. 14.

Dabey begreift man wohl, wie es zugieng, daß manche Biſchöffe und Aebte ſchon

in

7) Die Urkunde darüber ſ. in Hontheims Hiſt. Trevir. Diplom. T. I. p. 358. Hontheim geſteht zwar ſelbſt dabey, daß die Anzahl der Huben kaum glaublich ſey; aber er äußert deßwegen keinen Zweifel an der Aechtheit der Urkunde, und auch der Verfaſſer des Chron. Gottvicenſ. konnte nicht daran zweifeln, weil er ſich p. 235. wegen einem andern Umſtand darauf beruft.

in diesem Zeitalter zu so großen Lehens-Hö-fen kamen, oder so viele Ritter und Herrn, ja selbst schon Grafen und Herzoge als ihre Vasallen aufführen konnten; aber man begreift auch, wie theuer der Kirche die Ehre zu ste-hen kam, und man begreift noch besser, warum man jetzt wenig mehr Ursache zu der Besorg-niß hatte, daß ihr Grund-Eigenthum und ihre Reichthümer jemahls zu einer allzu un-verhältnißmäßigen Größe anschwellen könnten. Durch die Einrichtung mit diesen Beneficien, welche sie an Layen vergeben mußte, waren so viele Abzugs-Kanäle für den Strohm eröff-net worden, daß er bey dem reichsten Zufluß nicht mehr leicht überlaufen konnte, und zu-gleich war dafür gesorgt, daß keiner dieser Kanäle so leicht verstopft werden konnte, denn sie mußte es ja geschehen lassen, daß auch die meisten dieser Layen-Beneficien erblich wur-den [s]). Dieß letzte an sich brachte zwar für

jetzt

s) Noch im neunten Jahrhundert war dieß ein-geleitet worden, denn schon Hincmar von Rheims räumte selbst ein, daß ein Bischoff keinem Vasallen, der durch Krankheit oder

Alter

jetzt der Kirche keinen besondern Nachtheil, denn sie hätte doch die Güter, wenn sie auch durch den Tod des einen Innhabers ihr heimgefallen wären, wieder an andere verleihen müssen. Es wurde ihr nur durch den zufälligen Umstand beschwerlich, daß bey dieser Gelegenheit auch ihre Vogts- und Advokaten-Stellen mit den dazu gehörigen Lehen erblich wurden, wodurch ihr die Möglichkeit, diese theuren Beschützer los zu werden [9]), unendlich er-

Alter unfähig zum Dienst geworden sey, sein Lehen nehmen könne, wenn er einen Sohn habe, der die Lehensdienste zu versehen im Stande sey. S. Hincmari Quaterniones ad Carolum Calvum bey *Labbé* T. VIII. p. 1747.

9) Wie gern man sie schon im zehnten Jahrhundert wieder los geworden wäre, erhellt auch daraus, weil sich jetzt mehrere Stifter und Klöster von den Kayfern das Privilegium erkauften, daß sie ihre Advokaten nicht nur einsetzen, sondern auch absetzen dürften. S. Hist. Trevirens. T. I. p. 306. Aber dies mochte wenig helfen, denn jetzt befestigten sie sich erst so stark, daß sie es nun zu Anfang des eilften Jahrhunderts wagen durften, ihre

erschwert wurde. Dagegen hatte sie auch den Vortheil davon, daß durch diese erblichen Lehen ganze Familien und Geschlechter, und zwar mehrere der edelsten Geschlechter fester an sie angeknüpft und in ihr Interesse verschlungen wurden, aber wenn man dasjenige berechnet, was ihr doch immer von dem Ertrag ihres Eigenthums dadurch entzogen wurde, so wird man ihre reine Einnahme wenigstens nicht mehr so ungeheuer finden, als sie freylich in einer Schätzung, in welcher dieser Abzug nicht in Anschlag gebracht wäre, erscheinen könnte.

Vogteyen wieder an Andere als After-Lehen zu verleihen, oder Pro-Advokaten zu ernennen, durch welche der Druck verdoppelt wurde. In der angeführten Urkunde vom J. 1023. verfügte daher Heinrich II. ebenfalls zu Gunsten des Stifts Skt. Maximin, daß seine Vögte "nullum post se ponere audeant, qui vocetur proadvocatus."

Kap. VI.

Kap. VI.

Eigenthümliches in der kirchlichen Gesellschafts-Polizey. Größere Strenge ihrer Ehe-Gesetze. Buß- und Ablaß-Praxis dieser Periode.

§. 1.

Nach dem Eigenthümlichen in der spezielleren kirchlichen Haushaltung dieses Zeitraums verdient jetzt zunächst dasjenige ausgezeichnet zu werden, was sich zu gleicher Zeit in der kirchlichen Polizey hier und da umbildete, oder anders bestimmt und modificirt wurde. Dabey muß noch besonders das Disciplinar-Wesen der Kirche nach mehreren Beziehungen in Betrachtung kommen: allein alles, was sich hier theils durch Neuheit der Form, theils durch Neuheit der Tendenz als bemerkungswerth anbietet, läuft in den folgenden Erscheinungen zusammen.

§. 2.

Die erste ist die größere Strenge, welche die Kirche noch am Ende des neunten Jahrhunderts in mehreren Einrichtungen ihrer Gesellschafts-Polizey, und besonders ihrer Ehe-Ordnung für die Layen anbrachte. Diese Strenge zeigte sie vorzüglich durch die unnatürliche Ausdehnung der Heyraths-Hindernisse, welche aus der leiblichen und aus der geistlichen Verwandtschaft entspringen sollten, denn jene wurden jetzt bis auf den siebenten Grad [1]), und diese verhältnißmäßig noch weiter ausgedehnt, indem man auch eine geistliche Schwägerschaft erfand [2]), die ein Heyraths-Hinderniß

1) S. Conc. T. IX. p. 336. Aber schon eine Synode zu Maynz vom J. 847. hatte sie so weit ausgedehnt. Can. 19. 20.

2) Nicht nur die Mit-Gevattern eines Kindes durften einander selbst nicht heyrathen, sondern auch zwischen ihren Kindern sollte keine Heyrath statt finden dürfen. Dieß fand jedoch eine Synode zu Tribur vom J. 895. etwas hart, und wollte daher gestatten, daß Personen, die in einem solchen Verhältniß stän-

niß machen müßte. Noch lästiger mochte es hingegen für die Layen werden, daß man es jetzt von Seiten der Kirche im Ernst darauf anlegte, ihnen alle Ehescheidungen unmöglich zu machen, indem man es nun ganz bestimmt als Rechts-Grundsatz aufstellte, daß eine völlige Auflösung des ehelichen Bandes in gar keinem Fall, also auch nicht in dem Fall eines Ehebruchs möglich und zulässig sey. Ganz allgemein wurde jedoch der Grundsatz noch nicht in den würklichen Rechts-Gebrauch aufgenommen, denn es finden sich noch andere Gesetze aus diesem Zeitalter, worinn er bloß in einer sehr laxen Unbestimmtheit angedeutet, nur darf man dabey nicht leugnen, daß er schon in andern höchst deutlich ausgedrückt ist [3]).

§. 3.

ständen, immer einander heyrathen möchten, wenn es sich zufällig schickte — si fortuito et contingente rerum casu convenerint. S. Conc. Tribur. c. 48.

3) Wie in einem Brief Johanns VIII. an den englischen Erzbischoff Edered. S. Conc. T. IX. p. 51. Ob Launoy in seiner bekannten

§. 3.

Zu dieser Strenge in ihrer Matrimonial-Polizey konnte sich indessen die Kirche durch die Größe des Uebels, dem sie dabey zu steuern hatte, stark genug gedrungen fühlen, und es ist auch höchst wahrscheinlich, daß sie bloß dadurch dazu gedrungen wurde. Es ist kaum möglich, sich einen Begriff von der wilden Licenz zu machen, mit welcher von den rohen Menschen dieses Zeitalters die heiligen Bande des Ehestandes sowohl geknüpft, als zerrissen wurden; aber aus einer Menge von Thatsachen, auf die man in der Geschichte des Zeit-

Schrift De regia in Matrimonium potestate p. 488. in der entscheidenden Stelle, die er aus diesem Brief allegirte, ein Paar Worte vorsetzlich oder zufällig ausließ? mag sich schwer entscheiden lassen; aber er konnte ja einen Canon einer zu Rom selbst gehaltenen Synode aus dem neunten Jahrhundert Conc. T. VIII. p. 112. und eines von den Capiteln Isaacs von Langres Tit. III. c. 1. anführen, worinn die völlige Auflösung des ehelichen Bandes in dem Fall eines Ehebruchs noch bestimmt genug für zulässig erklärt wird.

Zeitalters stoßt, muß man zugleich schließen, daß sich diese Licenz überall, und unter allen Ständen der Gesellschaft verbreitet hatte. Stoßt man nicht auf einen Zeitraum darinn, wo nicht weniger als drey Prinzessinnen auf einmahl in der Welt herumliefen, von denen sich zwey hatten entführen lassen, und die dritte ihrem Mann entlaufen war 4)? Und mußte nicht fast zu gleicher Zeit eine Synode gegen den schändlichen Gebrauch eifern, der unter den niedrigsten Volks = Classen eingerissen war, daß man unmündige Kinder mit erwachsenen Weibern verheyrathete, mit welchen die Väter der Kinder in einem öffentlichen Konkubinat lebten, bis diese mannbar geworden waren

4) Die Tochter des Kayfers Ludwig II., die sich von dem Grafen Boso, die Tochter Carls des Kahlen, die sich von dem Grafen Balduin hatte entführen lassen, und die entlaufene Ingeltrude. Wegen einer vierten Landläuferinn dieser Art schickte auch Johann VIII. einen Steck = Brief in der Welt herum, worinn die Bischoffe aufgefordert wurden, sie für ihren Mann aufzufangen. S. Johann VIII. Ep. p. 147.

ren [5])? Bey Menschen dieser Art konnte man sich aber gewiß leicht überreden, daß es der Klugheit gemäß sey, sie noch in engere als die natürlichen und wahren Grenzen der Religion und der Sittlichkeit einzuzäunen, um es gewisser zu verhindern, daß sie nicht auch diese gleich bey dem ersten Anlauf durchbrechen könnten.

§. 4.

Daß es dabey von Seiten der Kirche sehr ernsthaft gemeynt seyn mochte, ersieht man zugleich daraus, weil sie, wo es ihr nur möglich war, eine gleiche Strenge bey der Behauptung ihrer Gesetze bewies. Zwar konnte sie es in hundert Fällen nicht erzwingen, daß sie würklich respektirt wurden, weil die Zwangs-Mittel, von denen sie allein Gebrauch machen konnte, für hunderte keine Kraft hatten. Zwar mochte sie deßwegen auch zuweilen einen

5) "Inventi sunt multi et maxime de rusticis, qui adultas foeminas sub parvulorum filiorum nomine in domibus suis introduxerunt, et postmodum ipsi soceri nurus suas adulteraſſe convicti sunt." S. Conc. Ticinens. a. 850. c. 24.

einen vorkommenden Kontraventions = Fall, wenn er nur nicht allzunotorisch war, stillschweigend ignoriren: man hat jedoch Ursache zu vermuthen, daß dieß nicht allzuoft geschah, und man weiß gewiß, daß sie sich nur äußerst selten zu einem Nachlaß ihrer Strenge bestechen ließ. Wer sich eine incestuöse, oder sonst nach ihren Gesetzen verbotene Heyrath, oder eine eigenmächtige Auflösung seiner rechtmäßigen Heyrath erlaubte, der kam unfehlbar, sobald es zur Kenntniß der Kirche kam, unter ihren Bann, und wurde nicht eher des Bannes wieder los, bis er sich zu der Wiederauflösung des unrechtmäßig geknüpften oder zu dem Wiederanknüpfen des unrechtmäßig zerrissenen Bandes verstanden hatte. Auch nahm sie jetzt noch keine andere Buße als Genugthuung dafür an, oder ließ sich so leicht eine Dispensation abkaufen. Vielleicht läßt sich aus dem zehnten und eilften Jahrhundert nur ein einziges gewisses Beyspiel davon durch eine Schenkungs = Urkunde über zwölf Huben Landes beglaubigen, welche ein Graf oder Ritter Theutfried der Kirche zu Trier aus Dankbarkeit dafür überließ, weil ihm der Bischoff

schoff erlaubt hatte, seine Frau zu behalten, mit welcher er in einem zu nahen Grade verwandt war [6]). Es trat aber dabey der besondere Umstand ein, daß der Dispensations-Bedürftige zugleich Advokat der Trierischen Kirche war, bey dem man sich aus hundert Gründen gedrungen fühlen konnte, eine Ausnahme von der Regel zu machen; mithin darf aus diesem einzelnen Fall desto weniger geschlossen werden, daß man jetzt schon mit der schönen Praxis der späteren Dispensationen würklich bekannt war.

§. 5.

Eben so wenig war aber auch jetzt schon das Ablaß-Unwesen ganz in den schönen Gang eingeleitet, in den man es in der Folge zu bringen wußte; doch näherte sich darinn schon man-

6) Der Erzbischoff Poppo von Trier stellte im J. 1036. die Urkunde aus, und gestand ganz ehrlich darinn, daß er die Dispensation vorzüglich um der zwölf Huben Landes willen ertheilt habe — quia sanctae Dei ecclesiae tanta praedia perditum iri nequaquam debeant. S. Hontheim Hist. Trevir. T. I. p. 367.

manches einer Veränderung, die in der Geschichte der kirchlichen Polizey dieser Periode eine zweyte sehr bemerkungswerthe Erscheinung macht.

Aus mehreren Anzeigen könnte man zwar zuerst wahrzunehmen glauben, daß die Härte der kirchlichen Buß-Disciplin in diesem Zeitraum eher vermehrt als vermindert wurde. In der Mitte des neunten Jahrhunderts erneuerte man auf einer Synode zu Maynz alle jene Canonen, in welchen die ältere Kirche die Buß-Zeit für jede Gattung von Capital-Verbrechen bestimmt hatte [7]). Auch in der westfränkischen Kirche hatten sie nach den Kapiteln Hincmars von Rheims und Isaacs von Langres [8]) noch ihre volle Kraft, und zwar auch hier wie überall noch so weit ihre Kraft, daß die gesetzmäßige Buße für jedes öffentliche Verbrechen auch öffentlich übernommen und abgethan werden mußte. Dabey raffinirte man selbst auf neue Mittel, durch welche es den Verbrechern erschwert werden sollte, sich der ihnen

7) S. Conc. Mogunt. a. 847 Can. 21-31.

8) S. Capit. Hincmari. Conc. T. VIII. p. 585. Capitula Isaaci Lingonens. T. III. c. 1-39.

ihnen vorgeschriebenen Buße zu entziehen [9]), oder etwas davon zu unterschlagen: indem man sie zu gleicher Zeit schmerzhafter und empfindlicher zu machen suchte.

§. 6.

So verwandelte jetzt die Kirche die Bußzeit der meisten Verbrecher auch in eine beständige Fasten-Zeit. Es wurde ihnen aufgelegt, daß sie das ganze Jahr hindurch, außer an den Sonn- und Festtagen, vor Untergang der Sonne nichts genießen durften, und diejenigen, die sich einer schwereren Sünde, die sich z. B. eines Vater-Mords, oder, was man für noch entsetzlicher erklärte, eines Priester-Mords [10]) schuldig gemacht hatten, muß-

9) Man verbot zum Beyspiel, daß Büßende während ihrer Bußzeit nicht aus ihrem Kirchspiel reisen dürften, damit sie von dem Bischoff beständig beobachtet werden könnten.

10) Die Buße für einen Priester-Mord war der Buße für einen Vater-Mord gleichgesetzt, nur mit dem Unterschied, daß der Priester-mörder erst nach fünf und der Vatermörder

schon

mußten sich verpflichten, diese unnatürliche Enthaltsamkeit bis an das Ende ihres Lebens zu beobachten, wenn sie auch in die Gemeinschaft der Kirche früher wieder aufgenommen wurden [11]). Sie mußten noch überdieß dem Genuß von Wein und Fleisch völlig entsagen, und

schon nach drey Jahren ganz absolvirt werden konnte. S. Conc. T. VIII. p. 950. 952.

11) Nach dem Decret einer Synode zu Worms vom J. 868. sollten solche Verbrecher nach einer dreyjährigen Buß-Zeit wieder zu der Communion zugelassen werden — ut desperationis non indurentur caligine — aber dann sollten sie — carnem non comedere, per omnes dies vitae illorum — jejunare usque ad nonam diei horam quotidie exceptis diebus festis et dominicis — vino, medone atque cerevisia mellita abstinere — nullo vehiculo uti, sed pedestri more tantum proficisci. Conc. Wormat. c. 30. Bey geringeren Verbrechen war es nicht gerade ein beständiges Fasten, sondern nur die Enthaltung von allen Fleischspeisen und geistigen Getränken, die man dem Büßenden vorschrieb. Dieß nannte man excommunicari a participatione vini et carnium.

und gewöhnlich war ihnen auch noch dieß dazu vorgeschrieben, daß sie ihr ganzes Leben hindurch kein Pferd und keinen Wagen mehr besteigen, sondern sich nur zu Fuß von einem Ort an den andern begeben dürften.

§. 7.

Aber aus dem Nachlaß der Strafen selbst, zu dem sich die Kirche zuweilen bewegen ließ, oder aus dem Ablaß, den sie hin und wieder ertheilte, wird es ja am sichtbarsten, wie wenig sich ihre Strenge gemildert hatte. Auch jetzt noch bestand sehr oft dieser Nachlaß nur darinn, daß man einem Verbrecher gestattete, diese Bußübungen mit andern nicht weniger schmerzhaften zu vertauschen, und noch öfter bestand er bloß darinn, daß man ihm die Absolution früher ertheilte, und die Gemeinschaft mit der Kirche früher wieder gestattete, aber bloß unter der Bedingung früher ertheilte und gestattete, daß er sich auch noch nachher jenen Selbstpeinigungen desto länger unterziehen müßte. So kürzte Nicolaus I. [12]) einem

12) S. Epist. Nicolai I. ad Rivolardum Episcopum. — Conc. T. VIII. p. 503.

einem Verbrecher, der drey von seinen Söhnen umgebracht hatte, die kanonische Buß = Zeit durch einen Ablaß so weit ab, daß er nach sieben Jahren zum Genuß des Abendmahls wieder zugelassen werden sollte. Er erließ ihm auch — jedoch gewiß mehr durch seine Weisheit als durch Schonung dazu bewogen — eine von den strengsten Forderungen [13]) der älteren Buß = Disciplin, aber er bestand darauf, daß er sich allen jenen schon erwähnten Poenitenzen und noch einigen weiteren dazu bis an das Ende seines Lebens unterziehen müßte.

§. 8.

Dennoch ist es dabey nur allzugewiß, daß sich in dem Verlauf dieser Periode eine neue Ablaß=

13) Die Forderung der Trennung von seiner Gattinn. Liceat illi — schrieb Nicolaus — propriam uxorem non deserere, ne forte incidat in adulterium, et per occasionem unius delicti praecipitetur fragilitate carnis in pejus. Freylich ließ sich nur schwer ein pejus delictum denken, als ein dreyfacher Kindermord.

Ablaß-Praxis, oder, wenn man will, eine neue Vertauschungs-Methode der kanonischen Strafen bereits in der Kirche auszubilden anfieng, deren verschiedene Formen nothwendig mit der Zeit das ganze bisherige Buß-System der kirchlichen Polizey umstürzen mußten, wenn sie auch nicht gerade dazu erfunden oder darauf berechnet waren.

Einmahl wurde es jetzt nicht nur weit häufiger, sondern es wurde auch unter ganz andern Umständen und aus ganz andern Gründen, als ehemahls, zugelassen, daß man die Bußen mit Geld abkaufen konnte. Es war nicht mehr, wie ehemahls [14]), Nachgiebigkeit gegen ein allgemeines Volks-Vorurtheil, oder gegen das Grund-Princip, auf dem das ganze Criminal-Recht des Zeitalters beruhte, was jetzt die Kirche zu jener Zulassung bewog, sondern sie mußte sich durch andere Ursachen dazu bestimmt fühlen, denn sie setzte jetzt ihren Büßenden nicht mehr bloß, wie ehemahls, zu ihren übrigen kanonischen Strafen noch eine Geld-Strafe an, sondern sie gestattete förmlich, daß man jene durch diese abtragen, und sich

14) S. B. II. p. 296-298.

sich also durch diese von jenen frey machen dürfte.

§. 9.

Schon im zehnten Jahrhundert war es damit so weit gekommen, daß die Taxen, durch welche sich jede Buße abkaufen ließ, in einen ordentlichen Tarif gebracht waren, der sich freylich von den späteren dieser Art vielfach unterscheidet. Es war noch nicht, wie in diesen, der nächste Preis für jede einzelne Sünde darinn fixirt, sondern nur die Summe bestimmt, deren Bezahlung als Aequivalent für die zu übernehmende Buße gelten könnte, woraus dann freylich jeder, sobald ihm seine Buße angekündigt war, das Ganze des Aversional-Quantums, das er zu entrichten hatte, selbst berechnen konnte. So ließ sich nach den Canonen, die unter dem König Edgar für die englische Kirche verfaßt wurden, jeder einzelne Fasttag mit einem Denier abkaufen, also durfte derjenige, dem ein vierzigtägiges Fasten als Buße aufgelegt war, nur vierzig Deniers bezahlen, so war das Ganze abgethan. Ein ganzes Fast-Jahr konnte nach diesem Verhält-

niß mit dreyßig Solidis gelößt werden [15]); in andern Gegenden, wie in Deutschland, konnte man aber noch etwas wohlfeiler abkommen, denn hier war es den Beicht-Priestern nachgelassen, daß sie bey sehr armen Büßenden den Ansatz auch um etwas moderiren durften.

§. 10.

Darinn verräth sich zugleich am sichtbarsten die Absicht der Milderung, welche damit in die kirchliche Disciplin gebracht wurde. Auch jetzt war es sicherlich noch keine Finanz-Speculation, die man von Seiten der Kirche dabey abzweckte, denn auch jetzt wurden die Sünden-Gelder von der Kirche noch gar nicht in ihre eigene Casse, sondern nur zum Vortheil der Armen eingezogen [16]), und es blieb auch dabey dem Büßenden noch überlassen, sie in

15) S. Canones editi sub Edgaro Rege c. 18. in *Wilkins* Conc. Magn. Britann. T. I. p. 237.

16) In dem angeführten Canon Edgars ist es ausdrücklich bemerkt, daß man die dreyßig Solidos zu der Loskaufung eines armen Gefangenen verwenden könne.

in der Form von Allmosen selbst auszuspenden. Was davon zuweilen für die Kirche selbst abfallen mochte, war gewiß nicht von dem Belang, daß es sie allein zu der Aenderung hätte bestimmen können: aber bey der immer zunehmenden wilden Roheit des Zeitalters und bey dem steigenden Verfall aller Religiosität und Sittlichkeit hatte sie die schreckende Aussicht vor sich, daß sich bald kein Mensch mehr ihrer Buß-Zucht unterwerfen würde, und dieß war es ohne Zweifel, was ihr zunächst die Milderung abdrang. Von ihren äußeren Zwangs-Mitteln konnte sie nur allzuoft gar keinen Gebrauch machen, und der innere Gewissens-Zwang hatte seine Kraft bey dem größeren Haufen fast völlig verlohren. Wollte man also die Leute nicht ganz aus der Gewohnheit kommen lassen, daß sie sich für ihre Sünden auch mit der Kirche abfinden müßten, so mußte man es ihnen jetzt so leicht als möglich machen, denn sonst lief man Gefahr, daß sie in die Gewohnheit kamen, gar nicht mehr darnach zu fragen. Freylich wurde das Band, an dem man sie bisher gehalten hatte, auf eine höchst bedenkliche Art dadurch geschwächt,

allein der völlige Riß davon wurde doch noch verhütet, und man behielt die Hoffnung übrig, daß es mit der Zeit wieder verstärkt werden könnte.

§. 11.

Diese Absicht gab man aber eben so deutlich durch eine andere neue Ablaß = Methode zu erkennen, die zu gleicher Zeit aufkam, und auch von der Kirche selbst autorisirt wurde. Man machte es dadurch den Layen möglich, die Poenitenzen, denen sie sich nach den Gesetzen unterziehen sollten, noch auf eine andere Art, als durch eine Geld = Buße, abzuverdienen, denn man zeichnete gewisse religiöse Handlungen aus, welche jeder nach seiner Willkühr jenen Buß = Uebungen substituiren könnte. Für sechzig Vaterunser, die ein Büßender des Tags auf den Knien, oder für funfzehn Vaterunser und für funfzehn Miserere, die er mit dem ganzen Leib auf die Erde geworfen betete, wurde ihm ein ganzer Fasttag abgerechnet. Mit einer Messe, die er für sich lesen ließ, konnte er ein zwölftägiges, mit zehn Messen ein viermonathliches, und

mit

mit dreyßig Messen ein ganzes jährliches Fasten abthun; hatte er aber ein Verbrechen begangen, auf das eine siebenjährige Buß- und Fasten-Zeit gesetzt war, so konnte er doch in einem Jahr damit fertig werden, wenn er sichs nur nicht verdrießen ließ, an jedem Tage dieses Jahrs, wozu er jedoch auch die Nacht nehmen konnte, den ganzen Psalter durchzubeten [17]).

§. 12.

Damit war auch für die Konvenienz derjenigen gesorgt, die zu dem Abkaufen der Poenitenzen zu arm waren [18]), denn auch ihnen

waren

17) Auch diese Bestimmungen finden sich in den angeführten englischen Canonen aus dem Zeitalter Edgars.

18) Aber auch für die Konvenienz der Großen, welche nicht Lust hatten, ihre Bußen gerade abzukaufen, war in jenen englischen Canonen auf eine eigene Art gesorgt, denn sie enthielten auch für diese eine eigene Anweisung, wie sie sich ihre Buße erleichtern könnten. Wenn nehmlich — heißt es darinn — ein mächtiger Magnat, der viele Freunde und Va-

waren nun mehrere Mittel angewiesen, durch welche sie sich Ablaß verdienen konnten, ohne Geld dafür auszugeben. Doch man erfand bald dieser Mittel mehrere, durch die es ihnen noch leichter gemacht werden sollte. Man erklärte jetzt, daß auch schon das bloße Besuchen einer gewissen Kirche an bestimmten Tagen — daß das Wallfahrten an einen heiligen Ort — daß das kleinste auf einen besonders privilegirten Altar gelegte Opfer als Aequivalent für mehrere Buß-Jahre gelten, also jedem einen Ablaß [19]) von mehreren Jahren verschaffen könnte. Man muß zwar aus Billigkeit dazu sagen, daß die Kirche immer ausdrücklich die Bedingung dazu setzte, diese Hand-

fallen habe, in den Fall komme, daß er sich einem siebenjährigen Buß-Fasten unterziehen sollte, so dürfte er nur siebenmahl 120 Leute zusammenbringen, die sich vereinigten, drey Tage mit ihm zu fasten, so sey die siebenjährige Buße abgethan. eb. das. 238.

19) Ein merkwürdiges Beyspiel einer solchen Ablaß-Promulgation von dem Erzbischoff Pontius von Arles und aus dem J. 1016. hat *Mabillon* Annal. T. IV. p. 250.

Handlungen dürften nicht bloß mechanisch, sondern sie müßten mit einem bußfertigen, von Reue über die Sünde zerknirschten und von Haß gegen das Böse durchdrungenen Herzen verrichtet werden. Allein sie mußte doch nothwendig voraussehen, daß unter Tausenden kaum einer an die Bedingung denken würde; mithin darf man dennoch ohne Ungerechtigkeit annehmen, daß sie nur den Zweck dabey hatte, eine äußere mechanische Religiosität bey dem rohen Volk noch dadurch zu unterhalten, und diesen Zweck erreichte sie allerdings, aber leyder! auf Kosten des sittlich-religiösen Gefühls, das bey Tausenden vollends ganz dadurch erstickt wurde.

§. 13.

Jetzt verdient es aber hier noch als eigene dritte Erscheinung besonders bemerkt zu werden, wie weit sich einerseits die Päbste noch in dieser Periode in das Ablaß-Wesen einmischten, und wie weit ihr Einfluß dabey jetzt noch für ordnungs- und rechtmäßig erkannt wurde. Es läßt sich leicht voraussehen, warum es nöthig wird, das eine und das andere zu

untera

unterscheiden; das eine wie das andere legt sich jedoch sehr offen in der Geschichte dar.

Es ergiebt sich nehmlich aus dieser auf das klarste, daß die Päbste selbst nicht nur zu Anfang dieser Periode, sondern die ganze Periode hindurch noch anerkannten, jeder Bischoff habe das Recht und die Gewalt, auch die Bußen zu relaxiren, die er aufzulegen befugt sey, also mit andern Worten, in seiner Diöceſe, aber nur in seiner Diöceſe, auch Ablaß zu ertheilen. Dieß erkannten und räumten sie aber selbst ohne Einschränkung ein, denn in diesem ganzen Zeitalter kam es noch ihnen selbst eben so wenig als einem andern Menschen in den Sinn, daß es nur gewisse Fälle geben dürfte, in welchen kein simpler Bischoff, sondern nur der Pabst allein, Ablaß ertheilen könne, oder sie kamen selbst noch eben so wenig als ein anderer Mensch auf die Idee von gewissen casibus reservatis, in welchen nur dem Pabst allein das Relaxations-Recht zustehen könnte. Hingegen ergiebt sich eben so klar aus der Geschichte, daß sich die Päbste zuweilen dieß Recht auch schon in einer Konkurrenz mit den Bischöffen anmaaßten, daß

sie

sie schon den Grundsatz aufgefaßt hatten, ihr Befugniß, Ablaß zu ertheilen, müsse sich in eben dem Maaße über die ganze Kirche, wie das Befugniß jedes einzelnen Bischoffs dazu über seinen Sprengel erstrecken, daß sie auch schon mehrmahls nach diesem Grundsatz handelten, aber daß auch jetzt noch von den Bischöffen sehr starke Protestationen dagegen eingelegt, und ein sehr lauter Widerspruch erhohen wurde.

§. 14.

Schon im neunten Jahrhundert war es mehrmahls geschehen, daß die Bischöffe selbst in besondern Fällen die Päbste um Rath und Belehrung ersucht hatten, wie sie mit gewissen außerordentlichen Verbrechern, welche Ablaß von ihnen verlangten, zu verfahren hätten? Es war eben so oft geschehen, daß sie solche Personen geradezu nach Rom geschickt hatten [20]), um den Pabst über die Fälle, worin sie verwickelt waren, erkennen zu lassen, wobey

20) So schickte der Erzbischoff Wilibert von Cöln einen büßenden Presbyter an Johann VIII. S. Johannis VIII. Ep. 283.

bey sie es auch seiner Willkühr anheimstellten, ob er selbst ihre Buße bestimmen, und was er ihnen dabey nachlassen wolle? Dieß war aber gewöhnlich entweder bloß aus Gewissenhaftigkeit von Seiten der Bischöffe, oder es war deßwegen geschehen, weil sie sonst ihre Ursachen hatten, warum sie die Sache gern von sich ablehnen wollten, oder auch deßwegen, um den schuldigen Personen schon durch die Reise nach Rom, die man ihnen nöthig machte, eine recht beschwerliche Buße [21]) aufzulegen: doch war im Verfolg der Zeit die Würkung daraus entsprungen, daß hin und wieder Personen, die sich eines besonders schweren Verbrechens schuldig gemacht hntten, selbst nach Rom wallfahrteten, um sich von den Päbsten Ablaß zu holen, wenn ihnen ihre Bischöffe keinen geben wollten. Wahrscheinlich mochten auch die Mönche schon hier und da dem Volk vorsagen, der Ablaß des Pabstes sey kräftiger als der Ablaß seiner Bischöffe; die Züge der Büßenden, die sich Ablaß zu Rom holen wollten,

21) Gewöhnlich rechnete man ihnen auch zu Rom für die Beschwerden der Reise etwas ab. S. Johann. VIII. Ep. 12. 14.

ten, wurden also immer stärker, und nun kam es freylich mehrmahls dazu, daß die Päbste solchen Büßenden Ablaß ertheilten, ohne erst mit ihren Bischöffen darüber zu kommuniciren, aber es kam auch sogleich zu Vorstellungen, welche die Bischöffe dagegen machten.

§. 15.

Schon der Bischoff Ahito oder Hatto von Basel wollte in seinen Kapiteln das Volk belehrt haben, daß alle diejenigen, welche nach Rom wallfahrten wollten, vorher zu Hause ihre Sünden beichten und Ablaß dafür erhalten müßten, weil sie nur von ihrem eigenen Bischoff und nicht von einem fremden gebunden und gelößt werden könnten [22]). Im J. 970. hatte der Pabst Johann XIII. einen englischen Grafen, der nach Rom gekommen war, von dem Bann losgesprochen, womit ihn der heilige

22) Capit. 18. "Et hoc omnibus fidelibus denuntiandum, ut qui ad limina Apostolorum, pergere cupiunt, domi confiteantur peccata sua, et tunc proficiscantur, quia a proprio Episcopo suo solvendi et ligandi sunt, non ab extraneo." S. Harzheim Conc. Germ. T. II. p. 19.

lige Dunstan wegen einer blutschänderischen Heyrath belegt hatte; auf die Nachricht davon, welche er dem Erzbischoff zuschickte, schrieb ihm aber dieser zurück, daß er seinen Bann über den Grafen nicht eher für aufgehoben halten könne, bis er vorher Buße gethan, und seine gottlose Heyrath zerrissen haben würde, worauf er ihn aber selbst aufzuheben bereit sey [23]). Noch stärker sprachen hingegen die deutschen Bischöffe, da im J. 1022. der Pabst Benedikt VIII. einen Verbrecher absolvirt hatte, der von dem Erzbischoff Aribo von Maynz mit dem Bann belegt worden war, denn sie erklärten nicht nur auf einer Synode zu Seeligenstadt, daß solche päbstliche ohne Vorwissen der Bischöffe ertheilte Abläße gar keine Würkung und keine Kraft hätten, sondern sie machten es zum Gesetz, daß kein Büßender mehr ohne Erlaubniß seines Bischoffs und ohne ein Zeugniß von diesem nach Rom reisen dürfe [24]);

und

23) S. Oswald im Leben des heil. Dunstan c. 31. bey Surius und Baronius ad. ann. 970. nr. II.

24) S. Conc. Salegunstadt. c. 18. Auch schrieben

und jene Erklärung wie dieß Gesetz wurde auch noch zehn Jahre später von den französischen Bischöffen auf einer Synode zu Limoges wiederholt [25]).

§. 16.

Noch an dem Ende dieser Periode erkannte man es also als Rechts-Grundsatz in der Kirche, und wollte es noch ferner darinn erkannt haben, daß nicht nur jeder Bischoff Ablaß ertheilen, sondern daß in jeder Diöceſe nur der Bischoff allein Ablaß ertheilen könne. Es wurde eben damit auch als Eingriff in die Ordinations-Rechte der Bischöffe erklärt, wenn sich der Pabst herausnähme, einem Büßenden, der nicht in seinen Sprengel gehörte, Ablaß zu

ben hernach die sämmtlichen Bischöffe des Maynzischen Metropoliten-Sprengels sehr ernsthaft an den Pabst, daß er dem widerrechtlich aufgehobenen Bann ihres Erzbischoffs seine Kraft wieder geben möchte. S. Harzheim T. III. p. 63. 64.

25) S. Conc. T. IX. p. 909. "Inconsulto Episcopo suo Apostolico nemini poenitentiam et absolutionem accipere licet."

zu ertheilen, ohne mit seinem Bischoff kommunicirt zu haben, denn alles, was man ihm zugestehen wollte, bestand darinn, daß er es in jenen Fällen thun möchte, in welchen ihn die Bischöffe selbst dazu auffordern, und ihm eben damit ihre Rechte gleichsam übertragen würden [26]). Wer aber sieht nicht auch sogleich, daß und warum dieser Grundsatz nicht mehr in der Praxis erhalten werden konnte? Die Bischöffe hatten ja die Päbste schon so oft dagegen handeln lassen, daß sie durch keine Protestation mehr aus dem Besitzstand gebracht werden konnten. Die Päbste konnten selbst mehrere Fälle anführen, in welchen sie das Recht

26) Dieß drückte die Synode zu Limoges sehr bestimmt aus. "Si parochiano suo Episcopus poenitentiam imponit, eumque Papae dirigit, ut judicet, utrum poenitentia sit digna tali reatu, potest eam confirmare, auctoritas Papae, aut levigare, aut superadjicere. Item, si Episcopus parochianum suum cum testibus vel literis Apostolico ad poenitentiam accipiendam direxerit, ut multoties fieri solet, cum Episcopi de digna poenitentia imponenda haesitant, hic talis licenter a Papa remedium sumere potest."

Recht ihrer konkurrirenden Ablaß-Gewalt ausdrücklich anerkannt hatten, denn es war ja oft genug vorgekommen, daß sie fremden Büßenden, die gar nicht von ihren Bischöffen nach Rom geschickt worden waren, Ablaß ertheilt, daß sie selbst den Bischöffen Nachricht davon gegeben, und daß diese die Nachricht mit schweigender Ehrfurcht angenommen hatten [27]). Es war auch schon vorgekommen, daß die Bischöffe den Päbsten selbst Nachrichten von Personen zugeschickt hatten, von denen sie besorgten, daß sie sich nach Rom wenden würden [28]), und in einer Form zugeschickt hatten, durch welche sie zugleich ihr Recht, die Ablaß-Gesuche dieser Personen anzunehmen, als unbestreitbar erkannten. Schon dadurch wurde es unmöglich, daß der alte Grundsatz noch behauptet werden konnte, aber noch aus hundert

27) Wie selbst der Erzbischoff Hincmar, da Nicolaus I. einem Priester-Mörder aus seiner Diöcese einen Ablaß ertheilt hatte. S. Conc. T. VIII. p. 513.

28) Wie der Bischoff Fulbert von Chartres an Johann XIX. S. Baronius ad a. 1007. nr. 8.

dert andern Zeichen ließ sich unfehlbar voraussehen, daß er in der nächsten Periode auch vollends aus der Rechts-Theorie herausfallen müßte.

Kap. VII.

Veränderungen im Kloster-Wesen. Gänzlicher Verfall der Klosterzucht. Wodurch veranlaßt? Kloster-Reformation, die vom Anfang des zehnten Jahrhunderts betrieben wird. Einige Folgen dieser Reformation.

---

§. 1.

In der besondern Geschichte des Kloster- und Mönchs-Wesen, das in der kirchlichen Haushaltung immer wichtigeres Institut werden mußte, giebt es wohl der neuen Erscheinungen auch nicht mehrere, welche die Aufmerksamkeit des Beobachters in diesem Zeitraum auf sich ziehen konnten. Alles Bemerkungswerthe kann sich hier nur auf dasjenige beziehen, was sich

in

in der inneren Verfassung der Klöster und was sich in ihren äußeren Verhältnissen während dieser Jahrhunderte veränderte; aber die Folgen von einigen der Veränderungen, welche in der einen und in den andern eintraten, giengen dafür desto mehr ins Große, und breiteten sich in der Folge noch weiter aus.

§. 2.

Die Umstände, welche schon in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts in allen christlichen Ländern von Europa das Mönchs-Wesen in den kläglichsten Verfall gebracht [1]), und fast das gänzliche Verschwinden des alten Mönchs-Geists veranlaßt hatten, würkten auch in der zweyten Hälfte noch überall fort. Die Reichthümer, zu denen die meisten Klöster gelangt waren, reizten jetzt die Habsucht derjenigen, deren blinde Andacht ihnen zuerst dazu geholfen hatte, nehmlich die Habsucht der weltlichen Großen desto stärker, je leichter sie es fanden, sich selbst in den Besitz davon zu bringen. Sie durften ja nur fortfahren, sich von

den

1) S. B. II. p. 551.

den Königen die reicheren Klöster empfehlen, oder sich zu Commendatar-Aebten davon ernennen zu lassen, so waren ihnen ihre Einkünfte Preis gegeben: die Könige aber fanden sich fast immer in einer Lage, in welcher ihnen sehr damit gedient war, wenn sie die Dienste und die Anhänglichkeit eines Großen mit fremdem Gute erkaufen konnten. Alle nur etwas beträchtliche Klöster blieben daher bis tief in das zehnte Jahrhundert hinein in Layen-Händen, oder kamen nur, besonders in Frankreich, von einer Layen-Hand in die andere, denn da die Bischöffe sahen, daß sie durch alle ihre Klagen und Vorstellungen dem Uebel nicht abhelfen könnten, so begnügten sie sich zuletzt, nur darauf zu dringen, daß die Könige in jedem Kloster, das einem Layen empfohlen war, auch zugleich einen würklichen Mönchs-Abt einsetzen sollten [2]). Unter der steigenden Unordnung des zehnten Jahrhunderts kam aber auch dieß auf einige Zeit wieder in Abgang; denn in Frankreich theilten sich jetzt die größeren Dynasten selbst in die reicheren Klöster,

und

2) S. Epistola Synodi Carisiacae ad Ludovicum regem German. c. 8. 9. Conc. T. VIII. p. 659.

und in Deutschland ließen sie sich von den Königen ohne weitere Umstände damit belehnen.

§. 3.

Unter diesen Umständen war es unmöglich, daß sich in den Klöstern die alte Zucht und Ordnung, und noch unmöglicher, daß sich der alte Geist darinn erhalten konnte. Den Layen-Aebten war es zwar zur Pflicht gemacht, daß sie nicht nur in jedem Kloster die Mönche selbst, sondern daß sie sie auch bey ihrem Institut und bey ihrer Regel erhalten sollten, aber die meisten hatten eben so wenig Willen als Macht, und noch weniger Willen als Macht dazu. Was lag ihnen daran, wie die Mönche im Inneren des Klosters lebten, wenn sie nur mit den Gütern und Einkünften schalten konnten? Es war sogar desto besser für sie, wenn sie ganz davon liefen, denn sie hatten nun weniger auf ihre Unterhaltung zu verwenden, und wenn die Mönche fort waren, so konnten sie ihre Wohnungen zu Ställen für ihre Jagdhunde gebrauchen [3]). Aber wenn

3) So hatte ja selbst der fromme Herzog Wil-

wenn sie auch die Mönche weder drückten, noch stöhrten, so führten sie doch ihr eigenes wüstes und wildes Leben in ihrer Nähe; sie brachten den verführerischen Anblick der Ungebundenheit, der zügellosen Verschwendung, der Völlerey und der Unzucht in ihre Nähe; und was mußte die Folge davon werden? In den meisten Klöstern — dieß wurde die Folge davon — verwilderten auch die Mönche, und verwilderten bis zu einem kaum glaublichen Grad. Die religiösen Vorsteher, welche sie noch hatten, konnten dem Uebel nicht Einhalt thun, denn sie wurden von niemand unterstützt; an den meisten Oertern mochte aber die Verwilderung durch sie selbst am meisten begünstigt werden, denn die Ansteckung hatte sie zuerst und am stärksten ergriffen; daher kam es dann bald so weit, daß sich die Mönche überall über ihre Regel hinwegsetzten, an diese Regel gar nicht mehr dachten, ja zuletzt gar nicht mehr wußten, daß nur einmahl eine

Regel

Helm von Aquitanien seine Jagdhunde in dem Kloster, das in der Folge das Stamm-Kloster der Cluniacenser wurde. S. *Mabillon* Acta SS. Ord. S. Benedicti Sec. V. p. 78.

Regel existirt habe, nach welcher sie zu leben verbunden seyen.

§. 4.

Doch bald nach dem Anfang des zehnten Jahrhunderts war ja das Uebel schon so hoch gestiegen, aber auch das daraus entstandene Aergerniß so hoch gestiegen, daß sich selbst der rohe Zeit-Geist dadurch empört fühlte. Auch die Layen fiengen jetzt schon davon zu sprechen an, daß man nothwendig eine Reformation der Klöster vornehmen müsse, und sobald sich nur einige Werkzeuge dazu anboten, so beeilte man sich von allen Seiten her, ihnen dazu zu helfen. Einige einzelne Mönche, die sich noch vom alten Schlage erhalten hatten, waren um diese Zeit aus dem verdorbenen Haufen herausgetreten, und hatten sich vereinigt, eine neue Gesellschaft für sich zu bilden, welche der Welt den so lange vermißten Anblick ächter Nachfolger und Söhne des heil. Benedikt wieder darstellen sollte. Zu einem solchen Entschluß hatte auch der Abt Berno von Beaume [4]) die Mönche seines Klosters und

4) Aus dem Geschlecht der Grafen von Burgund

noch eines benachbarten zu Gigny, welchem er ebenfalls vorstand, überredet. Der Ruf davon verbreitete sich bald in der Nachbarschaft, und bewog den Herzog Wilhelm von Aquitanien, ihn zu ersuchen, daß er auch auf seinem Grund und Boden ein neues Kloster von der alten Art anlegen möchte. Dieß veranlaßte im J. 910. die Entstehung des neuen Klosters zu Clugny, und in diesem erhielt der Mönchs-Geist in kurzer Zeit nicht nur ein neues Leben, sondern zugleich einen neuen Glanz, der ihm auch seine ganze ehemahlige Ansteckungs-Kraft wieder zu geben schien.

§. 5.

Der bloße Anblick von Mönchen, die wieder buchstäblich nach der Regel des heil. Benedikts lebten, würkte so gewaltig, daß das Kloster zu Clugny schon nach wenigen Jahren einen Zulauf erhielt, den es nach allen Erweiterungen, die man darinn anbrachte, nicht mehr fassen konnte. Aber in der nehmlichen Zeit hatte es auch schon einen Zufluß von Schen-

kungen

gund. S. das Leben des heil. Berno bey Mabillon am a. O. p. 66. fg.

kungen erhalten, der mit jenem Zulauf in einem gleicheren Verhältniß als der Umfang seiner Mauern stand, denn schon der zweyte Abt des Klosters, der betriebsame heilige Odo, konnte seinem selbst gewählten Nachfolger [5]) bey seinem Tode nicht weniger als zwey hundert und acht und siebzig Donations-Urkunden von Königen und Fürsten, Herzogen und Grafen, edeln und unedeln Wohlthätern übergeben, welche in einem Zeitraum von zwey und dreyßig Jahren auf den Altar der Kloster-Kirche gelegt worden waren. An dieser Würkung hatte jedoch zuverlässig das allgemeine Aergerniß an dem in den meisten älteren Klöstern eingerissenen Verderben den größten Antheil, denn sie nahm ja bald eine Wendung, durch welche auch eine Reformation in diesen erzwungen wurde.

§. 6.

Auch mehrere der Layen-Aebte und der weltlichen Herrn, welche sich der reicheren Klö-

ster

5) Dieser Nachfolger, den sich Odo im J. 941. wählte, hieß Aymard. S. *Mabillon* Annal. T. III. p. 458.

ster bemächtigt hatten, fanden sich durch das neue Kloster zu Clugny so erbaut, oder durch den Kontrast, den es mit den ihrigen machte, so beschämt, daß sie den Entschluß faßten, nicht eher zu ruhen, bis auch die ihrigen nach dem Muster von jenem umgebildet seyn würden. Einige von ihnen opferten selbst diesem Entschluß alle die Vortheile auf, welche sie bisher von den Klöstern gezogen hatten, denn sie setzten sich selbst zuerst aus den Verhältnissen heraus, worinn sie mit ihnen gestanden waren, und gaben den neuen religiösen Aebten, welche sie wieder anstellten, alle dem Kloster gehörigen Güter und Besitzungen zurück. So verfuhr Hugo Capet mit den großen Abteyen von Skt. Germain und Skt. Denis, die er schon von seinem Vater geerbt hatte [6]). Andere mochten sich wohl das gute Werk nicht so viel kosten lassen; aber alle leiteten es fast auf die nehmliche Art ein. Sie ersuchten den Abt von Clugny, daß er sich dem gottgefälligen Geschäft unterziehen möchte, ihre Mönche in die nehmliche Ordnung hineinzubringen, die er in seinem Kloster eingeführt habe, und dazu lie-

ßen

6) eb. das. T. IV. p. 87.

ßen sich die fünf oder sechs ersten Aebte von Clugny sowohl um Gottes als um ihres Klosters willen recht gern gebrauchen [7]). Von einem Kloster in das andere verschrieben zogen sie jetzt die Hälfte des Jahrs herum, und wo sie nicht selbst hinkommen konnten, schickten sie einige ihrer Mönche, die schon am besten abgerichtet, und daher am tauglichsten dazu waren, auch andere abzurichten. Sobald dann auf diese Art nur einige der älteren Klöster umgeschaffen waren, so mußte sich die Reformation nothwendig weiter verbreiten, und dieß geschah auch würklich; aber dabey kam es auch erst ganz an den Tag, wie weit es mit dem Uebel gekommen war.

§. 7.

7) Schon der heil. Berno hatte die Reformation noch in sieben Klöstern eingeführt. Sein Nachfolger, der heil. Odo, brachte sie noch viel weiter herum; denn auf einigen Reisen nach Italien gelang es ihm, auch einige der angesehensten dortigen Klöster zu ihrer Annahme zu bewegen: noch mehr wurde aber durch den vierten und fünften Abt von Clugny, durch den heil. Majolus und Odilo, ausgerichtet.

§. 7.

An den meisten Oertern kostete es einen äußerst harten Kampf, ehe die verwilderten Mönche sich reformiren ließen. Man verlangte zwar nichts von ihnen, als daß sie sich nur wieder in die äußere mechanische Ordnung schmiegen sollten, welche ihre Regel ihnen vorschrieb, und dazu mußten sie sich auch sehr bald durch den stärksten aller Gründe, durch den Instinkt der Selbst-Erhaltung gedrungen fühlen. Sobald es wieder ächte Mönche gab, so wurden die ausgearteten Gegenstand der allgemeinen Verachtung und des allgemeinen Unwillens. Sobald nur in einer Provinz ein einzelnes Kloster die Reformation bey sich eingeführt hatte, so war es um den Credit, um den Einfluß und um den Zufluß geschehen, den alle übrigen vorher gehabt hatten. Dieser Umstand hätte selbst hinreichen mögen, einen wahren Wett-Streit über das frühere und schnellere Reformiren zwischen ihnen zu veranlassen; aber unter zwanzig Klöstern, in denen es dazu kam, fanden sich immer neunzehn, worinn es nur mit dem äußersten Zwang durchgesetzt werden konnte. In mehreren kam es dar-

darüber zu den empörendsten Auftritten. Mehrere Aebte, die es bloß durch ihr Ansehen erzwingen wollten, wurden von ihren wüthenden Mönchen nicht nur verjagt, sondern auf die grausamste Art ermordet [8]). Fast überall wurde daher die äußere Gewalt irgend eines weltlichen Arms dazu nothwendig; jedoch selbst diese mußte dabey meistens ein Mittel zu Hülfe nehmen, dessen Würkung am deutlichsten verrieth, wie tief die Unordnung eingewurzelt war. Man mußte den Mönchen die Wahl lassen, ob sie sich wieder zu einem ihrer Regel gemäßen Leben verstehen, oder aus den Klöstern austreten wollten [9])? Hunderte traten

8) Man darf nur zum Beyspiel anführen, wie die Mönche des berühmten Klosters zu Lob oder Laubes in der Lüttichischen Diöceſe ihren Abt Erluin mißhandelten. Zuerst prügelten sie ihn halbtodt, hernach aber stachen sie ihm die Augen aus, und schnitten ihm die Hälfte der Zunge ab. S. *Fulcuin* de Gestis Lobiens. Abbat. c. 26. bey *Calles* T. IV. p. 371.

9) So ließ man unter andern auch den Mönchen zu Hersfeld diese Wahl, da man sie im

traten darauf würklich aus, und nun erst war es möglich, in den halb-entvölkerten Klöstern die alte Disciplin wieder herzustellen.

§. 8.

Würklich war es nehmlich bloß die ursprüngliche Verfassung, oder jene Verfassung, welche der heilige Benedikt dem Kloster-Wesen gegeben hatte, die man jetzt wieder einführte, und einführen wollte. Die Mönche zu Clugny hatten zwar in ihrem ersten Reformations-Eifer manche neue Bestimmungen in dem äußeren ihrer Lebens-Ordnung und ihrer Ascetik angebracht, wovon die Regel des heil. Benedikts nichts wußte [10]). Sie setzten auch selbst auf

im J. 1005. durch den heil. Godehard reformiren lassen wollte. Alle aber bis auf die Greise und Knaben, die im Kloster waren, zogen darauf fort. S. *Lambert.* Schafnab. Chron. und Annal. Hildesheim. ad h. a.

10) Man findet sie beysammen in einer Schrift aus dem eilften Jahrhundert: Antiquiores consuetudines Cluniacensis Monasterii Libri III. collectore S. Udalrico in Dachery Spicileg. T. I. p. 641-703.

auf diese zum Theil kleinlichten Eigenheiten einen sehr hohen Werth, wiewohl sie nur zu dem mechanischen oder zu der äußeren Maschinerie der letzten gehörten, und höchstens ein Aussehen von einer heiligeren Strenge der ersten mittheilen konnten. Sie wandten deßwegen auch mehrere Künste und Bemühungen an, um es dahin zu bringen, daß ihre besondern Einrichtungen und Gebräuche noch von andern Klöstern freywillig angenommen wurden [11]): allein dabey erklärten sie dennoch die Regel des heil. Benedikts auch als das Grund-Gesetz ihres Instituts, und behaupteten selbst, daß sie durch ihre Zusätze nicht verbessert oder vollkommener gemacht, sondern daß nur ihr Geist etwas mehr dadurch ausgesprochen worden sey. In mehreren Klöstern, in denen man sonst das Reformiren mit scheinbar gleichem Eifer

11) Die meisten solcher Künste ließ man es sich vielleicht kosten, um das große Kloster zu Farfa bey Rom zu bewegen, daß es die Gebräuche von Clugny annahm, wozu es sich endlich auch im J. 998. bringen ließ. S. *Mabillon* Annal. T. IV. p. 121. 206.

Eifer betrieb, wurden sie daher nie angenommen; mithin wurde doch eigentlich das Mönchs-Wesen jetzt nur wieder auf den alten Fuß hergestellt: allein aus der Reformation selbst, aus den Umständen, unter welchen sie eingeleitet, und aus der Art, mit welcher sie betrieben wurde und betrieben werden mußte, entsprangen ein Paar Folgen, welche doch auch in der inneren Verfassung der Klöster einige, und zwar zum Theil sehr bedeutende Veränderungen herbeyführten.

§. 9.

Einmahl verbreitete sich die erste glückliche Folge, die aus der Reformation entsprungen war, immer weiter, so wie sie sich selbst immer weiter verbreitete. Die reformirten Klöster wurden allmählig von dem Layen-Druck befreyt, unter dem sie so lange gestanden waren. Die bisherigen Layen-Aebte gaben ihre Ansprüche zum Theil freywillig auf, und die Fürsten erlaubten [12]) sichs nicht mehr so leicht, ein

12) Otto der Große erklärte bald nach dem Antritt seiner Regierung auf eine sehr feyerliche Art,

ein Kloster, das wieder die Gestalt eines Gotteshauses bekommen hatte, an einen Ritter oder einen andern weltlichen Herrn als Lehen zu verschenken. So wurde eines nach dem andern in seine Rechte und in seine Güter, in die Verwaltung und in den Genuß von diesen wieder eingesetzt; aber mehrere bekamen zugleich einen neuen Zuwachs von Gütern, wodurch sie für alles Verlohrne übermäßig schadlos gehalten wurden. Der neue Schwung, den die Mönchs-Schwärmerey bekommen hatte, äußerte sich bald wieder durch die nehmlichen Erscheinungen, welche einst ihr erstes Erwachen begleitet hatten. Alles drängte sich wieder in die Klöster. Wer nicht selbst hinein kommen konnte, der brachte wenigstens seine Kinder [13]), und brachte sie jetzt als ein wahres Opfer, denn in der Verblendung der neuen Schwärmerey erklärte man jetzt mit frommer Unmensch-

Art, daß er niemahls einer deßhalb an ihn gebrachten Bitte Raum geben würde.

13) S. *Du Fresne* Gloss. ad voc. Donati und Oblati Monasterior.

menschlichkeit, daß das Opfer unwiderruflich sey, wenn auch der eigene Wille der Geopferten niemahls hinzukommen sollte [14]). Doch damit begnügten sich Hunderte nicht einmahl, sondern sie übergaben sich mit ihrer ganzen Familie auf ewige Zeiten einem Kloster zum unbedingten Dienst [15]), und hielten sich durch die heilige Knechtschaft geehrt, für welche sie einst im Himmel desto höher gesetzt zu werden hofften. Wenn es aber Menschen gab, bey denen der Schwindel zu dieser Höhe stieg, wie groß mußte die Anzahl derjenigen seyn, die sich die Ehre, unter den Wohlthätern eines Klosters aufgeführt zu werden, zwar etwas weniger, jedoch immer auch noch etwas kosten ließen?

§. 10.

14) Dieß erklärte man leyder! schon im J. 868. auf einer deutschen Synode zu Worms can. 22. S. Conc. T. VIII. p. 950.

15) Das erste Beyspiel einer ganzen Familie, die sich mit ihren Gütern dem Kloster zu Clugny zum Dienst übergab, fand Mabillon im J. 948. S. Annal. T. III. p. 490.

§. 10.

Außer diesem findet man einige Klöster, welche dafür, daß sie sich reformiren ließen, im eigentlichsten Sinn bezahlt wurden. Ihre frommen Schutzherrn glaubten ihnen die Lust dazu am gewissesten machen zu können, wenn sie sich erboten, ihnen etwas an Gütern und Einkünften zuzulegen, sobald sie sich wieder zu der Beobachtung ihrer Regel entschließen würden. Gewöhnlich giengen auch die Mönche den Akkord willig genug ein, und der äußere Schein, mit dem man sich dabey begnügen mußte, wurde doch immer auf einige Zeit erhalten; in andern Klöstern hingegen brauchte man ein anderes Bestechungs-Mittel, das eine den Mönchen sehr vortheilhafte Veränderung in der bisherigen klösterlichen Haushaltung nach sich zog. Einige Aebte [16]) machten ihren Mönchen den Antrag, daß sie nach der von ihnen angenommenen Reformation die Kloster-Güter ungefähr eben so mit ihnen theilen

16) Wie der Abt des großen und reichen Klosters zu Skt. Denis zu Paris und noch einige andere. S. *Mabillon* Annal. IV. p. 120.

len wollten, wie die Bischöffe die Güter ihrer Kirche mit ihren Kapiteln zu theilen gezwungen wurden. Sie wollten also darein willigen, daß ein Theil der Güter, worüber ihnen bisher das ausschließende Dispositions-Recht zugestanden war, den Mönchen zur Selbst-Administration überlassen, oder doch auf eine unverbrüchliche Art ihnen zugesichert und für jeden künftigen Abt unantestbar gemacht werden sollte. Dieser Antrag mußte für die Mehrheit der Mönche fast noch verführerischer als die reichste Schenkung seyn, die man ihrem Kloster hätte machen können. Es läßt sich daher leicht glauben, daß er nirgends abgewiesen wurde, aber es läßt sich noch leichter glauben, daß es der Aebte nicht allzuviele gab, die ihr Reformations-Eifer zu einem solchen Antrag uneigennützig genug machte. Die neue Einrichtung in der Kloster-Oekonomie kam also gewiß nicht allgemein zu Stande; aber wo sie zu Stande kam, da mußte sie unfehlbar noch mehrere Veränderungen nach sich ziehen, und wenn sie sich auch nur in einigen Klöstern eine Zeitlang erhielt, so konnte es noch weniger fehlen, daß sie sich noch in mehreren,

wenn auch nicht ganz in gleicher Form, Eingang verschaffen mußte.

§. 11.

Noch wichtiger und folgenreicher für das Ganze des Mönchs-Wesens und auch für das Ganze der Kirche war jedoch eine andere Veränderung in der klösterlichen Verfassung, die ebenfalls noch durch den neu-erwachten Reformations-Eifer veranlaßt wurde, oder wenigstens auch noch — und gewiß nicht ganz zufällig — daaraus entsprang. Sie bestand darinn, daß jetzt die Mönche mehrerer ganzen Klöster durch vorher unbekannte Bande unter einander selbst enger verknüpft, in größere Kongregationen vereinigt, und zum Theil jetzt schon in die wahre, nur noch nicht ganz ausgebildete Ordens-Verfassung hineingebracht wurden. Diese Veränderung wurde zuerst durch die neue Stiftung von Clugny eingeleitet. Sobald nehmlich diese in einigen Ruf gekommen war, so zog sich einerseits alles, was nur einen Ansatz zur Mönchs-Schwärmerey fühlte, nach Clugny, und meldete sich dort um die Aufnahme, und andererseits wollte man zu

gleicher Zeit so viele der alten Klöster nach dem Muster des neuen umgebildet haben. Dieß letzte gab dann die nächste Veranlassung, daß mehrere solcher Klöster von denjenigen, welche darüber zu disponiren hatten, dem Abt von Clugny unterworfen [17]) — durch das erste aber sah man sich gezwungen, mehrere neue Klöster anzulegen, die mit dem Zufluß, den man zu Clugny nicht behalten konnte, bevölkert, jedoch eben deßwegen nur als Colonien des Stamm-Klosters betrachtet wurden, und diesem beständig affiliirt, aber eben deßwegen auch untergeordnet bleiben sollten.

§. 12.

Man kann sich leicht vorstellen, daß mehrere Klöster, besonders in der Folge, auch noch auf

17) Ein langes Verzeichniß von Klöstern, die dem Kloster zu Clugny unterworfen wurden, läßt sich zusammenbringen aus Mabillons Annal. T. IV. p. 604. 667. 678. 522. 542. 543. 626. 628. 647. In einer Bulle von Gregor V. vom J. 996. findet man aber alle nahmentlich aufgezählt, welche damahls zu der Kongregation gehörten. S. Bullar. Cluniac. p. 10.

auf eine andere Art und unter andern Umständen in diese Verbindung mit dem Kloster zu Clugny hineinkamen. Wer jetzt z. B. ein neues Kloster stiften wollte, übergab bloß dem Abt von Clugny den Grund und Boden, den er dazu bestimmt, und die Güter, die er dazu ausgesetzt hatte, überließ ihm den Bau, die Einrichtung und die Besetzung, und erklärte eben damit, daß es beständig dem Kloster zu Clugny inkorporirt oder aggregirt bleiben sollte. Manche ältere Klöster traten auch wohl, nachdem sie sich einmahl hatten bewegen lassen, die Gebräuche und Statuten des Klosters zu Clugny anzunehmen [18]), freywillig in die Association mit ihm ein, und opferten der Ehre oder den solideren Vortheilen, welche sie davon erwarteten, gern etwas von der Unabhängigkeit auf, welche sie bisher behauptet hatten. Dabey mochten zwar auch die Formen und Bedingungen der Association nicht bey allen Klöstern ganz gleich seyn; so wie überhaupt das ganze Verbindungs-System nicht auf einmahl

18) Wie außer dem schon erwähnten Kloster zu Farfa auch mehrere Klöster in Spanien.

mahl völlig ausgebildet wurde: indessen suchte man es nie zu verbergen, daß man immer etwas ungleiches in der Verbindung erhalten wollte.

§. 13.

Das Stamm-Kloster zu Clugny sollte immer das Haupt vorstellen, durch das die Bewegung des ganzen Körpers geleitet werden müßte, wobey nur den einzelnen Gliedern des Körpers, oder den einzelnen Klöstern, die zu der Kongregation gehörten, noch mehr oder weniger Freyheit der Selbst-Bewegung vorbehalten blieb. Einige wurden z. B. fast ganz von Clugny aus regiert, indem ihnen ihre Aebte und Prioren aus dem Stamm-Kloster zugeschickt [19]), oder doch von dem Abt des Stamm-Klosters ernannt wurden; andere behielten

19) Sie wurden daher auch nur Proabbates oder Coabbates genannt, indem der Abt von Clugny auch zugleich als der ihrige angesehen wurde. Die kleineren Klöster dieser Art wurden gewöhnlich nur Cellae, Obedientiae und später Priorate genannt. S. *Mabillon* IV. p. 58.

hielten das Recht, ihre unmittelbaren Oberen selbst zu wählen, welche nur in dem Abt zu Clugny den höheren Oberen erkennen mußten. Die Klöster der letzten Art konnten auch noch in andern Beziehungen für sich allein handeln; die ersten hingegen waren so gebunden, daß sie nicht einmahl einen Novizen annehmen durften, ohne vorher nach Clugny berichtet, und von dort aus die Erlaubniß dazu erhalten zu haben. Alle aber waren ohne Ausnahme verpflichtet, die Statuten und Gebräuche des Klosters von Clugny auch zu den ihrigen zu machen.

§. 14.

Daraus bildete sich in der Mönchs-Welt ein ganz neues Institut, wodurch das Kloster-Wesen überhaupt viel bedeutender, und besonders in seinen politischen Verhältnissen weit wichtiger wurde, als es vorher gewesen war. Es ließ sich aber voraussehen, daß es in der Folge immer wichtiger werden, denn es ließ sich voraussehen, daß es mehrfach nachgeahmt werden würde. So kam es schon

jetzt

jetzt dazu, daß man auch an andern Oertern dem Abt eines einzelnen Klosters mehrere andere, und zuweilen alle Klöster eines Distrikts oder einer Provinz unterwarf [20]); nur hatte man dieß freylich nicht allein von dem neuen Institut von Clugny abgesehen. Man wurde hier und da schon durch Lokal-Ursachen und Konvenienzen auf die Einrichtung gebracht, und an anderen Oertern empfahl sie sich dadurch, weil man darinn das sicherste Mittel zu der gewisseren Erhaltung der neuen Ordnung erblickte, die man durch die Reformation in einem Kloster eingeführt hatte. Allein der Konföderations-Geist, der sich von Clugny aus in die übrige Mönchs-Welt verbreitete, zeigte sich schon unverkennbarer in einigen andern Erscheinungen. Es war dieser Geist, der die vielfachen religiösen Allianzen und Verbrüderungen schloß, in welche noch im zehnten Jahrhundert so viele Klöster mit einander ein-

20) So waren die meisten Klöster der Marca Hispanica einem einzigen Abt unterworfen, der den Titel Abbas generalis führte.

eintraten [21]). Es war dieser Geist, der im eilften Jahrhundert in das neue Institut der Camaldulenser [22]) so viel ähnliches mit dem Cluniacensischen hineinbrachte. Und wie hätte er im folgenden zwölften in so vielen neuen Erscheinungen und dabey in so vielen neuen Formen auf einmahl sich zeigen können, wenn er nicht schon dieß Zeitalter eben so mächtig als allgemein ergriffen hätte?

21) Einige Formeln solcher Kloster-Konfoederationen aus dem zehnten und eilften Jahrhundert finden sich auch in des Abt Gerbert Monument. veter. Liturg. Allemannicae P. II. p. 139. 140.

22) Gestiftet von dem heil. Romuald. S. *Mabillon* Act. SS. Ord. S. Bened. Sec. VI. P. I. p. 247. fg.

Kap. VIII.

Kap. VIII.

Veränderungen in den äußeren Verhältnissen der Klöster gegen die Landesherrn, gegen die Diöcesan-Bischöffe, und gegen die Päbste.

§. 1.

Diese Veränderungen, die in der inneren Verfassung des Kloster-Wesens vorgiengen, mußten aber nothwendig auch auf seine äußeren Verhältnisse einigermaßen zurückwürken, und eine mehr oder weniger merkliche Verrükkung von diesen nach sich ziehen. Am sichtbarsten, möchte man glauben, mußte dieß in jenen Beziehungen werden, in welche die Mönche mit den Landesherrn und mit den Grundherrn ihrer Klöster, mit den Bischöffen und mit den Päbsten hineinkamen; und es zeigte sich auch in allen diesen Beziehungen sichtbar genug, daß sich schon manches verrückt hatte; doch ist es würklich nur erst der Anfang der begin-

beginnenden Veränderung, was sich hier in dieser Periode beobachten läßt.

§. 2.

Am wenigsten schienen die Verhältnisse verrückt zu werden, worinn bisher die Klöster mit ihren Grundherrn, oder mit den Landesherrn gestanden waren. Wenn es diese letzten von dem Schluß des zehnten Jahrhunderts an sich nicht mehr erlaubten, so willkührlich als vorher und so gewaltsam: widerrechtlich darüber zu disponiren, so fuhren sie doch immer fort, alle jene sonstigen Rechte darüber auszuüben, die man nur irgend einmahl aus den Verhältnissen der Schutz- und Grund-Herrschaft, des Patronats und der obersten Advokatie abgeleitet hatte. Dieß fand am auffallendsten bey jenen Klöstern statt, die durch ihre Stiftung, oder durch eine besondere Exemtion, oder durch einen andern Umstand in die Liste der königlichen Klöster gekommen, und Monasteria regalia geworden waren. Diese hatten nicht nur fortdauernd die jährlichen Zinsen und Geschenke an den König oder an die Königin

nigin [1]) zu entrichten, die ihnen angesetzt waren, sondern sie mußten noch von Zeit zu Zeit etwas zulegen, wenn eine außerordentliche Requisition an sie gebracht wurde. Eben so verhielt es sich mit dem Kontingent, das sie zu dem Heer-Zug zu stellen hatten [2]): und dabey kam es nur allzuoft auch noch dazu, daß sich die Könige auf eine sehr zudrängliche Art in ihre inneren und häuslichen Angelegenheiten einmischten.

§. 3.

Völlig gesetzmäßig konnte dieß in allen jenen Fällen geschehen, wo sie durch Klagen, die über ein Kloster eingelaufen waren, oder auch

1) Das Kloster zu Prüm mußte immer der Königin oder der Kayserin das servitium geben. S. Hontheim Hist. Trevir. T. I. p. 294.

2) Bey *Muratori* Annal. T. V. p. 69. findet sich das Formular eines Aufgebots von Ludwig II., worinn auch alle Aebte und Aebtissinnen, wenn sie nicht alle ihre Vasallen zum Heerzug schickten, mit der Absetzung, und die Vasallen mit der Einziehung ihrer Beneficien bedroht wurden.

auch nur durch das Gerücht von einer beson-
ders skandalösen Unordnung, die in einem
Kloster eingerissen war, dazu aufgefordert wur-
den. Niemand zweifelte daran, daß es Sache
des Königs sey, sein Ansehen und seine Macht
auch zur Erhaltung der Ordnung in den Klö-
stern zu verwenden; daher fand es niemand
befremdend, daß sie auch so häufig bey der
Reformation, zu der man die Mönche in die-
sem Zeitalter nöthigte, dazwischen kamen. Da-
bey sahen es die königlichen Klöster als eige-
nen Vorzug an, daß sie einem Kläger nur
vor dem Könige zu Recht stehen, also ein
Proceß gegen sie nur in dem Gerichtshof des
Königs anhängig gemacht werden durfte. In
den häufigen Zwistigkeiten, in welche die Aebte
mit ihren Mönchen und die Mönche mit ihren
Aebten verwickelt wurden, wandten sie sich
auch meistens selbst an den König: mithin
konnte es zugleich diesen selten an einem Vor-
wand fehlen, wenn sie ihre Konvenienz dabey
fanden, sich in die Angelegenheiten eines Klo-
sters einzumischen.

§. 4.

Diese Konvenienz fanden sie aber am häufigsten bey den Abts-Wahlen, daher warteten sie auch nicht immer eine besondere Veranlassung zu ihrer Einmischung dabey ab. Würklich kann man sich kaum einer Anwandlung von Erstaunen erwehren, wenn man gewahr wird, wie häufig die Könige noch bis an das Ende dieser Periode hin das uneingeschränkte Nominations-Recht der Aebte sich anmaßten [3]). Unter den Privilegien, welche sie ihren Klöstern ertheilt hatten, stand gewöhnlich jenes voran, wodurch ihnen das Recht der eigenen und freyen Abts-Wahl zugesichert wurde. Mehrere Klöster erkauften sich sogar eine mehrmahlige neue Bestätigung dieses Rechts, und such-

3) Am stärksten fällt es wohl bey dem folgenden Vorfall auf, wie fest die Könige noch selbst überzeugt waren, daß das Nominations-Recht der Aebte in allen solchen Klöstern ihnen zustehe. Im J. 999. setzte der Kayser Otto III. einen Abt von Farfa, den der Pabst ernannt hatte, wieder ab, weil es dem Pabst gar nicht zustehe, einem königlichen Kloster einen Abt zu geben. S. *Mabillon* IV. p. 118.

suchten ihm noch durch die päbstliche Sanktion eine unverbrüchlichere Festigkeit zu geben; aber das eine half ihnen so wenig, als das andere. Bis in die Mitte des eilften Jahrhunderts setzten die Könige noch sehr häufig, besonders in Deutschland, nach ihrem Gutdünken Aebte ein, und wenn sie dazwischen hinein die freyen Wahlen von anderen zuließen, so kamen dafür auch Fälle vor, in welchen sie förmlich diese Wahlen kassirten, oder auch einen Abt absetzten, um dem Kloster einen andern aufzudrängen [4]). Dabey erkennt man zwar leicht, wie sehr ihnen dieß durch die Lehens-Beziehungen erleichtert wurde, die man auch hier anzubringen gewußt hatte, und noch leichter läßt sich errathen, auf welche Konvenienz es von Seiten

4) So setzte der fromme Heinrich II. im J. 1013. den Abt Brantholius von Fuld ohne weitere processualische Förmlichkeit ab, und einen Mönch Poppo für ihn ein. Eben so verfuhr er im J. 1015. mit dem Abt Walo von Corbey, dem er einen Mönch Drutmar zum Nachfolger gab. S. *Calles* T. V. p. 135. 147.

Bibliothek der Philos.-theol. Hochschule Passau

ten der Könige vorzüglich dabey abgesehen war? aber aus dem einen und aus dem andern geht es nur desto sichtbarer hervor, daß würklich nur wenig oder nichts in ihrem alten Verhältniß zu den Klöstern sich verrückt hatte.

§. 5.

Weniger gelangen in dieser Periode den Bischöffen ihre Bemühungen, sich wieder in ihre ursprüngliche Stellung gegen die Klöster hineinzusetzen, und die Mönche auf das neue in die alte Abhängigkeit von ihnen hinabzudrücken, wiewohl das löbliche Vorhaben durch mehrere Umstände merklich begünstigt wurde. Am günstigsten wurde dafür das Verderben selbst, das in den Klöstern eingerissen war, und das allgemeine Aergerniß, das man daran genommen hatte. Dieß gab nehmlich den Bischöffen den scheinbarsten Vorwand, darauf zu dringen, daß man ihnen ihre ehemahligen Rechte über die Klöster in ihrem ganzen Umfang zurückgeben müsse, weil ja das ganze Uebel nur aus der Ungebundenheit der aus ihrem Gehorsam ausgetretenen Mönche entsprungen sey. Allein von diesem Umstand

konn-

konnten die Bischöffe aus mehreren Ursachen nur wenig Gebrauch machen.

§. 6.

Zu Anfang des zehnten Jahrhunderts, wo das Uebel am höchsten gestiegen war, war die Mehrheit der Bischöffe eben so notorisch ausgeartet und verwildert, als die Mehrheit der Mönche, und gab dem Volk kein geringeres Aergerniß als diese; außerdem aber war es notorisch, daß sie selbst zu dem Verderben der Klöster nur allzuviel beygetragen hatten. Sie selbst hatten sich ja mit den weltlichen Großen in die Klöster getheilt, und noch dazu sehr ungleich getheilt. Wenn ein Herzog oder ein Graf ein Kloster an sich riß, so legten sich die Bischöffe zuweilen ein halbes Dutzend bey. Der Erzbischoff Hatto von Maynz, der im J. 913. starb, hatte neben seinem Erzstift nicht weniger als zwölf Abteyen beysammen [5]). Einige Erz-

5) S. *Eikehardus* jun. de Cas. Monast. S. Galli. L. 1. c. 15. *Mabill.* Annal. III. p. 119. Unter diesen zwölf Abteyen aber waren mehrere der reichsten in Deutschland, wie Reichenau, Lauresheim, Elwangen.

bischöffe von Cöln und von Trier wußten sich eben so gut zu bedenken. Die Bischöffe von Kostanz sahen schon die Klöster von Reichenau und Skt. Gallen, die Bischöffe von Regenspurg das Kloster von Skt. Emmeran als ihr rechtmäßiges Eigenthum an, und eben so verhielt es sich in Ansehung anderer Klöster mit den Bischöffen von Lüttich, von Speyer, von Straßburg, und mit einer Menge von andern.

§. 7.

Wahrscheinlich bekümmerten sich nun wohl diese bischöfflichen Aebte um dasjenige, was in dem Inneren der Klöster vorgieng, wenn auch nur Wohlstands halber, noch etwas mehr als die gewöhnlichen Layen-Aebte. Durch ihr gedoppeltes Verhältniß mußte es ihnen selbst noch leichter werden, als den eigentlichen Mönchs-Aebten, Zucht und Ordnung darinn zu erhalten: allein was sie auch dafür thaten, so war es doch immer einem andern Zweck untergeordnet, und wurde eben dadurch würkungslos. Auch den Bischöffen war es mit einem Wort bloß um die Güter und Einkünfte der Klöster zu thun. Die Prokuratoren, welche

che sie ihnen vorsetzten, mochten daher meistens nur darauf instruirt seyn, die Mönche zu hüten, daß sie ihnen so wenig als möglich von dem Ueberschuß des reinen Ertrags unterschlagen könnten, und auch wohl durch eine sparsame Oekonomie diesen Ueberschuß zu vergrößern. Auch in dem Bischoff sahen also die Mönche nur den Räuber [6]) ihres Eigenthums, und nicht den rechtmäßigen Oberen. Der Zwang, mit dem er sie vielleicht in Ordnung zu halten suchte, mußte sie deßwegen nur noch mehr gegen ihn empören. Schon dieß mußte ihn unwürksam machen. Noch außerdem mochte er selten mit der gehörigen Stetigkeit angewandt und behauptet werden. Wer kann sich nun wundern, wenn es auch in meisten dieser bischöfflichen Klöster nicht besser, als in den übrigen aussah?

§. 8.

6) Sie konnten aber auch oft nichts anders in ihm sehen. Wenn der Bischoff Michael von Regenspurg im J. 971. den ganzen Schatz des Klosters von Skt. Emmeran wegführen ließ, was war er anders als ein Räuber? S. *Calles* IV. p. 514.

§. 8.

Eben deßwegen ließ sich auch nicht hoffen, daß der einmahl erwachte Reformations-Geist in diesen Klöstern einen leichteren Eingang finden würde; wenigstens weiß man sehr gewiß, daß er nicht zuerst darinn erwacht, und das er nicht durch die Bischöffe geweckt worden war. Nachdem aber das Reformations-Wesen einmahl in Bewegung gekommen war, so mußten sie wohl sich das Ansehen eines eigenen Amts-Eifers dafür geben; und bald faßten sie auch vielleicht die Vortheile ins Auge, die ihnen selbst daraus zufließen könnten. Einzelnen Bischöffen mochte es zwar würklich damit Ernst seyn, denn ihr Eifer für die Wiederherstellung der alten Ordnung gieng so weit, daß sie selbst zuerst aus dem ordnungswidrigen Verhältniß heraustraten, in das sie sich mit mehreren Klöstern gesetzt hatten, wieder eigene Aebte darinn anstellen ließen, und alles, was dem Kloster gehörte, an diese zurückgaben. Man darf daher auch den Klagen einiger Mönche, welche aus diesem Zeitalter auf uns gekommen sind, nichts weniger als blindlings trauen, wenn sie die Bemühungen einiger Bischöffe,

schöffe, die Klosterzucht wiederherzustellen, als eine Verfolgung vorstellen [7]), die bloß die bischöffliche Herrschsucht gegen sie erregt habe. Jedoch in andern völlig erwiesenen Thatsachen läßt es sich unmöglich verkennen, daß sich die Bischöffe an einigen Oertern recht förmlich dazu vereinigt haben mußten, sich bey dieser Gelegenheit wieder in den Besitz ihrer ursprünglichen und gesetzmäßigen Rechte über die Klöster zu bringen. Noch im zehnten Jahrhundert brachten sie es daher in Frankreich würklich dazu, daß ihnen jeder neue Abt bey seiner Einführung Gehorsam und Unterwürfigkeit geloben mußte [8]), und mehr als einmahl halfen sie noch im eilften einander sehr eifrig, ihre Ordinariats-Gerechtsame gegen die Exemtions-Privilegien zu behaupten, wodurch sich ihnen

7) Wie der Mönch Wittichind von Corbey die Bemühungen des Erzbischoffs Friederich von Maynz für die Reformation des Klosters zu Fuld vorstellte. S. Wittichind. Annal. L. II. in *Meibom*. Scriptor. rer. Germ. T. I. p. 650.

8) S. *Mabillon* Annal. T. IV. p. 48.

ihnen die Mönche entzogen zu haben, oder entziehen zu können glaubten.

§. 9.

Diese Bemühungen der Bischöffe hatten aber nur einen sehr zweydeutigen, oder doch keinen daurenden Erfolg. Wenn es ihnen auf einige Zeit gelang, die durch die Reformations-Proceduren etwas schüchtern und demüthig gewordenen Mönche wieder in das alte Verhältniß hineinzubringen, so hielt dieß nicht lange vor. Sobald die reformirten Mönche nur merkten, daß sie das Haupt wieder erheben dürften, weil die Stimmung des Volks- und des Zeit Geists ihnen wieder günstig geworden war, so erhoben sie es zuerst gegen die Bischöffe, denn die Erinnerung an den alten Druck, den sie einst von ihnen erdulden mußten, zeigte ihnen am schreckendsten, was sie für die Zukunft auf das neue zu fürchten hatten. Noch am Ende des zehnten Jahrhunderts gab daher der heilige Abbo von Fleury das Signal zu dem neuen Kampf mit den Bischöffen, indem er sich auf das bestimmteste weigerte, seinem Diöcesan-Bischoff von Orleans

leans das ihm abgeforderte Versprechen des Gehorsams und der Unterwürfigkeit auszustellen [9]). Um die nehmliche Zeit [10]) wagten es schon die Mönche, eine ganze Synode von Bischöffen gewaltsam auseinander zu jagen, weil sie es zum Gesetz hatte machen wollen, daß die Klöster alle Zehenten, in deren Besitz sie gekommen seyen, wieder herausgeben müßten. Bald darauf ließ es das Kloster von Clugny zum offenen Streit mit dem Bischoff von Maçon, in dessen Diöceſe es gehörte, über sein Exemtions-Privilegium kommen [11]), und in allen diesen Kämpfen behielten zuletzt die Mönche die Oberhand. Die Bischöffe mußten sich am Ende mit dem Erbieten der Aebte begnü-

9) S. *Aimoin.* in Vita S. Abbon. c. 19.

10) Im J. 995. Die Synode wurde zu Paris im Kloster des heil. Dionysius gehalten. Der alte Erzbischoff Seguin von Sens kam am schlimmsten dabey weg, denn weil er nicht so schnell, wie seine jüngeren Kollegen, entfliehen konnte, so wurde er beynahe todt geschlagen. *Mabillon* T. IV. p. 93.

11) Auf einer Synode zu Anse vom J. 1024. S. Conc. T. IX. p. 859.

begnügen, daß sie ihnen kanonischen Gehorsam versprechen wollten [12]), worunter sich gerade so viel und so wenig, als man wollte, begreifen ließ. Die Klöster behielten nicht nur die Zehenten, welche sie schon hatten, sondern bekamen immer mehrere dazu. Aus Veranlassung des Streits mit dem Kloster zu Clugny sahen sich aber die Bischöffe gezwungen, auf eine recht feyerliche Art die Gültigkeit seines Exemtions-Privilegiums anzuerkennen [13]).

§. 10.

12) Sie hatten zuerst das Versprechen einer gedoppelten Unterwürfigkeit von ihnen verlangt — subjectionis Canonicae et Clientelaris — die Aebte der königlichen Klöster aber, die zugleich ein päbstliches Exemtions-Privilegium hatten, wie Abbo von Fleury, prätendirten, daß sie ihnen weder die eine noch die andere schuldig seyen: doch mußten sie sich endlich dazu verstehen, ihnen kanonischen Gehorsam zu versprechen. S. *Mabillon* T. IV. p. 48.

13) Im J. 1063. auf einer Synode zu Chalons, zu welcher Alexander II. den Cardinal Peter Damiani als Legaten geschickt hatte. S. Conc. T. IX. p. 1177.

§. 10.

Bey dieser letzten Gelegenheit zeigte es sich jedoch auch am sichtbarsten, wie merklich in diesem Zeitraum jene Beziehungen, in welche sich die Mönche mit den Päbsten und die Päbste mit den Mönchen zu bringen gewußt hatten, nicht verrückt oder verändert, sondern befestigt worden waren; denn gerade dadurch wurden die Versuche der Bischöffe, sich in die alten mit ihnen hineinzubringen, am würksamsten vereitelt. Dennoch kam es auch mit jenen Beziehungen für jetzt noch nicht ganz dahin, wohin es die Mönche, und vielleicht auch die Päbste, gern gebracht hätten; aber alles leitete sich schon dazu ein, daß es bald dahin kommen mußte.

§. 11.

Von der Mitte des neunten Jahrhunderts an geschah es schon viel häufiger als vorher, daß sich die Klöster eigene Privilegien von den Päbsten ausbaten, oder diejenigen, welche sie von den Bischöffen oder von den Königen bekommen hatten, noch besonders von den Päbsten bestätigen ließen. Daran mochten zwar

die

die Umstände der Zeit den grösten Antheil haben. Alles stürmte ja auf die Klöster los, um sie jetzt schon zu — secularisiren; also war es sehr natürlich, daß sich die Mönche auch ihrerseits überall hinwandten, wo sie nur mit einem Schatten von Wahrscheinlichkeit Schutz und Hülfe erwarten konnten; die Päbste aber boten sich ihnen hier noch allein an, da sie selbst gegen die Könige und gegen die Bischöffe Schutz bedurften. Ohne Zweifel mun-

terte sie indessen die Bemerkung, die sich auch ihnen aufdrängen mußte, noch mehr dazu auf, daß mit der überhaupt so viel höher gestiegenen Pabst-Idee des Zeitalters auch das Ansehen des Römischen Stuhls in allen Verhältnissen so viel bedeutender geworden war. Glaubte doch selbst ein Bischoff dieses Zeitalters gegen ein Kloster davon Gebrauch machen zu können; denn als im J. 862. die Mönche des heil. Karilef zu Mans von Karl dem Kahlen ein Privilegium ausgewürkt hatten, durch das der Bischoff seine Rechte über ihr Kloster verletzt glaubte, so wandte er sich an den Pabst Nicolaus I., forderte ihn zur Dazwischenkunft in der Sache auf, und erhielt zuerst

auch

auch würklich von ihm, daß er sowohl an den König als an die Mönche Dehortatorien ergehen ließ [14]). Wie viel leichter aber konnten und mußten die Mönche darauf verfallen, sich von den Päbsten helfen zu lassen?

§. 12.

Noch mehr war es dann in der Ordnung, daß die Päbste den Mönchen recht gerne halfen, und noch gerner als den Bischöffen halfen. Dieß gab auch Nicolaus bey der erwähnten Gelegenheit auf eine eigene Art zu erkennen, denn auf die erste Gegen-Vorstellung der Mönche nahm er alles wieder zurück, was er schon zum Vortheil des Bischoffs verfügt — und gab ihnen jetzt selbst das Privilegium, das sie von dem König verlangt hatten [15]): indessen that er doch für sie noch nicht mehr, und auch die Päbste des zehnten

Jahr-

14) S. *Labbé* T. VIII. p. 458. 490.

15) Es ist nicht ganz bekannt, wie es mit der Umstimmung des Pabstes zugieng, aber er machte sie in einem eigenen Brief ad universos Episcopos Galliae bekannt. eb. daf. p. 459. 460.

Jahrhunderts thaten noch nicht mehr für die Mönche, als sich schon durch das frühere Herkommen und durch eine ältere Observanz rechtfertigen ließ. Auch jetzt dachten sie noch nicht daran, daß die Klöster der gesetzmäßigen Aufsicht der Bischöffe völlig entzogen werden könnten, sondern sie wollten ihnen nur gegen die gesetzwidrigen Bedrückungen Sicherheit verschaffen, denen sie von dieser, wie von andern Seiten her ausgesetzt seyn möchten. Die Privilegien, welche sie ihnen ertheilten, enthielten daher auch jetzt noch selten etwas mehr, als daß ihre Güter eben so wenig von den Bischöffen als von jemand anders angetastet, daß die freyen Wahlen der Aebte nicht durch sie gestört, und daß die innere Regierung der Klöster diesen allein überlassen bleiben sollte [16]).

Nur

16) S. Privilegium Benedicti VII. pro Monasterio S. Walarici bey *Mabillon* T. IV. p. 685. und eb. dess. Bulla pro Monasterio S. Hilarii Carcassonensi p. 688. Ueberhaupt kann und darf man sich aber hier auf eine so entschiedene Mehrheit von noch vorhandenen päbstlichen Privilegien aus diesem Zeitraum berufen, daß

sich

Nur einige Klöster ließen es dabey noch besonders in ihre päbstlichen Schutzbriefe einrücken, daß ihnen die Bischöffe auch unter keinem anderen Vorwand etwas abpressen, daß sie ihnen auch mit ihrem Besuch nicht allzuoft zur Last fallen, und daß es daher, um sich gewisser dagegen zu sichern, dem Kloster frey stehen müsse, auch zu den bischöfflichen Handlungen, die zuweilen in seiner Kirche vorfallen möchten, nicht gerade den Diöcesan-Bischoff, sondern auch jeden andern zu requiriren. Allein auch dieß war schon in den Privilegien mehrerer älteren Klöster enthalten, und wurde vielleicht jetzt nur zuweilen aus dem alten Formular in ein neues hineingetragen.

§. 13.

sich mehrere neue Kanonisten und Historiker dadurch verleiten ließen, zu zweifeln, ob auch nur der Begriff von einer immunitas ecclesiastica der Klöster jetzt schon aufgefaßt worden sey? S. *Espen* Jus eccles. univ. P. III. Tit. XI. cap. 4. nr. 21. *Hontheim* Hist. Trevirens. T. I. p. 285.

§. 13.

Dieß kann hingegen als neue Erscheinung betrachtet werden, daß jetzt mehrere Klöster sogleich bey ihrer Stiftung dem Römischen Stuhl oder den Päbsten unmittelbar unterworfen wurden, wie es auch mit dem Kloster zu Clugny der Fall war [17]). Es geschah jedoch nicht allein mit neu-gestifteten, sondern auch ältere Klöster suchten sich auf diese Art in ein besonderes und näheres Verhältniß mit den Päbsten hineinzubringen: aber es ist nicht ganz leicht zu bestimmen, was für ein besonderes Verhältniß dadurch begründet wurde und begründet werden sollte. Mehrere dieser Klöster schienen selbst nicht daran zu denken, daß sie dadurch aus aller Verbindung mit ihrem Diöcesan-Bischoff herausgesetzt werden könnten, sondern sie rechneten, oder ihre Stifter rechneten dem Ansehen nach bloß darauf, daß sie durch ihre Uebergabe an den Römischen Stuhl jeder andern Dienstpflichtigkeit auf immer entzogen

17) Dieß war von dem Stifter des Klosters, von dem Herzog Wilhelm von Aquitanien, geschehen. S. *Mabillon* Annal. III. p. 335.

zogen werden sollten. Gewöhnlich verpflichtete sich daher auch ein solches Kloster, einen jährlichen Zins an den Römischen Stuhl zu bezahlen [18]), um eben dadurch zu erklären, daß es nur diesem dienstbar und pflichtig sey; mithin schien es dabey bloß auf seine Sicherung gegen jeden andern Dienst-Zwang abgesehen zu seyn, und zunächst sollte vielleicht seine Uebergabe an den Römischen Stuhl von Seiten des Stifters eine Verzichtleistung auf alle die Rechte vorstellen, die ihm selbst und seinen Erben aus diesem Charakter oder aus der Grundherrschaft zuwachsen könnten.

§. 14.

Man hat auch Ursache zu vermuthen, daß mehrmahls eine solche Uebergabe eines Klosters an

18) Das Kloster zu Clugny bezahlte alle fünf Jahre zehn Solidos. Das Kloster des heil. Severus zu Rustan, das der Graf Wilhelm Sancius im J. 982. errichtete, verpflichtete sich hingegen zu einer jährlichen Abgabe von fünf Solidis. S. *Mabillon* T. IV. p. 10.

an den Römischen Stuhl ganz ohne die Dazwischenkunft und ohne Vorwissen des Diöcesan-Bischoffs erfolgte, mithin als etwas diesen gar nichts angehendes behandelt wurde. Man findet noch außerdem, daß sich zuweilen solche Klöster bey der Behauptung besonderer Exemtionen, welche ihnen ihre Bischöffe streitig machten, nicht auf ihre Unterwerfungs-Akte oder auf die päbstliche Acceptations-Akte ihrer Unterwerfung, sondern auf besondere Privilegien bezogen [19]), welche sie auch mit andern Klöstern gemein hatten, die dem Römischen Stuhl gar nicht unmittelbar unterworfen waren. Doch hat man auch auf der andern Seite das eigene Geständniß eines Pabsts aus diesem Zeitalter, daß die freywillige Uebergabe eines Klosters an den Römischen Stuhl keine Gültigkeit oder doch keine Würkung in Beziehung auf den Diöcesan-Bischoff haben könne, wenn sie nicht mit seiner Einwilligung erfolgt

sey

19) Wie es ebenfalls die Mönche zu Clugny in dem Streit thaten, welchen sie mit dem Bischoff von Maçon, ihrem Ordinarius, durchzufechten hatten.

sey [20]). Es ist also sehr wahrscheinlich, daß man nicht immer und nicht überall das nehmliche dabey dachte, und das nehmliche davon erwartete. Sie zog wenigstens nicht bey allen gleiche Folgen nach sich, denn die Verhältnisse mehrerer Klöster, die sich dem Römischen Stuhl auf eine scheinbar gleiche Art unterworfen hatten, blieben noch sehr verschieden bestimmt, weil verschiedene Lokal-Umstände dabey einwürkten; wie aber konnte dieß anders kommen, so lange in der Rechts-Theorie des Zeitalters von den Pabst-Verhältnissen überhaupt noch so viel unbestimmtes und schwankendes war?

§. 15.

Daraus erklärt sich auch von selbst, daß und warum der Schutz und die Verwendung der

20) Dieß gestand der Pabst Sylvester II. in einem Proceß, der im J. 1002. über die Exemtion eines Klosters zu Perugia geführt wurde. S. *Ughelli* Ital. sacr. T. IX. p. 918.

der Päbste für die Mönche überhaupt nicht zu allen Zeiten gleich würksam und kräftig war. Am wenigsten konnten sie ihnen gegen die Bedrängnisse helfen, welche sie von den Königen, als obersten Lehens- und Landesherrn, zu erdulden hatten. Selbst bey jenen Klöstern, welche man am allgemeinsten als dem Römischen Stuhl unterworfen anerkannte, setzten sich diese nur allzuoft über die Rechte hinweg, die ihnen zunächst aus jenem Verhältniß zuwachsen mußten; denn nahmen sich nicht zum Beyspiel die deutschen Könige mehrmahls heraus, selbst in dem Kloster zu Fuld Aebte einzusetzen und abzusetzen? Noch weniger bekümmerten sie sich bey den sogenannten königlichen Klöstern um die Privilegien, die sie sich von den Päbsten ertheilen ließen; aber nur allzuoft geschah es, daß sich auch die Bischöffe nichts darum bekümmerten. Findet man doch, daß selbst zuweilen einzelne Aebte von ihren Bischöffen gezwungen wurden, auf gewisse Privilegien und Vorrechte förmlich Verzicht zu thun, die ihnen von den Päbsten ertheilt worden waren [21]); bey

21) So hatten die Päbste den Aebten einiger deut-

bey dem schon berührten Handel aber, in welchen das Kloster zu Clugny mit seinem Diöcesan = Bischoff verwickelt wurde, war zuerst die ganze Frage von der Gültigkeit solcher Privilegien auf eine höchst bedenkliche Art zur Sprache gebracht worden. Auf einer Synode zu Anse im J. 1024. hatte der Bischoff von Macon die Klage angebracht, daß die Mönche von Clugny die Ordinationen, die im Kloster vorfielen, nicht durch ihn, als den Diöcesan = Bischoff, sondern bald durch diesen bald durch jenen andern Bischoff verrichten ließen, und wie wohl darauf von dem anwesenden Abt des Klosters das päbstliche Privilegium producirt

deutschen Klöster das Tragen von bischöfflichen Insignien durch besondere Privilegien gestattet; die Bischöffe aber setzten es mit Hülfe des Kayfers durch, daß sie keinen Gebrauch davon machen durften. Dieß gelang wenigstens den Bischöffen von Costanz bey den Aebten von Reichenau. S. *Calles* T. V. p. 239.

ducirt worden war, wodurch sie dazu bevollmächtigt wurden, so beschloß die Synode dennoch, daß sich das Kloster für die Zukunft in allen solchen Fällen an den Diöcesan-Bischoff allein zu wenden habe, und zwar aus dem sehr weitgreifenden Grund, weil der Pabst kein Privilegium gegen die Gesetze der Kirche ertheilen, oder diese durch kein Privilegium aufheben könne 22).

§. 16.

Allein bey der nehmlichen Gelegenheit kam es doch zugleich an den Tag, daß man die Mönche zu Clugny schon in mehreren

22) "Huic privilegio oppositae sunt ab Episcopis Chalcedonensis Concilii, aliorumque sanctiones, quibus praecipitur, ut Abbates et Monachi proprio subsint Episcopo, et ne Episcopus in alterius parochia ordinationes vel consecrationes absque permissu ipsius Episcopi facere audeat: censueruntque privilegium *non* esse *ratum*, quod canonicis sententiis *contrairet*." S. *Mabillon* T. IV. p. 313.

reren Fällen ihr Privilegium ohne Widerspruch hatte ausüben lassen. Fast um die nehmliche Zeit sah sich ein Erzbischoff von Tours gezwungen, bey einer andern Gelegenheit einzuräumen, daß die Ordinariats-Rechte eines Bischoffs über ein Kloster in eben dem Augenblick aufhörten, in welchem ein Kloster dem Pabst unmittelbar unterworfen, und die Unterwerfung von diesem angenommen worden sey [23]). Bald darauf mußte der Bischoff von Maçon selbst das Privilegium des Klosters zu Clugny in seinem ganzen Umfang und zunächst in dem bestrittenen Punkt für gültig erkennen, und dabey noch demüthig um Verzeihung bitten, daß er jemahls seine Gültigkeit zu bezweifeln gewagt habe [24]). Diese Erscheinungen zusammen aber kündigten gewiß den Ein-

23) Aus Veranlassung des Klosters zu Beaulieu, das der berüchtigte Graf Fulco von Angers im J. 1007. gestiftet hatte. S. Gall. christ. T. I. p. 756.

24) S. *Mabillon* T. IV. p. 636.

Eintritt des Zeitpunkts als sehr nahe an, wo das neue Pabst-Recht, das sich unmerklich gebildet hatte, auch in Beziehung auf das Kloster- und Mönchs-Wesen allgemein anerkanntes Recht werden würde.

Erste Abtheilung.

Zweyter Abschnitt.

III.

Veränderungen in dem Zustand des größeren, aus mehreren vereinigten Gesellschaften erwachsenen Kirchen-Körpers, und in den verschiedenen Formen seiner Verbindung.

Kap. I.

Haupt-Veränderung in der Diöcesan-Verfassung. Verrückte Stellung der Dom-Kapitel gegen die Bischöffe. Was der Verfall des kanonischen Lebens in jenen dazu mitwürkte.

§. 1.

In der Verfassung der durch die Diöcesan-Verbindung gebildeten kleineren kirchlichen Staaten gieng in dem Verlauf dieser Periode nur eine einzige Haupt-Veränderung vor, nehmlich jene, durch welche die Kapitel der bischöfflichen Kathedral-Kirchen etwas so sehr verschiedenes von demjenigen wurden, was sie ursprünglich gewesen waren. Einiges, was sich in den Formen der Diöcesan-Regierung, in den Verhältnissen des Parochial-Wesens,

in

in den Patronat-Beziehungen und in andern Punkten dieser Art umstellte und verrückte, verdient und erfordert zwar ebenfalls eine Erwähnung; aber es kann seiner Wichtigkeit und seinen Folgen nach in gar keine Vergleichung mit jener Haupt-Veränderung kommen.

§. 2.

Der Grund dazu war allerdings schon in der vorigen Periode gelegt worden, denn sie entsprang zu allernächst aus dem Institut des neuen kanonischen Lebens, in das man gegen das Ende des achten Jahrhunderts den Klerus hineingezwungen hatte, und sie entsprang daraus so natürlich, daß man fast fragen möchte, wie es möglich war, daß man sie nicht voraussah?

So ungern sich zuerst die Geistlichen der neuen Kloster-Ordnung unterwerfen mochten, die man ihnen dabey aufdrang, so mußten sie doch bald die Entdeckung machen, daß sie ihnen auch einige Vortheile gewähren könnte. Sie konnten nicht lange in einem Brüderhause vereinigt seyn, ohne mehrfach erfahren zu haben, daß sie jetzt etwas anders vorstellten,

als

als vorher, da sie unter sich selbst in keiner engeren Verbindung gestanden waren, denn die Bischöffe selbst mußten ihnen zu diesen Erfahrungen helfen. Nach der ursprünglichen Regel des kanonischen Lebens sollte ja nun jeder Bischoff das Collegium, oder das Kapitel, in das er den Klerus seiner Kirche vereinigt hatte, beständig um sich haben. Er sollte den Abt der neuen Mönchs-Gesellschaft vorstellen. Er sollte der Ordnung nach in einem Hause mit ihnen wohnen [1]), und an einem Tisch mit ihnen speisen. Nun mußte er aber schon Wohlstands halber seine Brüder, die er immer um sich hatte, auch öfter zu Rath ziehen, häufiger mit ihnen kommuniciren, und ihrem Gutachten mehr Achtung erzeigen; denn sie konnten nun ebenfalls nachdrücklicher als vorher sprechen und handeln, eben weil sie gemeinschaftlich sprechen und handeln konnten. Wenn

jetzt

1) Dieß war noch im J. 876. auf der Synode zu Ponticon den Bischöffen auf das neue befohlen worden: "Episcopi in civitatibus suis proxime ecclesiam clauſtrum instituant, in quo ipsi cum Clero secundum canonicam regulam Deo militent." can. 8.

jetzt das Kapitel dem Bischoff eine Vorstellung machte, wenn das Kapitel etwas von dem Bischoff verlangte, wenn sich das Kapitel über den Bischoff beschwerte, so hatte dieß ein ganz anderes Ansehen, als wenn vorher ein oder ein Paar einzelne Presbyter sich über ihn beschwert, oder etwas von ihm verlangt hatten. Wohin dieß aber führen mußte, konnte den Bischöffen selbst am wenigsten lange verborgen bleiben.

§. 3.

Es führte mit einem Wort dahin, daß in kurzer Zeit die bischöffliche Gewalt bey der Regierung ihrer Diöcesen wieder in jene Gränzen zurückgedrängt zu werden schien, welche sie in den drey ersten Jahrhunderten gehabt hatte. Das Kapitel eines jeden Bischoffs wurde nun ungefähr dasjenige, was ehemahls das Presbyters-Collegium in jeder Kirche gewesen war. So wie dieses in der älteren Verfassung den beständigen Senat des Bischoffs vorstellte, ohne dessen Zuziehung und Beystimmung er nichts von Wichtigkeit vornehmen durfte, so war nun sein Kapitel fast in das nehmliche

Ver-

Verhältniß mit ihm gekommen, und zwar sehr von weitem her dahin zurück — aber doch würklich schon zu Ende des neunten Jahrhunderts in einigen Beziehungen nahe genug dahin zurückgekommen. Schon um diese Zeit findet man nicht ohne Verwunderung, daß die Bischöffe in manchen Fällen ihre Kapitel zu Rath zogen, in denen sie sonst ganz nach Willkühr gehandelt hatten. Schon um diese Zeit findet man, daß selbst der Erzbischoff Hincmar von Rheims zu einer dem Ansehen nach sehr unbedeutenden Sache, zu dem Schluß eines Pacht-Contrakts über ein Paar Güter seiner Kirche, die Genehmigung seines Kapitels zu bedürfen glaubte. Aber schon um diese Zeit findet man Spuhren, welche die beginnende Veränderung noch unzweydeutiger erkennen lassen. Bey manchen öffentlichen Verhandlungen wurden ja schon die Kapitel den Bischöffen an die Seite gesetzt. Man hat Briefe von Kayfern und Königen, welche zugleich an die Bischöffe und Kapitel, und man hat andere, welche an die Kapitel allein [2]) gerich-

2) S. *Lupi* Cod. Diplom. eccles. Bergom. T. I.

gerichtet sind. Aber man hat ja selbst noch die Dokumente, und zwar in sehr großer Menge, worinn ihnen von Kayfern, von Königen und von Päbsten mehrere Vorrechte eigener für sich bestehender Kollegien und Korporationen eingeräumt wurden.

§. 4.

Diese Veränderung, wodurch die Kapitel zu einer so viel größeren Wichtigkeit und selbst zu einem Antheil an der Diöcesan-Administration kamen, zog aber bald eine andere nach sich, welche für das Institut des kanonischen Lebens selbst sehr nachtheilig war. Sie zog in kurzer Zeit den ganzen Verfall des Instituts nach sich, und auch damit gieng es höchst natürlich zu.

Dieß kanonische Leben, wie es Chrodegand eingerichtet hatte, mußte ja wohl für jeden, der sich dazu gezwungen sah, unendlich viel lästiges haben. Schon das beständige Beysammen-Wohnen, Schlafen und Essen mußte die

p. 1059. und mehrere andere in *Muratori* Antiqq. Ital. med. aevi. T. V. Dissert. 62. p. 183-272.

die Geistlichen, die vorher in Freyheit gelebt hatten, vielfach geniren. Noch beschwerlicher mochten sie die Disciplin, die in ihrer neuen Gesellschaft beobachtet werden mußte, das ewige Zusammenkommen zum Chorsingen, die ängstlich genaue Bestimmung jeder Stunde zu einem eigenen Geschäft und die argusartige Aufsicht finden, deren jeder von dem andern und alle von jedem ausgesetzt waren; aber siebenfach beschwerlich mußte alles dieß für Menschen seyn, die von der Roheit, Wildheit und Barbarey des Zeitalters so viel angenommen hatten, als die meisten Kleriker, die es um diese Zeit gab. Nichts war also dem gewöhnlichen Lauf der Dinge gemäßer, als daß diese Menschen, sobald sie nur etwas Gewalt bekamen, diese Gewalt dazu benutzten, ein Band des für sie so beschwerlichen Instituts nach dem andern abzustreifen. Es war eben so in der Ordnung, daß es ihnen bald gelingen mußte, weil sie gemeinschaftlich dabey zu Werk giengen; aber es ist sehr unterhaltend, zu beobachten, wie sie dabey zu Werk giengen.

§. 5.

Schon zu Ende des neunten Jahrhunderts findet man, daß zwischen einigen Bischöffen und ihren Kapiteln Irrungen wegen der Verwaltung der Güter ausgebrochen waren, durch welche bereits die Collegiat-Verfassung von weitem her, aber sehr würksam untergraben wurde.

An Anlaß zu Irrungen darüber konnte es am wenigsten fehlen. Wenn auch in jeder Kirche ein bestimmter Theil der Güter und Einkünfte ausdrücklich dazu ausgesetzt war, daß alles davon bestritten werden sollte, was zu der Nahrung, Kleidung und dem sonstigen Unterhalt der Canonicorum erfordert wurde, so hieng es doch immer von den Bischöffen ab, ob sie das nöthige dazu mit einer freygebigeren oder sparsameren Hand hergeben wollten [3]? Sie hatten ja meistens die Güter selbst

3) Man findet daher auch selbst bey benachbarten Kirchen eine sehr verschiedene Einrichtung. So setzte zu Ende des neunten Jahrhunderts der Bischoff Rathald von Verona den dritten Theil aller Zehenten, der Bi-

schoff

selbst dazu hergegeben. Sie waren auch deßwegen — sie waren ohnehin gar nicht verpflichtet, irgend jemand Rechnung davon abzulegen. Oft genug mochte es also auch geschehen, daß sie es entweder aus einem eigennützigen oder auch wohl aus einem andern Grund darauf anlegten, die Kapitel-Haushaltung etwas wohlfeiler einzurichten. Um seine Brüder an die schöne Tugend der Mäßigkeit besser zu gewöhnen, machte hier ein Bischöff ihre Portionen im Essen und Trinken unmerklich kleiner, ließ dort ein Anderer auf Ostern anstatt eines Ochsen ein Kalb schlachten, führte ein Dritter mehr Fasttage im Stift ein, oder schafte ein Vierter den Schlaftrunk ab, der ihnen vorher gereicht worden war. Dieß erzeugte natürlich Beschwerden und Klagen der Kapitel über die Bischöffe, und brachte sie dann bald genug auf die Auskunft, die dem Uebel am gewissesten abhelfen konnte. Die Kapitel machten jetzt die Forderung, daß ihnen die Bischöffe den-

schoff Leodinus von Modena aber nur den vierten Theil davon zum Unterhalt seines Kapitels aus. S. Lupi p. 324.

denjenigen Theil der Güter und Einkünfte, der zu ihrer Unterhaltung ausgesetzt sey, zur eigenen Verwaltung übergeben und sich gar nicht mehr darein mengen sollten. Der Erzbischoff Günther zu Cöln ließ sich zuerst, wie schon erzählt worden ist, zu der Bewilligung dieser Forderung bewegen. Nachdem das Beyspiel einmahl gegeben war, mußten sich bald noch mehrere Bischöffe dazu verstehen. An einem Ort nach dem andern wurden also jetzt die Güter der Kapitel von denjenigen, die dem Bischoff noch übrig blieben, oder, wie man sie in der Folge nannte, von den bischöfflichen Tafel-Gütern abgesondert, und den Kapiteln zur Selbst-Administration überlassen; aber eben dadurch wurde nun auch überall der Grund zu dem totalen Verfall des kanonischen Lebens gelegt.

§. 6.

Sobald nehmlich die Canonici wegen ihres Unterhalts unabhängiger von den Bischöffen geworden waren, so trugen sie jetzt weniger Bedenken, auch durch andere Zeichen zu verrathen, wie lästig ihnen die Einschränkungen

gen

gen ihres mönchsartigen Beysammenlebens seyen, und fiengen sich bald einer Forderung ihrer Regel nach der andern zu entziehen an.

Meistens mochte man dabey die Veränderung mit der gemeinschaftlichen Wohnung anfangen, wozu sich auch am leichtesten ein Vorwand finden ließ. Der Brüderhof oder das Münster wurde bald baufällig, wurde auch wohl absichtlich nicht im Bau erhalten, oder es war auch nicht mehr geräumig genug [4]), das ganze Kapitel, das sich vergrößert hatte, aufzunehmen. Man trug also darauf an, daß wohl einigen Brüdern, welche eigene Häuser hatten, in diesen zu wohnen verstattet, die übrigen aber in andere Häuser, welche zu der Kir-

4) An einigen Oertern mochte es gleich anfangs an Raum gefehlt haben, daher traf man hier die Einrichtung, daß sich in dem Brüderhof oder in dem Kloster nur diejenigen Geistlichen, die den Wochen-Dienst an der Kirche hatten, diese Woche hindurch darinn aufhalten mußten. Dieß erhellt aus einem placito des Bischoffs Adelbert von Bergamo vom J. 897. bey Lupus p. 1018.

Kirche gehörten, allenfalls vertheilt werden könnten. Der Vorschlag, der allen willkommen war, wurde dann bald, so weit es die örtlichen Umstände gestatteten, überall durchgesetzt, ja man traf selbst schon die Einrichtung, daß mit gewissen bestimmten Stellen in dem Kapitel auch bestimmte Wohnungen auf immer verbunden wurden [5]).

§. 8.

Nachdem diese Hauptveränderung einmahl durchgesetzt war, fieng man bald an, noch eine weitere einzuleiten. Auch nachdem die Canonici nicht mehr beysammen wohnten, mußten sie doch noch eine Zeitlang beysammen speisen, und ihrer Regel nach zu bestimmten Stunden des Tages theils zum studiren, theils zum Kapitel-, theils zum Chorhalten zusammenkommen. Diesem letzten konnte man sich, wie es schien, nie entziehen, denn es machte ja eigentlich ihre einzige Amtsverrichtung aus; aber auch das erste, das gemeinschaftliche Speisen, ließ sich nicht so leicht abändern, weil die ganze bis-

herige

5) Auch diese Einrichtung traf man schon zu Cöln im J. 873. S. Conc. T. IX. p. 253.

herige Oekonomie des Stifts darauf eingerichtet war. Man fand jedoch bald auch dieß so beschwerlich, daß man auf Mittel dachte, sich ebenfalls davon frey zu machen, und machte dann noch bälder ein solches Mittel ausfindig, das aber auch jeden Schatten des kanonischen Lebens vollends vernichtete. Man theilte jetzt die zu dem Unterhalt des Kapitels ausgesetzten Güter und Einkünfte in so viele Portionen, als Canonici vorhanden waren, gab jedem dasjenige in natura, was davon auf seinen Antheil kam, und ließ ihn nun selbst zusehen, wie er damit zurecht kam. Diese neue Theilung der Kirchen-Güter wurde indessen nicht überall zu gleicher Zeit und auf eine gleiche Art vorgenommen. In einigen Stiftern mochte sie sogleich, nachdem man die Bischöffe dazu gebracht hatte, in die Absonderung der Kapitel-Güter von ihren Tafel-Gütern zu willigen — in andern später erfolgt seyn. Man hat auch Ursache zu glauben, daß es zuerst nicht nur sehr partheyisch, sondern selbst sehr gewaltsam dabey zugieng, denn aus mehreren Einrichtungen, die man in der folgenden Periode treffen mußte, bekommt man Gründe zu

vermuthen, daß bey der ersten Theilung einzelne Glieder der Kapitel, die durch ihr persönliches Ansehen, durch ihre Würden im Stift, oder auch durch ihre Familien-Verbindungen das Uebergewicht darinn erlangt hatten, fast alles allein an sich rissen [6]), und den übrigen bloß die Hofnung ließen, mit der Zeit in ihre besseren Stellen einzurücken. Darüber aber findet gar kein Zweifel statt, daß schon im zehnten Jahrhundert die neue Theilung an mehreren Oertern durchgesetzt wurde [7]).

§. 9.

Damit hatte aber auch das gemeinsame Leben der Geistlichen, die zu den bischöfflichen Kirchen gehörten, völlig ein Ende, und nun leiteten sich alle jene weiteren Veränderungen, durch

6) So kommt in einem Brief Gregors VII. Epp. L. IV. ep. 36. ein Dechant des Kapitels von Lyon vor, dem das Gewissen so gerührt worden war, daß er alle die Güter wieder herausgab, quae sine communi consensu fratrum acquisiverat.

7) S. *Ickstadt* De Capit. orig. et prag. in Opusc. jurid. T. II. op. 7.

durch welche sich die Kapitel-Verfassung ihrer jetzigen Form immer mehr näherte, beynahe von selbst ein. Von dem ursprünglichen Institut blieb rein nichts übrig, als die engere kollegialische Verbindung, in welche dadurch der obere Klerus jeder bischöfflichen Kirche gekommen war. Die Canonici lebten und wohnten und speißten zwar nicht mehr beysammen, aber betrachteten sich doch fortdauernd als ein eigenes für sich bestehendes Collegium, das in allem gemeinschaftlich handelte, und besonders darauf bestand, daß ihm ein Miteigenthums-Recht an allen Gütern der Kirche und ein ausschließendes Verwaltungs-Recht der zu seiner Unterhaltung ausgesetzten gebühre. Darüber wurden die Kapitel immer unabhängiger von den Bischöffen, und so wie sie dieß wurden, bekümmerten sie sich freylich auch immer weniger um ihre gottesdienstliche und religiöse Bestimmung, ließen die kirchliche Verrichtung des Chorhaltens, wozu sie ihr Amt zunächst verpflichtete, durch Vikarien versehen und das ganze Geschäft eines Dom- oder Chorherrn schränkte sich endlich darauf ein, die Einkünfte seiner Präbende in Ruhe zu verzehren. Aber

so wie die Kapitel in diesem Zustand auch allmählig reicher wurden, so strebten sie auch immer mehr Macht an sich zu reissen, und bekamen zugleich immer mehr Mittel dazu in die Hand, kauften sich nun von den Kayfern und von den Päbsten — auch wohl von den Bischöffen selbst — immer mehr Begünstigungen, maßten sich jetzt besonders das Recht an, die erledigten Stellen im Kapitel durch eine freye Wahl besetzen zu dürfen, zwangen auf diese Art die Bischöffe, eines ihrer wichtigsten Amts-Rechte, das Collations-Recht erledigter Beneficien, wenigstens mit ihnen zu theilen, erhielten schon dadurch mehr mittelbaren Einfluß auf die Regierung der Kirche, und führten auf diesem Wege schon in dieser Periode die Kapitel-Aristokratie in der Diöcesan-Verfassung recht vollständig ein, durch welche die bisher von den Bischöffen ausgeübte monarchische Gewalt so vielfach eingeschränkt wurde.

§. 10.

Daraus erklärt sich auch, warum sich das verfallene Institut des kanonischen Lebens niemahls mehr auf die Dauer wiederherstellen, wenig-

wenigstens in seiner alten Form niemahls mehr wiederherstellen ließ [8]). Zu Ende des zehnten Jahrhunderts versuchten es zwar besonders einige deutsche Bischöffe, wie der Bischoff Wolfgang von Regenspurg, der Erzbischoff Willigis von Maynz und mehrere Andere, ihre zerstreuten Domherrn wieder zum gemeinschaftlichen Zusammenleben zu zwingen. Mit der äußersten Anstrengung, zu der sich die Bischöffe durch mehrere Gründe gereizt fühlen mochten, wurde es auch würklich an einigen Oertern erzwungen [9]), aber noch vor der Mitte des

eilften

8) Nach dem Zeugniß von Trithemius fand das kanonische Leben noch in der Mitte des zehnten Jahrhunderts in den meisten der größeren deutschen Kirchen statt. Bey dem J. 965. erzählt er aber, daß zu Trier unter dem Erzbischoff Theoderich die Canonici majoris ecclesiae abjecta vita canonica facti sunt no et conversatione seculares — und ihrem Beyspiel sey man bald zu Coblenz, Maynz, Worms, Speyer und sonst gefolgt — diverso quidem tempore, sed uno impietatis spiritu.

9) An einigen Oertern, wie zu Hildesheim,

hatte

eilften Jahrhunderts war auch an diesen Orten das Institut zum zweytenmahl wieder verfallen [10]). Um die nehmliche Zeit war es auch schon in den meisten Collegiat-Stiftern, wenn schon vielleicht nicht in allen in glei-

hatte es sich doch bis dahin noch erhalten. Der Sächsische Annalist erzählt wenigstens bey dem J. 1043., daß Heinrich II. bey der Stiftung des Bisthums zu Bamberg die Geistlichen der neuen Kathedral-Kirche zu dem gemeinschaftlichen Leben — ad claustri rigorem — verpflichtet habe, weil es ihm in dem Stift zu Hildesheim gar zu wohl gefallen hätte. Aber er gab doch sogleich bey der Stiftung dem Bischoff eigene Tafel-Güter, und dem Kapitel auch eigene, wodurch er am würksamsten veranlaßte, daß sich das Institut des kanonischen Lebens auch zu Bamberg bald wieder verlohr.

10) Es konnte daher weniger gelingen, da einige Bischöffe in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts das Institut zum zweytenmahl wiederherstellen wollten, wie der Erzbischoff Conrad von Cöln um das J. 1260. S. Harzheim T. III. p. 591. 627.

gleichem Grade verfallen; wenigstens hatten die Canonici auch schon in mehreren dieser Stifter die Güter und Einkünfte unter sich getheilt. Die alte Kapitel-Verfassung, wie sie durch die Regel Chrodegangs und Ludwigs I. bestimmt war, wurde also würklich schon in diesem Zeitraum überall aufgelößt, daher traten auch die Veränderungen, die daraus in so manchen Verhältnissen entspringen mußten, schon überall ein; nur mag sich in einer andern Beziehung nicht unscheinbar behaupten lassen, daß die Unordnung erst in der folgenden Periode zur Ordnung gemacht, weil die neue Verfassung, die sich aus der Unordnung herausgebildet hatte, erst in dieser förmlich regulirt, und dadurch mehrfach sanktionirt wurde.

Kap. II.

Kap. II.

Archi-Diakonen und Archi-Presbyter. Patronats-Wesen. Erstes Aufkommen der Weih-Bischöffe in diesem Zeitraum.

§. 1.

Unter den übrigen Veränderungen in der Form der Diöcesan-Regierung aus diesem Zeitraum zeichnet sich vorzüglich noch jene aus, die mit den Archidiakonen, und in ihren Verhältnissen vorgieng. Auch diese gelangten nehmlich zu einem viel größeren Einfluß und zu einer weit bedeutenderen Macht, als ihnen jemahls zugedacht worden war; aber von der Lage aus, in welche man sie im achten Jahrhundert versetzt hatte, mußten sie fast unfehlbar, oder konnten sie doch nur allzuleicht dazu gelangen.

§. 2.

Von der ersten Zeit an, da man die bischöfflichen Diöcesen in mehrere Archidiakonate oder in mehrere Distrikte vertheilt hatte, über deren jeden ein eigener Archidiakonus gesetzt wurde, stellten diese Archidiakonen die General-Vikarien der Bischöffe vor, welche in ihrem Nahmen die ganze Episkopal-Jurisdiktion in den Distrikten, die ihnen angewiesen waren, auszuüben hatten. Dazu wurden sie eigentlich angestellt, indem man durch die neue Einrichtung mehr Ordnung in die Diöcesan-Regierung zu bringen hoffte; und mehr Ordnung kam auch würklich auf einige Zeit dadurch hinein, aber zugleich kam aus der neuen Einrichtung noch etwas heraus, das man nicht abgezweckt hatte. Die Bischöffe überließen bald das ganze Regierungs-Geschäft ihrer Diöcesen, und überhaupt alles, was zu ihrem Amt gehörte, den Archidiakonen, und die Archidiakonen benutzten dieß so gut, daß sie bald auch den Bischöffen über die Köpfe wuchsen.

§. 3.

Schon zu Anfang des zehnten Jahrhunderts waren die Archidiakonen in jeder Diöcese die ersten Geistlichen nach den Bischöffen, sie waren die erklärten Oberen aller übrigen, ja sie waren selbst von den Bischöffen gewissermaßen unabhängig geworden [1]). Sie prätendirten wenigstens jetzt schon, daß sie in ihrem Würkungs-Kreise nicht bloß als die Vikarien und Delegirte der Bischöffe handelten, nicht bloß die Gewalt und die Rechte von diesen, sondern eine eigene Amts-Gewalt und eigene Amts-Rechte ausübten, die ihnen von der Willkühr der Bischöffe durchaus nicht mehr geschmählert, und noch viel weniger entzogen werden dürften. Aber um diese Zeit waren sie auch schon in den Besitz einer sehr ausgedehnten Gewalt und höchst wichtiger Rechte gekommen. Alle kirchliche Sachen in der Diöcese mußten schon in der Maaße an sie gebracht werden, daß zwar von ihrer Instanz noch an den Bischoff appellirt, aber daß sie durchaus nicht

1) S. *Schmitt* de Synodis Archidiac. in Thes. Jur. eccl. T. III. nr. IX.

nicht übergangen werden durfte. Das Recht, die Kirchen ihres Distrikts zu visitiren, hatten sie sich selbst von einigen Synoden dieses Zeitalters so weit übertragen lassen, daß sie es zu jeder Zeit, ohne Vollmacht und Auftrag der Bischöffe, nach eigenem Gutbefinden thun konnten. In einigen Provinzen war ihnen selbst das Ernennungs-Recht der Parochen und die Besetzung aller in den Parochial-Kirchen erledigten Stellen überlassen worden [2]); allgemein aber wurde es anerkannt, daß ihnen alle andere Geistliche der Diöceſe subordinirt seyen. Sie wurden daher auch schon häufig durch den Nahmen Principes Cleri ausgezeichnet; aber ihre Gewalt war auch um diese Zeit so groß geworden, daß man sich schon von allen Seiten her gewaltsam in ihre Stellen eindrängte; daher mußten schon mehrere Synoden die Verordnung

2) Nach den Capiteln Hincmars von Rheims hatten sie sich bereits noch mehr herausgenommen, denn Hincmar mußte ihnen verbieten, daß sie keine Parochial-Kirchen mehr eingehen lassen, oder mit andern uniren sollten. S. Conc. T. VIII. p. 591. 592.

ordnung machen, daß niemand als Archidiakonus angestellt werden dürfe, der nicht würklich als Diakonus ordinirt sey [3]).

§. 4.

Dabey trugen jedoch zwey Neben-Umstände vielleicht eben so viel, als der schon bemerkte Haupt-Umstand dazu bey, daß die Macht der Archidiakonen immer höher stieg. Sehr merklich wurde dieß einmahl durch die Einrichtung befördert, durch die man es vielleicht ursprünglich verhindern zu können gehofft hatte, nehmlich durch die Einrichtung, daß jede Diöceſe in mehrere Archidiakonate vertheilt, also in jeder mehrere Archidiakonen angestellt wurden; denn dieß zog die Folge nach sich, daß sie jetzt in jeder Diöceſe eine eigene Kaste bildeten, deren einzelne Glieder bey jeder Gelegenheit einander unterstützten, und alle mit vereinigten Kräften an der Vergrößerung ihres Würkungs-Kreises arbeiteten. Noch leichter begreift man aber, wie es mit dieser Vergrö-

ßerung

3) Auch noch im J. 1031. eine Synode zu Bourges Can. 4. Vergl. *Thomassini* P. I. L. II. c. 18.

ßerung so schnell gehen konnte, sobald man nur noch dazu weiß, daß die Archidiakonen meistens auch Mitglieder der Domkapitel waren, und gewöhnlich aus diesen genommen wurden. Dadurch bekamen ja diese auch ein eigenes Interesse, die Vermehrung ihrer Gewalt zu begünstigen, denn sie konnten darauf zählen, daß die Archidiakonen in jedem Fall, in welchem das Kapitel-Interesse mit dem bischöfflichen in Kollision kommen könnte, ihre Parthie nehmen würden. So wie sie selbst mächtiger wurden, konnten sie auch ihrerseits die Archidiakonen nachdrücklicher gegen die Bischöffe unterstützen; und dieß war es ohne Zweifel, was die Bemühungen der letzten, ihre Gewalt wieder etwas einzuschränken, noch zwey Jahrhunderte hindurch fruchtlos machte.

§. 5.

Am lästigsten mußte übrigens das Uebergewicht, das die Archidiakonen in der Diöcesan-Administration erhalten hatten, den armen Parochen werden, die ihrem Druck am nächsten und stärksten ausgesetzt waren. Freylich wurde auch am würksamsten dadurch verhindert,

daß sich in der Lage der Parochen, und in der Ordnung, die man in das Parochial-Wesen überhaupt gebracht hatte, nichts verrükken und verändern konnte, denn es war nun den Archidiakonen selbst damit gedient, diese Ordnung zu erhalten, weil ihnen die Ausübung ihrer Gewalt am meisten dadurch erleichtert wurde. Besonders erhielt sich die sehr zweckmäßige Einrichtung der kleineren Associationen, in welche die Parochen eines jeden Distrikts unter dem Nahmen von Rural-Kapiteln eingetheilt waren, deren jedem ein Archipresbyter vorstand. Man sorgte selbst dafür, daß sie vollends überall eingeführt wurde [4]), wo sie vorher noch nicht statt gefunden hatte. Aber indem sie es den Archidiakonen möglich machte, eine regelmäßigere und eben damit genau-

4) Schon im J. 850. war auf dem sogenannten Synodo Regia-Ticina den Bischöffen befohlen worden, daß sie überall Archi-Presbyter anstellen sollten; denn — heißt es Can. 13. — wenn sie auch vorwenden möchten, daß sie selbst die Aufsicht über die Kirchen auf dem Lande führen könnten, decet tamen ut partiantur onera sua.

genauere Aufsicht über jeden einzelnen zu führen, so gab sie ihnen auch Gelegenheit, den Druck ihrer Gewalt jedem einzelnen fühlbarer zu machen.

§. 6.

Wozu sie dieß am häufigsten benutzten, darf nicht erst gesagt werden. War man es doch in diesem Zeitalter so allgemein gewohnt, den Schwächeren von dem Stärkeren geplündert zu sehen, daß es der Schwächere selbst in der Ordnung fand; daher kann man aus den Klagen, welche doch auf mehreren Synoden über die Erpressungen der Archidiakonen vorkamen, nur den Schluß ziehen, wie weit sie es zuweilen über alle Ordnung hinaustreiben mochten. Indessen läßt sich aus einigen andern Anzeigen schließen, daß doch die Macht der Archidiakonen auch für die Parochen von einer andern Seite her wohlthätig wurde, indem sie ihnen gegen den Druck und gegen die Erpressungen der Bischöffe einigen Schutz verschaffte. Dieß mußte schon Folge der ganzen Stellung werden, in welche sie gegen die Bischöffe gekommen waren: aber man wird es auch bey

mehreren Gelegenheiten sehr deutlich gewahr, daß sich jetzt irgend jemand der Parochen gegen die Bischöffe annehmen mußte, und dieß läßt sich am natürlichsten von den Archidiakonen erwarten, deren eigener Vortheil dabey in das Spiel kam.

§. 7.

Aus diesem letzten Umstand darf man vielleicht vermuthen, daß es vorzüglich die Archidiakonen waren, welche von zwey Päbsten aus dem Anfang des neunten und des zehnten Jahrhunderts ein Paar Synodal-Decrete zum Vortheil der Parochial-Kirchen auswürkten, wodurch ohne Zweifel dem sonst unabwendbaren gänzlichen Ruin von Hunderten vorgebeugt wurde. Im J. 826. machte es der Pabst Eugen II. auf einer Römischen Synode zum Gesetz, daß sich kein Bischoff von den unbeweglichen Gütern und Grundstücken, die zu einer Parochial-Kirche seines Sprengels gehörten, etwas zum eigenen Gebrauch und Genuß vorbehalten dürfe [5]), also der Kirche selbst

oder

5) Conc. Roman. Can. 16. "Nullus Episcopus audeat res immobiles de subjectis plebibus in proprio usu habere.

oder dem Parochus die Einkünfte davon lassen müsse. Im J. 904. verfügte aber Johann IX. noch dazu auf einer Synode zu Ravenna, daß die Bischöffe auch keinen ihrer Vasallen, und überhaupt keinen Layen mit den Gütern und Grundstücken einer Parochial-Kirche belehnen dürften [6]). Durch diese letzte Verordnung wurde höchst wahrscheinlich den Bischöffen eine Auskunft abgeschnitten, wodurch sie die erste zum größeren Nachtheil der Parochial-Kirchen nur allzuoft eludirt haben mochten; wenn sie aber würklich dadurch nothwendig geworden war, so geht es auch daraus am klarsten hervor, wie dringend es nöthig war, daß sich jemand gegen die Bischöffe ihrer annahm.

§. 8.

Weniger würksam und weniger wohlthätig schien für sie der Schutz der Archidiakonen

6) Can. 10. Ut plebes ecclesiae nullatenus aut Comitibus, aut Episcoporum Vasallis aut ullis Laicis in beneficia tribuantur. Das Verbot wurde wahrscheinlich schon von einer älteren Synode erlassen. S. Conc. T. IX. p. 507.

nen in einem andern Verhältniß zu werden, das zwar nicht bey allen, aber doch gewiß in jeder Diöcese bey mehreren Kirchen statt fand, nehmlich in dem Patronat-Verhältniß, das für die meisten, die darinn standen, ungleich drückender als jedes andere war. Es ist nur allzugewiß, daß die Patrone, und besonders die Layen-Patrone, auch in diesem Zeitraum fortfuhren, die Rechte und Befugnisse, die man ihnen zugestanden hatte, mit einer gewaltsamen Frechheit auszudehnen, die sich eben so wenig um den Ruin der Kirchen, als um die bischöfflichen Diöcesan-Rechte bekümmerte. Sie fuhren besonders fort, sich bey der Besetzung der Kirchen eine Gewalt anzumaßen, welche für die letzten völlig vernichtend war. Man mußte sie daher immer auf das neue daran erinnern, daß ihnen nur das Präsentations-Recht, und den Bischöffen allein das Collations-Recht der kirchlichen Aemter zustehe [7]), und daß sie das erste nur auf eine Art,

7) Schon im J. 853. hielt es Leo IV. besonders nöthig, auf einer Römischen Synode auch die patronos ecclesiasticos daran zu erinnern. Conc. T. VIII. p. 119.

Art, womit auch das letzte noch bestehen könne, auszuüben befugt seyen. Aber sie begnügten sich nicht bloß damit, das Collations-Recht der Bischöffe zu einer bloßen Förmlichkeit herabzusetzen. Sie machten ihnen nicht bloß das gesetzmäßige Befugniß streitig, die Collation auch verweigern zu dürfen, wenn sie den präsentirten Candidaten zu der Stelle, die ihm ertheilt werden sollte, untauglich oder unwürdig fanden; sondern es kam gewiß äußerst häufig vor, daß die Bischöffe bey der Besetzung einer Stelle gar nicht von den Patronen gefragt oder um die Collation requirirt wurden. Patrone, die zu dem Herrenstand gehörten, setzten meistens diejenigen, die sie bey einer von ihnen abhängigen Kirche angestellt haben wollten, ohne weiteres in den Besitz der dazu gehörigen Güter ein, führten sie auch wohl mit Gewalt in die Kirchen selbst ein, und setzten dann gewöhnlich ihre Ehre darein, sie auch mit Gewalt in dem Besitz zu behaupten, wenn sich die Bischöffe gegen das ordnungs- und rechtswidrige Verfahren setzen wollten.

§. 9.

§. 9.

Dazu kam aber noch, daß die Patrone meistens mit den Kirchen-Aemtern einen offenen Handel trieben, der auch für die Kirchen selbst höchst verderblich werden mußte; doch darf das Uebel, das daraus entsprang, nicht besonders auf ihre Rechnung gesetzt werden. Das arme Volk bekam zwar dabey die untauglichsten und unwürdigsten Menschen zu Pfarrern, zu Lehrern und zu Seelsorgern; denn die Patrone fragten nicht nach ihrer Tauglichkeit und Würdigkeit, sondern nur nach ihrem Geld: allein es würde nicht anders gekommen seyn, wenn auch keine Patronat-Verhältnisse existirt hätten, und es kam nicht anders bey jenen Kirchen, die in gar keinem Patronat-Nexus standen, denn die Bischöffe machten es überall eben so wie die Patrone, da das Uebel der Simonie allgemeinstes Zeit-Uebel geworden war [8]). Dafür führten hingegen die letzten den Ruin der Kirchen noch auf einem andern eigenen Wege herbey.

§. 10.

8) Schon Johann VIII. klagte bitterlich darüber ep. 93. 95.

§. 10.

Sie betrachteten nicht nur die Güter ihrer Kirchen, sondern auch die Kirchen selbst häufig als ihr Eigenthum, und zwar als willkührlich nutzbares Eigenthum. Dabey dachten sie nicht daran, sich auf jene Gesetze beziehen zu wollen, worinn ehemahls von einigen älteren Synoden den Nachkommen derjenigen, die eine Kirche gestiftet und dotirt hatten, ein gewisses Mitbenutzungs-Recht ihrer Güter in besonderen Fällen zugestanden worden war, sondern sie handelten ganz in dem Geist derjenigen von ihren Vorfahren, welche die neuen Kirchen, die ihnen ihr Daseyn verdankten, im eigentlichsten Sinn auf Speculation gebaut und fundirt hatten. Auch sie sahen die Kirchen, über welche sie das Patronat-Recht geerbt hatten, bloß als eines der lukrativsten Pertinenz-Stücke an, die zu dem Familien-Vermögen gehörten, und gewöhnlich wußten sie auch das lukrativste daraus zu machen, denn sie eigneten sich nicht nur den Ertrag ihres Grund-Eigenthums, sondern auch den grösten Theil von demjenigen zu, was auf dem Altar einer jeden geopfert wurde. Dieß

wurde

wurde von einigen Patronen so weit getrieben, daß eine französische Synode zu Valence im J. 855. die Parochen und Presbyter, die unter ihnen standen, aufforderte, daß sie ihre Kirchen verschließen, und davon laufen sollten, weil sie ihnen nicht anders helfen konnte [9]). Im Ganzen aber ergiebt sich freylich aus allem zusammen nur dieß, daß sich in Ansehung des Patronat-Wesens in der kirchlichen Diöcesan-Verfassung die nehmliche Ordnung und die nehmliche Unordnung, wie in der vorigen Periode, erhielt. Alle Gesetze, durch welche es in dieser regulirt worden war, blieben fortdauernd im Kirchen-Recht, und erhielten mehrmahls eine neue Sanktion; aber ihre Voll-

zie-

9) Conc. Valentin. can. 9. "Illi autem — mit dieser weiteren Drohung schließt sich der Canon — qui dotes ecclesiarum auferre, dure servitium ab eis exigere, et periculum intentare, Sacerdotibus non metuunt, eorum excommunicationi nos addere, noverint destructionem ecclesiarum, locumque alium sub pace meliore, situm quaesituros, ibique pacificam basilicam consecraturos."

ziehung konnte auch jetzt so wenig als ehemahls durchgängig erzwungen werden.

§. 11.

Jetzt hingegen mag noch eine würklich neue Einrichtung erwähnt werden, die am Ende dieser Periode in der Diöcesan-Verfassung angebracht, und zwar für jetzt nur erst in einem einzigen deutschen Bisthum, aber in der Folge sehr allgemein angebracht wurde.

Um das J. 1036. hatte der Erzbischoff Poppo von Trier den Pabst Benedikt IX. ersucht, daß er ihm einen Mann schicken möchte, der ihm in seinem Amt assistiren, und auch die eigentlich-bischöfflichen Amts-Handlungen, die actus Pontificales, für ihn verrichten könnte. Allen Umständen nach hatte Poppo die Absicht, ihn noch zu andern Diensten zu gebrauchen; der Pabst aber schickte ihm einen gewissen Gratian, der ihm auch in pontificalibus assistiren sollte, der also vorher von ihm zum Bischoff ordinirt worden seyn mußte, und somit den ersten Titular- oder Weyh-Bischoff vorstellte, welcher, so viel man weiß, von Rom aus in eine fremde Diöceſe

geschickt wurde [10]). Das ganz Neue dabey lag auch zunächst nur darinn, daß sich ein Bischoff an den Pabst wandte, um einen solchen Vikar zu bekommen, denn man hat schon ältere Beyspiele von Bischöffen, die von andern als ihre Koadjutoren und Vikarien gebraucht wurden; doch hatte auch die Sache selbst ungewohntes und neues genug.

§. 12.

Solcher älteren Beyspiele finden sich nur zwey oder drey aus dem achten Jahrhundert, und bey allen hatten, wie man vermuthen kann, ganz besondere, zum Theil lokale Veranlassungen statt gefunden. Im neunten und zehnten Jahrhundert fand gewiß auch das Bedürfniß eines solchen Koadjutors oft genug bey den Bischöffen statt, denn so leicht auch die Geschäfte an sich waren, welche sie in ihrer Qualität als Bischöffe allein verrichten konnten, und so wenig auch außer dem mechanischen Hersagen gewisser Formeln dazu gehörte,

10) S. *Hontheim* Hist. Trevir. T. I. p. 373. 376. *Calles* Annal. eccl. germ. T. V. p. 382.

hörten, so mußte es doch in einer großen Diöcese oft dazu kommen, daß der vielleicht sonst beschäftigte, oder der alte und schwächliche Bischoff nicht damit fertig werden konnte. Dennoch fiel es in diesen Jahrhunderten niemand ein, daß man deßwegen einem solchen Bischoff einen andern adjungiren müßte, sondern die Bischöffe halfen sich selbst durch eine andere Auskunft, die sich ihnen natürlicher anbot. Sie kamen einander selbst in solchen Fällen nachbarlich zu Hülfe. Zwischen einigen fanden vielleicht förmliche Verträge statt, wodurch sie sich gegenseitig verpflichteten, einander zu assistiren; oder es war ohne eine weitere Konvention zur Observanz geworden, daß der eine gewöhnlich den andern um seine Assistenz ansprach. So findet man, daß von den Erzbischöffen von Maynz fast immer der Bischoff von Eichstedt als ihr Stellvertreter in pontificalibus gebraucht wurde, und so hatten sich zuverlässig die Erzbischöffe von Trier vorher ebenfalls der Dienste von einem ihrer Suffragan-Bischöffe in solchen Fällen bedient; mithin war es doch etwas sehr ungewohntes, daß sich jetzt Poppo einen eigenen Vikar dazu hal-

ten wollte, und mehr als ungewohnt, daß er sich ihn von dem Pabst geben ließ. Aber aus einem andern Umstand wird es noch sichtbarer, wie stark das Neue davon seinen Mitbischöffen auffiel. So wenig es ihnen entgehen konnte, daß sie sich durch die Neuerung eine mehrfache Bequemlichkeit machen könnten, so stand es doch noch über ein Jahrhundert an, bis sie sich durch das von Poppo gegebene Beyspiel zur Nachfolge reizen ließen. Erst im dreyzehnten entschlossen sie sich allgemeiner zu der Annahme oder Zulassung solcher eigenen Weih-Bischöffe. Selbst jetzt würde es noch nicht dahin gekommen seyn, wenn nicht eigene Umstände dazu geholfen hätten: und dieß kam ohne Zweifel bloß daher, weil ihnen die Neuheit der Einrichtung das Bedenkliche, das sie dabey sahen, vergrößerte. Eben deßwegen kann aber die Veränderung, welche sie in der Diöcesan-Verfassung nach sich zog, auch erst in der nächsten Periode bemerklich gemacht werden.

Kap. III.

Kap. III.

Bemühungen des Zeitgeists, die Bande des Metropolitan-Vereins loser zu machen.

§. 1.

Dafür werden jetzt schon jene Veränderungen desto bemerklicher, durch welche die kirchlichen Metropolitan-Verhältnisse in diesem Zeitraum so vielfach verrückt wurden, nur stehen sie mit einer andern, die von einer andern Seite her eintrat, in einem so innigen Zusammenhang, daß sie sich nicht füglich davon trennen lassen.

Von dem Ende des neunten Jahrhunderts an wird man bereits höchst deutlich gewahr, daß an einigen Oertern sehr planmäßig daran gearbeitet wurde, die gesetzmäßige Form der bisher bestandenen Metropolitan-Verfassung etwas umzubilden, und noch deutlicher wird man gewahr, was man bey diesen Umbil-

dungs-Versuchen abzweckte? und wer sie am eifrigsten betrieb? Dieß waren die Bischöffe, die sich durch das Band des Metropolitan-Nexus allzusehr eingeengt fühlten, aber es deßwegen nicht ganz zerrissen, sondern nur etwas loser und damit bequemer gemacht haben wollten. Sie wünschten dadurch vereinigt zu bleiben, weil sie aus der Erfahrung wußten, daß die Vereinigung auch jedem einzelnen mehrfache Vortheile gewähren könne, aber sie wünschten die Bedingungen der Vereinigung gleicher bestimmt zu sehen, als sie durch das ältere Kirchen-Recht, das die Verhältnisse der Metropoliten festgesetzt hatte, bestimmt waren.

§. 2.

Die Gewalt von diesen wollte man mit einem Wort vermindert, und die würklichen Vorrechte, die ihnen verfassungsmäßig zustanden, bloß auf einige honoräre Vorzüge eingeschränkt haben, die man ihnen noch zu lassen geneigt war. Der Metropolit sollte noch fernerhin als der erste Bischoff in jeder Provinz ausgezeichnet bleiben. Er sollte fernerhin das

aner-

anerkannte Oberhaupt aller übrigen bleiben. Er sollte in diesem Charakter noch fernerhin den Mittelpunkt ihrer Union — das centrum unitatis des größeren durch ihre Vereinigung gebildeten kirchlichen Körpers vorstellen; aber er sollte dadurch keine wahre Gewalt und keine würkliche Jurisdiktion über die einzelnen Glieder der Union, oder über die darinn begriffenen Bischöffe bekommen, mithin doch in Beziehung auf diese nur Titular-Oberer seyn. Dieß war es, was schon im Jahr 868. der Bischoff Hincmar von Laon seinem Metropoliten, dem älteren Hincmar von Rheims ganz unumwunden erklärte, und dieß wurde auch im Verlauf des zehnten und eilften Jahrhunderts ziemlich vollständig durchgesetzt.

§. 3.

Man kann wohl nicht erst fragen wollen, was die Bischöffe so allgemein zu dem Streben reizte, die Gewalt der Metropoliten etwas einzuschränken? Sie fühlten sich dadurch gedrückt, und hatten nicht Verstand genug, um einzusehen, daß es nothwendiger und wohlthätiger Druck sey, dem sie sich unter-

ziehen müßten: doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß zu dieser allgemeinen Veranlassung hier und da noch eine besondere hinzukam. Man hat Ursache zu vermuthen, daß sich einige Metropoliten gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts etwas mehr Gewalt über ihre Bischöffe herausnahmen, als ihnen nach dem älteren Recht zukam. Ließen sie sich doch im J. 855. von einer Synode zu Valence zu förmlichen Aufsehern über das Leben und über den Wandel der unter ihnen stehenden Bischöffe konstituiren [1]); aber aus einigen Vorfällen in der Geschichte Hincmars von Rheims legt es sich ja zu Tag, daß sie sich auch zu der unmittelbaren Ausübung einer mehrfachen Jurisdiktion in den Diöcesen ihrer Provinzial-Bischöffe berechtigt hielten. So setzte er zu Soissons einen von dem Bischoff abgesetzten Preßbyter durch seine höhere Autorität wieder ein. So kassirte er durch ein bloßes Metropolitan-Decret eine Verfügung [2]), die der Bischoff von Laon

1) Can. 19. "Ut singulis Metropolitanis cura sit praecipua de vita et opinione suorum Episcoporum."

2) Die Verfügung mit dem Interdikt, welche der

Laon für seine Diöceſe getroffen hatte. Einige Metropoliten in Italien maßten ſich ſogar das Recht an, ihre Biſchöffe förmlich zu viſitiren, ſchrieben ſelbſt zuweilen Kontributionen von ihnen aus [3]), und mißbrauchten ihre Gewalt über ſie faſt zu den nehmlichen Erpreſſungen, zu denen ſie ihre eigene nur allzuoft in Anſehung der armen Parochen mißbraucht hatten.

§. 4.

An mehrern Oertern mochte man alſo auch ſehr gerechte Urſachen haben, ſich über den Metropoliten-Druck zu beſchweren; allein dieſen Beſchwerden, ſo weit ſie gerecht waren, hätte man leicht abhelfen können, ohne ihnen das mindeſte von demjenigen zu nehmen, was ihnen verfaſſungsmäßig zukam. Man durfte bloß darauf beſtehen, daß kein Metropolit gegen einen Biſchoff einen würklichen Jurisdiktions-

der Biſchoff auf den Fall getroffen hatte, wenn er von dem König in der Gefangenſchaft behalten werden würde.

3) Beyſpiele von den Erzbiſchöffen von Ravenna ſ. bey *Muratori* Annal. T. V. p. 58.

tions-Akt ohne Zuziehung der Privinzial-Synode auszuüben befugt sey, so konnten sie nicht nur alles bleiben, was sie der ursprünglichen Verfassung nach seyn sollten, sondern das Uebergewicht von Gewalt, das ihnen zugetheilt war, konnte auch auf keinen einzelnen stärker drücken, als es gerade zum Zusammenhalten des Ganzen, also zum Vortheil von allen nöthig war. Aber unverkennbar gieng man darauf aus, sie auch um dieß konstitutionelle Uebergewicht selbst zu bringen, und die Art, wie man dabey zu Werk gieng, verrieth eben so unverkennbar, daß man sich noch eines weiteren besonderen Antriebs dazu bewußt war.

§. 5.

War es nicht die ganze Judikatur über ihre Provinzial-Bischöffe, und jede Art von Judikatur, welche Hincmar von Laon den Metropoliten streitig machte? Er appellirte nicht, wie es noch Rothad von Soissons gethan hatte, von einem Urtheil seines Metropoliten an den Pabst, sondern er behauptete, daß der Metropolit gar kein Urtheil über ihn sprechen könne. Er behauptete zugleich, daß er es

nicht einmahl mit Zuziehung der Provinzial-Synode, und an der Spitze von dieser, oder als das Oberhaupt der Provinzial-Union sprechen könne; und diese Behauptung gründete er ganz allein auf das neue Recht der falschen Decrete, worinn dem Pabst das ausschließende Kognitions-Recht in allen bischöfflichen Sachen vorbehalten sey. Er befliß sich recht angelegen, es der Welt bekannt zu machen, daß er sie aus dieser Quelle geschöpft habe; was ist also glaublicher, als daß er auch würklich zuerst durch die falschen Decrete darauf gebracht worden war? So lästig der junge ehrgeizige Hincmar vielleicht schon seit langer Zeit die Abhängigkeit von seinem Metropoliten gefunden haben mochte, so würde er es doch schwerlich gewagt haben, gerade über dasjenige mit ihm zu streiten, was ihm das ältere Recht und das entschiedenste Herkommen am bestimmtesten zusprach, wenn er nicht eine Möglichkeit, etwas dabey auszurichten, gesehen hätte. Diese Möglichkeit aber zeigten ihm die falschen Decrete, indem sie ihm neue bisher unbekannte Gesetze anboten, die er den bekannten entgegenstellen, und zugleich als die älteren

entgegenstellen konnte. Diese Möglichkeit zeigten sie dann im Verfolg der Zeit noch mehreren Bischöffen, so wie sie selbst weiter in Umlauf kamen. Sie faßten alle den Gedanken, auf den sie zuerst dadurch gebracht wurden, desto williger auf, sie strebten alle desto eifriger, ihn zu realisiren, je mehr er schon an sich anziehendes für sie hatte, und so weit war es zuverlässig die Erscheinung der neufabricirten Gesetz-Sammlung, durch welche die jetzt eintretende allmählige Verrückung der bisherigen Metropolitan-Verhältnisse vorzüglich eingeleitet und befördert wurde.

§. 6.

Dieß bestätigt sich auch dadurch, weil es so sichtbar in eben dem Verhältniß weiter und schneller damit kam, in welchem die Sammlung weiter bekannt und verbreitet wurde; wobey es jedoch nicht unbemerkt bleiben darf, daß es nicht überall gleich schnell und gleich weit damit kam. Sehr sichtbar ist aber auch der Einfluß der Lokal-Ursachen, welche die Veränderung an dem einen Ort aufhielten, und an dem andern beschleunigten. In der

engli-

englischen Kirche zum Beyspiel wurde jetzt noch der Metropolitan-Gewalt am wenigsten, und vielleicht gar nichts entzogen, denn die Metropoliten-Rechte der Erzbischöffe von Canterbury waren in die ganze erste Verfassung, welche sie bekommen hatte, so vielfach hineingeschlungen, daß sie nicht ohne Verletzung von dieser — und die Erzbischöffe selbst hatten durch das ihnen zuerst eingeräumte verfassungsmäßige Uebergewicht von kirchlicher Gewalt auch eine so bedeutende politische Wichtigkeit im Staat erhalten, daß sie überhaupt nicht leicht angetastet werden konnten.

§. 7.

In der deutschen Kirche konnten ähnliche Umstände auch eine Zeitlang zum Vortheil der Metropoliten, aber bey weitem nicht in dem nehmlichen Grad würken. Auch hier war es ursprünglich sehr planmäßig darauf angelegt worden, daß die Metropoliten von Maynz und von Cöln, von Trier und von Salzburg sowohl durch eine größere kirchliche als politische Macht ausgezeichnet bleiben sollten, wiewohl sie wieder unter ihnen selbst sehr ungleich

vertheilt war. Hier war es aber bald dazu gekommen, daß sich die Bischöffe überhaupt um ihre politische Verhältnisse ungleich mehr, als um ihre kirchliche bekümmerten. Auch das Streben der Metropoliten gieng jetzt nur dahin, ein grösseres Gewicht in der Reichs-Versammlung und einen bedeutenderen Einfluß auf die Angelegenheit des Staats zu bekommen, daher fragten sie wenig darnach, ob sie seltener oder öfter Gelegenheit bekamen, einen Actus ihrer kirchlichen Obergewalt auszuüben. Die Erzbischöffe von Maynz glaubten z. B. selbst in ihrer Qualität als Erzkanzler des Reichs etwas grösseres, als in ihrem Metropoliten-Charakter vorzustellen, und sorgten deßwegen viel eifriger dafür, die Vorrechte des Erzkanzlers als des Metropoliten zu behaupten. Darüber gewöhnten sie sich allmählig selbst, dieß letzte Verhältniß nur als ein sekundäres zu betrachten, und die Folge davon war, daß man allgemein in Deutschland eine geringere Idee von der Metropoliten-Würde auffaßte, ohne sich gerade der geringeren Idee deutlich bewußt zu seyn.

§. 8.

§. 8.

Eben deßwegen kam es aber auch hier nur selten zu einem Streit über die Metropoliten-Rechte. Einige darunter, wie das Consecrations-Recht ihrer Provinzial-Bischöffe, ließ man ihnen aus Gewohnheit, weil man doch jemand dazu haben mußte, und bey der gewöhnlichen Besetzungs-Art der Bisthümer durch die Könige nicht viel mehr als eine religiöse Ceremonie darinn erblickte. Andere waren ganz in Abgang, und vielleicht in Deutschland gar nie zur Ausübung gekommen, denn schwerlich war es z. B. hier jemahls einem Bischoff eingefallen, daß er sich zu einer Reise außer seiner Diöceſe die Erlaubniß seines Metropoliten und einen Paß — literas formatas — ausbitten müsse. Zu der Ausübung einer richterlichen Gewalt über die Bischöffe bekamen sie eben so selten Gelegenheit, weil die Händel von diesen meistens vor den König und auf den Reichstag gebracht wurden. Dieß letzte zog aber die Folge nach sich, daß auch das Institut der Provinzial-Synoden fast ganz aus seinem Gang kam, mithin sah man sie auch von ihrem Vorrecht, diese auszuschreiben und

zu

zu dirigiren, nur selten Gebrauch machen; und so kam es überhaupt nur selten dazu, daß man sie als Metropoliten handeln sah. Wenn sich dann dazwischen hinein ein Erzbischoff Hatto oder Willigis von Maynz, oder ein Erzbischoff Wolfgang von Cöln den übrigen Bischöffen auch in seinem kirchlichen Verhältniß respektabler zu machen wußte, so war es doch nicht der Metropolit, sondern es war der mächtigere, durch die Gunst des Königs, durch seinen Einfluß im Reich, durch seine Familien-Verbindungen, oder durch die allgemeinere Achtung ausgezeichnetere Bischoff, vor dem sie sich beugten; mithin kam davon auch nur wenig dem Metropoliten-Charakter überhaupt zu gut.

§. 9.

Dabey ergiebt sich jedoch aus mehreren Zeichen, daß die deutschen Erzbischöffe an dem allgemeinen Begriff einer Superiorität über ihre Provinzial-Bischöffe, die ihnen zustehe, fest genug hiengen, und zugleich einen hohen Werth darauf setzten. Dieß letzte zeigte sich besonders bey solchen Gelegenheiten, wo einige

von

von ihnen, wie die Erzbischöffe von Cöln und von Salzburg, sich gegen Einrichtungen zu wehren hatten, wobey man etwas von ihrem Metropoliten-Sprengel abschneiden wollte, denn sie thaten dieß mit einer Heftigkeit und mit einer Beharrlichkeit, zu welcher sie bloß ein höchst lebhaft gefühltes Interesse begeistern konnte. Aber dafür ließen es auch hier die Bischöffe noch vor dem völligen Ablauf dieser Periode zum offenen Widerstand gegen sie kommen, sobald es ein Metropolit darauf anlegte, von jener allgemeinen und unbestimmten Superiorität einen bestimmten Gebrauch zu machen. Die erste Erfahrung davon machte, so viel man weiß, der Erzbischoff Poppo von Trier.

§. 10.

Als im J. 1026. der neue Bischoff Bruno von Toul die Konsecration von ihm erhalten sollte, so forderte ihm Poppo ein eidliches Versprechen ab, wodurch er sich verpflichten müßte, in seiner künftigen Amtsführung nichts ohne den Rath und die Beystimmung seines

Metro-

Metropoliten vorzunehmen [4]). Ohne Zweifel war dieß eine neue Forderung; doch konnte das Neue nur in der Form und dem Inhalt des Versprechens, oder auch darinn liegen, daß es der Erzbischoff beschworen haben wollte, denn ein allgemeines Versprechen der kanonischen Unterwürfigkeit hatten sich von jeher die Metropoliten von ihren Provinzial-Bischöffen bey ihrer Konsecration ausstellen lassen [5]), und die Observanz war auch noch im neunten Jahrhundert von einigen Synoden nur mit der Klausel approbirt worden, daß kein eidliches Versprechen gefordert werden dürfte [6]). Wenn indes-

4) Nach Guibert im Leben Leo's IX. — oder Bruno's — hatte der Erzbischoff erklärt: "Suffraganeorum nulli se manus impositurum prius, quam Sacramento sibi promitteret, nihil se Metropolitae sui sine consilio in Episcopatu acturum." Cap. 7.

5) So hat man noch die Formel, in welcher die Bischöffe der Provinz von Rheims ihrem Metropoliten Gehorsam versprechen mußten, und Hincmar beschreibt auch die Feyerlichkeit, womit es gewöhnlich geschah. S. Conc. Gall. T. II. p. 655. *Hincm.* Opp. T. II. p. 389. 412.

6) S. *Thomassini* P. II. L. II. c. 44.

indessen Poppo auch das letzte gefordert hätte, so mochte es wahrscheinlich der neue Bischoff nicht halb so bedenklich finden, als die neue Form des Versprechens, das er beschwören sollte; er protestirte aber gegen das eine wie gegen das andere, und beharrte auch so hartnäckig auf seiner Protestation, als der Metropolit auf seiner Weigerung, ihm die Konsecration zu ertheilen. Diese Weigerung konnte jedoch Poppo nicht länger als bis zu der Zurückkunft des damahls in Italien befindlichen Kayfers Conrads II. behaupten, denn dieser mischte sich sogleich zum Vortheil des Bischoffs von Toul, der in hoher Gunst bey ihm stand, in den Handel, und machte dem Erzbischoff die Nothwendigkeit fühlbar, zu einem Vergleich die Hände zu bieten, bey dem er sich mit sehr wenigem begnügen mußte. Er mußte sich nehmlich mit dem Versprechen begnügen, das Bruno ausstellte, daß er in allen wichtigeren Vorfällen, die in seiner Amts-Führung vorkommen möchten, seines Raths sich bedienen wolle [7]), und darinn lag nicht viel weiter,

7) Wie sich Wibert ausdrückt, cap. 12. so hätte

weiter, als daß er ihn zu Rath ziehen wolle, wenn er es für gut finde, denn das Urtheil über die Wichtigkeit der Fälle blieb ja ihm selbst überlassen.

§. 11.

Bey diesen Umständen bleibt es jedoch immer noch zweifelhaft, ob es den Bischöffen dieses Zeitalters würklich gelungen seyn würde, die Metropolitan-Verhältnisse aus ihrer ursprünglichen verfassungsmäßigen Stellung zu ver-

sich der Erzbischoff jetzt mit dem Versprechen begnügt, und Bruno auch zu dem Versprechen verstanden, "quod in ecclesiasticis negotiis agendis uti vellet auctoritate consilii ejus." Hontheim Hist. Trevir. T. I. p. 341. hat daraus geschlossen, daß der Erzbischoff vorher verlangt haben müsse, der Bischoff sollte nicht nur in allen kirchlichen, sondern auch in allen weltlichen und politischen Angelegenheiten sich von ihm leiten lassen: aber es läßt sich gewiß wahrscheinlicher annehmen, daß sich Wibert allzuunbestimmt ausgedrückt, als daß der Erzbischoff seine Anmaßungen so weit getrieben haben dürfte.

verrücken, wenn sie nicht dabey durch eine fremde höchst mächtige Hülfe unterstützt worden wären. Einem einzelnen Bischoff konnte es unter günstigen Umständen schon zuweilen möglich werden, sich der Gewalt seines Metropoliten und auch seiner rechtmäßigen Gewalt zu entziehen. Hier und da konnten sie auch selbst gewisse Rechte, die ihnen zustanden, auf einige Zeit gleichsam ruhen lassen; aber dadurch konnten sie noch nicht ganz aus ihrem Besitz gebracht, oder völlig von dem Platz verdrängt werden, den nicht nur der Buchstabe, sondern auch der ganze Geist der kirchlichen Gesellschafts-Verfassung ihnen angewiesen hatte. So lange sich diese letzte noch erhielt, konnte mit einem Wort das Gegenstreben der Bischöffe höchstens nur eine lokale und temporäre Verrückung der Metropolitan-Verhältnisse erzwingen, und selbst eine solche, wie das Beyspiel Hincmars von Laon bewieß, nicht immer erzwingen: hingegen dem Druck einer höheren Gewalt, der zu gleicher Zeit das Ganze der bisherigen Verfassung aus seinen Fugen drängte, mußten sie nothwendig nach-

geben. Diese höhere Gewalt war aber keine andere als die Römische, welcher es endlich in dieser Periode gelang, das neue Verbindungs-System eines allgemeinen kirchlichen Supremats, oder das System des eigentlichen Pabstthums wenigstens in Beziehung auf den christlichen Occident auch in der Würklichkeit aufzustellen, und welche dabey gerade mit der Metropolitan-Gewalt in die stärkste Kollision kam, mithin auch ihrem Würkungs-Kreise am meisten entziehen mußte.

Kap. IV.

Kap. IV.

Neue Supremats-Rechte, auf welche die Päbste Ansprüche machen. Recht der gesetzgebenden Macht, und der ausschließenden richterlichen Gewalt über die Bischöffe.

§. 1.

Der Gang dieser letzten und wichtigsten kirchlichen Veränderung, welche in diese Jahrhunderte hineinfiel, kann nach demjenigen was bereits von dem Antheil der Römischen Bischöffe an der ganzen Zeit-Geschichte vorangeschickt worden ist, mit wenigen Zügen gezeichnet werden. Um eine recht klare Vorstellung von demjenigen zu erhalten, was sie in diesen Jahrhunderten im Verhältniß gegen die Kirche wurden, muß man sich freylich zuerst mit möglichster Lebhaftigkeit vergegenwärtigen, was sie bey dem Anfang dieser Periode bereits waren; alsdann aber darf bloß zusam-

mengestellt werden, in welchen Beziehungen sie sich jetzt mehr Gewalt und mehr Rechte als vorher über die Kirche herausnahmen, und wenn man dabey noch beobachtet, in welcher Ausdehnung und unter welchen Umständen die neuen Rechte, welche sie ansprachen, ihnen würklich auch zugestanden wurden, so hat man alles, was zu der reinen Geschichte der Veränderung gehört.

§. 2.

Zum Behuf des ersten ist es bloß nöthig, die Erinnerung zurückzurufen, daß die Römischen Bischöffe in der Mitte des neunten Jahrhunderts mit allen Kirchen des Occidents schon in ein wahres, nur noch vielfach unbestimmtes Superioritäts-Verhältniß gekommen waren. Schon jetzt zweifelte niemand mehr daran, und wollte niemand mehr daran zweifeln, daß ihnen nicht nur der erste Rang unter allen Bischöffen der christlichen Welt, sondern daß ihnen auch über alle eine gewisse Obergewalt zustehe, die aus der ihnen von Gott übertragenen Oberaufsicht über die ganze Kirche ausfließe, oder in dieser gegründet

sey.

sey. Es ließ sich daher auch niemand einfallen, das göttliche Recht [1]) dieser Obergewalt zu bestreiten, sondern mit willigem Glauben nahm man es allgemein an, daß sie dem Apostel Petrus von Christo selbst übergeben, und von diesem auf die Römischen Bischöffe, als seine Nachfolger fortgeerbt sey; aber darüber war man nicht nur mit den Päbsten noch gar nicht einverstanden, sondern darüber war man überhaupt noch nicht im klaren, in welchem Umfang und in welcher Form jene Obergewalt von ihnen ausgeübt werden dürfe, oder wozu sie im besondern dadurch autorisirt würden? Manches, was sie schon selbst daraus abgeleitet hatten, machte man ihnen immer noch streitig; und wenn man auch allgemein

1) Wie treflich die Päbste selbst den Begriff von einem göttlichen Recht ihres Supremats und von den Privilegiis Sedi romanae non a Conciliis sed a Deo datis aufgefaßt hatten, ersieht man am deutlichsten aus dem berühmten Brief Nicolaus I. an den griechischen Kayser Michael III. vom J. 865. S. Conc. T. VIII. p. 314.

mein anerkannte, daß ihnen gewisse Rechte daraus zugewachsen seyen, wenn man z. B. auch allgemein anerkannte, daß ihnen als der höchsten Instanz in der Kirche auch das Recht der letzten Entscheidung in allen wichtigeren zweifelhaften Fällen zustehen müsse, so war es bisher immer im würklichen Rechts-Gebrauch noch unbestimmt geblieben, wenn? und für wen? und wie weit es pflichtmäßig oder zulässig sey, an sie zu rekurriren?

§. 3.

Dabey ließ sich indessen schon an dem Ende der vorigen Periode leicht voraussehen, wohin es in dieser kommen würde. Sobald es einmahl anerkannt war, daß den Römischen Bischöffen eine würkliche Obergewalt über die ganze Kirche zustehe, und nach der eigenen Anordnung Christi zustehen müsse, so stand es fast nur bey ihnen, sich so viele besondere Rechte herauszunehmen, als sie wollten, denn es konnte ihnen nicht schwer werden, fast bey jedem den Beweis zu führen, daß man es ihnen ohne Inkonsequenz nicht absprechen könne. Sie hatten daher nicht einmahl nöthig, den

Beweis immer voraus zu führen, sondern durften geradezu darnach handeln, als ob niemand erst nach dem Grund ihres Rechts fragen könnte? Kam es aber auch zuweilen dazu, daß man doch darnach fragte, und kam es selbst dazu, daß man ihren neuen Anmassungen das alte Herkommen entgegenhielt, so waren sie doch bey dem Streit immer im Vortheil; sie konnten meistens noch mehrere äußere Umstände zu ihrem Vortheil benutzen, und wenn es ihnen unter der Begünstigung dieser Umstände nur einmahl gelang, ein neues Recht zu behaupten, so war es fast unmöglich, sie wieder aus dem Besitz zu verdrängen. Solcher neuen Rechte, welche sie aus dem Begriff ihres Supremats ableiteten, und in deren Besitz sie würklich in dieser Periode, und zuerst in dieser Periode kamen, können aber drey oder vier ausgezeichnet werden, in deren jedem wieder andere eingeschlossen lagen, die sie sich für die Zukunft desto gewisser durch die Weisheit zu sichern wußten, womit sie sich jetzt noch Gebrauch davon zu machen enthielten.

§. 4.

Es ist bereits bemerklich gemacht worden, daß schon der erste Pabst dieses Zeitraums mit zwey neuen Anmaßungen auftrat, die bisher im christlichen Occident unerhört gewesen waren. Schon Nicolaus I. forderte für den Römischen Stuhl nichts geringeres, als einmahl — die legislative Gewalt in Beziehung auf die ganze Kirche, und zweytens nicht nur die höchste, sondern die ausschließend richterliche Gewalt über alle Bischöffe, und in allen bischöfflichen Sachen. Es darf nicht wiederhohlt werden, unter welchen Umständen und bey welcher Veranlassung, und wie weit diese Forderungen von ihm behauptet wurden; aber es ist nöthig und zweckmäßig, hier das neue dabey und die Würkungen, welche davon auf das Ganze der kirchlichen Verfassung und Regierung ausfließen mußten, in ein helleres und bestimmteres Licht zu setzen.

§. 5.

Zu dem ersten dieser Rechte, zu dem Recht der gesetzgebenden Gewalt, schien sich Nicolaus selbst nur durch einen Umweg verhelfen

helfen zu wollen, der ihn jedoch durch eine sehr kurze Wendung dazu führen konnte. Er behauptete nicht geradezu, daß es dem Pabst kraft seines Supremats zustehe, der ganzen Kirche Gesetze zu geben, aber er bestand darauf, daß alle Decrete der Päbste von der ganzen Kirche als verbindende Gesetze angenommen werden müßten. Er wollte es von den französischen Bischöffen in dem Handel Rothads ausdrücklich anerkannt haben, daß nicht nur die Decretalen einiger älteren Päbste, die in den Dionysischen Codex aufgenommen seyen, sondern ohne Ausnahme die Decrete aller Päbste dafür angenommen werden müßten, und darinn lag wenigstens dieß sehr bestimmt, daß es auch dem Pabst zustehe, der Kirche Gesetze zu geben, wiewohl es noch nicht damit entschieden war, daß es nur ihm allein zustehen könne oder müsse. Doch dieß war ja auch schon von älteren Päbsten des vierten und fünften Jahrhunderts, es war schon von Damasus, und von Siricius und von Innocenz I. in jenen Decretalen selbst, die man in das kirchliche Gesetzbuch von ihnen aufgenommen hatte, so laut und so bestimmt gesagt worden,

daß

daß man sich zuerst wundern möchte, warum Nicolaus einige Zurückhaltung dabey für nöthig hielt; allein die Bewegung, in welche die französische Bischöffen dadurch kamen, verrieth am deutlichsten, wie viel neues und überraschendes die Behauptung für sie hatte.

§. 6.

Noch nie hatte man in der Kirche daran gedacht — dieß kam bey dieser Gelegenheit so unwidersprechlich an den Tag, daß alle schon angewandte Bemühungen, es ins Dunkle zu stellen, fruchtlos verschwendet wurden — noch nie hatte man daran gedacht, daß den Römischen Bischöffen eine würkliche gesetzgebende Gewalt zukommen könnte. Wenn ehemahls die älteren Päbste in ihren Decretalen erklärt hatten, daß sich alle Kirchen nach dem Glauben, nach der Lehre und nach den Vorschriften der Römischen, also im Grunde nach den ihrigen zu richten hätten, so glaubte man allgemein, daß sie dieß nur in so fern und nur aus dem einzigen Grund behaupten wollten, weil der Glaube, die Lehre und die Vorschriften der Apostel und der Apostolischen Kirche

am

am unverfälschtesten in der Römischen und von ihren Bischöffen aufbewahrt worden seyen. Man hielt sich daher gar nicht deßwegen verbunden, ihre Decrete und Anweisungen anzunehmen, weil sie von ihnen kamen, sondern weil man voraussetzte, daß sich die Kenntniß desjenigen, was Ordnung und Recht in der Kirche sey, am reinsten bey ihnen erhalten habe; also wollte man ihnen durchaus keine eigene gesetzgebende Gewalt, sondern nur das Befugniß, die Gesetze zu bewahren, und höchstens das Recht einer authentischen Gesetz-Interpretation einräumen, das ihnen als Nachfolgern des ersten der Apostel zustehen sollte [2]).

§. 7.

Selbst der Erzbischoff Hincmar von Rheims konnte dieß gegen die Behauptung von Nicolaus nicht so stark ausführen, wiewohl er es seinem Widerspruch dagegen nicht an Nachdruck fehlen ließ, als es aus den Grundprinzipien

2) Was *Marca* De Conc. Sacerd. L. I. c. 8. 9. dagegen vorbringt, ist sehr unnatürlich erzwungen.

zipien des bisherigen allgemein angenommenen Kirchen-Rechts und aus der achthundertjährigen diesen Prinzipien gemäßen Praxis der Kirche hervorgieng. Zuverlässig war es also etwas neues, wenn jetzt ein Pabst mit der Behauptung auftrat, daß ihm das Recht der würklichen Gesetzgebung zukomme, oder daß er im eigentlichen Sinn Gesetze für die Kirche machen könne; und wenn sich auch Nicolaus dieß Recht noch nicht ausschließend anmaßte, wenn er es auch noch unbestimmt ließ, ob der Pabst allein Gesetze machen könne? so konnte man ihm doch nicht einmahl einräumen, daß er nur auch welche machen könne, ohne die ganze bisherige Regierungs-Form der Kirche aufzugeben [3]). Als das erste konstitutive

3) Wenn es also auch die Synode zu Ponticon Johann VIII. eingeräumt hätte, wie Marca behauptet, daß jeder Pabst allgemein verbindende Decrete machen könne, so würde nichts daraus folgen, als daß sich schon diese Synode eines Hochverraths an der bisherigen Konstitution schuldig gemacht hätte. Allein

ihr

stitutive Prinzip von dieser war es ja immer angenommen worden, daß die allgemeine Kirche nur durch die Gesetze regiert werden könne, oder daß die Totalität aller einzelnen Kirchen nur an jene Gesetze gebunden sey, welche ihr Christus durch die Apostel oder der heilige Geist durch eine allgemeine Synode vorgeschrieben habe, jede Partikular-Kirche hingegen für sich selbst durch ihre Bischöffe die weiteren machen könne, welche sie nach ihren Umständen bedürfen möchte. Damit aber stand die Behauptung, daß auch die Decrete und Verordnungen der Päbste von allen Kirchen als verbindende Gesetze erkannt, und zwar deßwegen, weil sie von ihnen kämen, dafür erkannt werden müßten — damit stand diese Behauptung in direktem Widerspruch, worauf sie auch gebaut, und wie sie auch eingeschränkt werden mochte.

§. 8.

ihr erster Canon, den Marca anführt, enthält es ganz und gar nicht, und wenn er es auch enthielte, so kann man sich nie auf ihre Akten berufen.

§. 8.

Doch sobald man nur das neue in der Anmaßung erkannte, welche Nicolaus I. damit aufstellte, so mußte man auch das weitgreifende davon fühlen; denn wer konnte nur einen Augenblick zweifeln, daß es dabey absichtlich darauf angelegt war, die Päbste in ein ganz neues Verhältniß gegen die Kirche hineinzurücken? Diese Absicht ließ sich aber desto weniger verkennen, da sie der nehmliche Pabst zu gleicher Zeit noch in einer andern Anmaßung aufdeckte, die zwar nicht so unmittelbar in das Ganze der bisher bestandenen Verfassung einzugreifen schien, aber durch ihre Neuheit eben so viel Erstaunen, und durch ihren schneller und merklicher zerstöhrenden Einfluß auf einige besondere Verhältnisse dieser Verfassung fast noch mehr Aufsehen erregen mußte.

§. 9.

Durch diese zweyte Anmaßung eignete Nicolaus dem Römischen Stuhl nicht nur das Recht der höchsten, sondern gewissermaßen der ausschließenden Judikatur über alle Bischöffe

zu,

zu, indem er alle bischöffliche Sachen, oder doch das Befugniß, die Absetzung eines Bischoffs zu erkennen, dem Pabst allein reservirt haben wollte. In Kraft dieses Vorbehalts sollten also alle Criminal-Processe, in welche ein Bischoff verwickelt werden könnte, nicht nur in der Appellations- oder Revisions-Instanz nach Rom kommen, und zu der letzten Entscheidung an den Pabst gebracht werden, sondern es konnte wenigstens, sobald man wollte, auch heraus erklärt werden, daß sie nirgends anders als zu Rom anhängig gemacht und instruirt, und daß ein Bischoff nicht nur allein von dem Pabst gerichtet, sondern auch allein bey dem Pabst angeklagt werden könne. Von einem solchen Vorbehalt hatte man aber noch viel weniger, als von einer legislativen Gewalt der Päbste, in der Kirche etwas gewußt oder gehört, bis man ihn in den Decreten des falschen Isidors sanktionirt fand. Es ließ sich daher auch außer diesen nicht einmahl eine scheinbare ältere Autorität zu der Begründung davon aufführen, hingegen war es unmöglich, daß irgend einem Auge seine destruktive Einwürkung auf das Ganze der bis-

her bestandenen Metropolitan-Verfassung entgehen konnte.

§. 10.

Wurde dann nicht durch diesen Vorbehalt den Metropoliten die ganze Judikatur, welche ihnen das alte Kirchen-Recht über ihre Provinzial-Bischöffe eingeräumt hatte, und eben damit alles entzogen, was sie in den Stand setzen konnte, sich in ihrem konstitutionellen Verhältniß gegen sie zu behaupten? Diese Judikatur allein hatte ihnen bisher, so sehr sie auch beschränkt war, eine würkliche Superiorität über die unter ihnen stehenden Bischöffe verschafft; mithin mußten sie unvermeidlich zu bloßen Titular-Oberen herabsinken, sobald sie ihnen genommen wurde. Sobald der Bischoff in seinem Metropoliten den Richter gar nicht mehr zu fürchten hatte, so war es mehr als gewiß, daß er sich auch um den Aufseher nichts mehr bekümmern würde, und somit wurde auch der ganze Metropolitan-Verband so gut als völlig dadurch aufgelößt, denn es war unmöglich, daß er von ganz machtlosen

Metro-

Metropoliten noch zusammen gehalten werden konnte. Die leere Form davon mochte bleiben; aber das wesentliche und der Zweck davon war vernichtet, und war es nach mehreren Beziehungen. Durch jenen Vorbehalt wurde ja der Pabst zugleich zum unmittelbaren Oberen aller Bischöffe konstituirt. Eben damit war auch jede intermediäre Autorität zwischen diesen und ihm auf die Seite gebracht, und was konnten jetzt die Metropoliten noch vorstellen, als eine nutzlose Sprosse in der hierarchischen Leiter, die man bloß zum Schein oder um der gewohnten Symmetrie willen noch stehen ließ?

§. 11.

Damit deckt sich aber auch der Gewinn am sichtbarsten auf, den die Päbste aus diesem Vorbehalt ziehen konnten. Sobald sie es dahin gebracht hatten, daß sie auch nur in einer Beziehung die unmittelbaren Oberen aller Bischöffe geworden waren, so konnten sie in der Kirche und mit der Kirche — und dazwischen hinein auch in dem Staat und mit

dem Staat — anfangen was sie wollten, denn jetzt mußten sich ja die Bischöffe durch ihr eigenes Interesse auf das festeste an sie angeknüpft fühlen. Daher war es aber auch desto mehr der Mühe werth, daß sie auf diesem Vorbehalt bestanden, wiewohl sich für die Anmaßung, die darinn lag, eben so wenig ein ostensibler Grund als eine scheinbare Autorität anführen ließ. Als natürliches Recht ihres kirchlichen Supremats konnten sie es unmöglich ausgeben, daß ihnen die Judikatur über die Bischöffe ausschließend gehören müsse. Höchstens konnte Nicolaus selbst die Welt zu überreden hoffen, daß er die Gränzen seiner Supremats-Gewalt nicht überschritten habe, da er über die Erzbischöffe von Cöln und von Trier das Absetzungs-Urtheil ausgesprochen hatte; denn höchstens ließ es sich noch wahrscheinlich machen, daß der höchsten Autorität in der Kirche auch eine richterliche Gewalt zukomme, oder daß der Pabst als das Oberhaupt der Kirche sich unter gewissen Umständen auch befugt halten möge, eine richterliche Gewalt über Bischöffe auszuüben, aber keinem Menschen in der Welt ließ sich

die

die Nothwendigkeit fühlbar machen, daß er allein dazu befugt seyn, oder daß sie ihm ausschließend zustehen müßte. Dieß hatte sich nur der falsche Isidor träumen lassen; daher konnte die Anmaßung nur auf sein Ansehen gebaut werden, worauf zuverlässig die Päbste selbst nicht viel rechneten. Aber sie rechneten darauf, daß ihnen die Bischöffe selbst zu der Behauptung der Anmaßung nicht ungern helfen würden, und daß sie sich damit nicht getäuscht hatten, bewieß der Erfolg.

Kap. V.

Zwey weitere Supremats-Rechte, welche die Päbste sich anmaßen — das Recht einer konstituiven Gewalt und eines allgemeinen Episkopats — jedoch dieß letzte nur erst mittelbar.

§. 1.

Etwas anders verhielt es sich mit einem dritten Supremats-Recht, das sie gewissermaßen auch erst in dieser Periode acquirirten, nehmlich mit dem Recht einer gewissen konstitutiven Gewalt, zu deren bestimmteren Anerkennung man sich jetzt allgemeiner als vorher bewegen ließ. Ihr Gewinn dabey erwuchs aber eigentlich nur daraus, daß man sich jetzt willig finden ließ, diese Gewalt als etwas zu ihrem Supremat gehöriges anzuerkennen, denn ihre Ausübung selbst war ihnen auch schon vorher gestattet worden, und konnte

für

für sie niemahls so wichtig seyn, als die Folgen, zu welchen sich jene Anerkennung benutzen ließ.

§. 2.

Schon seit dem achten Jahrhundert war in dem christlichen Occident schwerlich mehr ein Bisthum und noch weniger ein Erzbisthum ohne die Dazwischenkunft der Päbste gestiftet und eingerichtet worden. Die meisten, deren Stiftung in das achte Jahrhundert hineinfällt, hatten eigentlich ihnen allein ihre Entstehung zu danken, denn sie waren nur durch ihre Missionarien gestiftet werden, welche sie, wie den heiligen Bonifaz, ausdrücklich dazu instruirt und autorisirt hatten. Dadurch konnte man zwar noch nicht auf den Glauben gebracht werden, und wurde auch gewiß noch nicht auf den Glauben gebracht, daß nur sie allein neue Bisthümer errichten könnten, oder daß eine eigene dazu erforderliche konstitutive Gewalt ihnen allein zustehe, denn unter den Umständen, unter denen ihre Dazwischenkunft dabey eintrat, dachte man zuverlässig an kein besonderes Recht, welches sie damit ausübten. Die

Gewohnheit aber, in die man dadurch hineinkam, den Pabst immer als die handelnde Haupt-Person dabey zu erblicken, trug ohne Zweifel nicht wenig dazu bey, daß man jetzt seine Mitwürkung auch unter Umständen zuließ, und selbst seine Mitwürkung unter Umständen aufforderte, in denen sich weiter kein Grund einer Nothwendigkeit dazu wahrnehmen ließ. Sie fand daher auch bey der Stiftung aller jener neuen Bisthümer statt, welche von Carl dem Großen und seinem Sohn Ludwig I. errichtet wurden.

§. 3.

So wenig sich aber verkennen läßt, daß die Päbste selbst sich schon das Ansehen dabey gaben, als ob sie nach einem eigenen nur ihnen zustehenden Recht handelten, so scheinbar läßt sich bezweifeln, ob auch eine bestimmte Vorstellung von einem solchen Recht bereits in den Zeit-Glauben übergegangen war. Carl der Große dachte es sich wenigstens gewiß nicht deutlich, daß er bey der Einrichtung eines Bisthums den Pabst nothwendig und deßwegen zuziehen müsse, weil der eigentliche Stif-

tungs-

tungs-Akt nur durch ihn auf eine legale Art verrichtet werden könne. Er beschied sich nur, daß der Pabst besser als er wissen müsse, wie das kirchliche und das religiöse am ordnungsmäßigsten dabey einzurichten sey, daher zog er ihn nicht nur jedesmahl zu Rath, sondern überließ auch manches seiner Disposition, oder willigte darein, daß es nach seiner Disposition gehalten werden möchte, sobald nur seine eigene Zwecke dabey gesichert waren. In der Seele seines Nachfolgers, des frommen Ludwigs, mochte vielleicht schon ein dunkler Begriff von einer gewissen Gewalt, die dem Pabst dabey zustehe, aufgeschossen seyn; wenigstens war er fest überzeugt, daß der Seegen des Pabsts zu der Stiftung eines jeden neuen Bisthums nothwendig sey, ja vielleicht selbst schon davon überzeugt, daß man ohne die Zuziehung des Pabsts kein neues stiften könne: nur glaubte auch Ludwig sicherlich noch nicht, daß der Pabst allein dabey zu sprechen und zu handeln habe; aber gerade dieß war es, was sich die Welt, und was sich die Könige selbst in dieser Periode allmählig beybringen ließen.

§. 4.

Die neue Rechts-Theorie [1]), die sich vom Ende des neunten Jahrhunderts an darüber ausbildete, hieng ungefähr in folgenden Ideen zusammen: Weil Christus Petro und seinen Nachfolgern die Sorge für die allgemeine Kirche oder für das Ganze seiner Kirche übertragen hat, so muß es auch zu ihrem Amt gehören, ja es kann nur zu ihrem Amt gehören, die Partikular-Kirchen, die von Zeit zu Zeit zu dem großen Körper hinzukommen, zu konstituiren, sie unter die Glieder dieses Körpers auf die schicklichste und zweckmäßigste Art einzureihen, also auch wenigstens ihre erste Eintheilung in Bisthümer und Erzbisthümer zu reguliren. Dazu können sie zwar durch äußere Veranlassungen, sie können zum Beyspiel durch christliche Regenten und Landesherrn dazu

1) Neue Theorie war es ja wohl, denn es ist doch ganz ungezweifelt, daß nach dem älteren Recht, dem wörtlichen Innhalt mehrerer Canonen zufolge, die Errichtung eines neuen Bisthums von jeder Provinzial-Synode gültig beschlossen und verfügt werden konnte. Dieß erkennt auch Hedderich in Elem. Jur. Can. P. I. p. 39.

dazu aufgefordert werden, und auch nach den Vorschlägen und Wünschen von diesen dabey handeln; aber ihre Autorität muß immer dazwischen kommen, weil sie allein demjenigen, was dabey geschieht, die gehörige Gültigkeit geben kann, und kraft dieser Autorität können sie auch unaufgefordert ihre konstitutive Gewalt ausüben, so oft es ihnen thunlich und räthlich scheint.

§. 5.

Diese neue bestimmtere Theorie ließ man aber nicht nur in diesen Jahrhunderten die Päbste ohne Widerspruch aufstellen, man ließ sie nicht nur mehrmahls ohne Widerspruch darnach handeln, sondern man forderte sie selbst mehrmahls zum Handeln darnach auf. So schickten im J. 873. die spanischen in die Gebürge von Asturien eingeschlossenen Bischöffe mit ihrem König Alfons III. eine eigene Gesandtschaft an den Pabst Johann VIII., und ließen ihn durch diese ersuchen, daß er einen Legaten nach Spanien abfertigen möchte, der die nothwendig gewordene Errichtung einer neuen Metropolitan-Kirche und die neue Bestimmung der

dazu

dazu geschlagenen bischöfflichen Diöcesen durch seine Autorität sanktioniren könnte [2]). Als Otto I. in Deutschland das Erzbisthum zu Magdeburg und mehrere neue Bisthümer in Sachsen eingerichtet haben wollte, so wandte er sich ebenfalls an den Pabst [3]), wie es im eilften Jahrhundert Heinrich II. bey dem Bisthum zu Bamberg that, das ihm so sehr an dem Herzen lag [4]). Auch bey der Organisation

2) S. Conc. T. IX. p. 247.

3) Johann XIII. brachte zwar die Sache im J. 967. auf eine Synode zu Ravenna, die sich ohnehin versammelt hatte. Dieß war aber das gewöhnliche Verfahren. S. Institutio Archiep. Magdeburg. in Conc. Ravennat. Conc. T. IX. p. 676.

4) Weil es einigen der Urkunden, die zu der Stiftungs-Geschichte des Bisthums Bamberg gehören, an genauen chronologischen Bestimmungen fehlt, so wurde es einigen unserer Historiker auf einen Augenblick zweifelhaft, ob nicht Heinrich die ganze Einrichtung wegen des neuen Bisthums bloß mit Zuziehung der deutschen Bischöffe auf einer Synode zu Frankfurt gemacht, den Pabst aber erst hintennach nur

sation der neuen Kirchen in Pohlen und Ungarn, die in diesem Zeitraum ihre Existenz erhielten, wurde jene konstitutive Gewalt der Päbste nicht nur mehrfach anerkannt, sondern schon als unbestreitbar vorausgesetzt [3]): aber bey allen diesen Gelegenheiten wurde es immer auch vorausgesetzt, daß sie zu dem kirchlichen Supremat

nur gleichsam der Förmlichkeit wegen eingemischt habe? Selbst der gelehrte Neller schien dieß anzunehmen in seinem Exercitio historico-chronologico de S. Heurico I. fundatore Episcopat. Bamberg. 1771. Die Sache wurde jedoch bald in das klare gebracht durch eine weitere darüber angestellte Untersuchung in einer zu Trier erschienenen akademischen Streitschrift: Fixio certa anni, quo conditus est Episcopatus Bambergensis &c. auct. *Jo. Bernhard. Aloys. Saur.* 1783 in 4.

5) Der erste christliche König von Ungarn, der heil. Stephan, begnügte sich ja nicht bloß damit, im J. 1000. durch eine eigene nach Rom geschickte Gesandtschaft die päbstliche Sanktion zu allen seinen kirchlichen Einrichtungen einzuholen, sondern er wollte auch seinen Königstitel von dem Pabst bestätigt haben. S. *Baronius* ad ann. 1000. n. 12.

mat gehöre, oder aus der Supremats-Gewalt ausfließe, die von Gott selbst in ihre Hände gelegt worden sey.

§. 6.

Dieß wurde aber für die Päbste dadurch am vortheilhaftesten, weil dadurch der Zeit-Geist am würksamsten vorbereitet wurde, ihnen auch noch eine vierte Anmaßung zuzugestehen, die von unendlich größerem Belang war. Sie schloß nicht weniger in sich, als die sämmtlichen Rechte eines allgemeinen oder universellen Episkopats, welche sie auch schon aus ihrem Supremat abzuleiten oder heraus zu erklären anfiengen, und dieß war so ungeheuer viel, daß ihnen selbst die Nothwendigkeit, die Welt darauf vorzubereiten, am fühlbarsten werden mußte: doch hier könnte es würklich noch bezweifelt werden, ob sich auch nur in ihrer eigenen Seele schon alles entfaltet hatte, was in der Anmaßung lag? daher wird es nothwendig, den reinen historischen Gang der Veränderung, welche dadurch eingeleitet wurde, sorgsamer aufzufassen und darzulegen.

§. 7.

§. 7.

Auch schon vor dem neunten Jahrhundert war zuweilen von einem allgemeinen oder universellen Episkopat der Päbste, und zwar nicht nur von ihnen selbst gesprochen worden; was man sich aber dabey dachte und denken wollte? dieß legt sich aus mehreren Anzeigen auf das offenste dar. Man nannte sie und sie nannten sich selbst allgemeine Bischöffe, um dadurch auszudrücken, daß ihnen die Aufsicht und die Sorge für die allgemeine Kirche, eben so wie jedem einzelnen Bischoff die Aufsicht und die Sorge für seine Diöceſe, übertragen sey. Man leitete also ihren universellen Episkopat nicht nur von ihrem kirchlichen Supremat ab, sondern man wollte eigentlich nur diesen dadurch andeuten und bezeichnen, denn man setzte das eigenthümliche davon nur darein, daß sie im Verhältniß gegen diz ganze allgemeine Kirche eben das vorstellten, was jeder Bischoff für seine einzelne Kirche sey. Dabey dachte man aber nur an das allgemeine Verhältniß des obersten Aufsehers, oder des Oberen überhaupt, denn niemand ließ sich um des Namens willen einfallen, daß man gerade alle specielle

Beziehungen des bischöfflichen Verhältnisses auf die Päbste übertragen dürfte oder müßte.

§. 8.

Noch weniger ließ man sich aber einfallen, ihnen einen solchen allgemeinen Episkopat zuzuschreiben, nach welchem sie befugt seyn sollten, alle bischöffliche Handlungen in jeder einzelnen Kirche zu verrichten, und alle bischöffliche Rechte in Beziehung auf jede einzelne auszuüben. Die schöne Folgerung, "daß der Pabst in jeder besondern Kirche als Bischoff handeln könne, weil er der Bischoff der allgemeinen Kirche sey", war noch in keines Menschen Sinn gekommen, denn man hat auch nicht die schwächste Anzeige, daß nur eine Ahndung davon bey einem der vorisidorischen Päbste aufgestiegen wäre, und es begreift sich sehr leicht, daß und wie man durch die ganze Form der seit acht Jahrhunderten gewohnten kirchlichen Regierung abgehalten werden mußte, auf diese Folgerung zu gerathen. Auch durch diesen Umstand wird es dann etwas zweifelhafter gemacht, ob man jetzt würklich im neunten Jahrhundert darauf gerieth; nur ist dieß unbestreitbar,

bar, daß jetzt die Päbste schon zuweilen darnach handelten, und daß man sie schon darnach handeln ließ, als ob man ihnen die Folgerung einräumen müßte. Doch geschah dieß nur erst in zwey besondern Fällen oder bey zwey besondern Veranlassungen, und bey der einen darunter kann es auch wieder bezweifelt werden, ob man dabey an jene Folgerung dächte?

§. 6.

Bey dieser Veranlassung schienen die Päbste auf Kosten der Metropoliten sich eine Gewalt herauszunehmen, wozu ihnen dem Ansehen nach bloß aus ihrem universellen Episkopat ein Recht zuwachsen konnte, denn sie erlaubten sich jetzt zuweilen, einen Actus zu verrichten, der nach den ältesten und bestimmtesten Gesetzen den Metropoliten allein zukam. Es kam nehmlich einigemahle dazu, daß neu-gewählte oder neuernannte Bischöffe, denen ihre Metropoliten aus irgend einem Grund die Konsecration erschwerten oder verweigerten, sich mit ihren Klagen darüber an die Päbste wandten; die Päbste aber erkühnten sich, um den Proceß auf dem kürzesten Wege zu schlichten, ihnen

die Konsecration selbst zu ertheilen; ja ein Pabst dieses Zeitalters [6]) machte es öffentlich bekannt, daß man in allen Fällen dieser Art nur nach Rom rekurriren dürfe, wo ja ein jeder Bischoff eben so kräftig und wohl noch kräftiger von dem Pabst als von seinem Metropoliten konsecrirt werden könne.

§. 10.

Dadurch mußte das Ansehen der Metropoliten fast nicht weniger verliehren, als ihm durch die ihnen entrissene Judikatur über die Bischöffe entzogen wurde; aber es ließ sich nach der bisherigen Rechts-Theorie fast weniger begreifen, wodurch sich die Päbste befugt halten konnten, ihr Konsecrations-Recht mit ihnen zu theilen, als ihre Judikatur zu vernichten. Nur in der Voraussetzung, daß es kraft ihres universellen Episkopats ihnen zustehe, auch die Rechte und Befugnisse aller andern

6) Benedikt VI. auf einer Römischen Synode, die Baluz in das J. 983. setzt, denn die Akten dieser Synode machte er zuerst bekannt in einem Zusatz zu *Marca* De Sacerd. L. VI. c. 10.

andern kirchlichen Autoritäten auszuüben, konnte ein Grund enthalten seyn, durch den es sich scheinbar deduciren ließ, woher sie das Recht zu dem Konsecriren fremder Bischöffe, und woher die von ihnen verrichteten Konsecrationen ihre Kraft hätten. Man machte auch in der Folge von dieser Voraussetzung mehrmahls Gebrauch; jetzt aber schienen sie selbst diesen Grund noch nicht entdeckt zu haben, sondern ihr Befugniß dazu nur aus dem allgemeinen Verhältniß des Oberen oder aus dem Supremats-Recht ihrer konstitutiven Gewalt ableiten zu wollen [7]). Sie erlaubten sich auch jetzt noch die Ausübung davon nur in solchen Fällen, in welchen die Dazwischenkunft des Oberen oder die Anwendung ihre Supremats-Gewalt würklich nothwendig geworden

zu

7) Auch von neueren Kanonisten wird es nur aus jenem Verhältniß abgeleitet, und unter jenem besonderen Recht, das mit dem Nahmen: Jus supplendi negligentiam, unter den päbstlichen Supremats-Rechten aufgeführt wird, begriffen.

zu seyn schien [8]); mithin dürfte man daraus allein noch nicht schließen, daß sie selbst jene Idee bereits aufgefaßt hatten: aber lag sie nicht desto unverkennbarer einer andern Anmaßung, womit sie in die Ordinariats-Rechte aller Bischöffe eingegriffen, zum Grund?

§. 11.

8) Benedikt VI. hatte die Bischöffe vorzüglich in dem besondern Fall aufgefordert, sich zu Rom konsecriren zu lassen, wenn ihnen die Metropoliten die Konsecration nicht umsonst ertheilen wollten. Andere Päbste hielten sich gleichmäßig dazu befugt, wenn die Metropoliten aus einem andern unstatthaften Grund einem Bischoff die Konsecration verweigerten, wie Stephan V. in dem Fall eines Bischoffs von Langres. S. Nat. Alex. T. VI. p. 195. und *Baron.* ad. a. 885. nr. 21. Zuweilen aber glaubten sie auch dann schon dazwischen kommen zu dürfen, wenn die Metropolitenstelle in einer Provinz unbesetzt oder streitig war. Dieß war der Fall bey der Consecration des Bischoffs Erluin von Cambray, die Gregor V. verrichtete. S. *Mabillon* Annal. T. IV. p. 96.

§. 11.

Es ist bereits bemerkt worden, daß sie sich in diesem Zeitraum auch mehrmahls herausnahmen, Absolutionen und Indulgenzen zu ertheilen, ohne einen Schatten von Recht dazu zu haben. Zu Anfang des eilften Jahrhunderts war es schon zur Gewohnheit geworden, daß Verbrecher von allen Seiten her nach Rom wallfahrteten, um sich dort durch den Pabst von dem Bann ihrer Bischöffe absolviren, oder einen Nachlaß der sonstigen Strafen, welche sie ihnen aufgelegt hatten, ertheilen zu lassen; zur Gewohnheit aber war es bloß dadurch geworden, weil man ihnen zu Rom beynahe damit entgegen kam. Einige Päbste absolvirten schon in den Tag hinein, und thaten es nicht nur, ohne mit den Bischöffen zu kommuniciren, oder ihre Berichte zu verlangen und abzuwarten, sondern thaten es zuweilen selbst gegen ihre ausdrückliche Protestationen. Nach den bestimmtesten, ältesten und heiligsten Gesetzen stand jedoch die Gewalt zu binden und zu lösen jedem Bischoff nur in seiner Diöcese, aber sie stand auch in jeder Diöcese nur dem Bischoff allein zu. Es war recht eigentlich

eines der leitenden Grund-Prinzipien des ganzen bisher angenommenen Kirchen-Rechts, daß jeder nur von seinem eigenen Bischoff gebunden und gelößt, oder daß wenigstens die von einem Bischoff aufgelegten Strafen auch nur von ihm wieder relaxirt werden könnten. Höchstens hätten es sich dabey die Päbste als Supremats-Recht anmaßen können, daß sie in Fällen, wo etwas illegales dabey vorgefallen war, durch ihr höheres Ansehen dazwischen kommen dürften. Sie hätten sich als Obere herausnehmen mögen, den unrechtmäßigen Bann eines Bischoffs eben so gut zu kassiren, als er von einer Synode kassirt werden konnte. Aber unmöglich hätten sie dieß in irgend einem Fall thun können, ohne vorher eine Untersuchung angestellt und auch den Bischoff gehört zu haben: wenn sie also doch anders procedirten, so mußten sie sich selbst auch eines andern Grundes dazu bewußt seyn, und wo konnte möglicherweise dieser Grund liegen, als in der Vorstellung von ihrem allgemeinen Episkopat, nach welchem sie auch in Beziehung auf jede einzelne Kirche alle Ordinariats-Rechte ihres eigenen Bischoffs auszuüben befugt seyen? In

ihrer eigenen Seele mußte sich wenigstens etwas von dieser Vorstellung bereits entfaltet haben; die übrige Welt aber mußte dann bald durch ihre Proceduren selbst darauf geleitet werden; denn zu welcher andern konnten sie führen?

Kap. VI.

Wie weit die Ausübung dieser Rechte den Päbsten jezt schon eingeräumt, oder noch streitig gemacht wurde?

---

§. 1.

Je sichtbarer es sich aber zu Tage legt, und je stärker es auffällt, wie viel sich bereits in der ganzen bisherigen Regierungs-Form der Kirche verändert haben mußte, wenn man einmahl die Päbste nach den Grundsätzen handeln ließ, welche die angeführten neuen Anmaßungen von ihrer Seite voraussetzten, desto weniger darf es unbemerkt bleiben, daß man sie

doch in diesem Zeitraum noch nicht allgemein, noch nicht gleichförmig, oder wenigstens noch nicht immer ohne Widerspruch darnach handeln ließ. Die neue Ordnung der Dinge, welche sie damit einzuführen anfiengen, wurde also, wenn man will, noch nicht eigentlich gesetzmäßig, oder noch nicht ganz zum förmlichen Recht; aber sie befestigte sich doch schon so weit in der Praxis, und befestigte sich zum Theil selbst durch den Widerspruch, der zuweilen noch dagegen erhoben wurde, daß es mit ihrer Verwandlung in förmliches Recht kein Jahrhundert mehr anstehen konnte.

§. 2.

Was die erste neue Anmaßung, mit welcher sie auftraten, nehmlich die Anmaßung einer legislativen Gewalt in Beziehung auf die ganze Kirche betrifft, so gelang es ihnen zwar mehr als einmahl in diesem Zeitraum, eine mittelbare Anerkennung davon zu erschleichen, die sich jedoch meistens noch eine verwahrende Auskunft gegen die bedenklichsten der Folgen, welche sich daraus ziehen ließen, vorbehielt. Nicolaus I. hatte sie zum erstenmahl aus Ver-

anlas-

anlassung der unächten Isidorischen Gesetz-Sammlung in uneingeschränkter Allgemeinheit aufgestellt, denn er hatte von den französischen Bischöffen verlangt, daß sie auch die darinn enthaltenen Decrete der Päbste annehmen, und zwar deßwegen annehmeu müßten, weil ja überhaupt alles, was von einem Pabst komme, oder doch jede Entscheidung und Verordnung eines Pabsts eine für die ganze Kirche verbindende Gesetz-Kraft habe. Die französischen Bischöffe ließen sich dann würklich bey mehreren Gelegenheiten, wenn schon noch nicht durch Nicolaus, dazu bewegen, daß sie auch die Decrete der Isidorischen Päbste förmlich genug für ächt und zugleich für verbindend anerkannten: aber dabey dachten sie am wenigsten an jenen allgemeinen Grund, aus welchem es Nicolaus gefordert hatte. Eben so verhielt es sich auch überall, wo man sonst die falschen Decrete noch annahm. Niemand war es sich mit einiger Deutlichkeit bewußt, daß man sie deßwegen annehmen wollte, oder annehmen müßte, weil sie von Päbsten erlassen worden seyen; sondern man that es deßwegen, weil man zum Theil selbst seine Rechnung dabey

fand, und weil man einmahl alles annehmen zu müssen glaubte, was in einem alten kirchlichen Gesetzbuch enthalten war. Niemand hatte also auch dabey die Absicht, eine uneingeschränkte gesetzgebende Gewalt der Päbste anzuerkennen; allein verwehren konnte man es doch diesen auch nicht, wenn sie in der Folge die Absicht hinein oder heraus erklärten.

§. 3.

Zum größeren Vortheil schlug aber dieß für die Päbste aus, daß man sich überhaupt darüber unvermerkt mehr daran gewöhnte, alles was von ihnen kam, mit größerer Ehrfurcht anzunehmen. Was man sich auch für eines Grundes dabey bewußt seyn mochte, warum man den Decreten der alten Päbste, die in dem Codex von Dionys und Isidor gesammelt waren, eine verbindende Gesetz-Kraft zuschrieb, so mußte es doch dazu mitwürken, daß man von den Päbsten überhaupt eine höhere Idee auffaßte. Dieß mußte desto gewisser erfolgen, wo man sich, was am häufigsten der Fall seyn mochte, gar keines Grundes dazu deutlich bewußt war, aber es mußte

in jedem Fall stärker erfolgen, je mehr man der päbstlichen Decrete in die neuen Gesetz-Sammlungen bekam, die nach der Isidorischen zusammengetragen wurden. Da sich aber zu gleicher Zeit die Vorstellung von dem kirchlichen Supremat der Römischen Bischöffe immer weiter ausbildete, und der Begriff des Oberen so viel bestimmter als vorher auf sie übertragen wurde, so wurde man auch dadurch, ohne es zu wissen, in dem Glauben an eine gesetzgebende Macht, die an ihrem Stuhl haften müsse, weiter bestärkt. Indem man sich verpflichtet erkannte, dem Oberen zu gehorchen, so räumte man ihm auch das Recht zu befehlen ein; und in dem unbestimmten Recht zu befehlen lag wenigstens etwas von dem Recht der Gesetzgebung schon eingeschlossen.

§. 4.

Doch gelang es ihnen fast noch vollständiger, sich noch in diesem Zeitraum in den Besitz, und auch nach einer Beziehung in den ausschließenden Besitz jener richterlichen Gewalt zu bringen, welche sie über alle Bischöffe prätendirten, wiewohl man dabey fast noch mehr

Ursache

Ursache hatte, über das Neue der Prätension, als bey jeder andern ihrer Anmaßungen, zu erstaunen. Ihnen selbst war es noch nie vorher eingefallen, daß sie über fremde Bischöffe, die weder in ihren Patriarchen- noch in ihren Metropoliten-Sprengel gehörten, eine unmittelbare Judikatur in der ersten Instanz auszuüben befugt seyen; aber es war ihnen noch weniger in den Sinn gekommen, daß sie allein dazu befugt seyen, und doch zeigte man sich mehr als geneigt, ihnen selbst dieß letzte einzuräumen. Von der Zeit an, da die französischen Bischöffe in der Sache des Erzbischoffs Arnulfs von Rheims sich gezwungen gesehen hatten, es als neues Recht anzuerkennen, daß alle causae episcopales dem Pabst vorbehalten seyen — also von dem Ende des zehnten Jahrhunderts an — findet sich fast kein Beyspiel mehr, daß noch eine andere kirchliche Instanz als die ihrige das Kognitions-Recht über Bischöffe ausgeübt hätte. Dazu kam es noch zuweilen — jedoch auch immer seltener — daß die Könige und Fürsten ihre ungeweihten Hände an Bischöffe legten, und sich in ihrem lehensherrlichen Verhältniß auch ein wahres

Straf-

Straf-Recht über sie herausnahmen; aber man stößt auf keinen Bischoff mehr, der bey seinem Metropoliten angeklagt, und gegen welchen ordnungsmäßig von diesem procedirt, oder der von seinen Mitbischöffen auf einer Provinzial-Synode gerichtet worden wäre [1]). Man schien sich also schon stillschweigend darüber vereinigt zu haben, daß Bischöffe in ihrem kirchlichen Verhältniß nur von dem Pabst gerichtet werden könnten, und wenn es auch noch nicht ausdrücklich in die Rechts-Theorie aufgenommen wurde, so kam es doch in den Rechts-Gebrauch, daß man keine andere Instanz mehr dazu aufforderte. Dieß schloß aber eine thätliche Anerkennung des ausschließenden

1) Hingegen stößt man auf Beyspiele, daß sich zuweilen die Könige selbst an die Päbste wandten, um das Absetzungs-Urtheil über einen Bischoff durch sie sprechen zu lassen. Am auffallendsten wurde dieß in dem Fall des Erzbischoffs Herold oder Herolf von Salzburg, den Otto I. im J. 967. von Johann XIII. auf der Synode zu Ravenna absetzen ließ. S. Conc. T. IX. p. 674. *Calles* Annal. T. IV. p. 457.

ßenden päbstlichen Rechts in sich, welche schon jede andere überflüssig machte.

§. 5.

Weniger Neigung zeigte man hingegen, den Päbsten jene Anmaßungen einzuräumen, welche sie als Folgen aus ihrem allgemeinen Episkopat abzuleiten schienen, so wie man sie auch die konstitutive Gewalt, welche aus ihrem Supremat fließen sollte, wenigstens nicht immer nach bloßer Willkühr ausüben ließ. Nach dieser wollte man zwar, wie es schien, zugeben, daß das erste Regulirungs-Geschäft jeder neu gepflanzten Kirche vorzüglich von ihnen abhängen müsse. Man wollte gern glauben, daß es zu ihrem Amt gehöre, in jedem für das Christenthum neu-gewonnenen Lande die ersten Bischöffe und Erzbischöffe einzusetzen, die Gränzen ihrer Diöcesen und Provinzen zu bestimmen, und eben damit die darinn gestiftete Kirche ordnungsmäßig zu konstituiren [2]). Aber wenn sie sich zuweilen auch herausnehmen woll-

2) S. das Schreiben der Bischöffe der Salzburger Provinz an Johann IX. bey Hansiz Germ. sacr. T. I. p. 177.

wollten, die schon einmahl bestimmten Gränzen eines bischöfflichen oder erzbischöfflichen Sprengels wieder zu verändern, so kam es nicht nur mehrmahls zu Protestationen, sondern es wurde selbst in einigen Fällen ein Widerstand dagegen erhoben, dem sie selbst nachgeben mußten. So kam das neue Erzbisthum, das die Päbste in Mähren einrichten wollten, nie zu einer dauernden Existenz, denn die Erzbischöffe von Salzburg, von deren Sprengel etwas dazu genommen werden sollte, bestanden darauf, daß sich die päbstliche Gewalt nicht so weit erstrecke, und die sämmtlichen deutschen Bischöffe erklärten bey dieser Gelegenheit, daß sie der nehmlichen Meynung seyen [3]). So weigerten sich auch die Erzbischöffe von Cöln eine geraume Zeit, der päbstlichen Disposition eine Rechtskraft beyzulegen, durch welche die Bremische Kirche zu dem Hamburgischen Erzstift geschlagen worden war, denn sie behaupteten, daß ihre Rechte durch die Veränderung verletzt

3) S. das Schreiben des Erzbischoffs Hatto von Maynz und der deutschen Bischöffe an Johann IX. eb. das. p. 178. und in Hund Metropol. Salisburg. T. I. p. 44.

verletzt, und diese eben dadurch widerrechtlich geworden sey [4]). Wenn aber der Bischoff von Würzburg endlich darein willigte, daß ein neues Bisthum zu Bamberg aus dem seinigen zum Theil herausgeschnitten werden möchte, so geschah es gar nicht, weil er die Verfügung respektirte, die der Pabst deßhalb gemacht hatte, sondern weil er es nicht möglich fand, sich den Wünschen des Kayfers, dessen ganzes Herz an dem neuen Bisthum hieng, in die Länge zu widersetzen [5]).

§. 6.

Höchstens wollte man also den Päbsten bloß einen solchen Gebrauch ihrer konstitutiven Gewalt

4) Harzheim Conc. Germ. T. II. p. 430. Quot et quae Synodi in causa Bremensis ecclesiae subjectae sub Colonienfi Metropolita celebratae fuerint?

5) Auch wohl deßwegen, weil sich endlich Heinrich zu einem Tausch-Kontrakt mit ihm verstand, der den 7. May 1008. gegen seine Cessions-Urkunde ausgewechselt wurde. Beyde Dokumente finden sich auch in der angeführten Abhandlung von Saur p. 19. 21.

Gewalt gestatten, durch den kein fremdes Recht verletzt werden dürfte; aber noch viel weniger hatte man jetzt schon davon eine Vorstellung, daß ihnen durch ihren allgemeinen Episkopat eine Gewalt zugewachsen seyn sollte, welche mit den Ordinariats-Rechten der Bischöffe jemahls in Kollision kommen könnte. Wenn sie ja den Gedanken schon selbst aufgefaßt hatten, daß ihnen deßwegen, weil die ganze Kirche ihre Diöcese sey, auch über jede besondere Kirche Diöcesan-Rechte zustehen müßten, so war doch sonst noch niemand darauf verfallen; denn erklärten nicht die französischen wie die deutschen Bischöffe noch im eilften Jahrhundert, daß der Pabst nicht einmahl einen fremden Büßenden, der nach Rom komme, absolviren dürfe, weil dieß nur von seinem eigenen Bischoff auf eine gültige Art geschehen könne?

§. 7.

Außerdem kamen wohl auch einzelne Fälle in diesen Jahrhunderten vor, worinn man den Päbsten auch solche Rechte ihres kirchlichen

Supremats, die man ihnen schon mehrmahls eingeräumt hatte, wieder streitig machte, oder die nehmlichen Anmaßungen, die man ihnen an einem Ort bewilligte, an einem andern abwieß, und zuweilen auf eine sehr irrespektuöse Art oder mit äußerst wenigen Umständen abwieß. Wagte es nicht der Erzbischoff Otmar von Vienne, einen neuen Bischoff, den der Pabst Johann VIII. für die Kirche zu Genf ordinirt und konsecrirt hatte, als einen eingedrungenen Kirchen-Räuber zu behandeln, weil derjenige kein rechtmäßiger Bischoff seyn könne, der nicht von seinem eigenen Metropoliten konsecrirt sey 6)? Wagte es nicht der Erzbischoff Willigis von Maynz, in seinem Handel mit dem Bischoff Bernhard von Hildesheim der höchsten richterlichen Gewalt des Pabsts noch kühner zu trotzen? und findet sich nicht ein Beyspiel, daß in dieser Periode von einer päbstlichen Entscheidung förmlich an ein allgemeines Concilium

6) Man weiß diese Thatsache aus dem eigenen Briefe Johanns an den Erzbischoff. Ep. 298. in Conc. T. IX. p. 208.

iclium appellirt wurde [7])? Allein wenn auch solcher Fälle noch mehrere vorgekommen wären, in denen man sich den Versuchen der Päbste, eine würkliche Supremats-Gewalt auszuüben, noch widersetzte, und nicht nur mit Nachdruck, sondern auch mit Erfolg widersetzte, so dürfte doch nichts daraus geschlossen werden, als daß sich nicht alles auf einmahl in die neuen Verhältnisse hineinfügte, was sich ohnehin nie erwarten ließ. Dabey bleibt es jedoch höchst sichtbar in der Geschichte, daß und wie sich schon alles dagegen hindrängte, ja wie selbst der widerstrebende Geist der alten Verfassung unmerklich durch

7) Eigentlich nur von der Entscheidung eines päbstlichen Legaten. Es war der Erzbischoff Giseler von Magdeburg, der im J. 1000. die Appellation einlegte; es ist aber auch noch ungewiß, ob es eine wahre Appellation an ein allgemeines Concilium seyn sollte; denn Dietmar L. IV. p. 357. erzählt nur "generale sibi dari Concilium postulavit", und der Sächsische Annalist erklärt dieß dahin: "rem usque ad generalem Romanae ecclesiae Synodum differri callide precatur."

durch die Umstände hineingedrängt wurde; ausser diesen Umständen, die aus der ganzen Zeit-Geschichte hervorgehen, würkten aber noch besonders einige Ursachen mit, denen man vielleicht das meiste dabey zuschreiben darf.

Kap. VII.

Mehrfaches Interesse, das die Bischöffe und noch mehr die Erzbischöffe wegen ihrer Pallien bey dem Steigen der päbstlichen Gewalt haben, wodurch dieses am meisten begünstigt wird.

---

§. 1.

Einmahl mußten ja — darauf muß immer besonders aufmerksam gemacht werden — die Mehrheit der Bischöffe mußte nothwendig ihren Vortheil bey einer Veränderung der kirchlichen Regierungs-Form finden, durch welche mehr würkliche Gewalt in die Hände der Päbste kam,

und

und sie mußten ihn nicht nur in ihrem kirchlichen, sondern auch in allen ihren übrigen Verhältnissen dabey finden. Wären die Päbste nicht dazwischengekommen, so würde zuverlässig in jedem der einzelnen christlichen Staaten das entschiedenste Uebergewicht der kirchlichen Gewalt in die Hände einiger großen Bischöffe gefallen seyn, die durch ihre Lage begünstigt sich von Anfang an den übrigen vorgedrängt hatten. Jede einzelne National-Kirche würde — gleich viel unter welchem Nahmen? — einen oder ein Paar eigene Päbste bekommen haben, unter denen sich die übrigen Bischöffe hätten schmiegen müssen; diese National-Päbste aber würden zuverlässig in ihrem kleineren Würkungs-Kreise viel größere Tyrannen geworden seyn, als es jemahls ein allgemeiner Pabst werden konnte. Dieß wurde jedoch eben dadurch verhindert, weil die Römischen Bischöffe allmählig zu dem würklichen Supremat über alle Kirchen gelangten, und dadurch mit allen Bischöffen in das Verhältniß des Oberen kamen, denn in diesem Verhältniß selbst mußten sie jetzt den natürlichsten Antrieb finden, ihre Macht und ihr Ansehen beständig zum

Schutz der Schwächeren gegen die Stärkeren zu verwenden.

§. 2.

Noch wohlthätiger zeigte sich die gestiegene Macht der Päbste für die sämmtlichen übrigen Bischöffe in ihrem Verhältniß gegen die weltliche Macht der Fürsten und Könige; nur darf hier die wohlthätige Würkung nicht nach demjenigen geschätzt werden, was jetzt schon in einzelnen Fällen und zum Vortheil von einzelnen Bischöffen dadurch ausgerichtet wurde. Dazu kam es jetzt noch selten oder niemahls, daß der Pabst einen Bischoff gegen die Gewalt seines Landesherrn, dessen Unwillen er sich verdient oder unverdient zugezogen hatte, kräftig genug schützen konnte, wenn er sich nicht, wie Nicolaus in dem Fall des Bischoffs Rothad von Soissons, eigener besänftigender Mittel dazu bediente, oder wenn sich nicht, wie in der Sache des Erzbischoffs Arnulph von Rheims, die Umstände besonders günstig dabey fügten. Aber indem sich die weltlichen Fürsten unvermerkt daran gewöhnten, den Pabst

als

als das Oberhaupt der ganzen Kirche zu respektiren, und dabey zugleich an die Vorstellung gewöhnten, daß er in diesem Charakter auch in den Angelegenheiten ihrer eigenen Landes-Kirche etwas mitzusprechen habe, so kamen sie darüber allmählig aus der Gewohnheit, sich selbst als ihre Despoten zu betrachten; sie faßten selbst schon die Idee von einer Macht auf, durch welche die ihrige in gewissen Fällen eingeschränkt werden könne; sie fiengen schon an, sie zu fürchten, ohne sie noch genau zu kennen, und dieß kam ihren eigenen Bischöffen am meisten zu gut. Das dunkle Gefühl einer heiligen Scheu vor einer in der Person des Pabsts koncentrirten geistlichen Gewalt regte sich jetzt immer bey ihnen, so oft sie auch mit andern geistlichen Personen zu thun hatten. Ohne sich der Ursache deutlich bewußt zu seyn, machte sich jeder weltliche Herr jetzt weit mehr Bedenken als vorher daraus, sich an einem Bischoff zu vergreifen; schon mit dem Anfang der nächsten Periode aber wurde es ihnen auch klar genug, daß sie wahrhaftig Ursache hätten, sich vor einem Kampf zu

fürchten, in den sie dabey mit den Päbsten gerathen könnten.

§. 3.

Dabey darf freylich nicht daran gedacht werden, daß die Bischöffe dieses Zeitalters auch schon ein klares Bewußtseyn von demjenigen gehabt hätten, was sie den Päbsten in diesen verschiedenen Beziehungen zu danken hätten. Kaum einigen von ihnen mochte durch die Erfahrungen, welche sie hin und wieder gemacht hatten, ein Licht darüber aufgegangen seyn, warum und in wie fern es ihr eigener Vortheil erfordere, daß der Pabst mächtiger seyn müsse, als ihre Metropoliten. Die meisten mochten höchstens nur eine Ahndung davon haben, daß ihnen auch um ihrer selbst willen etwas daran gelegen seyn könnte: doch schon damit war nicht wenig gewonnen. Wenn auch weiter nichts dadurch bewürkt wurde, als daß sie nur der steigenden Gewalt der Päbste und ihren Fortschritten keine Hindernisse in den Weg legten, so trug schon dieß etwas beträchtliches aus, denn ihr Streben dagegen würde jetzt noch

ihre

ihre Fortschritte würklich unmöglich gemacht haben. Sie halfen also schon genug, indem sie nur nicht hinderten; aber wie viele halfen nicht auch thätig, wenn sie in einem besondern Fall, in welchem sie den Schutz, die Verwendung oder die Hülfe des Pabsts bedurften, ihr eigener Vortheil dazu antrieb?

§. 4.

Noch mehr wurde jedoch die steigende Macht der Päbste durch einen zweyten besondern Umstand, nehmlich dadurch begünstigt, daß es ihnen so frühzeitig in dieser Periode gelang, eine andere Klasse von Menschen in ihr Interesse zu ziehen, und zwar gerade jene Klasse von Menschen, die das gröste Interesse dabey hatten, sich ihrem Steigen am eifrigsten zu widersetzen, weil sie selbst am meisten dabey vorlohren. Diese Menschen, die man von Seiten der Päbste so glücklich zu gewinnen wußte, waren keine andere als die Metropoliten; das Mittel aber, durch das man sie gewann, war kein anderes, als — ihre sogenannte Pallien. Was und wie aber diese

dabey würkten? dieß erklärt sich nur aus demjenigen, was sie ursprünglich waren, und im Verfolg der Zeit wurden? Wenigstens die folgenden Momente aus ihrer Geschichte müssen also hier berührt werden.

§. 5.

Den ersten Ursprung der Pallien darf man nur in das vierte Jahrhundert, oder in die Zeit der ersten christlichen Kayser setzen, von denen er unläugbar sich herschreibt. Diese waren es unstreitig, welche einigen der größeren Bischöffe des Reichs, und zunächst den Patriarchen, das Privilegium ertheilten, daß sie zu ihrer besondern Auszeichnung ein Pallium nach der Form desjenigen tragen möchten [1]), das eines der Hauptstücke des kayserlichen Ornats, oder der kayserlichen Ceremonien-Kleidung ausmachte.

1) Dieß wird auch durch die schöne Donations-Urkunde Constantins im Gratianischen Decret bestätigt, denn es wird ja darinn auch wörtlich gesagt: quod pallium Papae romano tributum sit beneficio Imperatoris.

machte. Gewöhnlich mochten sie ihnen dabey selbst dieß Pallium als Geschenk überschicken [2]); aber sehr gewiß ist, daß es auch ursprünglich ganz anders aussah, und eine ganz andere Figur machte, als in späteren Zeiten; denn noch zu Ende des sechsten Jahrhunderts mußte es ein ganzes, und nach der Beschreibung Gregors des Großen [3]) sehr prächtiges Klei-

dungs-

2) S. *Liberatus* Brev. c. 21. Er erzählt hier von dem Patriarchen Antimus von Konstantinopel, daß er bey der Niederlegnng seines Amts dem Kayser Justinian das Pallium zurückgegeben habe, das ihm von diesem bey seinem Antritt gegeben worden sey.

3) S. *Gregorii* M. Epist. L. VII. ep. 112. Jetzt ist das Pallium nichts als ein bloßer etwas breiter wollener Kragen, der über die Schultern geworfen wird, von welchen ein etwas längerer Streifen auf die Brust und ein anderer auf den Rücken herunterhängt, welche beyde mit einem rothen Kreuz gezeichnet sind. Dieß mußte es aber wenigstens schon im zwölften Jahrhundert geworden seyn nach Innocenz III. De myster. Miss. L. III. c. 63.

dungs-Stück seyn, das wahrscheinlich von Purpur und mit Golde gestickt war.

§. 6.

So gewiß es aber ist, daß ursprünglich die Kayser den Patriarchen das Pallium schickten, so gewiß ist auch, daß es hernach die Päbste im fünften und sechsten Jahrhundert mehreren Metropoliten bey dem Antritt ihrer Aemter zuschickten; doch eben so gewiß ist zugleich, daß es auch von den andern Patriarchen im Orient eben so gehalten, und das Pallium ebenfalls von ihnen den Metropoliten, die unter ihnen standen, zugeschickt wurde 4); daß aber

4) Dieß blieb bis in das neunte Jahrhundert fortdauernde und immer mehr befestigte Gewohnheit, so daß jetzt, wenn man wissen wollte, in welchen Patriarchen-Sprengel eine Provinz gehörte, bloß gefragt wurde, von welchem Patriarchen ihr Metropolit das Pallium erhielte? Daraus erklärt sich, warum Johann VIII. noch am Ende dieses Jahrhunderts mit dem Klerus der Kirche zu Salona so

aber auch diese, wie die Päbste, die kayserliche Einwilligung dazu haben, und jedesmahl besonders nachsuchen mußten, so oft sie es einem neuen Metropoliten ertheilen wollten. Darinn deckt es sich am deutlichsten auf, was die Sache vorstellen sollte. Auch die Metropoliten wollte man noch von andern Bischöffen ausgezeichnet haben; um aber doch dabey zu markiren, daß sie unter den Patriarchen stünden, wurde ihnen das unterscheidende Ehrenzeichen durch die Hände von diesen mitgetheilt. Daher durfte einerseits der Patriarch nur jenen Metropoliten der Ordnung nach das Pallium schicken, die unter ihm standen, und in seinen Sprengel gehörten, und daher mußten sie andererseits die kayserliche Erlaubniß nachsuchen, so oft sie es einem ertheilen wollten, dessen Vorgänger es noch nicht gehabt hatte, weil er dadurch eine Auszeichnung erhielt, deren Ertheilung

so angelegen unterhandelte, daß er doch das Pallium für seinen Erzbischoff nicht mehr von Konstantinopel, sondern von Rom kommen lassen sollte. S. Johann VIII. ep. 190. bey *Labbé* T. IX. p. 123.

theilung nur dem Kayser zustehen sollte. Aus den Beyspielen der Päbste [5]) weiß man gerade am gewissesten, daß dieß letzte gewöhnlich geschah, also wahrscheinlich feste Ordnung war, wenn es auch schon nicht immer geschehen mochte; damit aber wird es vollends ganz außer Zweifel gesetzt, daß die Erlaubniß, das Pallium zu tragen, ursprünglich nichts anders als eine beehrende Auszeichnung war, die von den Kaysern den größeren Bischöffen, oder auch jenen, welche sie besonders begünstigen wollten, ertheilt wurde.

§. 7.

Nachdem aber einmahl die Sache in den Gang eingeleitet war, daß gewöhnlich alle Metropoliten von ihren Patriarchen das Pallium empfiengen, so war es sehr natürlich, daß mit seiner Ertheilung bald eine Neben-Idee verknüpft wurde, die zuerst gar nicht dazu gehört hatte. Die Patriarchen schickten gewöhn-

5) S. *Vigilii* Ep. 6. Conc. T. V. p. 319. *Gregor I.* Ep. L. VII. ep. 5.

gewöhnlich ihren Metropoliten das Pallium sogleich bey dem Antritt ihrer Aemter, sobald sie die Nachricht von ihrer Wahl erhalten hatten. Damit ließ es dann, als ob sie eben dadurch die Wahl des Metropoliten konfirmirten, und so kam es, daß unvermerkt die Ertheilung des Palliums an die Metropoliten als Bestätigungs-Actus ihrer Wahlen von Seiten der Patriarchen angesehen wurde. Dieß wurde selbst im neunten Jahrhundert von der achten ökumenischen Synode zu Konstantinopel vom J. 872. sanktionirt, denn diese Synode machte es förmlich zum Gesetz [6]), daß alle Metropoliten von ihren Patriarchen entweder durch die Auflegung der Hände, oder durch die Mittheilung des Palliums konfirmirt werden sollten: in den occidentalischen Kirchen aber war durch einen Umstand, der vielleicht zuerst nur zufällig dabey eingetreten war, auf einige Zeit noch eine andere Ansicht der Sache veranlaßt worden.

§. 8.

6) Can. XVII. S. Conc. T. VIII. p. 1137.

§. 8.

Die Päbste hatten schon im fünften Jahrhundert angefangen, einige der Bischöffe, denen sie das Pallium zuschickten, auch zugleich zu ihren Vikarien zu ernennen, und noch regelmäßiger hatten sie es im sechsten Jahrhundert bey jenen gallischen und spanischen Bischöffen gethan, für welche das Pallium von ihnen verlangt worden war. Darüber setzte sich hier die Vorstellung an, daß das Pallium das Unterscheidungs-Zeichen derjenigen Bischöffe sey, welche der Pabst zu seinen Stell-Vertretern, oder doch zu seinen beständigen Agenten und Korrespondenten ausgewählt habe. Man kann auch aus mehreren Anzeigen schließen, daß die Vorstellung von Rom aus sehr geflissentlich begünstigt und unterhalten wurde; aber daraus wußten in der Folge die Päbste die trefflichsten Vortheile zu ziehen. Durch diese Vorstellung zog man nehmlich in der Mitte des achten Jahrhunderts die größeren fränkisch-gallischen Bischöffe wieder am würksamsten in die Verbindung mit Rom hinein, aus der sie in den anderthalb Jahrhunderten der kirchlichen Anarchie, die bey ihnen geherrscht hatte, völ-

lig

lig ausgetreten waren. Indem man sie das Pallium, das um diese Zeit der neue Primat der deutschen Kirche, der heil. Bonifaz, bekommen hatte, als das beehrende Zeichen einer näheren Gemeinschaft mit dem Pabst und als das Symbol eines von ihm erhaltenen Auftrags betrachten ließ, so machte man ihnen damit auf einmahl begreiflich, warum man dieß Pallium [7]) nur von Rom aus erhalten könne, und reizte sie desto stärker zu dem Wunsch, die schöne Dekoration ebenfalls zu erhalten. Der heilige Bonifaz war ohne Zweifel darauf instruirt, diesen Wunsch aufzumuntern. Der damahlige Pabst Zacharias kam ihm mehr als gefällig

7) Nach der Vermuthung von Marca L. VI. c. 7. hatten nehmlich die gallischen größeren Bischöffe im sechsten und siebenten Jahrhundert dennoch auch ein Pallium gehabt, das sie sich nicht von Rom schicken ließen. Hätte es jedoch mit diesem pallio gallicano würklich seine Richtigkeit, was sich noch sehr bezweifeln läßt, so müßte man dennoch voraussetzen, daß man hier selbst nicht recht wußte, was es vorstellen sollte.

gefällig entgegen. Die neuen Metropoliten, die man damahls in der fränkisch-gallischen Kirche anstellte, ließen sich würklich dadurch bewegen, das Pallium von ihm zu verlangen, und damit war hier die Sache in einen Gang eingeleitet, der für die Päbste unendlich vortheilhafter wurde, als sie wahrscheinlich selbst voraus gehofft hatten.

§. 9.

Die neue Vorstellung von dem Pallio als von dem Zeichen oder Unterpfand einer näheren Verbindung mit Rom hatten sie hier bloß zuerst dazu benutzt, um den fränkischen und deutschen Metropoliten eine recht förmliche Anerkennung der Römischen Superiorität abzulocken. Man verlangte nehmlich von den ersten, die sich das Pallium wieder von Rom schicken ließen, daß sie bey seinem Empfang eine Akte unterschreiben sollten, in welcher sie dem Pabst kanonischen Gehorsam und Unterwürfigkeit gelobten mußten, wozu sie sich auch nach einigem [8]) Bedenken verstanden hatten. Der Be-

griff

8) S. *Bonifacii* Epist. p. 144. Die Thatsache selbst,

griff von einem päbstlichen Vikariat, das ihnen dabey übertragen würde, machte sie ohne Zweifel selbst, daß man von den neuen fränkischen Erzbischöffen ein Versprechen des Gehorsams und der Unterwürfigkeit bey dieser Gelegenheit forderte, ist noch nie bezweifelt: aber es ist schon darüber gestritten worden: ob man es jetzt zum erstenmahl bey dieser Gelegenheit forderte? oder ob es schon vorher gebräuchlich war, daß es von den Metropoliten, die das Pallium von dem Pabst erhielten, ausgestellt wurde. Marca, Thomassino und von neueren Kanonisten der gelehrte Barrels behaupteten das erste, auch Ruinart in seiner Disquisitio histor. de Pallio. cap. 16. Hingegen Joh. Anton. Bianchi in seinem Werk Della potesta, e della polizia della Chiesa. T. V. P. I. L. III. c. 3. und der polemische Zaccaria suchte in einer eigenen Dissertation: De Jure jurando, quo Archiepiscopi pallio donati — obedientiam romano Pontifici pollicentur — das andere darzuthun. Ihre Gründe entschieden aber weiter nichts, als daß die Päbste schon im sechsten Jahrhundert angefangen haben mochten, von den Bischöffen, welche die Consecration von ihnen erhielten,

fel dazu am geneigtesten; wenigstens konnten sie es bey diesem Begriff am wenigsten befremdend finden, daß sich der Kommittent von seinen Delegirten Gehorsam versprechen ließ. Sobald aber einmahl nur einige Bischöffe die auszeichnende Decoration um diesen Preiß erkauft hatten, so wurden mehrere darnach lüstern, die bisher in gleicher Linie mit ihnen gestanden waren. Alle Metropoliten beeilten sich jetzt, das Pallium zu bekommen. Alle unterschrieben unweigerlich die Akte, die man ihnen dabey vorlegte 9), und so war die Empfangung

ein solches Versprechen zu fordern; daraus folgt aber noch nicht, daß sie es auch schon von allen Metropoliten, denen sie bloß das Pallium schickten, gefordert hätten. S. *Franc. Ant. Zaccaria* De rebus ad histor. atque antiquitates eccl. pertinentibus Dissertat. latin. T. II. Diss. XIII. p. 264. folg.

9) Dieß konnte auch *Zaccaria* p. 294. leicht gegen Joh. Ge. Pertsch außer Zweifel setzen, der es bestritten hatte in seinem Tractat. canon. de orig. usu et auctor. pallii archiepiscopal. Helmstad. 1754.

pfangung des Palliums förmlicher Rekognitions-Akt der päbstlichen Oberherrschaft von ihrer Seite geworden.

§. 10.

Schon damit war für die Päbste etwas beträchtliches gewonnen; aber noch mehr gewannen sie durch die Vorstellungen, welche sich die Metropoliten selbst von den Würkungen der Verbindung machten, in welche sie dadurch mit ihnen gekommen zu seyn glaubten. Nur darinn kann man den Ursprung des seltsamen Wahnes finden, den selbst der alte Hincmar von Rheims aufgefaßt hatte, daß ein Metropolit von niemand anders als vom Pabst allein gerichtet werden könne, denn es war unmöglich, daß man auf einem andern als auf diesem Wege dazu hätte gelangen können. Sobald sie sich aber einmahl um ihrer Pallien willen in dem Charakter seiner Bevollmächtigten erblickten, so konnten sie sich leicht überreden, daß sie auch unmittelbar unter ihm ständen, mithin für jede andere kirchliche Macht unantastbar seyen, und so wie sie darauf im-

mer mehr Werth setzen lernten, so glaubten sie es auch selbst desto williger, daß er Gehorsam und Unterwürfigkeit von ihnen fordern könne.

§. 11.

Doch am vortheilhaftesten wurde für die Päbste eine weitere Folge, die man durch eine andere Wendung aus den Ideen ableitete, welche man sich so allgemein von der Bedeutung der Pallien gemacht hatte. Da man sich nehmlich einerseits den Begriff von einer dadurch mitgetheilten delegirten Gewalt in den Kopf gesetzt hatte, auf der andern Seite aber gewahr wurde, daß alle Metropoliten das Pallium erhielten, so wurde man endlich durch beydes zusammen auf die Idee geleitet, daß es die Metropolitan-Gewalt selbst sey, die den Erzbischöffen durch das Pallium mitgetheilt werde. Man muß wohl glauben, daß man sich dieß zuerst nur dunkel dachte, denn es lag gar zu weit von allen Begriffen des bisher angenommenen kirchlichen Staats-Rechts ab. Wenigstens dachte man sich gewiß zuerst

Erste Abtheilung.

Zweyter Abschnitt.

II.

Veränderungen, die in mehreren Einrichtungen und Verhältnissen der kirchlichen Gesellschaft selbst während dieses Zeitraums vorgehen.

Kap. I. Veränderungen, welche in diesem Zeitraum die hierarchische Verfassung und Regierungs-Form des Klerus betreffen. S. 556—578.

Kap. II. Fruchtlos verschwendeter Eifer, womit man die Gesetze gegen den Ehestand der Geistlichen in Kraft zu setzen sucht. Ursachen und Gründe dieses Eifers. S. 579—606.

Kap. III. Mittel zu der Erhaltung und Vermehrung des kirchlichen Güterwesens, von denen man in diesem Zeitalter Gebrauch machen kann. S. 607—625.

Kap. IV. Neue Gesetze und Einrichtungen wegen der Zehenten, wodurch diese Quelle

von Einkünften ergiebiger gemacht, und mehr gesichert wird. S. 625—638.

Kap. V. Veränderungen in der Verwaltungs-Art der Kirchen-Güter, durch ihre mehrfache Vertheilung, welche jetzt erzwungen wird, veranlaßt. S. 639—662.

Kap. VI. Eigenthümliches in der kirchlichen Gesellschafts-Polizey. Größere Strenge ihrer Ehe-Gesetze. Buß- und Ablaß-Praxis dieser Periode. S. 663—692.

Kap. VII. Veränderungen im Kloster-Wesen. Gänzlicher Verfall der Kloster-Zucht. Wodurch veranlaßt? Kloster-Reformation, die vom Anfang des zehnten Jahrhunderts an betrieben wird. Einige Folgen dieser Reformation. S. 692—717.

Kap. VIII. Veränderungen in den äußeren Verhältnissen der Klöster gegen die Landesherrn, gegen die Diöcesan-Bischöffe, und gegen die Päbste. S. 718—746.

Erste

Erste Abtheilung.

Zweyter Abschnitt.

III.

Veränderungen in dem Zustand des größeren, aus mehreren vereinigten Gesellschaften erwachsenen Kirchen-Körpers und in den verschiedenen Formen seiner Verbindung.

Kap. I. Haupt-Veränderung in der Diöcesan-Verfassung. Verrückte Stellung der Domkapitel gegen die Bischöffe. Was der Verfall des kanonischen Lebens in jenen dazu mitwürkte? S. 749—767.

Kap. II. Archidiakonen und Archi-Presbyter. Patronat-Wesen. Erstes Aufkommen der Weih-Bischöffe in diesem Zeitraum. S. 768—786.

Kap. III. Bemühungen des Zeitgeists, die Bande des Metropolitan-Vereins loser zu machen. S. 787—804.

Kap. IV. Neue Supremats-Rechte, auf welche die Päbste Ansprüche machen. Recht der gesetzgebenden Macht, und der ausschließenden richterlichen Gewalt über die Bischöffe. S. 805—821.

Kap. V. Zwey weitere Supremats-Rechte, welche die Päbste sich anmaßen — das Recht einer

konstitutiven Gewalt, und eines allgemeinen Episkopats — das letzte jedoch nur erst mittelbar. S. 822—839.

Kap. VI. Wie weit die Ausübung dieser Rechte den Päbsten jetzt schon eingeräumt, oder noch streitig gemacht wurde? S. 839—852.

Kap. VII. Mehrfaches Interesse, das die Bischöffe und noch mehr die Erzbischöffe wegen ihrer Pallien bey dem Steigen der päbstlichen Gewalt haben, wodurch dieses am meisten begünstigt wird. S. 852—876.

Geschich-

erst die Folgen nicht deutlich, die daraus flossen; aber noch vor dem Ende des neunten Jahrhunderts durfte es doch ein Pabst bereits wagen, die Idee als schon befestigt vorauszusetzen. Johann VIII., der einem Erzbischoff zu Cöln das Pallium schon deßwegen verweigerte, weil nur der Unterwerfungs-Akte, die er nach Rom geschickt hatte, etwas an der gehörigen Form fehlte [10]) — eben dieser Johann schrieb es auch schon ganz unverdeckt in die Welt hinein [11]), daß sich kein

10) Dem Erzbischoff Wilibert. Der Pabst klagte aber dabey auch darüber, daß der Erzbischoff niemand nach Rom geschickt habe, der die Akte in seinem Nahmen hätte beschwören können. S. Conc. T. IX. p. 238.

11) Er schrieb es zuerst an den neuen Erzbischoff Rostagnus von Arles — Johann VIII ep. 94.; aber im J. 877. ließ er es auch in den ersten Canon einer Synode zu Ravenna einrücken, in welchem erklärt wurde, daß jeder Metropolit ohne weiteres als seines Amts entsetzt betrachtet werden sollte, der nicht innerhalb dreyer Monathe nach seiner

kein Metropolit unterstehen dürfe, irgend einen Aktus seines Amts auszuüben, ehe er sein Pallium von Rom erhalten habe, und stellte es also damit als unbestreitbaren Grundsatz auf, daß jedem Metropoliten seine Amts-Gewalt erst mit dem Pallio von dem Pabst übertragen werde.

§. 12.

Wie sehr sich aber damahls die Vorstellung würklich schon befestigt hatte, und wie viel mehr sie sich noch im Verlauf des zehnten Jahrhunderts befestigte? dieß erhellt am sichtbarsten aus zwey besondern Umständen, auf die man nun in der Geschichte der Pallien stößt. Einmahl kam es jetzt mehrmahls vor, daß sich die Könige selbst bey den Päbsten dafür verwandten, daß sie den neuen Metropoliten, welche sie ernannt hatten, das Pallium schicken möchten [12]), und dieß kam bloß

Wahl die von seiner Seite nothwendigen Schritte zu der Erlangung des Palliums gethan haben würde. S. Conc. T. IX. p. 300.

12) So verlangte es der Kayser Lothar von

Leo

bloß daher, weil sie jetzt auch selbst überzeugt waren, daß ihnen dieß Pallium unentbehrlich sey, durch das sie erst zu ihren Amts-Verrichtungen gleichsam habilitirt würden. Dann aber ließ man es ja auch schon geschehen, und gewiß nur um dieses Glaubens willen geschehen, daß die Päbste den Preiß dafür immer höher steigern durften. Wahrscheinlich schon im zehnten Jahrhundert fieng man zu Rom an, den Metropoliten, welche das Pallium verlangten, eine Taxe dafür anzusetzen, welche an die päbstliche Canzley bezahlt werden mußte; zu Anfang des eilften mußte aber diese Taxe schon ganz unnatürlich erhöht worden seyn, denn der englische König Canut hielt sich im J. 1027. bey seiner Anwesenheit in Rom verpflichtet, es selbst als eine Landes-Beschwerde dem Pabst vorzutragen, daß seinen Erzbischöffen so ungeheuer viel

Leo IV. für den Erzbischoff Hincmar, Carl der Kahle von Nicolaus I. für Egilo von Sens, und Carlmann von Johann VIII. für den Erzbischoff Theutmar von Juvavia oder Salzburg.

viel für ihre Pallien abgenommen werde [13]). Daraus mag man wohl schließen, daß sie auch selbst schon über den Preiß gemurrt haben mochten, der ihnen dafür abgefordert wurde; aber der Aerger darüber hatte sie doch nicht zu der so natürlichen Frage bringen können: wozu sie dann die theure Waare so nothwendig brauchten? also mußte ja wohl der Glaube an ihre Unentbehrlichkeit recht fest bey ihnen eingewurzelt seyn.

§. 13.

Was kann man aber jetzt mehr bedürfen, um es begreiflich, und mehr als nur begreiflich — um es dem ganz natürlichen Lauf der Dinge völlig gemäß zu finden, daß die Gewalt der Päbste von dieser Zeit an immer höher

13) "Conqueſtus ſum coram Domino Papa, et mihi valde displicere dixi, quod mei Archiepiscopi in tantum angariabantur immenſitate pecuniarum, quae ab illis expetebantur, dum pro pallio accipiendo ſecundum morem apoſtolicam ſedem expeterent." S. Cnuthonis Regis Epiſtola ad Proceres Angliae bey *Wilhelm. Malmesbur.* p. 74. und Conc. T. IX. p. 862.

her stieg, ja daß es bereits recht eigentlich in ihrer Willkühr stand, und nur von dieser abhieng, ob sie jetzt schon die ganze Fülle der kirchlichen Macht ausschließend an sich reissen, oder die Welt noch etwas länger darauf vorbereiten wollten? Wenn die Metropoliten es selbst anerkannten, daß sie ihre Amts-Gewalt und ihre Amts-Rechte nur von den Päbsten durch das Pallium erhielten, so erkannten sie damit nicht nur die Päbste auf das feyerlichste als ihre Obere, sie gestanden ihnen nicht nur das Recht zu, sie in ihren Aemtern zu bestätigen, sondern sie räumten eben damit ein, daß sie eigentlich selbst nur als Stellvertreter und Delegirte der Päbste zu betrachten seyen, die ihnen bloß den Auftrag ertheilt hätten, einen Theil ihrer eigenen über die ganze Kirche sich erstreckenden Gewalt in einem besondern Distrikt auszuüben. Freylich mochte sich jetzt noch diese Vorstellung in der Seele von keinem Metropoliten entwickelt — sie mochte sich wohl selbst in der Seele der Päbste noch nicht mit allen ihren Folgen entfaltet haben; aber wenn die letzten über kurz oder lang Anstalten machten, sich völlig in das Verhältniß hineinzurücken,

rücken, das dadurch zwischen ihnen und den Metropoliten fixirt wurde, wie konnten es diese noch hindern, wenn sie auch wollten?

So war es dieß Kinderspiel mit den erzbischöfflichen Pallien, aus dem nicht nur die Päbste jetzt schon die grösten Vortheile zogen, sondern das auch zunächst ihr Aufsteigen zu der höheren Stufe von Macht vorbereitete, zu der sie sich in der nächsten Periode emporhoben!

Staatl. Bibliothek Passau

Ni (b

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Planck, Gottlieb J.,

Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschafts-Verfassung

Bd.: 3,2

Hannover 1805
Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/Ni (b) 68-3,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11345871-6